Die

Gewerbegesetzgebung

des

Preußischen Staates

mit

allen darauf bezüglichen, bis heute ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

Ein praktisches Handbuch für Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende aller Klassen.

in populärer und systematischer Art dargestellt

von

Gustav Rasch,
Doctor beider Rechte.

Berlin, 1857.
Verlag von **Hugo Bieler & Co.**
Schiffbauerdamm Nr. 21.

Einleitung.

Die ersten Schritte zur Hebung der industriellen und commerziellen Verhältnisse in Preußen geschahen unter der Regierung des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Das Land befand sich beim Antritt seiner Regierung in einem höchst traurigen Zustande. Der dreißigjährige Krieg hatte seit einigen zwanzig Jahren bereits in allen deutschen Ländern gewüthet, und die Brandenburgischen Staaten keineswegs verschont. Das Land war verwüstet und verödet, die Dörfer und Weiler niedergebrannt, wüste Stätten und unbebaute Länderstrecken erblickte man an der Stelle blühender Fluren und wogender Getreidefelder, die Landwirthschaft, der Handel, die Handwerke und die Fabriken lagen darnieder oder hatten gänzlich aufgehört und das Land war entvölkert; seine Bewohner waren den Krankheiten, dem Hunger und dem Elend noch mehr erlegen, als den Donnerbüchsen und den Schwertern der Wallenstein'schen Schaaren. Sobald der Friede geschlossen war, traf der große Kurfürst alle erdenklichen Einrichtungen, um die Wunden des Landes so schnell wie möglich zu heilen, und seine Patente, wenn

man sie auch von dem damaligen Stande der Volkswirthschaftslehre betrachten und beurtheilen muß, erfüllten vollständig ihren Zweck. Zunächst suchte er das verödete und entvölkerte Land wieder zu bevölkern. Er zog deshalb fremde Ansiedler ins Land, nahm die vor der Bigotterie und dem Fanatismus der französischen Könige und der spanischen Gewalthaber in den Niederlanden flüchtigen französischen und niederländischen Bürger auf, und verlieh ihnen eine Reihe von Freiheiten und Privilegien, um ihren Gewerbfleiß und ihre Thätigkeit an den Boden der Mark zu fesseln; unter Zusicherung erheblicher Vortheile bewog er nach Beendigung des schwedisch-polnischen Krieges entlassene Soldaten und fremde Ackerbauer, wüste Stätten anzubauen und bewilligte ihnen in diesem Falle Befreiung von allen Diensten, Lasten und Steuern auf ganze zehn Jahre und außerdem freies Bauholz; wer wüste Stätten bebaute, erhielt in den Städten das Bürgerrecht unentgeldlich und wurde in zünftige Gewerbe aufgenommen, ohne daß er einen Geburtsschein beibringen und ohne daß er ein Meisterstück beschaffen durfte. Hatte ein Bauer zwei Söhne, so mußte der Eine von ihnen unbedingt ein wüstes Gut annehmen und dies bebauen. In spätern Regierungsjahren erließ er das Gesetz, daß jeder Einwohner kleiner Städte und Dörfer hinter seinem Hause ein Stück Landes verwenden mußte, um auf demselben Obstbäume und Eichen anzupflanzen, und Niemand durfte getraut werden, der nicht wenigstens sechs Obstbäume veredelt und sechs Eichen angepflanzt hatte.

Gewerbe, Handel, Manufakturen und Fabrikwesen zu heben und zu fördern, war des großen Kurfürsten eifrigstes Bestreben. „Die Erfahrung lehre, daß eines Landes Wohlfahrt und Aufnahmen hauptsächlich aus inländischen Manufakturen herfließe; daher habe er aus landesväterlicher

Vorsorge dahin getrachtet, auf was für Art neue Gewerbe und Manufakturen in seinen Ländern gemacht würden," heißt es in einem Patente vom Jahre 1673, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, suchte er durch Ausfuhr-Verbote inländischer Rohstoffe, durch Ausfuhr-Begünstigungen inländischer Waaren und Fabrikate, durch Anlegung von Gewehrfabriken, Stahlwerken, Zuckersiedereien, Gaze-, Seide- und Kreppfabriken, Blech- und Eisenhämmern, Glashütten und Zinkhäusern, und durch hohe Besteuerung oder Einführungs-Verbote fremder Fabrikate und Waaren die Grundsätze des damaligen Merkantilsystems zu realisiren und durchzuführen: industrielle und kommerzielle Unabhängigkeit vom Ausland, und Möglichkeit der Konkurrenz der inländischen mit der ausländischen Industrie. Es wurden dabei, und indem die Regierung die Hauptindustriezweige selbst in die Hand nahm oder sie ganz selbst ausbeutete, freilich manche Privatinteressen verletzt und viele Willkührlichkeiten begangen; indeß — große Zeiten und große Anstrengungen erfordern große Mittel, und, wenn es zum Wohl des ganzen Staatshaushalts erforderlich ist, müssen die Privatinteressen vor dem allgemeinen Interesse schwinden. So verlieh der große Kurfürst einer Gesellschaft in Berlin ein Privilegium zu einer Tabacksspinnerei auf zwanzig Jahre. Außer der Gesellschaft durfte bei einer Strafe von 200 Thlr. Niemand eine Tabacksspinnerei anlegen, auch Niemand Taback verkaufen. Hernach wurden denn auch einzelnen Städten besondere Privilegien zur Anlegung von Tabacksspinnereien gegeben. Es geschah dies, um den Bau des Tabacks im Lande zu heben, und die Einfuhr fremden Tabacks so viel, wie möglich zu unterdrücken. Dasselbe Prinzip wurde bei Anlegung von Zuckerraffinerieen angewandt, und zu dem

Ende jedes Pfund fremden Zuckers mit einem Groschen besteuert.

Zur Förderung des überseeischen Handels wurde eine ostindische Handelsgesellschaft gegründet, uud an der Küste von Koromandel eine dänische Besitzung angekauft. Es wurde eine Kriegsmarine begonnen, der Schiffbau auf jene Weise begünstigt, ein Handelscollegium eingesetzt, und an der Küste von Neu-Guinea mehrere Handelsniederlassungen gegründet; um den Elbhandel zu heben, wurden die Abgaben geregelt und eine Reihe von Mißbräuchen, die seinem Emporkommen bisher hinderlich gewesen waren, abgeschafft. Mit seinen Bestrebungen, den auswärtigen Handel zu heben, war der große Kurfürst indeß nicht so glücklich. Die Ansiedelungen an den Küsten von Guinea und an der Küste Koromandel erlagen der Eifersucht der niederländisch-westindischen Kompagnie, die Afrikanische Handelsgesellschaft wurde wiederum aufgehoben und deren Besitzungen an die Holländer verkauft. Auch die ostindische Handelsgesellschaft hatte keinen rechten Erfolg und die durch das Edikt v. 1. Januar 1686 gestiftete Marinekasse wurde durch die Verordnung vom 9. Dezember 1721 wiederum aufgehoben und daraus eine Rekrutenkasse gemacht.

Die Gewerbeverfassung der damaligen Zeit beruhte bekanntlich auf der Ausschließlichkeit und dem Zunftwesen. Die Gewerbe durften nur in den Städten, nicht auf dem Lande getrieben werden und unterlagen dem Zunftzwange. Die Einrichtung der Zünfte regelten Statuten und Herkommen und Privilegien, die entweder vom Kaiser oder vom Landesherrn verliehen waren. Nur die ordnungsmäßige Aufuahme in die betreffende Zunft berechtigte zum Betriebe eines Gewerbes; der Gewerbe, deren Betrieb schon vom Besitz des Bürgerbriefes abhängig war, gab es sehr wenige.

Manche Mißbräuche im Zunftwesen wurden unter der Regierung des großen Kurfürsten abgeschafft, und manche drükkende Beschränkungen desselben durch Ertheilung von vielen Personal-Privilegien aufgehoben. Es wurden Gesinde-, Müller-, Bauern- und Schäfer-Ordnungen erlassen, und die Schäfer-Familien ehrlich gemacht und für zunftfähig erklärt. Auch den Juden wurde wiederum gestattet, sich in der Mark aufzuhalten, und, wenn auch gegen besondere Abgaben, Handel zu treiben.

In demselben Geiste und unter denselben Prinzipien entwickelte sich die innere Kolonisation, der Handel und das Gewerbewesen unter den Regierungen der beiden Nachfolger des großen Kurfürsten, der Könige Friedrich der Erste und Friedrich Wilhelm der Erste. Die vortheilhaftesten Bedingungen und die ausgedehntesten Privilegien zogen Tausende fremder Kolonisten aus Frankreich, aus Schweden, aus Salzburg, aus der Wetterau und aus der Pfalz nach Preußen. Handwerker aller Art wurden dadurch, daß man ihnen Steuer- und Abgaben-Freiheit für eine Reihe von Jahren bewilligte, daß man ihnen Vorschüsse gab, ihnen die Reisekosten ersetzte, für das Land gewonnen. Eine Menge neuer Fabriken in Glas und Metallen wurde angelegt, und zur Hebung der inländischen Industrie die Accise auf fremde Stoffe und Fabrikate erhöht und die Einfuhr fremden Spiegelglases, fremder Tücher, fremden Eisens, Messing, fremden Kupfers und fremder Messingwaaren verboten. Der Seidenbau wurde versucht und neue Tabacksspinnereien angelegt. Ueber das Zunft und Gewerbewesen wurde eine strenge Aufsicht angeordnet. Man meinte dadurch die Arbeit, welche das Land schuf, zu verbessern, sowie man überhaupt zur damaligen Zeit der Meinung war, daß nur die strengste Aufsicht und das strengste Einschreiten der Regie-

rungen die deutsche Industrie heben und sie mit der englischen und französischen Industrie auf dieselbe Höhe bringen köune. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurden einer Reihe von Gewerken neue Gildebriefe octroyirt, in denen man ihre Rechte in die bestimmtesten Grenzen einschloß, Andern wurden Schauordnungen gegeben, in denen die strengsten Vorschriften in Betreff untadelhafter Fabrikate vorhanden waren, und die Handwerke, die auf dem Lande ausgeübt werden konnten, wurden in sehr enge Grenzen eingeschlossen.

Friedrich der Große ging über die Ansichten und staatswirthschaftlichen Grundsätze seiner Vorgänger hinaus. Ihr Prinzip: Industrielle Unabhängigkeit vom Auslande schien ihm nicht mehr genügend, sondern er beabsichtigte, eine Industrie zu schaffen, die für das Ausland arbeite und von der die ausländische Industrie abhängig werde. Er centralisirte deshalb die Handels- und Gewerbthätigkeit seiner Behörden in dem neugeschaffenen Amte für Gewerbe und Handel, ließ aus Italien und Frankreich Arbeiter und Fabrikanteu in Seide und Sammet kommen, und suchte jede Provinz nach ihrer Besonderheit zu behandeln und zu heben. Die Einfuhr von ausländischen Rohstoffen, die im Inlande verarbeitet werden sollten, wurde freigegeben, wogegen die Einfuhr solcher Waaren, welche inländische Fabriken in gehöriger Menge und Güte erzeugten, verboten wurde. In Betreff der Ausfuhr ging man von denselben Grundsätzen aus. Stoffe und Waaren, die im Lande nicht überflüssig vorhanden und deren Consumtion dem Lande ersprießlich war, durften nicht ausgeführt werden, wogegen wiederum die Ausfuhr anderer inländischeu Waaren und Fabrikate gestattet nnd begünstigt wurde. Zur Hebung des innern Verkehrs wurden Wasserstraßen und Kanäle angelegt, zur Förderung des Han-

dels wurde eine Assekuranz-Kompagnie errichtet und zu Berlin eine Giro- und Wechselbank, sowie eine Seehandlungs-Compagnie gegründet und zur Beförderung der städtischen Gewerbe eine Reihe von Verordnungen erlassen. Friedrich der Große ging schon von der Ansicht aus, daß die damals noch bestehenden gewerblichen Verfassungen und Verhältnisse des Mittelalters der Zeit nicht mehr entsprächen, und, wenn er auch noch nicht auf den Gedanken kam, sie aufzuheben und den Gewerben eine freie Entwicklung zu gönnen, so beförderte er doch bereits die Vorrechte der Zünfte nicht mehr, sondern schränkte sie, wo sie zur Sprache kamen, vielmehr ein, oder förderte wenigstens ihre noch weitere Ausdehnung, und schaffte durch die Edikte vom 24. März 1783 und vom 18. April 1847 eine Reihe von Mißbräuchen ab.

Die vollständige Reform der gewerblichen Verhältnisse und Verfassungen Preußens war der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten vorbehalten. Die welterschütternden Ereignisse der großen französischen Revolution und die Drangsale und unglücklichen Resultate der Kriege von 1806 und 1807 hatten in der Regierung endlich die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die Macht und der Wohlstand des Staates auf der möglichst freien Entwickelung jedes einzelnen Bürgers und der Anwendung und Entwickelung aller seiner individuellen Fähigkeiten und Kräfte beruhe, und daß es die Aufgabe der Staatsregierung sei, diese freie Entwickelung zu fördern und die derselben entgegenstehenden Hindernisse und Schranken wegzuräumen. Nach drei Richtungen hin suchte die Regierung dieses Prinzip zu realisiren, und die drei großen Neuerungen: Entfesselung des Grundbesitzes, der Zollverein und die Gewerbebefreiung waren die wichtigen Folgen, welche daraus hervorgingen. Nur die letztere, die Gewerbebefreiung, geht uns hier an. Man

hatte begriffen, daß nur durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Produkte die Gewerbe befördert würden, und daß es dem Staate, so wie seinen einzelnen Bürgern am zuträglichsten sei, wenn man die Gewerbe ganz ihrem natürlichen Gange überließe. Man hatte eingesehen, daß es staatsunwirthschaftlich sei, den Gewerben andere Grenzen anzuweisen und zu verlangen, daß dieselben von gewissen Klassen betrieben würden, daß Freiheit im Gewerbe und Handel zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des producirenden und feilbietenden Publikums schaffe, und daher das consumirende Publikum am sichersten gegen Theurung und übermäßige Preisversteigerung schütze, daß es deshalb falsch sei, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Personen einschränken zu wollen, sondern daß man einem Jeden gestatten müsse, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß, wie sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und dem Kapital seiner Mitbürger zu bringen. Deshalb müsse die Regierung ihr Augenmerk dahin richten, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel wie möglich zu befördern und darauf Bedacht nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen sei, abgeschafft werden; deshalb sei es nöthig, keine weiteren Concessionen zu Gewerben, durch welche ein Exclusivrecht oder Bannrecht begründet werden soll, zu ertheilen, sondern alle Exclusivrechte soviel als möglich zu vermeiden.

In der Geschäfts-Instruction vom 26. December 1808 an die Regierungen aller Provinzen werden diese Grundsätze als leitend bei der neuen Gewerbegesetzgebung wörtlich ausgesprochen, und das Edikt vom 2. November 1810 realisirte sie. Es hob jeden in Betreff des Gewerbebetrie-

des bis dahin existirenden Unterschied zwischen Stadt und Land auf; es hob ferner alle bis dahin bestehenden Vorrechte der Zünfte, Innungen und der Privatpersonen auf, und stellte die Gewerbefreiheit als alleiniges Prinzip hin. Es bestimmte: Jeder kann fortan jedes Gewerbe betreiben oder anfangen, welches er will, mag er auf dem Lande oder mag er in der Stadt wohnen, mag das Gewerbe sich auf eine Wissenschaft oder eine Kunst gründen, oder mag es in Handel, Fabriken oder Handwerken bestehen. Es ist einzig und allein verpflichtet, eine Gewerbesteuer zu bezahlen und einen Gewerbeschein zu lösen. Keiner Korporation und keinem Einzelnen steht hiegegen ein Widerspruchsrecht zu. Der Gewerbeschein selbst darf Niemandem versagt werden, der bis dahin überhaupt einen rechtlichen Lebenswandel geführt hat. Nur aus polizeilichen Gründen wird diese allgemeine Gewerbefreiheit einigen Beschränkungen unterworfen, und zwar nur bei solchen Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern. Um solche Gewerbe, als deren vierunddreißig aufgezählt werden, betreiben zu können, muß der Nachsuchende zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen.

So war denn in Preußen das Prinzip unbeschränkter Gewerbefreiheit an die Stelle der Ausschließlichkeit und der Exclusivberechtigung getreten. Die einzelnen wenigen Beschränkungen rechtfertigten sich vollkommen aus gewerbepolizeilichen Gründen, und waren ja eigentlich keine Beschränkungen zu nennen, da es ja Jedem freistand, sich die zum Betriebe derselben nothwendigen Eigenschaften zu erwerben und den Nachweis derselben zu führen. Das Edikt vom 7. September 1811 betr. die polizeilichen Verhältnisse der

Gewerbe, welches dem Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810 folgte, änderte in diesen Grundsätzen auch Nichts, indeß muß es doch schon als ein, wenn auch geringer, Rückschritt auf die in der obenerwähnten Geschäftsinstruction vorgezeichneten Bahn angesehen werden, indem es manche in dem Gewerbesteuer-Edikte enthaltenen Einschränkungen ausdehnte und neue Einschränkungen hinzufügte.

Die zweite Aera der Preußischen Gewerbegesetzgebung beginnt mit der Publication der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und dem Entschädigungsgesetz zu derselben. Ihre Entstehung hat ihren Grund theils in der staatlichen Umgestaltung Preußens nach dem Pariser Frieden von 1815, theils in der Umänderung der Gewerbesteuergesetze durch das Edikt vom 30. Mai 1820. Durch den Pariser Frieden erhielt Preußen einen Theil seiner im Kriege verlorenen Provinzen zurück, für den Verlust eines andern Theils wurde es durch neue Landestheile entschädigt. In den meisten dieser neuen Gebietstheile herrschte das Zunftwesen in seiner äußersten Strenge, in andern waren während der Stürme der französischen Revolutionskriege alle gewerblichen Verfassungen aufgelöst und nichts Neues an deren Stelle getreten. Statt dessen die Regierung die in den alten Landestheilen geltende neue Gewerbegesetzgebung in den neuerworbenen Theilen hätte einführen sollen, geschah dies nicht, sondern man ließ, wenn auch schon in der Voraussetzung einer Revision der Gewerbegesetzgebung, die verschiedenartigsten Bestimmungen dort bestehen, und führte nur die finanziellen Bestimmungen des neuen Gewerbesteuergesetzes ein. Die natürliche Folge davon war, daß eine bodenlose Verwirrung und eine grenzenlose Ungleichheit in allen gewerblichen Bestimmungen eintrat. Während im Innern des Landes die unbeschränkteste Gewerbefreiheit herrschte, seufzten

andere Theile desselben unter dem Druck des unbeschränktesten Zunftzwanges. Während in den alten Provinzen die Bedingung der Befugniß zum Gewerbebetriebe einzig und allein von der Lösung eines Gewerbescheins und von einem rechtlichen Lebenswandel abhängig war, konnte in den neuen Landestheilen die Frage: Wer ist zum Gewerbebetrieb befugt? nur nach einer Reihe der unklarsten Bestimmungen und Gesetze oder nach dem Inhalt von Konzessionen, Privilegien und Vorrechten entschieden und beantwortet werden. Als nun das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer an die Stelle des Edikts vom 2. November 1810 trat, und eine gänzliche Umgestaltung der ganzen Gewerbesteuer bewirkte, als es an die Stelle der Gewerbsteuerpflichtigkeit die Gewerbsteuerfreiheit setzte und vorschrieb: „Jedes Gewerbe ist steuerfrei, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme macht," während das Edikt vom 2. November 1810 den Grundsatz aufstellte: „Jedes Gewerbe ist steuerpflichtig, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich ausnimmt," als dasselbe die Lösung der Gewerbescheine für alle stehenden Gewerbe gänzlich aufhob und von der Befugniß zum Betriebe gänzlich absah und dagegen die Entrichtung der Steuer lediglich von der Thatsache des Betriebes abhängig machte; da trat die Nothwendigkeit gleichmäßiger Bestimmungen über den Gewerbebetrieb für das ganze Land täglich dringender und entschiedener hervor.

Der Gedanke einer Revision der Gewerbegesetzgebung entstand mit der Publication des Gesetzes vom 30. Mai 1820. Die Einleitungen hierzu schleppten sich indeß volle 14 Jahre hindurch hin, so daß erst im Jahre 1834 von der Regierung der feste Beschluß gefaßt wurde, eine allgemeine Gewerbe-Ordnung für das ganze Land zu publiciren. Die

Vorbereitungen und Entwürfe zu diesem Gesetz nahmen fast fünf Jahre in Anspruch, und eine eben so lange Zeit gebrauchte der Staatsrath zu seiner Begutachtung des neuen Gesetzes. Endlich wurde am 17. Januar 1845 die allgemeine Gewerbe-Ordnung nebst dem Entschädigungsgesetz als für das ganze Land gültige Gesetze publicirt.

Die in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorherrschende Tendenz ist freilich die Gewerbefreiheit geblieben. Neben dieses Princip der Gewerbefreiheit ist indeß ein zweites Prinzip getreten, welches das Edikt vom 2. Nov. 1810 noch nicht kannte, nämlich die Erstrebung der Ordnung der Gewerbe Seitens der Regierungsbehörde, und durch dies zweite Princip hat das Erste in vielen Beziehungen unbedingt gelitten. Ihrem ausgesprochenen Princip der Gewerbefreiheit gemäß hebt die allgemeine Gewerbe-Ordnung alle damals in einzelnen Landestheilen noch bestehende Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes auf, namentlich die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, die Realberechtigungen, die Exclusivrechte; sie gestattet den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe, verbietet die Schaffung neuer Beschränkungen und stellt das platte Land und die Städte in Betreff des Gewerbebetriebes einander völlig gleich. Als Bedingungen des Gewerbebetriebes hält sie Dispositionsfähigkeit und festen Wohnsitz als genügend, und erfordert den Nachweis besonderer Geschicklichkeit nur in bestimmten Ausnahmen. Beschränkungen dieses freien Gewerbebetriebes und das Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung stellt sie nur in den Fällen auf, in denen durch ungeschickten Betrieb, durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Beziehung oder durch die örtliche Lage und durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte das Publikum oder das Gemeinwohl gefährdet werden möchte. Bis hierher sind

die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung denen des Edikts vom 2. Nov. 1810 so ziemlich conform geblieben, wenn auch die Beschränkungen des Gewerbebetriebes aus polizeilichen und sittlichen Gründen in der Gewerbe-Ordnung sowohl hinsichtlich der Gewerbe als der Personen weit mehr ausgedehnt sind, als in dem Edikt vom 2. Nov. 1810. Im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung, der von dem Umfang, von der Ausübung und dem Verlust der Gewerbebefugniß handelt, tritt jenes zweite Princip der Erstrebung der Ordnung der Gewerbe Seitens der Regierung, welche das Edikt vom 2. Nov. 1810 noch nicht kannte, dann mehr zu Tage, besonders aber in den die Innungen und die Innungsverhältnisse bestimmenden Titeln. Die vorhandenen Innungen sollen fortbestehen, heißt es, ihre Statuten sind aber zu revidiren und mit den Bestimmungen der neueren Innungsstatuten, für deren Zwecke, Mitgliedschaft und Leitung sodann eine Reihe der speziellsten Vorschriften gegeben werden, in Einklang zu bringen. Die Aufsicht über die Berathungen und Verhältnisse der einzelnen Innungen liegt der Kommunalbehörde ob. Ein Zwang zum Eintritt in eine Innung ist ausdrücklich ausgeschlossen, sowie ausschließliche Gewerbeberechtigungen für eine einzelne Innung namentlich untersagt sind, sowie eine Beschränkung der Gewerbebetreibenden, die zu einer Innung gehören, auf eine bestimmte Zahl. Sodann enthält die Gewerbe-Ordnung, von demselben zweiten Prinzipe der Erstrebung der Ordnung der Gewerbe ausgehend, eine Reihe von Bestimmungen, die Rechte, Pflichten und Verhältnisse der Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge betreffend. Sie stellt sämmtliche Grundsätze, worauf die Gewerbeverfassung des Preußischen Staats fortan beruhen soll, am einfachsten im §. 170 zusammen. Mögen die wesentlichen derselben, der klareren Uebersicht wegen, hier ihren Platz finden:

1) Für Niemanden darf der selbstständige Gewerbebetrieb mehr beschränkt werden, als durch gegenwärtiges Gesetz.
2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil um deshalb beigelegt werden.
3) Die Befugniß, Gesellen und Gehülfen zu halten, darf nicht erschwert werden.
4) Ein Zwang zum Eintritt in eine Innung ist nicht zulässig.
5) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.
6) Die Errichtung von Innungen darf durch Ortsstatuten nicht verhindert werden.

Der Rückschritt, der auf der durch das Gesetz von 1810 vorgezeichneten Bahn der Gewerbefreiheit durch die neuen Gesetze vom 9. Februar 1849 gemacht worden ist, ist der Regierung nicht zuzumessen, sondern dem Drängen und den Klagen, welche sich nach der Revolution von 1848 theils aus Mangel an Einsicht und aus Unverstand, theils aus egoistischen Rücksichten und Antrieben im Stande der Handwerker und Gewerbetreibenden erhoben, und womit die Regierung bestürmt wurde. Die Revolution brachte unter den Gewerbetreibenden wunderbare Gegensätze hervor, die nur aus der politischen Beschränktheit, aus allem Mangel an politischer Bildung und aus dem den Menschen innewohnenden egoistischen Trieben zu erklären sind. Besonders unter dem Handwerkerstande zeigte sich nach der Revolution dies egoistische Anstreben. Jede Innung d a c h t e besondere Vortheile für sich daraus zu ziehen, alle Corporationen und Verbindungen hielten im Vollgenuß des noch nicht genossenen und ihnen neuen, freien Vereins- und Versammlungsrechts Versammlungen und Berathungen. In diesen Versammlungen führte der Egoismus das Wort, und fand in dem Mangel an Einsicht und politischer Bildung keinen Wi-

verspruch. Der Handwerkerstand sei herunter gekommen und sei in seiner ganzen Existenz bedroht, war die eindringliche Klage. Der Grund mußte natürlicherweise in der bestehenden Gesetzgebung liegen, und da die bestehende Gesetzgebung Preußens die Gewerbefreiheit als Panier aufgepflanzt hatte, an der zu großen Gewerbefreiheit, an der Leichtigkeit, mit der sich Jemand als Handwerker niederlassen könne, ohne vorher recht ordentlich geprüft und approbirt und concessionirt zu sein, wodurch eine verderbliche Konkurrenz und eine ungezügelte Wohlfeilheit der Waaren und Fabrikate entstehe, und der solidere Handwerkerstand bedroht werde, sich in einen unselbstständigen Arbeiterstand aufzulösen. Es müsse, hieß es, das Erforderniß einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe in der Gesetzgebung gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werden; der Handwerkerstand müsse wiederum die Mittel erhalten, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben. Die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu den Fabriken, zum Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen, müßte geordnet werden, der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe sei zu regeln, die Versteigerung von Handwerkerwaaren und der Wochenmarktsverkehr mit denselben sei zu verbieten, und was der Klagen mehr waren. Manche Innungen hätten am liebsten dem alten Zunftwesen, den alten Privilegien und den alten, vor jenen großen und segensreichen Reformen der Regierung Friedrichs Wilhelm des Dritten herrschenden, gewerblichen Verhältnissen gerade wieder zugesteuert. Wie gesagt, so brachte die Revolution den sonderbaren Gegensatz hervor, daß man das Uebel in dem zu großen Maaße der herrschenden Freiheit suchte, und

nicht in Verhältnissen, wie es in dem Bericht des Staatsministerii vom 9. Februar 1849 sehr richtig heißt, welche nicht nur den Handwerkerstand, sondern alle Stände gemeinschaftlich treffen und außer dem Bereich der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung liegen. Von allen Seiten und aus allen Theilen des Landes wurde die Regierung mit derartigen Klagen und Anträgen bestürmt, die National-Versammlung wurde mit derartigen Petitionen förmlich überschwemmt; ist es nun der Regierung zuzumessen, daß dieselbe es endlich als ihre Pflicht anerkennen mußte, diesen so allseitig ausgesprochenen Wünschen zu genügen und die beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849 zu octroyiren? Die beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849 betreffen die Einrichtung von Gewerberäthen, Gewerbegerichten und einige Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Die Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung beziehen sich vorzugsweise auf jene oben erwähnten Klagen und suchen denselben abzuhelfen. Sie erschweren deshalb die Befugniß zum Gewerbebetriebe einer großen Reihe von Handwerkern, und machen diese Befugniß, ganz jenen Wünschen conform, von deren Eintritt in eine Innung oder von dem vorgängigen Nachweise der Befähigung vor einer Prüfungscommission ihres Handwerks abhängig; sie ermächtigen die Regierung, nach Bedürfniß die Zahl der gedachten Handwerke noch zu vergrößern, auch die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke zu beschränken, sie beschränken den Fabrikanten im Halten der Beschäftigung von Handwerksgesellen und den Inhaber von Magazinen im Detailverkauf von Handwerkerwaaren, und verbieten das Halten von Magazinen unter gewissen örtlichen Verhältnissen ganz. Sie stellen eine Reihe von Bedingungen und Bestimmungen in Betreff der Meisterprüfungen der Handwerker auf, und regeln die rechtlichen

Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter. In einem Anhang von „allgemeinen Bestimmungen" ward sodann noch den Ausländern der Gewerbebetrieb erschwert, die öffentliche Versteigerung von Handwerkerwaaren verboten, und einige Anordnungen in Betreff von Backwaaren und des Verkaufs von Lebensmitteln auf Wochenmärkten getroffen. Man sieht, die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung sind nur in den Punkten abgeändert, worauf sich jene oben erwähnten Klagen bezogen, und die Abänderungen den Wünschen fast wörtlich entsprechend und auch nicht darüber hinausgehend. Im Gegentheil weigert sich die Regierung ausdrücklich (Bericht des Ministerii vom 9. Februar 1849), weitere Aenderungen der Gewerbegesetzgebung vorzunehmen, und spricht sich energisch dagegen aus, auf die verschiedentlich gewünschte Wiederherstellung des Innungszwanges einzugehen.

Das durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 nun errichtete Institut der Gewerberäthe soll die allgemeinen Interessen des Handwerkerstandes und des Fabrikbetriebes in den einzelnen Bezirken wahrnehmen und berathen. Der Gewerberath ist in allen Verhältnissen, in denen es sich um Anordnungen handelt, welche in den Handwerksbetrieb und Fabriksbetrieb eingreifen, mit seiner Meinung und mit seinen Vorschlägen zu hören; bei einer Reihe von bestimmten Fällen ist seine Vernehmung besonders vorgeschrieben. Außerdem ist er die Aufsichtsbehörde über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen und über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge. Seine Stellung ist also eigentlich eine dreifache, eine berathende, entscheidende und eine beaufsichtigende. Seine Mitglieder sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande

zu wählen, und zur Wahl berechtigt sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörigen mündigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Es ist nicht zu leugnen, daß die Gewerberäthe und Gewerbegerichte für den Gewerbebetrieb heilsam und practisch werden können. Daß sie diese Wirksamkeit bis jetzt nicht sehr geäußert haben, hat nicht an der Einrichtung dieser Organe selbst gelegen, sondern größtentheils an den verschiedenen Elementen, aus denen sie zusammengesetzt waren, vorzüglich an jenen Meistern, welche immer noch von der Nothwendigkeit und der Möglichkeit der Wiederherstellung ihrer längst begrabenen Zunftvorrechte träumen.

Die heutige Gewerbegesetzgebung beruht also auf der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und auf den beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849, auf manchen noch geltenden Bestimmungen der alten Gesetzgebung und auf einer großen Reihe von Rescripten, Kabinets Ordres, Regulativen, Verordnungen und Gesetzen geringern Umfangs der neueren Zeit, wodurch jene Grundgesetze der gewerblichen Verhältnisse erläutert, ergänzt und abgeändert werden. Der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen beruht auf den Regulativen vom 4. December 1836 und vom 28. April 1824, und auf der Kabinets-Ordre vom 31. December 1836. Das auf den folgenden Blättern enthaltene Werk hat den Zweck, in systematischer und geordneter Folge die ganze, jetzt gültige Gewerbegesetzgebung des Preußischen Staates in faßlicher, erklärender und erläuternder Weise darzustellen, und dem Gewerbetreibenden, dem Handwerker, dem Meister und dem Gesellen, dem Fabrikanten und dem Handelsmann als ein Handbuch zu dienen, mit Hülfe dessen er sich über alle gewerblichen Verhältnisse, insoweit diese von der Gesetzgebung geregelt und berührt werden, belehren und sich

in ihnen zurechtfinden kann. Das Werk ist deshalb in drei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die ganze Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung, nämlich die Zusammenstellung sämmtlicher gewerbepolizeilicher Vorschriften, die den Betrieb der einzelnen Gewerbe betreffen und die Aufsicht über dieselben regeln. Er ist in 20 Kapitel eingetheilt und enthält in einer Reihenfolge die gewerbepolizeilichen Bestimmungen, betr. die Aufsicht über den Gewerbebetrieb der Schauspiel-Unternehmer, der Buchhändler, Antiquare, Bibliothekare, über den Handel mit Holz, Stroh und Taback, über die Barbiere, über die Anlagen von Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfentwickler und Mühlen, über die Gesinde-Vermiether, auf die Personen, welche mit Schießpulver handeln, auf Kommissionäre, Koncipienten, Fuhrleute, auf Pfandleiher und Leihanstalten, auf Maurer, Steinhauer, Ziegel- und Schieferdecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Hebeammen, Bandagisten und chirurgische Instrumentenmacher, auf Abdecker, Scharfrichter und Kastrirer, auf Feuerwerksbereiter, Schornsteinfeger und auf Münze, Maaß und Gewicht. Der zweite Theil enthält die eigentliche Gewerbegesetzgebung, nämlich eine systematisch geordnete Darstellung aller gewerbegesetzlichen Bestimmungen, die sowohl sämmtliche Gewerbe, welche stehend, als auch alle diejenigen, welche im Umherziehen betrieben werden, betreffen.

Ueberall, wo es nothwendig erschien, sind die Bestimmungen des Gesetzes in größeren und kleineren Anmerkungen erläutert und erklärt. Der zweite Theil ist in verschiedene Abschnitte: von der Aufhebung der bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes, vom stehenden Gewerbebetrieb, vom Hausirhandel, von den Beschränkungen des Gewerbebetriebes durch die Verordnungen vom 9. Februar

1849, von dem Umfang, der Ausübung und dem Verlust der Gewerbe-Befugnisse, vom Marktrechte, von den polizeilichen Taxen der Gastwirthe, von den Innungsverhältnissen, von den Orts- und Innungsstatuten, von den Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, von verschiedenen Schutzmitteln des Gewerbebetriebes, vom Schifffahrtsgewerbe, von den Vergehen und Verbrechen der Gewerbetreibenden, eingetheilt, deren Einzelheiten wiederum in einzelnen Kapiteln verhandelt werden. In den Abschnitten und Kapiteln ist, so viel als möglich, die Titelfolge der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Hausir-Reglements beibehalten worden. Der dritte Theil endlich enthält eine Darstellung der gegenwärtigen Organisation der Gewerbe-Behörden, und handelt nach einander vom Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von den Regierungs- und Lokal-Behörden, vom Gewerberathe, von den Handelskammern, Gewerbegerichten und Handelsgerichten. Am Schluß des Werkes ist ein alphabetisch geordnetes, vollständiges Inhaltsverzeichniß zum bequemen und leichten Gebrauche des Buches hinzugefügt.

Berlin, den 1. Januar 1856.

Der Verfasser.

Erster Theil.

Die Gewerbe-Polizei.*)

---

*) Der Erste Theil, die Gewerbe-Polizei, enthält die gewerbepolizeilichen Vorschriften in Betreff des Betriebes der stehenden Gewerbe. Die polizeilichen Vorschriften in Betreff der Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden, sind in den Regulativen v. 28. April 1824 und v. 4. Dezbr. 1836 enthalten, und werden bei der Darstellung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Zweiter Theil. Dritter Abschnitt) verhandelt.

Kapitel 1.

Von der polizeilichen Aufsicht über die Schauspiel-Unternehmer, Marionettenspieler u. s. w.

§. 1.

Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbescheins.

§. 2.

Schauspieldirektoren darf der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements ertheilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Oerter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig sein soll.

Durch die Instruktion f. d. Ober-Präsidenten vom 31. Dez. 1825 (§. 11.) ist den Ober-Präsidenten der Provinzen die Ertheilung von Konzessionen für Theatergesellschaften u. s. w. zugewiesen. Ueber die bei der Prüfung und Genehmigung der Konzessionen zu beobachtenden Grundsätze sind eine Reihe von Rescripten ergangen.

Ueber den Gewerbeschein, der den umherziehenden Equilibristen, Puppenspielern, Taschenspielern u. s. w. zu ertheilen ist, s. d. Hausir-Reglement.

Ueber Aufsicht auf Theater (Ausübung der Theater-Polizei) s. Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Pol. v. 14. April 1840.

Kapitel 2.

Von der polizeilichen Aufsicht über Buchhändler, Antiquare, Leihbibliotheken u. s. w.

§. 1.

Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabineten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besondern Erlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat.

(§. 48. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

Der §. 48. d. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 ist nicht aufgehoben, sondern durch §. 2. d. V. v. 5. Juni 1850 wiederhergestellt.

Zu dessen Ausführung ist die Instr. v. 9. Juni 1850 ergangen.

§. 2.

Den unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindermeistern ist der Verkauf gebundener Schulbücher, Gebetbücher, Gesangbücher, Hauskalender und Erbauungsbücher zu gestatten.

Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein von der Regierung zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen.

Von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichnisse aufzunehmenden Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

(C.-R. v. 11. Juli 1847.)
(C.-R. v. 6. Febr. 1849.)

§. 3.

Wer befugt ist, eine Leihbibliothek zu halten, darf auch

bestellte Bücher, Journale u. s. w. den Bestellern übersenden, nicht aber unbestellte Bücher zum Lesen anbieten, auch nicht Kunden und Abonnenten im Umherziehen suchen.

(Rescr. v. 19. Mai 1845.)

Die Beschränkungen der älteren Rescripte:

1) daß Leihbibliotheken gehalten sind, von allen angeschafften Büchern der Polizeibehörde ein Verzeichniß einzureichen,

2) daß sie sich einer fortlaufenden Revision Seitens der Polizei-Behörde zu unterwerfen haben,

3) daß sie an Gymnasiasten und Kinder keine Bücher ausleihen dürfen,

4) daß sie keine verbotenen Bücher u. s. w. halten dürfen,

sind durch das Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 31. August 1848 aufgehoben und nicht mehr in Gültigkeit.

Kapitel 3.

Von der polizeilichen Aufsicht über den Handel mit Stroh, Butter, Salz und Taback.

§. 1.

Ein gleichförmiges Gewicht der Strohbunde ist nicht vorgeschrieben. Dies ist nur für Berlin der Fall, wo das Bund zu Markt zu bringende Roggenstroh 18—20 Pfund, das Gersten- oder Haferstroh 10—12 Pfund Gewicht haben muß.

(Rescr. v. 14. Jan. 1821 und Publ. v. 4. Octbr. 1820.)

§. 2.

Alle Butter, die auf den Markt gebracht wird, muß, falls sie nicht in großen Gefäßen auf den Markt gebracht wird, entweder 1, ½ oder ¾ Pfund wiegen.

(Publ. v. 20. Jan. 1824.)

§. 3.

Das Salz darf nur nach dem Gewicht verkauft werden.

(Rescr. v. 5. April 1848.

§. 4.

Wer dem zu verkaufenden Taback Kartoffel= oder Runkelrübenkraut, oder die Stengel, Blüthenknospen oder Samenkörner des Tabacks beimischt, und dieses Gemisch als Taback verkauft, wird mit der um die Hälfte geschärften Strafe des qualificirten Betruges bestraft.

Wird aber die Waare als aus jenen Bestandtheilen gefertigt oder damit vermengt, verkauft, so ist das nicht verboten. (§. 1442 d. Allg. L.=R. II. Tit. 20. u. Rescr. der Minist. für Med. Angel. d. H. u. d. F. v. 23. Aug. 1820.)

Kapitel 4.

Von der polizeilichen Aufsicht über die Trödler.

§. 1.

Die durch die Lokal=Trödel=Reglements vorgeschriebene Ausschließung der Trödler von der Betreibung anderer Gewerbe hat aufgehört. Den Trödlern ist deshalb der Handel mit neuen Effekten, Meubeln u. s. w. nicht zu untersagen. Sie müssen aber durch eine Gewerbe=Anmeldung dazu berechtigt sein.

Ueber den Trödelbetrieb sind eine Reihe von lokalen Reglements ergangen, von denen die wichtigsten folgende sind:

1. für Berlin Regl. v. 21. Okt. 1788 und Regl. v. 5. April 1849, dessen Bestimmungen folgende sind:

§. 1.

Wer mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth Handel (Trödelhandel) treiben will, bedarf hiezu einer besondern polizeilichen Konzession.

§. 2.

Diese Erlaubniß kann nur völlig unbescholtenen und zuverlässigen Personen ertheilt werden.

§. 3.

Jeder Trödler muß ein bei dem Polizei=Präsidio foliirtes und ge-

stempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf führen, und in die gehörigen Rubriken bei den einzelnen Gegenständen den Tag des Einkaufs nebst Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, sowie den Tag des Verkaufs und den Verkaufspreis deutlich eintragen.

§. 4.

Hat der Trödler Sachen von einer ihm selbst nicht gehörig bekannten Person gekauft, so muß er die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankaufe dienenden Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht in sein Geschäftsbuch unter der Rubrik der Bemerkungen genau eintragen.

§. 5.

Die Buch- und Geschäftsführung der Trödler soll von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Polizei-Präsidii speziell revidirt werden.

§. 6.

Werden hierbei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so trifft den Trödler auf Grund der Vorschrift im §. 177. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verhältnißmäßige Geld- und Gefängnißstrafe.

Außerdem kann ihm die Gewerbe-Konzession im Verwaltungswege entzogen werden, wenn durch die Beschaffenheit oder die häufige Wiederkehr solcher Uebertretungen oder Unregelmäßigkeiten deutlich erhellt, daß dem Gewerbtreibenden die bei der Ertheilung der Konzession vorausgesetzte Zuverlässigkeit mangelt.

§. 7.

Jeder Trödler hat die zur Verhütung des Ankaufs gestohlener oder veruntreuter Sachen gegebenen Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze auf das Genaueste zu befolgen.

§. 8.

Gegenstände, welche mit Thieren oder Personen in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen Trödler nur ankaufen, nachdem sie sich von deren vorschriftsmäßig erfolgter Desinfektion vollständig überzeugt haben.

Kontraventionen hiegegen ziehen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und nach Umständen die höheren Strafen nach sich, welche in dem Regulativ vom 8. Mai 1835 festgesetzt sind.

2. für Koblenz das Trödler-Regl. v. 21. Jan. 1818.
3. für Danzig d. Trödler-Regl. v. 30. Sept. 1795.
4. für Elbing d. Trödler-Regl. v. 30. Sept. 1795.

5. für Königsberg d. Trödler-Regl. v. 26. Jan. 1796.
6. für Tilsit und Memel d. Trödler-Regl. v 3. Sept. 1796.

Kapitel 5.

Von der polizeilichen Aufsicht auf die Barbiere.

§. 1.

Der selbstständige Betrieb des Barbiergewerbes ohne vorhergehende Anzeige bei der Gewerbesteuer-Behörde und ohne Erlangung des Bürgerrechts, ist strafbar.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Juni 1834.)

§. 2.

Den Barbierstuben-Inhabern ist nicht verboten, die von einem bisher im Dienste eines andern Barbiers stehenden Gehülfen oder Lehrlingen bedienten Kunden, sobald derselbe in ihren Dienst tritt, zu übernehmen.

(Ebendas.)

§. 3.

Die Barbiere haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen als Pfuscher, der Ausübung aller chirurgischen Operationen zu enthalten.

Kapitel 6.

Von der polizeilichen Aufsicht über die Karousselbesitzer.

§. 1.

Wer in seinem Wohnort die Benutzung eines Karoussels Andern gegen Entgelt gestatten will, unterliegt deshalb nicht der Gewerbesteuer.

Nur insofern, als er außerhalb seines Wohnortes, also umherziehend, sein Karoussel zur Benutzung stellt, oder Getränke oder zubereitete Speisen zum Genusse auf der Stelle verkauft, wird er und zwar resp. in der Klasse B. oder C. besteuert werden können.

(R. v. 22. Jan. 1839.)

§. 2.

Die betr. Ortspolizeibehörde hat sich aber vor dem Beginn eines solchen Gewerbebetriebes von der festen und sichern Bauart des Karoussels selbst und seiner Aufstellung, zugleich davon zu überzeugen, daß es gehörig eingefriedigt ist.

Es ist daher nöthig, daß jedesmal vor dem Anfange eines solchen Gewerbebetriebes die polizeiliche Erlaubniß eingeholt werde.

(Ebendas.)

§. 3.

Zur Zeit eines Jahrmarkts kann die Aufstellung eines Karoussels aber nur dann gestattet werden, wenn der Zweck des Marktes, nämlich den Bewohnern der Stadt und der Umgegend Gelegenheit zum Einkauf ihrer Bedürfnisse zu geben, dadurch nicht vereitelt wird.

Findet also die Behörde, daß dergleichen Belustigungen störend auf den Marktverkehr wirken, so ist sie ebenso befugt als verpflichtet, denselben Schranken zu setzen.

(R. v. 30. April 1837.)

Kapitel 7.

Von der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler.

(s. Abth. II. Abschn. 2. Kap. 2.)

Kapitel 8.

Von der polizeilichen Beaufsichtigung auf die Mühlen.

§. 1.

Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen.

Wo keine Uebereinkunft vorhergegangen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die drei nächsten Jahre.

Dem Mahlgaste steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

(§. 1. der Mühlenordnung für ganz Preußen, vom 28. Okt. 1810.)

§. 2.

In jeder Mühle, wo keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich, und spätestens bis zum 1. April 1811 bei 5 Thlr. Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Waagenmeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig; wo keine vorhanden sind, bedient sich jeder Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers.

(§. 2. ebendas.)

Liegt die Verbindlichkeit zur Anschaffung der Mühlenwaage dem Eigenthümer der Mühle ob, oder dem Inhaber des Betriebes?

Sie liegt demjenigen ob, der das Gewerbe betreibt.

(R. v. 2. Nov. 1818.)

§. 3.

Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Mühlenwaagentabelle und das Gewicht. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es Jedem in die Augen fällt und es Jeder lesen kann.

An die Stelle der Mühlenwaage-Tabelle v. 26. Oktober 1804 tritt nun die neue Mühlenwaagen-Tabelle, welche durch die Verordnung vom 15. Februar 1811, v. 20. Ok-

tober 1812 und durch das Publ. v. 13. März 1813 eingeführt ist.

(§. 3. ebendas. u. V. v. 15. Febr. 1811.)

§. 4.

Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen Letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrotet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides abzureiben.

(§. 4. ebendas.)

§. 5.

Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von Jedem gesehen werden kann.

(§. 5. ebendas.)

§. 6.

Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Land-Konsumtionssteuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummern der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfseinnehmer sind (der Name des Mahlgastes mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermannes bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht Ein Thaler Strafe für jeden Fall.

(§. 5. ebendas.)

Kapitel 9.
Von der Beaufsichtigung der Gesinde-Vermiether.

§. 1.

Niemand darf mit Gesinde-Mäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Ortes bestellt und verpflichtet ist.

(§. 13. der Ges.-Ord. vom 8. Nov. 1810.)

§. 2.

Polizei-Obrigkeiten, welche Gesinde-Mäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

(§. 21. ebend.)

§. 3.

Die Vorsteher der Gesinde-Vermiethungs-Comptoire sind nicht als Beamte, sondern nur als Gewerbtreibende anzusehen.

(Rescr. v. 25. März 1832.)

§. 4.

Die Gesinde-Mäkler, welche die Gebührentaxen überschreiten, sind nach den dafür angeordneten Strafgesetzen zu bestrafen.

(Die Strafgesetze sind: §§. 1286, 1287 u. 1384 Tit. 20. Th II. A.-L.-R.)

Kapitel 10.
Von der Beaufsichtigung der Schankwirthe und Gastwirthe.

§. 1.

Gastwirthe bleiben in Ansehung aller in ihren Lokalen sich versammelnden, selbstgeschlossenen Gesellschaften der für die Gasthäuser geltenden Polizei-Vorschriften unterworfen.

(Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 24. Nov. 1835.)

§. 2.

Weinstuben sind von der Vorschrift einer bestimmten Schlußzeit ausgenommen.

(Rescr. dess. Min. v. 21. August 1837.)

§. 3.

Die Gast- und Schankwirthe sind durch die Berechtigung zu Gast- und Schankwirthschaften noch nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten; vielmehr müssen sie:

1) jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei der Orts-Polizei-Behörde nachsuchen und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten;

2) die Erlaubnißscheine bestimmen die Stunde, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll, und soll als Polizeistunde in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden.

3) Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besonderen Veranlassungen zugestanden werden.

4) Die Erlaubniß für die Tanzmusik ist auf keinen Fall für die Tage zu ertheilen, wo die Gesetze dergleichen Vergnügungen gänzlich untersagen.

5) Es schließt dies jedoch keineswegs die Befugniß der Polizeibehörde aus, auch an den Sonn- und Festtagen, sowie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht Statt hat, das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als: früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe u. s. w.

6) Geschlossenen Gesellschaften, d. h. Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lo-

kal gemiethet haben und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizei-Behörde nur untersagt werden, wenn solche an Tagen stattfinden sollen, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten.

7) Die in Betreff des Uebertretens dieser Bestimmungen verordneten Strafen betragen 1 bis 5 Thlr.

(Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Juli 1829.)

§. 4.

Den Gastwirthen liegt die Verpflichtung ob zur Aufnahme und Bewirthung von Fremden des Standes, für welche ihr Gasthof bestimmt ist, insofern derselbe natürlich nicht völlig besetzt ist.

(Rescr. dess. Minist. v. 7. Febr. 1839.)

§. 5.

An den Festen dürfen in der Nähe der Kirchen keine Buden und Branntweintische aufgestellt werden. Ebenso ist das Spenden von Branntwein während der Auktionen bei einer Polizeistrafe von 5—20 Thlr. verboten.

(Rescr. dess. Min. v. 1. Nov. 1836 u. Publ. v. 27. Febr. 1819.)

Kapitel 10.

Von der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, die mit Schießpulver handeln.

§. 1.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

wer ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält; ferner

wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Schießpulver oder andern explodirenden Stoffen

oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

(§. 345. des Str.-Ges.-B. v. 14. April 1851.)

§. 2.

Bei der zu ertheilenden Erlaubniß mit Schießpulver zu handeln, kommt es nur darauf an, ob der eine solche Erlaubniß nachsuchende Kaufmann durch sein Benehmen die erforderliche Sicherheit gewährt.

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. v. 15. April 1836.)

§. 3.

Kein Kaufmann darf mehr als 10 Pfund Schießpulver im Hause haben, und im Laden nur 5 Pfund. Bei dem Verkauf darf der Kaufmann das Pulver nur an bekannte und unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, gestatten.

Der Verkauf darf niemals bei einem brennenden Lichte geschehen.

(Ebendaselbst.)

§. 4.

Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder insofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Schießpulver daselbst verbleibt zum weitern Transport, so muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden.

(§. 1. d Regl. v. 19. Juni 1799 wegen der bei Versendung von Schießpulver zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln.)

§. 5.

Schießpulver muß, zur Verhütung des Brennens, beim Ein- und Ausladen nicht anders, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten, Fässern versendet werden, gleichviel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht.

(§. 2.)

§. 6.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, der Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und ebensowenig dies seinen Knechten gestatten.

(§. 3. ebendas.)

§. 7.

Geschieht die Verladung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlandung verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

(§. 4. ebendas.)

§. 8.

Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben aufgepackt, sondern auch zur Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

Bei Versendung ganz geringer Quantitäten von Schießpulver kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sog. Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

(§. 5. ebendas.)

§. 9.

Kein Gefäß, welches Pulver geladen, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Auch muß der Schiffer, welcher

es führt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle bedient, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bei der Ankunft des Gefäßes an seinen Bestimmungsort muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt ausgeschifft und aufbewahrt werden.

(§. 6. ebendas.)

§. 10.

Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst.

Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit 10 Thlr. an Geld oder 14tägigem Gefängniß bestraft werden.

(§. 7. ebendas.)

§. 11.

Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazine, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, aufgeladen werden.

(§. 8. ebendas.)

§. 12.

Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhüten, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen.

Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben aufzupacken und mit einer dichten Plane zu bedecken.

(§. 9. ebendas.)

§. 13.

Damit auch ein Wagen, der Pulver geladen hat, sogleich von jedem Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannte Plane der Buchstabe **P** mit schwarzer Farbe und in auffallender Größe gezeichnet werden.

(§. 10. ebendas.)

§. 14.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schänken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

(§. 11. ebendas.)

§. 15.

Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe, gleich an dem Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt.

Ebenso müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer und Städte einfahren, sondern in freiem Felde und wenigstens einige tausend Schritte weit von Wohnorten entfernt bleiben.

(§. 12. ebendas.)

§. 16.

Ehe mit Pulver beladene Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voraussenden, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

(§. 13. ebendas.)

§. 17.

Alle hinsichtlich der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs des Schießpulvers, zur Verhütung

von Gefahren, gegenwärtig bestehenden gesetzliche und polizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen finden auch in Betreff der mit dem Namen Schießbaumwolle oder Schießwolle bezeichneten Fabrikats Anwendung.

(Kab.-Ordre v. 6. Novbr. 1846.)

Kapitel II.

Von der Beaufsichtigung der Kommissionäre und Konzipienten.

§. 1.

Kommissionäre haben zum Betrieb ihres Gewerbes die Konzession der Polizeibehörde ihres Ortes oder des Landraths nachzusuchen, deren Ertheilung von ihrer Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit abhängig ist.

Frauenspersonen, wenn sie sonst geeignet dazu sind, können ebenfalls Kommissionsgeschäfte betreiben.

(§. 49. d. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845.)
(Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Mai 1852.)

§. 2.

Die Errichtung von Heirathsbureaus darf, da solche Anstalten weder der christlichen Ehe gemäß, noch der Sittlichkeit zuträglich sind, einem Kommissionär nicht gestattet werden.

(Rescr. d. Minist. d. Geist.-Angel. und Med.-Angel. v. 7. Nov. 1836.)

§. 3.

Zur Betreibung des Gewerbes eines Konzipienten gehört eine Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit oder des Landraths, welche von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Person des Nachsuchenden und von dem örtlichen Bedürfniß abhängig ist.

(§. 49. d Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

§. 4.

Kommissionäre oder Konzipienten sind, ohne Unterschied,

ob sie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelnen Erlasse nur mit ihrem Namen oder zugleich mit der Firma von Komtoiren, Bureaus, Nachweisungs- oder Versorgunsanstalten, Expeditionen u. s. w. sich bedienen, keineswegs vom Staate angestellte oder ausdrücklich konzessionirte Geschäftsmänner.

(Publ. v. 26. Mai 1855.)

§. 5.

Die zum Gewerbebetrieb der Kommissionäre konzessionirten Personen sind zur Abhaltung außergerichtlicher Immobiliar-Versteigerungen nicht befugt.

(Rescr. d. Minist. für H., Gew. u. öffentl. Arb. v. 25. Nov. 1848.)

Kapitel 12.

Von der polizeilichen Beaufsichtigung der Fuhrleute.

§. 1.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

wer auf öffentlichen Wegen oder Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute und Schellen fährt.

(§. 344. d. Str.-G.-B. v. 14 April 1851.)

§. 2.

Alle Fahrende sind schuldig, sich rechts beim Begegnen vorbeizufahren.

Das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen ist

verboten. Niemand darf anders, als im kurzen Trab fahren oder reiten, und an Stellen, wo die Passage durch den Zusammenfluß von Menschen verengt wird, muß im Schritt gefahren oder geritten werden.

Kein Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf der Straße sich selbst überlassen werden, nöthigenfalls müssen die Pferde sorgfältig angebunden und abgestrengt werden.

Niemals dürfen Pferde allein gehen. Diejenigen aber, die Pferde an der Hand führen, müssen die Pferde jederzeit kurz an der Hand halten.

Zur Nachtzeit dürfen keine Wagen auf der Straße stehe: bleiben, wo es aber am Tage, des Verkehrs wegen, nothwendig ist, müssen die Wagen auf den halben Rinnstein gefahren werden.

Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten aus dem Wege fahren.

Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jedesmal zum Ausweichen verbunden, mag er schwerer beladen sein oder nicht.

Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß jeder zuvor still halten und, nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

Außer den Posten muß jeder fahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann, und es der Raum gestattet, auf

ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

(Publ. d. Regierungsbehörden v. 8. Dez. 1817, v. 7. März 1819, u. Rescr. d. Min. d. J. u d. P. v. 4. Novbr. 1831.)

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach Umständen mit 1 bis 10 Thalern Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Kapitel 14.

Von der Beaufsichtigung der Polizeibehörde beim Gebrauch des Schießgewehrs.

§. 1.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen wird bestraft:

wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt.

(§. 341. d. Str.-Ges.-B. v. 14. April 1851.)

§. 2.

Jeder, der ein geladenes Gewehr bei sich führt, mit alleiniger Ausnahme bei dem amtlichen Gebrauche desselben auf der Jagd, muß den Hahn oder die Batterie bei einer Strafe von 2 Thalern mit einem ledernen Pfanndeckel oder Steinfutter verwahren. Bei Percussionsgewehren muß das Zündhütchen abgenommen werden.

(Publ. d. Reg. v. 9. Okt. 1819, v. 13. März 1823 u. v. 25. März 1832.)

§. 3.

Schiffer dürfen auf ihren Schiffen bei Strafe der Konfiskation der Gewehre und bei vierwöchentlicher Gefängnißstrafe keine geladenen Gewehre mit sich führen.

(Publ v. 18. Jan. 1823.)

Kapitel 15.

Von der polizeilichen Aufsicht auf die Pfandleihen und Leihanstalten.

§. 1.

In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

(§. 57. d. Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

Die das Pfandleihgewerbe regelnden Gesetze sind das Pfand- und Leih-Reglement für die sämmtlichen Preuß. Staaten vom 13. März 1787 und die Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1826, nebst mehreren dieselben erläuternden und erklärenden Reskripten. Beide Gesetze folgen nachstehend; der Inhalt der Reskripte ist an den betreffenden Stellen hinzugefügt.

I. Pfand- und Leih-Reglement für sämmtliche Preußische Staaten vom 13. März 1787.

I. Bestimmung derjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1. Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden sein, und danach beurtheilt werden.

§. 2. Dagegen soll es, in Ansehung der bereits existirenden öffentlichen Leihanstalten, bei deren bisherigen Verfassung, und den ihnen ertheilten besonderen Vorschriften und Privilegien, fernerhin sein Bewenden haben.

§. 3. Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig, bei Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen, sondern werden blos nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4. Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabei die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizeianstalten ihres Wohnorts zukömmt, anzeigen, sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Konzessionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu sein, an einen Kaufmann, oder andere Privatpersonen, mehr als dreimal innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch daß er, bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn, sich über sechs von Hundert an Zinsen ausbedungen habe, der ist als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, folglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurtheilt, und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen, angehalten werden.

II. Erfordernisse des Pfandkontraktes in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen.

§. 6. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthum und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sei.

§. 7. Besonders muß der Pfandverleiher diese Vorsicht alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbote, und das Pfand so beschaffen ist, daß es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft gehören kann.

§. 8. In einem solchen Fall muß er sich mit der bloßen Versicherung des Dienstboten, daß das angebotene Pfand sein Eigenthum sei, oder daß der Versatz für die Herrschaft geschehe, nicht begnügen; sondern sich vor allen Dingen bei der Dienstherrschaft selbst erkundigen, ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändeten Gesindes mit unterlaufe.

§. 9. Werden Sachen von Werth, z. E., Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten, von einem ganz unbekannten Menschen zum Pfand angeboten; oder ist das Pfand von der Beschaffenheit, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen; so muß der Pfandverleiher sich darüber in keinen Pfandkontrakt einlassen.

§. 10. Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache, und der Person des Verpfänders, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß erstere entwendet sei, erwächst; vornämlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder

verloren worden; so muß derselbe ein solches verdächtiges Pfand anhalten, und an die Polizeiobrigkeit des Orts abliefern; auch derselbe die Umstände und Gründe seines Verdachts pflichtmäßig anzeigen.

§. 11. Wer eine fremde Sache ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt diesem das Seinige zurückfordernden Eigenthümer, zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorschriften der gemeinen Rechte verhaftet.

§. 12. Hiervon sind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsstücken, oder andern Effekten, gegen Entrichtung eines gewissen Leihgeldes, ein Gewerbe machen; und soll denselben, wenn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindikationsklage zukommen, sondern sie blos an denjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, sich zu halten berechtigt sein.

§. 13. Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist und wissentlich eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebshehlern, nach Inhalt der Kriminalgesetze, bestraft werden und zur ferneren Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig sein.

§. 14. Kann er einer wirklichen Wissenschaft, daß die zum Pfand gegebene Sache gestohlen sei, zwar nicht überführt werden, es ergiebt sich aber bei der Untersuchung, daß er die §. 6.—10. vorgeschriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit angestellt habe; so soll er, nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden Nachlässigkeit, mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft werden.

§. 15. Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweitenmale dabei betroffen, daß er gestohlne Sachen, ohne Anwendung der schuldigen Vorsicht, zum Pfand angenommen, so soll die das erstemal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt, und ihm noch außerdem aller fernere Pfandverkehr, bei namhafter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

Die §§. 16—23, welche besondere Bestimmungen in Betreff der jüdischen Pfandleiher enthalten, sind aufgehoben.

§. 24. Mit Personen, deren Befugniß, überhaupt Kontrakte zu schließen, oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich Niemand, diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 25. Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schul-

denmachen, ohne Konsens des Chefs oder Kommandeurs, in den Edikten verboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden; in sofern nicht ein förmlicher Konsens dieses Chefs oder Kommandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt sein müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden.

§. 26. Bleibt das Pfand nach verflossener Zeit unabgelöset stehen, so muß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Kommandeurs beibringen lassen; oder wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn nach der unten folgenden Vorschrift unvorzüglich einklagen.

§. 27. Wer diesem zuwider einer solchen Militairperson ohne den erforderlichen Konsens Gelder auf Pfand verleihet, der verliert nicht nur sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben; sondern soll auch noch außerdem, nach den darüber vorhandenen Edikten, fiskalisch bestraft werden.

§. 28. Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, soll Niemand, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr sich einlassen.

§. 29. Ist solches dennoch geschehen, so verliert der Pfandverleiher sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 30. Der Vorwand, daß sich der Verpfänder für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausgegeben, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfandverleiher bei Schuldnern, welche Landeseingeborne sind, gegen den Verlust des Darlehns und die unentgeltliche Herausgabe des Pfandes niemals schützen.

§. 31. Nur in den, durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein dergleichen Personen gegebenes Darlehn durch die wirklich geschehene Verwendung in ihren Nutzen unter gewissen Umständen gültig wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfandkontrakt.

§. 32. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen und durch unverdächtige Taufscheine, oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Personen, sich zu versichern: daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen, ohne väterlichen oder vor-

mundschaftlichen Konsens, kein gültiger Darlehns- und Pfandkontrakt geschlossen werden kann.

§. 33. Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür, nach Vorschrift der darüber besonders ergangenen Verordnungen, gestraft werden, und wird für immer unfähig zu Treibung des Pfandverkehrs.

§. 34. Kann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden, es ergiebt sich aber bei Untersuchung, daß er, der Vorschrift des §. 31. zuwider, die erforderliche Mühe, sich von der persönlichen Qualität des Pfandgebers zu versichern, nicht angewendet habe, so soll gegen ihn, ohne Unterschied, ob er Jude ist oder nicht, nach den §. 14. u. 15. enthaltenen Festsetznngen verfahren werden.

§. 25. Mit verheiratheten Frauenspersonen soll sich Niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 36. Nur in folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

1) Wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt.
2) Wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet.
3) Wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie, zum Betrieb desselben, während seiner Abwesenheit Gelder auf Pfand erborgt hat; obgleich die Verwendung nicht geschehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre.
4) Wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freie Befugniß der Frau, nach Willkühr darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

§. 37. Bei Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten gilt, wenn sie auch, ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Disposition, ohne Vorwissen des Mannes, keineswegs zustehe.

§. 38. Es muß daher jeder, welcher sich mit einer verheiratheten Frau in ein Darlehns- und Pfandverkehr einlassen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen, oder sich hinlänglich versichern, daß einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwilligung nicht bedarf, vorhanden sei.

§. 39. Wer obigen Vorschriften zuwider sich mit einer verheirathe-

ten Frau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§. 40. Hat der Kontravenient die Qualität der Verpfänderin gewußt, so muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänderleihen, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 41. Ein Gleiches soll stattfinden, wenn ein solcher Pfandleiher zwar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf solchen unerlaubten Pfandverkehren mit verheiratheten Frauenspersonen, schon mehr als einmal betroffen worden.

§. 42. Studirenden auf höhern Schulen und Universitäten soll Niemand, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, Geld oder Geideswerth auf Pfänder leihen.

§. 43. Der Konsens soll allemal nur auf eine gewisse nach den Umständen bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 44. Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöset stehen bleibt, so muß der Pfandnehmer solches dem akademischen Gericht bei Verlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesem, auf den in den allgemeinen und den besonderen akademischen Gesetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholfen werde.

§. 45. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Konsens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird dessen verlustig und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§ 46. Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerei gegeben worden, so soll der Pfandnehmer, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich untersagt werden.

III. Form des Pfandkontrakts.

§. 47. Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, soll schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und solches, nach Vorschrift des Stempel-Edikts vom 13. Mai 1766 Art. VI., paragraphiren zu lassen.

§. 48. In dieses Pfandbuch muß jeder von ihm betriebene Pfandverkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

§. 49. Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer

Sprache geschehen; je nachdem der Pfandnehmer zu einer oder der andern Nation gehört.

§. 50. Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder selbst eingetragen und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden.

§. 51. Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst sein darf, geschehen; es ist aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen könne und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

§. 52. Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens so weit nicht mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher, nach §. 49., das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig, so muß er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen, und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen.

§. 53. Dieser Assistent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben, und dabei ausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder, in seiner Sprache, treulich erklärt habe.

§. 54. Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig, so muß er den Vermerk im Pfandbuche mit Kreuzen, oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen, vollziehen; sein Assistent muß ihn, als Zeuge, mit unterschreiben, und dabei ausdrücklich attestiren: daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt, und die Zeichen, oder Kreuze, statt seiner Unterschrift beigefügt habe.

§. 55. Obige Vorschriften (§§. 52. 53. 54.) müssen zwar, der Regel nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns, beobachtet werden; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bei ihm sich meldenden Verpfänder danach zu bedeuten und anzuweisen.

§. 56. Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten dabei nicht bequemen will, so kann solcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer selbst geschehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwähnt werden: daß der Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden, und sich dazu nicht habe verstehen wollen.

§. 57. Wenn der Verpfänder, welcher sich, unter solchen Um-

ständen, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch, durch den Pfandnehmer selbst, hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden; so muß er solches, innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäfts, dem Richter zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 58. Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Verlauf des dreitägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

§. 59. Will der Verpfänder seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr, im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frei, dem Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen. Es muß aber

a) dieser Schein völlig in der Form abgefaßt sein, und eben das enthalten, was bei einem Vermerk im Pfandbuch selbst erforderlich ist;

b) besonders muß der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben sei;

c) der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato, in seinem Pfandbuch vermerken:

daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäft, über so und so viel, gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidung ꝛc. ꝛc. bestehendes Pfand, laut besondern Scheins, geschlossen habe.

d) Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem, muß von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt werden. (cf. §. 71.)

§. 60. Der in das Pfandbuch einzutragende Vermerk, und also auch der, in dem Falle des §. 59., statt desselben, auszustellende Schein, muß enthalten:

1) das Datum und Jahr des vollzogenen Geschäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben; und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summe und Münzsorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinsen; ob dieselben im voraus abgezogen, und wie viel, nach deren Abzug, dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;

5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;

6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;

7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift, statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand, zugestellt worden. (cf. §. 67.)

§. 61. Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen, oder andere, nach Summe, Maß und Gewicht, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuche gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

§. 62. Auch können die Interessanten sich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln, oder andere Behältnisse gepackt, und mit des Verpfänders Pettschaft versiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, ingleichen das Pettschaft womit sie versiegelt, auch wie oft dieses Siegel daran befestiget worden, in dem Pfandbuch mit bemerkt werden.

§. 63. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle des §. 59. ohne Ausstellung des besonderen Scheins darüber vornimmt, der soll des Darlehns verlustig sein; solches dem Fisko zuerkannt; der Pfandnehmer zur unentgeltlichen Herausgabe der Pfänder angehalten; auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64. Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59. beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässigt worden; und sich aus den Umständen ergiebt, daß diese Vernachlässigung vorsätzlich und in der Absicht Wucher oder andere unerlaubte Bevortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65. Finden sich aber keine erhebliche Anzeichen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachlässigung mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Unschicklichkeit hinaus, so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten und die von

ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66. Außerdem soll in einem solchen Falle der Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift alles Ernstes zurechtgewiesen und ihm auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers die in dem §. 63. verordnete Strafe besonders angedroht, er auch demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe, ohne fernere Nachsicht, belegt werden.

§. 67. Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder über das eingelegte Pfand einen Empfangschein zu ertheilen schuldig.

§. 68. Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer der Regel nach eigenhändig ausfertigen und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muß.

§. 69. Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig, so kann er zwar die Abschrift von einem Dritten fertigen lassen; er muß aber alsdann Geschriebenes lesen können und seines Namens Unterschrift eigenhändig beifügen.

§. 70. Ist er auch hierzu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung der Abschrift eines selbstgewählten Assistenten bedienen, welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Fall dem Assistenten des Verpfänders §. 54. vorgeschrieben ist.

§. 71. Ist nach §. 59. das Pfandgeschäft nur allein im Pfandbuch bemerkt und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden, so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuch, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt der Rekognition oder des Empfangscheins, zugestellt werden.

§. 72. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche nach der Meinung des Pfandnehmers zu hoch angegeben, so steht letzterem frei, denjenigen Werth, welcher nach seiner Schätzung dem Pfande nur beizulegen sei, unter dem Empfangschein zu bemerken.

§. 73. Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, selbst alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74. Sollte sich zwischen dem im Pfandbuch eingeschriebenen

Vermerk und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift eine Verschiedenheit äußern, so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

§. 75. Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuche oder des §. 59 beschriebenen Scheins von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten, so soll gegen letzteren ebenso verfahren werden, als wenn er das Geschäft in sein Pfandbuch gar nicht habe eintragen lassen. (§. 63.)

§. 76 Uebrigens muß der Pfandschein, wenn die Summe des Darlehns 30 Thlr. oder mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von 6 Gr., bei ediktmäßiger Strafe, ausgefertigt werden. Beträgt aber das Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempelpapiers.

IV. Revision der Pfandbücher.

§. 77. Damit obige, zur Sicherheit des Publikums gereichende Vorschriften wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher desto zuverlässiger beobachtet werden mögen, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidiret werden.

§. 78. Den Fiskälen steht es frei, auf dergleichen Revision jederzeit anzutragen, und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen oder wucherlichen Behandlungen zukommen.

§. 79., welcher eine die Juden angehende Bestimmung enthielt, ist aufgehoben.

§. 80. Vornämlich aber soll die zur Verwaltung der Polizeigeschäfte jeden Orts verwendete Behörde sämmtlicher Pfandbücher, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandleiher sonst unterworfen sind, alljährlich einmal, mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81. Bei dieser Revision müssen alle Fehler und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung, in dem zu führenden Protokoll genau angemerkt; in Ansehung derjenigen, wo es nach obstehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber, wo, nach eben diesen Vorschriften, eine wirkliche Bestrafung, oder die Untersagung des ferneren Pfandverkehrs statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandleiher gehört, davon, zur weitern Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82. Die Revision selbst muß nicht blos auf die noch schweben-

den, sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet sein

§. 83. Kommen jedoch, bei Gelegenheit einer solchen Revision, Kontraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualificirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein, so soll der Pfandverleiher, statt des im §. 63 festgesetzten Verlustes des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben fiskalisch bestraft werden.

§. 84. Wegen der Untersagung des fernern Pfandverkehrs aber macht es keinen Unterschied, ob die Kontraventionen, welche nach Maßgabe der §§. 15. 33. 40. 46 63. 65. 66. ein dergleichen Verbot begründen, bei schon abgemachten, oder bei noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

§. 85. Diejenigen Pfandleiher, welche die Gewerbe gänzlich niedergelegt, und ihren Namen in der Rolle (§. 4.) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86. Wenn jedoch, innerhalb Jahresfrist, nach geschehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betruges Klage entstünde, so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuches nicht blos auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, sondern auch auf die übrigen schon abgethanen Geschäfte gerichtet, und dabei nach der Vorschrift des §. 83. verfahren werden.

§. 87. Die Revisores der Pfandbücher sind schuldig, über die bei solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gelangten Pfandgeschäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen auf ihren Amtseid zu beobachten, in sofern nicht etwa die wegen einer bemerkten Kontravention zu verhängende Untersuchung die Bekanntmachung des Geschäfts und Namens unvermeidlich macht.

§. 88. Ueber die im Pfandbuch nach § 59 nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte, muß sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren. Wenn aber der Revisor nichts Bedenkliches wahrnimmt, so darf er eines solchen Geschäfts, vielweniger des Namens des Verpfänders, in seinem Protokoll keine Erwähnung thun.

Behauptet der Pfandnehmer daß dergleichen Geschäfte durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan seien, soll es zwar dabei sein Bewenden haben und diese Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden. Ergiebt sich aber in der Folge, daß diese Be-

hauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 63. geordneten Strafen.

§. 89. Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen für die bei den Revisionen entdeckten und angezeigten Kontraventionsfälle, zur Belohnung iher Mühe, angewiesen und verabfolgt werden.

V. Zinsen.

§. 90. Pfandleiher, welche sich in die §. 4. beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtigt sein, von Dahrlehnen über 10 Thaler sechs vom Hundert an Zinsen zu nehmen.

§ 91. Beträgt das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger, so kann der Pfandverleiher einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, in sofern das Darlehn nur auf sechs Monate, oder auf eine kürzere Zeit gegeben worden.

§. 92. Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93. Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind, auch bei Summen von zehn Thalern und weniger nur 6 Prozent Zinsen zuläßig.

§. 94. Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber, ausdrücklich oder stillschweigend verlängert worden, so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt und also blos auf die ersten sechs Monate ein ganzer, auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfennig für die Woche, und, wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der ordinaire Zinssatz von sechs und acht Prozent genommen werden.

§. 95. Außer diesen erlaubten Zinsen darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwand, das geringste mehr, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96 Auch hat es darunter, daß weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Kapital geschlagen, noch der Zinsenrückstand, in sofern er die Summe des Kapitals übersteigt, gefordert werden dürfe, bei den Vorschriften der Gesetze vor der Hand sein Bewenden.

VI. Pflichten des Pfandverleihers.

§. 97. Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren und in Obacht zu halten, die ein jeder vorsichtige Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich in seinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten gewohnt ist.

§. 98. Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99. Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers, irgend einigen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu ersetzen schuldig, wird seines Darlehns verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

§. 100. Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll, außer dem Schadenersatz, nach Bewandniß der Umstände, und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 101. Nach verlaufener Zeit des Pfandkontrakts muß der Pfandnehmer, gegen erfolgende Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen, das Pfand zurückgeben.

§. 102. Wider diese Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: daß das Pfand gestohlen, oder sonst verloren worden, keineswegs schützen.

§. 103. Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch, oder andern äußern Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

§. 104. Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet, so muß der Pfandinhaber dem Verpfänder sofort und längstens binnen drei Tagen davon Anzeige machen, und dessen Erklärung, ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105. Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten, so muß er spätestens binnen vierzehn Tagen nach der ersten Anzeige, die Sache bei Gerichten anhängig machen, damit solche auf frischer That und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben durch die Länge der Zeit verdunkelt oder verloren worden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106. Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfandinhaber unbekannt oder zu weit entfernt, so muß die §. 102. verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107. Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall erfolgten Verlust des Pfandes, nicht weiter gehört werden.

§. 108. Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muß jeden Zufall, ohne Unterschied, tragen, von welchem das Pfand in den Händen des Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften der angebliche Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, muß der erweisliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110. Dieser Werth ist in der Regel nach der im Pfandbuch geschehenen Angabe zu bestimmen, insofern nicht etwa der Pfandnehmer solchem durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk widersprochen hat, in welchem Fall der Werth, so viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweismittel eruirt, und allenfalls von dem Verpfänder, nach vorhergegangener richterlichen Ermäßigung, eidlich erhärtet werden muß.

§. 111. Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins verbunden.

§. 112. Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verloren zu haben, so muß er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch vier Wochen, nach Ablauf der im Pfandschein bestimmten Einlösungsfrist, in Geduld stehen.

§. 113. Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber des Pfandscheins, so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, das Pfand, gegen eine von dem Verpfänder ausgestellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurückzugeben.

§. 114. Es wird also der dritte Inhaber eines solchen Pfandscheins, der bei einem Darlehn von zehn Thalern und weniger ausgestellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er sich bei selbigem innerhalb vier Wochen nach verlaufener Einlösungsfrist nicht gemeldet hat.

§. 115. Beträgt aber das Darlehn über zehn Thaler, so muß

der Verpfänder den verlornen Pfandschein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten und für erloschen erklären lassen.

§. 116. Ist die Summe des Darlehns nur fünfzig Thaler oder weniger, so geschieht das Aufgebot mit einem Termin von sechs Wochen, und darf nur einmal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 117. Bei einer Summe von 50 bis 100 Thalern ist ein Termin von 9 Wochen und zweimalige Bekanntmachung hinreichend, hingegen wird, bei Summen über hundert Thaler, ein Termin von drei Monaten und eine dreimalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

VII Rechte des Pfandnehmers.

§. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, insofern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

§. 119. Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung, und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, klagbar zu werden.

§. 120 Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuch eingetragenen Vermerks begründen; und wenn dieser in der gesetzmäßigen Form abgefaßt ist, so soll gegen den Verpfänder der exekutivische Prozeß eröffnet werden.

§. 121. Ist in dem Fall des §. 52. das Geschäft mit einem der Sprache, oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Assistenten, vorgenommen worden; so muß der Pfandnehmer diesen Assistenten, zum Anerkenntniß seiner Hand- und Unterschrift, vor den Richter stellen.

§. 122. Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben, oder sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so findet zwar der exekutivische Prozeß nicht statt; das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es sonst vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuch, einen halben Beweis.

§. 123. Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bei einem Darlehn unter 10 Thalern, ohne Zuziehung eines Assistenten eingezeichnet worden, hat es bei den Vorschriften des §. 56—58. sein Bewenden.

§. 124. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel ist dem

Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimmen; und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

§. 125. Ob dieser Verkauf durch Subhastation, oder blos durch Auktion, erfolgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes, und den diesfälligen Vorschriften der Gesetze bestimmt werden.

§. 126. Von dem gelöseten Werthe muß nach Abzug der Verkaufskosten, der Pfandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, soweit die Losung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt werden.

§. 127. Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; so muß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Ediktalzitation vorgeladen, und nicht eher, als nach ergangenem Präklusionsurtel, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 128. Bei dieser Ediktalzitation sind die Vorschriften der Prozeßordnung Pars I. Tit. IV. §. 13. 14. it. §. 39. seq. zu beobachten.

§. 129. Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger beträgt, ein Termin von sechs Wochen, und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern; sowie bei Darlehnen unter 50 Thaler, ein zweimonatlicher Termin und eine zweimalige Bekanntmachung desselben, hinreichend sein.

§. 130. Wenn in diesem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangene Ediktalzitation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt; so soll derselbe der Armenkasse des Orts anheim fallen.

§. 131. Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Thaler oder weniger; so muß solcher in eben dem Kontumazialurtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armenkasse zugesprochen werden.

§. 132. Beträgt der Ueberschuß zwar über 10, doch unter 100 Thlr.; so muß solcher sechs Monat hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben; und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133. Der Präklusionstermin ist dabei auf zwei Monat hinaus-

zusetzen, und solcher zweimal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 134. Beträgt hingegen der Ueberschuß 100 Thaler oder mehr, so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist stattfinden: es muß dabei ein Termin von drei Monaten bestimmt, und solcher dreimal in den Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht worden.

§. 135. In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberschusse selbst zu nehmen.

§. 136. Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder soll ganz und gar nicht stattfinden; auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder, bei Schließung des Kontrakts, darein im Voraus gewilligt hätte.

§. 137. Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung, die Parteien sich untereinander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen Konsens dazu schriftlich erklärt hat; so soll es bei einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Zu den §§. 118. u. ff. ist die Deklaration v. 4. April 1803 ergangen, welche das Verfahren bei Veräußerung der verfallenen Pfänder enthält. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind im Auszuge folgende:

Dem Verkauf der verfallenen Pfänder muß ein Antrag bei dem Gerichte vorhergehen.

Das Gericht veranlaßt den öffentlichen Verkauf der verfallenen Pfänder, und bestellt dazu einen Auctionscommissarius.

Die bevorstehende Auktion ist von Seiten des Gerichts in den Intelligenzblättern und in den Zeitungen der Provinz bekannt zu machen.

Der Termin zur Auktion ist in allen Fällen auf 9 Wochen hinauszusetzen.

Sobald die Auktion beendigt ist, muß der Auktions-Kommissar das von ihm abgehaltene Protokoll dem Gerichte einreichen und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren, welches dasselbe einem vereideten Kalkulator vorlegt, der die Berechnung macht.

Bei dieser Berechnung sind:

1. sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderlichen Kosten, von der Masse vorweg abzuziehen und den Pfandschuldnern anzurechnen;
2. sodann ist zu berechnen, wieweit der Pfandgläubiger von jedem

Pfandschuldner an Kapital und rückständige Zinsen zu fordern habe,

3. ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß bleibt.

Mit diesem Ueberschuß ist nach Vorschrift des Pfand- und Leihreglements vom 13. März 1787 §§. 132 ff. zu verfahren.

II. Kab.-Ordre v. 8. Juni 1826, betr. die Grundsätze für die öffentlichen Leihanstalten.

Die betr. Bestimmungen derselben lauten:

§. 1. d. Kab.-Ordre.

Die Regierungen sollen ermächtigt sein, die Errichtung öffentlicher Pfandleihanstalten zu genehmigen.

§. 3. der Kab.-Ordre.

Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidigt werden.

§. 5. der Kab.-Ordre.

Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verschiedenen Kolonnen eingetragen werden muß:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandschuldners;
c) die Beschreibung des Pfandes;
d) die Taxe desselben;
e) die Summe des Darlehns;
f) Datum der Auszahlung des Darlehns;
g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung oder Erneuerung;
h) der Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen.

Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

§. 6. der Kab.-Ordre.

Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wirklich übereinstimmender, vom Rendanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, der als vollständiges Beweisdokument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verluste des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, und auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht zu nehmen

ist, der Beweis eines größeren oder geringeren Werthes aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird.

In welchem Falle der Eigenthümer des Pfandes den Verlust zu tragen oder von der Anstalt den Ersatz beanspruchen kann, bestimmen die allgemeinen Gesetze.

§ 7. der Kab.-Ordre.

Die Regierungen können die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen, nöthigenfalls aber auch, auf Autorisation der Ministerien, die Erhebung von zwölf und einem halben Prozent jährlicher Zinsen gestatten.

§. 8. d. Kab.-Ordre.

Außer der hiernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt unter irgend einem andern Titel etwas an dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt sein, vorbehaltlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §§. 9, 10 und 13 zu erlegenden Kosten, auch nicht bei Verlängerung des Pfandleihvertrages.

§. 9. d. Kab.-Ordre.

Zu gewissen, in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelösten Pfänder, jedoch nicht eher, als 6 Monate nach der, für jedes einzelne bestimmte Einlösungsrecht, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb 9 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art dreimal angekündigt worden, von der Anstalt öffentlich versteigert worden.

§. 10. d. Kab.-Ordre.

Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen, zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein für allemal festzusetzenden Betrag zu entrichten, welcher jedoch 1 Sgr. von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen darf.

§. 12. d. Kab.-Ordre.

Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den verbleibenden Ueberschuß in Empfang zu nehmen.

Beträgt dieser Ueberschuß weniger als 10 Thlr., und meldet sich binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme, so ist solche an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein für amortisirt zu erachten.

§. 13. d. Kab.-Ordre.

Der mehr als 10 Thlr. betragende Ueberschuß ist vom Magistrat zu asserviren.

Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gerichte ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präclusivfrist von 3 Monaten zu erlassen.

Dem hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldner soll dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der Asservationskosten annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten an die Armenkasse abzugeben.

Kapitel 14.

Von der gewerbepolizeilichen Aufsicht auf die Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister.

§. 1.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen und Brunnenbaumeister haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes durch das im §. 45. d. allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen.

Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 24. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.

§. 2.

Sämmtliche vor dem Jahre 1811 qualifizirten Zimmerleute sind ohne weitere Prüfung als im rechtlichen Besitze der Befugniß zum Mühlenbau anzusehen.

(Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. August 1827.)

§. 3.

Die vor dem vom 28. Juni 1811, wo die Prüfungs-Kommissionen angeordnet worden sind, etablirten Bauhandwerker, haben sich einer weiteren Prüfung nicht zu unterwerfen.

(Rescr. v. 19. August 1830.)

§. 4.

Bau-Kondukteure, welche durch die architektonische Prüfung ihre Qualifikation zu K. Baubeamten-Stellen nachgewiesen haben, sind zum Betriebe des Maurer und Zimmergewerbes zuzulassen, ohne daß sie sich deshalb einer besonderen Prüfung zu unterziehen haben.

(Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Juli 1829.)

§. 5.

Die Anlage der Blitzableiter steht unter polizeilicher Leitung, und es darf daher Niemand gestattet werden, dergleichen zu fertigen und an Thürmen, Häusern und andern Gebäuden anzubringen, ohne daß derselbe den Besitz der dazu erforderlichen Kenntnisse durch ein Qualifikations-Attest der Regierung nachweisen kann.

(Publ. v. 17. Nov. 1820.)

§. 6.

Maurermeister und Töpfermeister sind befugt, Oefen zu setzen.

Einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedarf es für Oefensetzer nicht.

§. 102. d. Ed. v. 7. Sept. 1811. u. d. Allg. Gew.-Ordn.

Kapitel 15.

Von der gewerbepolizeilichen Aufsicht auf die Baumeister.

§. 1.

Baumeister, die aus der Leitung von Bau-Unternehmen ein Gewerbe machen wollen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der technischen Baudeputation.

(Kab.-Ordre v. 14. Jan. 1850.)

§. 2.

Baumeister sind aber nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerker, für welche sie das Befähigungszeugniß nicht besitzen, oder den im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Handwerksmeister vorzunehmen.

Königliche Baubeamten und Ingenieur-Offiziere sind indeß bei Ausführung der ihnen übertragenen öffentlichen Bauten befugt, die Arbeiten unter ihrer Leitung durch Gehülfen ausführen zu lassen, ohne daß sie einen Meister zuzuziehen brauchen, als auch solche Gehülfen zur Uebernahme von Akkord-Arbeiten bei den Festungsbauten berechtigt sind, ohne daß es dabei der Zuziehung eines Meisters bedarf, wenn diese Arbeiten nur unter der Kontrolle und Leitung der Ingenieur-Offiziere ausgeführt worden.

(§. 25. d. Verordn. v. 9. Juli 1849 u. Rescr. d. Min. d. J. u. d. Pol. u. d. F. v. 24. März 1841.

§. 3.

Ausländische Bauhandwerker müssen sich, um in Preußen

zum selbstständigen Gewerbebetrieb zugelassen zu werden, den hiesigen Prüfungen unterziehen.

Nur dann können sie ohne Prüfung zugelassen werden, wenn in dem Staate, aus dem sie herüberziehen, eine ähnliche Prüfung besteht, wie hier, und sie darüber, sie bestanden zu haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 12. August 1837.)

§. 4.

Für sich selbst oder zum eigenen Gebrauch ist nur der befugt, einen Bau auszuführen, der entweder die Qualification besitzt, oder bei der Bauausführung sich auf solche Arbeiter beschränkt, aus deren schlechter Verrichtung kein Nachtheil für einen Dritten oder für das gemeine Wesen entstehen kann.

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. v. 12. Aug. 1830.)

§. 5.

Bauherren, welche einen Bau oder eine Hauptreparatur durch nicht qualifizirte Bauhandwerker ausführen lassen, verfallen deshalb nicht in eine Strafe.

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. v. 17. Dez. 1828.)

§. 6.

Zur Ausführung eines Baues oder einer Hauptreparatur ist allemal ein polizeilicher Konsens erforderlich.

Dieser Baukonsens wird auf dem Lande Seitens der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht der Landräthe, in den Städten durch die Polizeibehörde ertheilt.

Die Einreichung einer Zeichnung ist bei Nachsuchung der Bau-Erlaubniß nicht immer nothwendig. In wichtigen Fällen ist die Ortsobrigkeit, wenn sie es anders für nöthig erachtet, berechtigt, eine Zeichnung zu fordern.

§. 7.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft,

wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt.

(§. 345. d. Str.-G.-B. v. 14. April 1851.)

Kapitel 16.

Von der gewerbepolizeilichen Aufsicht über die Hebammen.

§. 1.

Als Hebammen werden nur Frauen approbirt, die in Hebammenlehrinstituten gebildet sind.

(Rescr. v. 6. Jan. 1841.)

§. 2.

Den Hebammen ist gestattet, bei weiblichen Personen, auch wenn sie nicht Wöchnerinnen sind, Klystiere und Blutegel zu setzen, letzteres jedoch nur auf Verordnung des Arztes oder Wundarztes. Diejenigen Hebammen, die während ihres Lehrkursus zugleich Unterricht in der Anwendung der Schröpfmaschine erhalten haben, dürfen unter den obigen Umständen auch schröpfen, jedoch ebenfalls nur auf Verordnung eines Arztes oder approbirten Wundarztes.

(Verordn. v. 2. Juli 1834.)

§. 3.

Das Aderlassen oder chirurgische Operationen sind ihnen nicht gestattet.

(Publ. v. 22. März 1825.)

§. 4.

Geburtshelfer dürfen sich bei den stattfindenden Geburten nur der konzessionirten Hebammen, nicht der Wickelfrauen, zur Stellvertretung und zum Beistande bedienen.

(Rescr. v. 17. Jan. 1825.)

§. 7.

Sowie die Hebammen von allen persönlichen Abgaben befreit sind, so sind sie auch von der Klassensteuer, wenn sie Wittwen oder unverheirathet sind und selbstständig eine Wirthschaft führen, befreit. Auch von der Gewerbesteuer sind sie befreit.

(Rescr. d. Fin.-Minist. v. 19. Dez. 1817 u. d. Gen.-Dir. d. Steuern v. 28. Okt. 1828.)

§. 6.

Jede Hebamme ist verpflichtet, den sämmtlichen Hilfsapparat immer im Stande zu halten, welchen sie bei jeder Geburt, zu der sie gerufen wird, mit sich führen muß.

(Publ. v. 12. Juni 1837 u. v. 22. Jan. 1827.)

§. 7.

Jedenfalls aber muß die Hebamme, wenn sie zu einer Geburt gerufen wird, folgende Gegenstände mit sich führen:

1) Eine zinnerne Klystierspritze mit zwei Röhren,
2) einen silbernen weiblichen Katheter,
3) eine abgestumpfte Nabelscheere,
4) zwei gewirkte Wendungsschlingen,
5) zwei Brustsaugegläser,
6) eine Bürste zur Wiederbelebung scheintodter Kinder,
7) einen Badeschwamm,
8) 2 Unzen Zimmttinktur in einem Glase mit eingeriebenem Stöpsel,
9) ½ Unze Salmiakgeist in einem ähnlichen Glase,
10) ¼ Pfund Kamillen,

11) ¼ Pfund Fliederblumen,
12) das Lehrbuch der Geburtshilfe zum Unterricht für die Hebammen.

(Publ. v. 3. Mai 1821.)

Kapitel 17.
Von der gewerbe-polizeilichen Aufsicht auf Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente.

§. 1.

Bandagisten und chirurgische Instrumentenmacher haben sich, um ihr Gewerbe zu betreiben, an die Königl. Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher ihr Gesuch der erstern einreichen wird.

(§. 1. d. Regl. f. d. Prüfung d. Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher v. 20. Februar 1847.)

§. 2.

Die Königl. Regierung ertheilt in Betreff der Prüfung des Bandagisten dem Kreisphysikus und dem gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen.

Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Bandagisten zur Prüfung hinzuzuziehen.

(§. 2. d. Regl.)

§. 3.

In Betreff der Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher beauftragt die Regierung einen Kreisphysikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

(§. 2. ebendas.)

§. 4.

Die Prüfung der Bandagisten geschieht mündlich, und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften des Bruchbandes, der Schnürleiber, und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgrats-Verkrümmungen, der Schnürstrümpfe u. s. w.

Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen, auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, die hiebei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann, unter der Aufsicht des ihm zugegebenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

(§. 3. ebendas.)

§. 5.

Die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher zerfällt in:

1. eine mündliche, theoretische, über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichen chirurgischen Instrumente, und
2. eine practische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischer Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer cowperschen Scheere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange aufgegeben wird.

   Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in Beisein desselben, und soweit als möglich, auch in Gegenwart der Medizinalpersonen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

(§. 3. ebendas.)

§. 6.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königl. Regierung einzureichen, welche das Befähigungszeugniß zu ertheilen hat.

(§§. 4. und 5. ebendas.)

§. 7.

Die Konzession für die Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte ist von keinem besonderen Befähigungsnachweis bedingt. Für die Verfertiger der letztgenannten Instrumente bedarf es daher keiner besonderen Prüfung.

(Regl. v. 25. Nov. 1833, d. Min. f. geistl. u. Med.-Ang.)

Kapitel 18.

Von der gewerbepolizeilichen Aufsicht auf die Abdecker, Scharfrichter und Kastrirer.

Die Ertheilung der Konzession für die Abdecker und Viehkastrirer ist von der Ablegung der Prüfung vor dem Kreisphysikus abhängig.

Reglement für die Prüfung der Abdecker vom 29. September 1846.

§. 1.

Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königl. Regierung unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten zwei Jahre schriftlich zu melden.

§. 2.

Die Königl. Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden und um Anberaumung eines Termins zu bitten hat.

§. 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem andern Kreisthierarzte, dem Landrathe oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 4.

Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§. 6.

Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse der Examinanden ist zu erforschen:

1) ob derselbe lesen oder schreiben könne;
2) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben, im gesunden Zustande besitze;
3) ob er die wichtigern der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten nach ihren Hauterscheinungen an jedem Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;
4) ob er mit den veterinärpolizeilichen Bestimmungen, soweit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

§. 7.

Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduktion gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und zu deuten hat.

§. 8.

Das Protokoll wird sodann mit der Schlußcensur „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Kommission unterschrieben und der Regierung eingereicht.

Reglement für die Prüfung der Viehkastrirer vom 29. September 1845.

§. 1.

Wer zur Prüfung als Viehkastrirer zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb an die Königliche Regierung unter Einreichung eines von seiner Ortsbehörde auszustellenden Führungsattestes schriftlich zu melden.

§. 2.

Die Regierung ordnet die Prüfung an. Die Prüfungskommission besteht aus einem Kreisthierarzt, dem Landrathe oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 3.

Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem technischen Beamten geführt.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§. 5.

Insbesondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1) der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Haussäugethiere;
2) die wichtigern, die Kastration begünstigenden und erschwerenden oder verbietenden Umstände, anlangend:
   a) die Jahreszeit,
   b) das Alter der Thiere,
   c) krankhafte Zustände der Geschlechtstheile,
   d) solche regelwidrige Zufälle, welche sich während der Operation ergebe können,
   e) allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.
3. Die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben nöthigen Vorbereitungen und Instrumente u. s. w.;
4. die allgemeinen Principien bei der Nachbehandlung;
5. einige der wichtigsten Folgekrankheiten.

§. 6.

Zur Prüfung der practischen Gewandheit muß von dem Examinandus eine Kastration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in dessen Ermangelung an einem todten Thiere ausgeführt werden.

§. 7.

Das Protokoll wird alsdann mit der Schlußcensur „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Prüfungs-Kommission unterschrieben und der Regierungsbehörde eingereicht.

§. 8.

Die Königl. Regierung ertheilt das Attest der Befähigung zum Gewerbetriebe als Viehkastrirer für den ganzen Umfang der Monarchie.

§. 2.

Die Prüfung und Verpflichtung des Scharfrichters findet vor dem Obergerichte statt.

R. v. 23. Sept. 1831, der Just.-Min.

(In diesem Rescript befindet sich auch die Anleitung für die Prüfung der Scharfrichter.)

§. 3.

Der Scharfrichter und Abdecker befinden sich im Genuß aller bürgerlicher Ehrenrechte, und werden zum Kriegsdienste zugelassen.

(K. O. v. 4. Dez. 1829, u. Cirk.-Rescr. d. Min. d. J. v 28. Okt. 1827.)

§. 4.

Die Scharfrichter und die Abdecker können die Aufnahme in Handwerksinnungen verlangen, und sind auch als Beweiszeugen zulässig.

(K. O. v. 21. Okt. 1827 u. v. 4. Dez. 1819.)

§. 5.

Die Abdecker sind einzig und allein zur Ablederung des gefallenen Viehes berechtigt, als überhaupt die Kavillerei-Privilegien noch fortbestehen.

(Patent v. 29. April 1772 u. Rescr. d. Min. f. Hand. u. Gew. v. 25. Febr. 1818.)

§. 6.

Die Scharfrichter und Abdecker sind verpflichtet, die herrenlos umherlaufenden Hunde aufzufangen.

(C.-R. d. Min. d. H. u. d. P. v. 4. März 1819.)

§. 7.

Die Abdecker sind, gleich den übrigen Gewerbetreibenden verpflichtet, Gewerbscheine zu lösen und Gewerbsteuer zu zahlen.

(Patent v. 3. April 1820.)

Kapitel 19.

Von der gewerbepolizeilichen Aufsicht auf Feuerwerksarbeiter und Verkäufer.

§. 2.

Personen, die Feuerwerke zum Verkauf bereiten, oder

gegen Entgeld abbrennen, haben sich durch ein Befähigungszeugniß der Königl. Regierung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse auszuweisen.

(§. 45. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die Hauptbestimmungen der Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei vom 19. April 1847 lauten also:

1. Ehemalige Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Artillerie erhalten dies Zeugniß auf Grund eines von der Artillerie-Brigade oder dem Kommando der Feuerwerksabtheilung zu Spandau ausgestellten Qualificationsattestes. Personen, die ein derartiges Attest nicht aufweisen können, müssen sich einer Prüfung unterwerfen.
2. Die Prüfung wird auf folgende Hauptgegenstände gerichtet:
   a. Polizeiliche Rücksichten bei Anlage und Einrichtung eines Lustfeuerwerks, Laboratoriums und bei Anschaffung der erforderlichen Laborirgeräthe.
   b. Kenntniß der Laborirmaterialien, und ihrer gefahrdrohenden Eigenschaften als leicht explodirende oder giftige Stoffe;
   c. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln bei Pulverarbeiten.
   d. Besondere Vorsichtsmaßregeln bei Bereitung kalter und warmer Feuerwerkssätze, unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Sätze, welche leicht entzündliche und der Gesundheit nachtheilige Stoffe enthalten.
   e. Besondere Vorsichtsmaßregeln bei Anfertigung von Lustfeuerwerkskörper, namentlich bei Vorarbeitung solcher Sätze, die sich durch Reibung und Schlag leicht entzünden, sowie bei Rammen, Schlagen und Bohren von Raketen und andern Satzröhren.
   f. Kenntniß der Wirkung des Pulvers.
   g. Polizeiliche Rücksichten bei Anlage von Magazinen für Aufbewahrung von Pulver und fertiger Feuerwerksgegenstände.
   h. Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung von Pulver und Feuerwerksstücken.
   i. Kenntniß derjenigen Bedingungen, unter welchen eine Selbstentzündung an Satzmaterialien bei der Aufbewahrung statt-

finden kann, und die Mittel diese zu verhindern, oder unschädlich zu machen.

k. Vorsichtsmaßregeln beim Transport von Pulver und Feuerwerksstücken.

l. Rücksichten, die zur Sicherstellung der Umgebung und der Zuschauer genommen werden müssen.

m. Besondere Vorsichtsmaßregeln beim Abbrennen von Feuerwerken in geschlossenen Räumen.

3 Die Konzessionirung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

4. Das Laboratorium, das keinenfalls in bewohnten Gebäuden angelegt werden darf, muß eine isolirte Lage haben.

5. Zur Aufbewahrung des Pulvers und sonstiger Feuerwerksstücke, ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Quantum mehr als 20 Pfund beträgt.

6. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Ortspolizeibehorde erforderlich.

7. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen sind denselben Bestimmungen unterworfen, wie bei Schießpulver.

§ 2.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilbietet;
2. wer bei der Aufbewahrung oder dem Transport von explodirenden Stoffen oder Feuerwerken oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

(§. 345. des Strafgesetzbuchs.)

Kapitel 20.

Von der gewerbepolizeilichen Aufsicht auf die Schornsteinfeger.

§. 1.

Die Schornsteinfeger haben sich über ihre Kennt-

nisse und Fertigkeiten durch ein Attest der Regierung auszuweisen.

(§. 45. der Gewerbe-Ordnung.)

In Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger s. d. Instr. vom 11. Juni 1812. Es heißt darin:

Es ist bei der Prüfung der Schornsteinfeger darauf zu halten,

I. daß sie mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt sind;

II. daß sie die Modifikationen kennen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung nicht zulässig sind, auch genau wissen, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieser Art nöthig machen;

III. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung von Feuersgefahr oder bei entstandenem Feuer durch brennende Essen gehörige Kenntniß haben.

Jeder, der das Schornsteinfegergewerbe als Meister betreiben will, muß dasselbe gelernt und erweislich selbst geübt haben.

Von denjenigen, seiner Reinigung und Aufsicht anvertrauten aktiven Schornsteinen, welche er irgend feuergefährlich findet, muß er der Ortspolizei sofort Anzeige machen.

Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfeger wenigstens einmal monatlich von außen persönlich untersuchen.

Der Schornsteinfeger hat dafür zu haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und, wenn der Besitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Ferner:

Anweisung, betr. die Prüfung der Schornsteinfeger vom 13. November 1849.

Ihre betr. Bestimmungen lauten:

§. 1.

Wer das Gewerbe als Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche an die betr. Königl. Regierung zu wenden.

§. 2.

Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der zu Prüfende den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die

Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24. und 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1. Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnortes, oder wenn er während der drei letzten Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, wo er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten bekannt sei,
2. die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er beim Eintritt in die Lehre als Lehrling und als Gehilfe gearbeitet hat,
3. einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

§. 3.

Die Prüfungsgebühren dürfen zehn Thaler nicht übersteigen, welche vor Einleitung der Prüfung bezahlt werden müssen.

§. 4.

Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindestens in den 4 Species — auszuweisen.

Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinlichkeiten sich von einander unterscheiden, (fliegendes Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind, und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen; —

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als

feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge, unbesteigbare Röhren, behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Konstruction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungsanlage unter Beifügung der Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder, daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag.

Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender, oder in einem Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedenen, Dicke der Schornsteinwände, sowie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerke von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben müssen.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, sowie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seinerseits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von dem Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß.

Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 2.

Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber noch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb dem Bezirksschornsteinfeger ein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirken erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte zulässig.

(§. 45. d. Gew.-Ordn.)

§. 3.

Die hölzernen und s. g. geklebten Schornsteine müssen als feuergefährlich successive fortgeschafft und alle neu zu erbauende Schornsteine müssen massiv erbaut werden.

(Rescr. d. Min. d. Inn. v. 10. Novbr. u. v. 12. Oktbr. 1832.)

(s. auch die alten Feuer-Ordnungen.)

Die s. g. Luftsteine dürfen zu Schornsteinbauten nicht verwendet werden.

(Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Juni 1838.)

Kapitel 21.

Von der gewerbepolizeilichen Aufsicht auf Münze, Maaß und Gewicht.

§. 1.

Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann sich Jeder ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

(§. 10. d. Münz- Maaß- und Gew.-Ordn. v. 16. Mai 1816.)

§. 2.

Sobald aber irgend Etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

(§. 11. ebend.)

§. 3.

Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich beim Verkauf keines andern, als des gehörig gestempel-

ten Maaßes und Gewichts bedienen, auch selbst in seinem Laden und in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung stattgefunden hat, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. verwirkt.

(§. 12. ebendas.)

§. 4.

Neben der Polizeistrafe hat derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts zu erleiden.

(Kab.-Ordre v. 28. Juni 1827.)

Das Verbot, in Ansehung der Waarenverkäufe, betr. den Besitz oder Gebrauch ungestempelter Maaße und Gewichte, ist auf sämmtliche Gewerbtreibende anzuwenden.

(Verordn. v. 13. Mai 1840.)

Auch die Gastwirthe haben die Verpflichtung, sich nur gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen. Dies schreibt das R. v. 27. Mai 1829 vor. Ebenso die Müller.

Ausdrücklich verboten ist die Anwendung ausländischer Maaße und Gewichte, auch im Verkehr mit Ausländern.

§. 5.

Alle öffentliche Administrations-Bureaus, als Posten, Militär- und Civilmagazine, für Rechnung des Staats oder der Kommune bestehende Debits-Komptoire, Forstämter u. s. w., und alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes und Gewichtes angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

(§ 13. der M., M. u. Gew.-Ord.)

§. 6.

Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichts-Kontraventionen erforderlich ist.

(§. 14. ebend.)

§. 7.

Die Stempelung entbindet Niemanden von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder durch den Zufall unrichtig werde.

(§. 17. ebend.)

§. 8.

Die in den §§. 13. u. 14. der Münz-, Maaß- und Gewichts-Ordnung genannten Gewerbtreibenden sind vorzüglich verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn.

(§. 18. ebendas.)

§. 9.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene setzt sie sofort mittelst Dekretes die in §. 12. der Münz-, Maaß- und Gewichts-Ordnung bestimmte Strafe ein. Gestempelte sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungs-Kosten zur Last.

(§. 19. ebendas.)

Von dieser Bestimmung sind mehrere Ausnahmen durch die Rescripte vom 21. Juni 1832, vom 11. April 1835 und vom 7. Aug. 1835 vorgeschrieben worden:

1) Für die Steuer-Aemter und Post-Aemter; bei diesen bedarf es nur einer dreijährigen Revision.

2) Für die Kassenverwaltungen; ebenfalls eine dreijährige Revision.

Durch die §§. 1., 2. und 3. der Münz-, Maaß- und Gew.-Ordn. ist angeordnet worden, daß, um der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten abzuhelfen, ein Satz von Probemaaßen und Gewichten anzufertigen ist, welche im Ministerio d. Fin. u. d. Handels aufbewahrt werden und als einzig autorisirte Originale von Maaß und Gewicht für ganz Preußen gelten. Nach diesen Originalen ist sodann ein zweiter Satz angefertigt und als beglaubigtes Exemplar bei der Ober-Baudeputation, der jetzigen technischen Baudeputation im Minist. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten aufbewahrt. Ein drittes und viertes Exemplar ist ferner noch beim Kammergericht und in der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften aufbewahrt, welche sämmtliche Exemplare wenigstens alle 10 Jahre verglichen werden müssen.

Sodann sind Eichungs-Kommissionen in jedem Regierungs-Departement errichtet, von denen jede einen Satz Probemaaße und Gewichte erhalten hat, unter deren Aufsicht die Eichungs-Aemter stehen, sowie die Eichungsämter verpflichtet sind, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Aemtern und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen und dieselbe durch Aufdrückung eines Stempels zu bescheinigen.

Für die Eichungscommissionen und Eichungsämter ist eine eigene Instruktion unterm 14. Dezember 1816 ergangen.

Das Urmaaß und Gewicht für Preußen hat das Gesetz v. 10. März 1839 geregelt, welches folgendes bestimmt:

§. 1.

Als Urmaaß des Preuß. Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837 aufs Neue aus dem französischen Fuße abgeleitet worden, indem es nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,3 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preuß. Fußes ward durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Saphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,25 Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,00063 Linien kürzer ist.

Diese Erklärung des Preuß. Fußes ist die einzig authentische.

§. 2.

Dieses Urmaaß der Preuß. Längeneinheit soll bei dem Minist. d. Handels niedergelegt sein.

§. 3.

Da die von der Maaß- und Gewichts-Ordn. vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist und in Preuß. Maaße 456,1626 Linien, gleich 3 Fuß 2 Zoll und 0,1626 Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preuß. Fußes, unabhängig von jedem andern Urmaaße, für die Zukunft festgestellt werden.

Die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 enthält folgende Bestimmungen:

Das Grundmaaß für ganz Preußen ist der Preußische Fuß. Ueber dessen Länge vergl. oben das Gesetz vom 10· März 1893 §. 3.

Dieser Preuß. Fuß wird in zwölf Zoll und diese Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

Zwölf dieser Fuße machen eine Preuß. Ruthe.

Eine Preuß. Meile ist eine Länge von 2000 solcher Ruthen.

Die Berliner Elle soll fortan 25½ Preuß. Zoll enthalten.

Der Faden bei dem Seemaaße enthält 6 Preuß. Fuß. Das Lachter bei dem Bergbaue enthält 80 Preuß. Zolle.

Der Preuß. Morgen enthält 180 Preuß. Quadratruthen.

Der Berliner Scheffel soll 3072 Kubikzolle enthalten und 22 Preuß. Zolle im Lichten weit sein. 9 Berliner Scheffel sind also 16 Preuß. Kubikfuß.

Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält also 192 Preuß. Kubikzolle, oder 9 Metzen sind ein Kubikfuß.

Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also 64 Preuß. Kubikzolle, oder 27 Quart sind ein Kubikfuß.

Der Eimer enthält 60 Berliner Quart. Ein Oxhoft enthält 3, ein Ohm 2, ein Anker ½ Eimer.

Die Biertonne enthält 100 Quart.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalkes, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche und anderer trockener

Waaren, enthält 4 Berliner Scheffel, oder 9 Tonnen sind 64 Kubikfuß.

Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten 24 solcher Tonnen 56½ Berliner Scheffel, also die Tonne 57⅔ Metzen.

Das Gewicht eines Preuß. Kubikfußes destillirten Wassers wird in 66 Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund.

Das Preuß. Pfund dient auch als Krämergewicht und wird in 32 Loth eingetheilt.

Das Loth hat 4 Quentchen.

Ein Preuß. Centner sind 110 Pfund.

Die Preuß. Schiffslast enthält 4000 Pfund.

Das Medizinal-Pfund hat 12 Unzen, die Unze hat 8 Drachmen, die Drachme 3 Scrupel, der Scrupel 20 Gran. Das Medizinal-Pfund ist aber nur 24 Preuß. Loth, die Unze 2 solcher Lothe, die Drachme 1 Preuß. Quentchen enthaltend.

Juwelen werden ferner nach Karaten gemessen. 160 solcher Karate sind gleich 9 Preuß. Quentchen.

§. 10.

Zu mehrerer Sicherheit des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt:

(§. 10. der Münz-, Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16 Mai 1816.)

§. 11.

Der Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel ist vorläufig gestattet. Diese Haspel sind indeß, insofern das Gespinnst für den Handel darnach abgemessen wird, zu stempeln.

(§. 21. ebend.)

§. 12.

Im gesammten Bauwesen ist nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß zu gebrauchen.

(§. 22. ebend.)

§. 13.

Im gesammten Bergwesen ist nur einerlei Lachtermaaß zu gebrauchen.

(§. 23. ebend.)

§. 14.

Bei Bemessung von Land wird nur die Ruthe gebraucht und in Zehn- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der bestandenen Provinzialruthe fällt weg.

(§. 24. ebend.)

§. 15.

Steine, Mauerwerke, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sind bloß nach Kubikklaftern von 108 Kubikfuß zu berechnen, und dabei bloß der autorisirte Fuß zu gebrauchen.

Ein solcher Kubikklafter ist ein rechtwinklig aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang und breit, und 3 Fuß hoch oder tief.

Brennholz kann aber auch, wenn es nach Fäden oder in anderen Quantitäten auf den Markt gebracht wird, und nicht nach einem bestimmten Maaße, in dieser Art verkauft werden.

(§. 25. ebend. u. R. d. Min. d. Inn. v. 3. Juni 1831.)

§. 16.

Die Böttcher sollen kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntweine und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen.

(§. 26. ebend.)

§. 17.

Alle Flaschen, die inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besonderen Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten oder deren Theilen ausdrückt.

(§. 28. ebend.)

Zweiter Theil.

Die jetzige Gewerbegesetzgebung des Preußischen Staates.

Erster Abschnitt.

Aufhebung der bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

---

§. 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hiedurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstück haftet oder nicht.

Schon das Edikt vom 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer spricht im §. 17. denselben Grundsatz aus, verordnet aber a. a. O. eine billige Entschädigung für die Berechtigten. Ueber die Ablösung der Gewerbe-Exklusivrechte erging sodann das Gesetz vom 7. Septbr. 1811 und die Deklaration vom 11. Juli 1822, nebst einem Regierungs-Publikandum vom 26. Januar 1823, betr. die Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen. In den 1815 wieder erworbenen Provinzen lauteten die Bestimmungen über die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verschieden. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hob, ihrem Prinzip der vollständigen Gewerbefreiheit gemäß, definitiv alle Gewerbe-Exklusivberechtigungen auf, und verordnete im §. 1. das oben Angegebene. Ueber die Entschädigung verweist der §. 10. der Gewerbe-Ordnung auf das Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845.

Daß alle Gewerbe-Exklusivrechte aufgehoben werden sollen, davon werden in der Allg. Gewerbe-Ordnung mehrere Ausnahmen gemacht:

I In Betreff der Regalien und Monopole des Staats.

Der dies verordnende §. 6. der Allg. Gewerbe-Ordnung lautet, wie folgt:

„In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

Die hier genannten Regalien sind folgende:

1. das Post-Regal,
2. das Bergwerks-Regal,
3. das Münz-Regal,
4. das Stempelpapier-Monopol,
5. das Salzhandel-Monopol,
6. das Lotterie-Monopol.

II. In Betreff der öffentlichen Fähranstalten.

Der dies verordnende §. 7. der Gewerbe-Ordnung lautet:

„Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

III. In Betreff der Abdeckereigerechtigkeit.
(s. Gew.-Ordn. §. 8.)

IV. in Betreff der Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Der dies verordnende §. 9. der Gew.-Ordn. lautet:

„Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungs-Patente kommen ferner zur Anwendung.

V. in Betreff der Schornsteinfegerzwangsbezirke.

Der dies verordnende §. 56. der Gew.-Ordn. lautet:

Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine

Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte zulässig. (S. Cirk.-Verf. d. Minist. f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, betr. die Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes v. 9. März 1853. Minist.-Blatt für die innere Verwaltung. S. 85.)

VI. in Betreff der Apotheken.

§. 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

(Allg. Gew.-Ordn. §. 2.)

Es sind hiermit die Gewerbs-Konzessionen gemeint, welche Gutsherrschaften oder Orts-Obrigkeiten gegen eine Abgabe ertheilen, und sich hieraus eine Einnahme bildeten. Der Ursprung dieser Berechtigung ist historisch, die Berechtigung selbst artete nach und nach zu einem Mißbrauch aus, den die Gewerbe-Ordnung im §. 2. beseitigt.

§. 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungeu, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 64.) zu beurtheilen.

Es sind hiermit diejenigen gewerblichen Anlagen gemeint, die den Gewerbebetrieb besteuern.

§. 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustehen oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

(§. 4. Allg. Gew.-Ordn.)

Was ist ein Bannrecht, was ein Zwangsrecht? Zwangsgerechtigkeit ist das einer Person oder mit einem Grundstück verbundene Recht, dritten Personen zu verbieten, ein gewisses Lebensbedürfniß irgend anderswo anschaffen oder bereiten zu lassen, als nur einzig und allein bei dem Berechtigten.

Bannrecht ist ein solches Zwangsrecht, wenn es dem Berechtigten gegen gewisse Klassen von Personen oder gegen die Einwohner einer ganzen Stadt, eines Dorfes, eines Kreises u. s. w. zusteht. Es unterscheidet sich vom Zwangsrecht durch seinen Umfang.

Nach und nach sind diese Bann- und Zwangsrechte für ganz Preußen aufgehoben, erst durch das Edikt vom 29. März 1808 in Betreff des Mühlenzwanges für einige Provinzen, dann durch das Edikt vom 28. Oktbr. 1820 in Betreff des Mühlenzwanges, des Brau- und Branntweinzwanges für das ganze Land. Dann sprechen hierüber Bestimmungen des Edikts vom 2. Nov. 1810 und das Edikt vom 7. Septbr. 1811. Endlich traf eine allgemeine Bestimmung für das ganze Land der oben angegebene §. 4. der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845, welche sodann in §. 5. weiter dahin lautet:

§. 5.

Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getreide aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

Der Regel nach sind alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben. Es finden hiervon indeß folgende Ausnahmen statt. Folgende Bannrechte sind nämlich stehen geblieben:

1. Die Abdeckerei-Gerechtigkeit.

Dies bestimmt §. 8. der Gew.-Ordn., der dahin lautet:

Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen, bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft

2. Das Krugsverlagsrecht.

Was ist Krugsverlagsrecht? §. 56. Tit. 23. Th. I. Allg L.-R. definirt dasselbe:

Der Krugverlag besteht in der Befugniß, eine gewisse Schankstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke zu versorgen.

Weiter lautet §. 58. ebendaselbst:

Dagegen enthält der Krugverlag die Befugniß, dem Inhaber der Schankstätte zu untersagen, daß er das auszuschenkende Getränk nirgend anders hernehmen dürfe.

Die Allg. Gew.-Ordn. hebt nun das Krugverlagsrecht nicht unbedingt auf, sondern nur für die im §. 4. (§. 1.) unter 1 und 2 genannten beiden Fälle.

Der Verpflichtete kann freilich verlangen, daß der Berechtigte ihm gestatte, es abzulösen, aber es ist so lange als fortbestehend anzunehmen

3. Das Verhältniß der Dorfschmiede zu einer Gutsherrschaft.

Der Plenar-Beschluß des Ober-Trib. v. 14. März 1842 u. Erk. des Ober-Tribunals vom 23. Febr. 1849.

4. Die Schornsteinfeger-Innungsbezirke.

S. §. 50. der Gew.-Ordn. u. Gew.-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811.

§. 6.

Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

Bereits das Gew.-Steuer-Edikt vom 2. Nov. 1810 hatte diesen Grundsatz im §. 16. ausgesprochen.

Der Grund, daß gewisse Gewerbe sich auf die Städte beschränkten, ist in mittelalterlichen Zuständen und in der größeren Sicherheit und Geschütztheit in den Städten zu suchen. Die Zünfte und die Städte beanspruchten es sodann als Recht, und so wurde es ein Mißbrauch, der bei der steigenden Industrie späterer Zeit täglich unzeitgemäßer und unpraktischer wurde.

§. 7.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Je-

dem gestattet, so weit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.

(§. 13. der Gew.-Ordn.)

Schon das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. Nov. 1810 in §. 9. und das Gew.-Pol.-Edikt vom 7. Sept. 1811 sprach diesen Grundsatz aus, indem es bestimmte, daß Jedermann soviel Gewerbe treiben könne, wie er wolle, wenn er nur die nöthige Zahl der Gewerbescheine löse.

Die Verordnung vom 9. Febr. 1849 hat die Bestimmung d. Allg. Gew.-Ordn. in §. 13. indeß folgendermaßen eingeschränkt:

§. 29. ebendas. bestimmt:

> Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths, durch Ortsstatuten (§. 168. der Gew.-Ordn.) den örtlichen Verhältnissen entsprechend beschränkt werden.

§. 8.

Ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

(§. 11. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 9.

Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

(§. 64. ebendas.)

§. 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte können durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

(§. 11. d. Gew.-Ordn.)

Zweiter Abschnitt.

Der stehende Gewerbebetrieb.

Kapitel 1.

Von den Bedingungen des stehenden Gewerbebetriebes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist, und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

(§. 16. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Der Gewerbebetrieb ist entweder stehend oder er wird im Umherziehen betrieben. (Hausirhandel.) Stehend ist der Gewerbebetrieb alsdann, wenn er in bestimmten Lokalen an ein und demselben Orte betrieben wird.

Es wird also, um den stehenden Gewerbebetrieb betreiben zu können, zweierlei verlangt:

1. Dispositionsfähigkeit,
2. fester Wohnsitz in Preußen.

Wer ist nun dispositionsfähig? Derjenige, der selbstständig über seine Person und über sein Vermögen verfügen kann, also nicht Minderjährige, nicht Blödsinnige, nicht Verschwender.

Ueber Minderjährige disponirt der §. 17. d. Gew.-Ordn. wie folgt:

Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nach Art. 2 des Rheinischen Handels-Gesetzbuches zu beurtheilen.

Können nun Personen, die in Konkurs gerathen sind, noch selbstständig ein Gewerbe betreiben, ein Gewerbe anfangen? Das R. d. Min. d. F. u. d. J. v. 23. Jan. 1846 bejaht dies.

Wie ist es mit Frauenspersonen?

> Sie sind zum Gewerbebetrieb zu verstatten, wenn sie die für den resp. Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, da die Gewerbe-Ordnung rücksichtlich ihrer keine Ausnahme macht. So das Rescr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 2. Februar 1846.

In Betreff der Ehefrauen verordnen die §§. 195. und 355. Th. II. Tit. I. des Allg. Landrechts Folgendes:

> §. 195. Wider den Willen des Ehemannes darf die Ehefrau für sich selbst kein Gewerbe beginnen.
>
> §. 355. Die Schulden einer Ehefrau, die für sich ein eigenes Gewerbe betreibt, welches seiner Beschaffenheit nach Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes.

Die Allg. Gewerbe-Ordnung hat hieran nichts geändert. Was ist nun als fester Wohnsitz zu verstehen — die zweite Bedingung des stehenden Gewerbebetriebes? Ein Wohnsitz nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Nach diesem genügt die ausdrücklich erklärte Absicht eines selbstständigen Staatsbürgers, an einem bestimmten Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, in Verbindung mit der faktischen Wohnsitznahme an diesem Orte. So bestimmt das Rescr. vom 13. April 1847.

§. 2.

Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien ein stehendes Gewerbe betreiben.

(§. 18. d. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

Hierüber bestimmt der §. 67. der Verordnung vom 9. Febr. 1849 Folgendes:

Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Ge-

meinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichem die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8. d. Ges. v. 31. Dezbr. 1842, Ges.-Samml. 1843, S. 15) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

(s. ferner §§. 2. u. 7. d. Ges. v. 7. Mai 1853 u. d. §§. 2. u. 4. d. Ges. v. 17. Mai 1853.)

§. 3.

Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. (§. 19. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Der Betrieb von Schankwirthschaften soll einem Beamten niemals gestattet werden. (Rescr. vom 25. Mai 1842.)

§. 4.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

In der Verpflichtung des Gewerbtreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Execution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf

aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden. (§. 20. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 5.

Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit des Orts.

Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden möchte.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes. (§. 21. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 6.

Insoweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51. bis 55. bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner stattfinden. (§. 58. d. Gew.-Ordn.)

Die in den §§. 51—58. bezeichneten Gewerbe sind diejenigen, bei deren Betriebe ein sanitätspolizeiliches Interesse obwaltet.

§. 7.

In Ansehung der Befugniß der Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum

Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbtreibende oder Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

(§. 60. ebendas.)

Die §§. 6. und 7. handeln von dem Gewerbebetriebe solcher Personen, die nicht der christlichen Kirche angehören.

Im §. 190. bestimmt die Gewerbe-Ordnung, daß die Bestimmungen, durch welche in den einzelnen Landestheilen der Gewerbebetrieb der Juden in der Betreibung stehender Gewerbe beschränkt war, außer Kraft gesetzt werden.

Die Beschränkungen in Betreff des Hausirhandels für die Juden hob das Gesetz vom 23. Juli 1847 auf, die Verfassungs-Urkunde bestimmt endlich (Art. 12.):

> Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß.
>
> Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen,

so daß in Betreff der Juden alle Unterschiede hinsichts des Gewerbebetriebes jetzt aufgehoben sind.

§. 8.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Ortes Anzeige davon machen.

Die Kommunal-Behörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

(§. 22. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 9.

Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

(§. 23. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 10.

Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizei-Obrigkeit genaue Register zu führen.

(§. 24. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 11.

Beschwerden über die Untersagung des Gewerbetriebes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden.

Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt.

Gewinnung des Bürgerrechts ist also nicht mehr zum Gewerbebetrieb nöthig.

Muß der ablehnende Bescheid die Gründe der Ablehnung enthalten? Allerdings, weil wenn dies nicht der Fall zu sein brauchte, das Gesetz auch von keinem Rekurs dagegen sprechen würde, da selbstredend ein Rekurs gegen einen Bescheid, dessen Gründe der Rekurrirende nicht kennt, zu den Unmöglichkeiten gehört. Sodann liegt dies auch in dem Wesen einer constitutionellen Regierung. Ausdrücklich anerkannt ist dies aber in den Rescripten vom 23. Juli und 11. Dezbr. 1828.

Stempelfreiheit ist in der bei der Polizeibehörde schwebenden Verhandlung über Gewerbewesen und in den Fällen anzunehmen, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, im Allgemeinen nicht. Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthält darüber keine allgemeine Bestimmung.

(Rescr. v. 7. April 1838.)

Kapitel 2.

Von den gewerblichen Anlagen, die einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Welche Anlagen dahin zu rechnen sind? Verfahren beim Nachsuchen der Genehmigung. Vorschriften in Betreff der

Prüfung der Konzessionsgesuche. Kosten des Verfahrens. Wirkung der Konzession und Nothwendigkeit der Erneuerung der Konzession. Besondere Vorschriften bei Dampfmaschinen, bei Mühlenanlagen und Triebwerken jeder Art, Brennereien und Brauereien. Beschränkungen gewisser Gewerbe und Beziehung auf ihre örtliche Lage.

§. 1.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
   a) durch ungeschickten Betrieb, oder
   b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht

   das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

(§. 26. d. Gew.-O.)

In den §§. 8—11 des vorigen Kapitels sind die allgemeinen Bedingungen aufgestellt, die ein Jeder, ohne Ausnahme, erfüllen muß, der ein Gewerbe anfängt. Es giebt aber gewerbliche Anlagen, zu denen eine besondere polizeiliche Genehmigung nothwendig ist. Diese sind

1) gewisse gewerbliche Anlagen,

2) gewisse Gattungen von Gewerben.

Die gewerblichen Anlagen behandelt die Gew.-Ordn. in den §§. 27—42, die Gattungen in den §§. 42—58.

Das Grundprincip bei der Frage der polizeilichen Genehmigung ist im §. 26. (§. 1. dies. Kap.) ausgesprochen.

§. 2.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied,

ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auf den Absatz an Andere berechnet sind.

(§. 27. d. Gew.-Ordn.)

Im Anfang des §. 2. heißt es „für jetzt." Daraus geht hervor, daß der §. keine geschlossene Anzahl der gewerblichen Anlagen enthält, die einer polizeilichen Genehmigung bedürfen, sondern daß aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und beim ferneren Wachsen der Industrie auch noch andere neu entstehende Anlagen hinzugerechnet werden können.

(§. 40. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die Bestimmung des §. 2 (27. d. Gew.-Ordn) findet auf Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, bei denen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, keine Anwendung. Rescr. vom 14. August 1845. Rescr. vom 15. Oktober 1849. Rescr. vom 9. Juni 1837.

§. 3.

Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

a) Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Bade-Anstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegnng eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist, und erst dann ertheilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat.

b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27. bis 36. die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizei-Obrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn sich in

der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

(§. 40. der Allg. Gew.-Ordn.)

Zu a) des §. 3. Unternehmern von Tanz- und Fechtschulen ist erst dann die Genehmigung zu ertheilen, welche der §. 40. der Allgem. Gew.Ordn. verlangt, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben. So bestimmt der §. 50. der Allgem. Gew.-Ordn.

Zu b) des §. 3. Nur für den Fall, wenn durch den Gewerbebetrieb die Störung der bestimmungsmäßigen Benutzung öffentlicher Gebäude zu besorgen ist, bedarf es der besonderen polizeilichen Genehmigung.

§. 4.

Zur Errichtung neuer Anlagen der §. 1. aufgeführten Art ist die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung nöthigen Beschreibungen und Zeichnungen beizufügen.

(§. 28. ebendas.)

§. 5.

Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so

hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

(§. 29. d. Gew.-Ordn.)

§. 5.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizei-Obrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen, die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

(§. 30. d. Gew.-Ordn.)

§. 6.

Die bei der Polizei-Obrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizei-Obrigkeit unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

(§. 31. d. Gew.-Ordn.)

§. 7.

Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

(§. 32. d. Gew.-Ordn.)

§. 8.

Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden durch die Orts-polizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizei-Obrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizei-Obrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekurs-Entscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

(§. 33. d. Gew.-Ordn.)

§. 9.

An die Stelle der Polizei-Obrigkeit des Orts tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizei-Obrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

(§. 34. d. Gew.-Ordn.)

Die §§ 4—9. sind die §§. 29—34. der Allg. Gewerbe-Ordnung, und enthalten das Verfahren der Regierungen in den Fällen des §. 1. (§. 27. d. Gew.-Ordn.) dieses Kapitels.

Zu §. 4 Die im §. 4. besprochene Bekanntmachung ist nur in der Art und Weise zu erlassen, die dort vorgeschrieben ist. In andere Zeitungen braucht die Bekanntmachung nicht eingerückt zu werden, auch ist ein öffentlicher Aushang nicht nöthig.

(Rescr. v. 9 März 1847.)

Zu §. 6. Was sind Einwendungen privatrechtlicher Natur? Das Rescript des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. October 1849 spricht sich darüber aus. Es heißt darin:

Einwendungen privatrechtlicher Natur sind solche, die auf einem Rechtstitel beruhen, welcher die Verfolgung des Anspruchs im Wege Rechtens zuläßt oder sich auf ein nach der bestehenden Gesetzgebung durch den Richter zu schützendes Recht gründet; Einwendungen, die auf Privat-Interessen beruhen, dagegen solche, wo ein solcher Rechtstitel nicht besteht, eine Verfolgung im Wege Rechtens nicht stattfinden kann, wo aber derjenige, der sie geltend macht, doch dabei betheiligt ist, daß ein dritter eine gewisse Handlung entweder gar nicht oder doch nicht in einer bestimmten Weise vornehme

Es versteht sich von selbst, daß die Einwendungen gehörig substantiirt werden müssen. Dies schreibt übrigens das Cirk.-Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 9. Febr. 1847 ausdrücklich vor.

§. 10.

Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zuläſſigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

(§. 35 d. Gew.-Ordn. §. 10 handelt von den Kosten des Verfahrens.)

§. 11.

Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 1.

bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierungen von Neuem nachgesucht werden.

(§. 36 d. Gew.-Ordn.)

§. 11. (§. 36. der Gew.-Ordn.) spricht von der Wirkung der ertheilten Konzession und von der Nothwendigkeit der Erneuerung derselben bei Veränderung der Betriebsstätte. §. 11. bestimmt also: Bei einer Veränderung in der Person ist eine Erneuerung der Konzession nicht nothwendig, nur dann, wenn eine andere Betriebsstätte für das betreffende Gewerbe angelegt wird. Dies bezieht sich auch auf die gewerblichen Anlagen, welche vor der Publikation der Allg. Gew.-Ordn. errichtet worden sind. (s. Rescr. des Min. d. Innern v. 21. Juni 1845) Wie ist es nun, wenn eine gewerbliche Anlage wiederhergestellt oder verändert wird? Bei der Wiederherstellung handelt es sich auch darum, ob eine Veränderung in der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, oder nicht. Im ersten Fall ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, im zweiten nicht. Die Wiederherstellung der Betriebsstätte einer nach den Grundsätzen der frühern Gesetzgebung oder der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten gewerblichen Anlage kann an sich für eine neue Anlage nicht erachtet werden. So bestimmt das Rescr. des Minist. d. Innern u. der Pol. vom 28. September 1846.

Ist ein Gewerbebetrieb mit einer Dampfmaschine verbunden, und es soll die gänzliche Umänderung dieses Betriebes stattfinden, so ist die Erneuerung des Konzessionsverfahrens nothwendig, weil mit einer solchen gänzlichen Umänderung des Gewerbes auch eine Veränderung der Betriebsstätte verbunden ist.

(Rescr. d. Minist. f. Handel vom 7. Febr. 1849.)

§. 12.

Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27 bis 36. d.

Gew.-Ordn. auch die dafür ergangenen besondern Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr überall der Regierung zusteht.

(§. 37. d. Gew.-Ordn.)

Die besonderen Vorschriften, von denen im §. 12. die Rede ist, sind: Kabinets-Ordre vom 1. Jan 1831, betr. die Anlage von Dampfmaschinen, ferner die Kab.-Ordre v. 27. Sept. 1837 und endlich das Regulativ vom 6. Sept. 1848.

Ihrer Wichtigkeit wegen werden sie vollständig mitgetheilt:

1. Kab.-Ordre v. 1. Jan. 1831, betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen, verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hierdurch Folgendes:

1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmung nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen.

2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels 2c., und zwar, in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.

3) Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und

4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmuugen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.

5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.

6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde

eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Funfzig Thalern zu belegen.

7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

8) Die vorstehend zu 6. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide.

2. Kab.-Ordre vom 27. Septbr. 1837, betreffend die Anwendung der Vorschriften der Kab.-Ordre v. 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 8. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner Ordre v. 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen betreffend, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetreibe, Anwendung finden sollen.

3. Regulativ vom 6. Septbr. 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu andern Zwecken dienen, wurde das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (Allg. Gew.-Ordn. §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstaabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann, den Umständen nach, ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Kondensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Lokomotivkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizei-Obrigkeit aufbewahrt.

§. 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 29 –32. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Insbesondere sind, im allgemeinen polizeilichen Interesse, nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels (Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Januar 1831. Nr. 4. und 5.) durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§ 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als 50 Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 4.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in denen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von den Nachbargebäuden nicht mehr als 10 Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Höhe von 3 Fuß über dem höchsten Dampfraume des Kessels, eine Stärke von 2 Fuß und eine der des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge enthalten muß.

§. 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite, mindestens zehn Zoll betragen.*)

§. 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

---

*) Vergl. den hierzu ergangenen Nachtrag vom 19. Januar 1855.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 32. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen, erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9.

Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□ Linie freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben,

von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut gearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht werden, und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffskessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten, und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt.*) Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Lokomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Lokomotivführers befindet.

§. 12.

Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen und des Gußeisens zu Sideröhren bis zu einem inneren Durchmesser von achtzehn Zollen zu bedienen.**)

*) Vergl. den Nachtrag zu diesem Regulativ.

**) Abgeändert durch den Nachtrag.

§. 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung desselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweckmäßigkeit der Konstruktion, verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

I. Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärken haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen, oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

b) Siederöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle B.*) zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren aus Messingblech, die aus der beigefügten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung ent-

*) Die Tabelle B. ist mit Rücksicht auf den, in der Anmerkung zu §. 12. erwähnten, Nachtrag weggelassen.

sprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14.

Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampfkessels (§. 1.) nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29 bis 33. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitet.

§. 15.

Die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 unter 4. vorgeschriebene Untersuchung muß sich

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 16.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Tabelle

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampf-
Oberfläche zu

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,003. n} - 1) + 0,1$ berechnet, in wel-
sphärenpressung über den äußern Luftdruck und

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren.	Wandstärken für nachstehende Athmosphären									
	0.	⅓.	⅔.	1.	1⅓.	1⅔.	2.	2⅓.	2⅔.	3.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,1	0,101	0,101	0,102	0,102	0,103	0,103	0,104	0,104	0,105
2	0,1	101	102	103	104	105	103	107	108	109
3	0,1	102	103	105	106	108	109	111	112	114
4	0,1	102	104	106	109	110	112	114	116	118
6	0,1	103	106	109	112	115	118	121	124	127
9	0,1	105	109	114	118	123	127	132	136	141
12	0,1	106	112	118	124	130	137	142	148	154
15	0,1	108	115	123	130	138	145	153	160	168
18	0,1	109	118	127	136	145	154	163	172	181
21	0,1	111	121	132	142	153	163	174	184	195
24	0,1	112	124	136	148	160	172	184	196	208
27	0,1	114	127	141	154	168	181	195	208	222
30	0,1	115	130	145	160	175	190	205	220	236
33	0,1	117	133	150	166	183	199	216	233	249
36	0,1	118	136	154	172	190	208	226	245	263
39	0,1	120	139	159	178	198	217	237	256	276
42	0,1	121	142	163	184	205	226	248	269	290
45	0,1	123	145	168	190	213	235	258	281	303
48	0,1	134	148	172	196	220	244	269	293	317
51	0,1	126	151	177	202	228	253	279	305	331
54	0,1	127	154	181	208	235	262	290	317	344
57	0,1	129	157	186	214	243	272	300	329	358
60	0,1	130	160	190	220	250	281	311	341	371
63	0,1	132	163	195	226	258	290	321	353	385
66	0,1	133	166	199	232	265	299	332	365	398
69	0,1	135	169	204	238	273	308	342	377	412
72	0,1	136	172	208	244	280	317	353	389	425

A.

kesseln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren erleiden haben.

cher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmos-
b den Zahlenwerth 2,7182818 . . . . bedeutet.

pressungen über den äußeren Luftdruck.

3⅓ Zoll.	3⅔ Zoll.	4 Zoll.	4⅓ Zoll.	4⅔ Zoll.	5 Zoll.	5⅓ Zoll.	5⅔ Zoll.	6 Zoll.	6⅓ Zoll.	6⅔ Zoll.	7 Zoll.
0,105	0,106	0,106	0,107	0,107	0,108	0,108	0,109	0,109	0,110	0,110	0,111
110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121
115	117	118	120	121	123	124	126	127	129	130	132
120	122	124	126	128	130	132	134	136	138	140	142
130	133	136	139	142	145	148	151	154	158	161	164
145	150	154	159	163	168	173	177	182	186	191	195
160	166	172	178	185	191	197	203	209	215	221	227
175	183	191	198	206	213	221	229	236	244	252	259
190	200	209	218	227	236	245	254	263	273	282	291
206	216	227	237	248	259	269	280	291	301	312	323
221	233	245	257	269	281	294	306	318	330	341	355
236	249	263	277	290	304	318	331	345	359	373	386
251	266	281	296	311	327	342	357	372	388	403	418
266	283	299	316	333	349	366	383	400	416	433	450
281	299	317	336	354	372	390	409	427	445	464	482
296	316	335	355	375	395	415	434	454	474	494	514
311	332	354	375	396	417	439	460	481	503	524	546
326	349	372	394	417	440	463	486	509	532	555	577
341	365	390	414	438	463	487	511	536	560	585	609
356	382	408	434	459	485	511	537	563	589	615	641
371	399	426	453	481	508	535	563	590	618	645	673
386	415	444	473	502	531	560	589	618	647	676	705
402	432	462	493	523	553	584	614	645	675	706	737
417	448	480	512	544	576	608	640	672	704	736	768
432	465	498	532	565	599	632	666	699	733	767	800
447	482	516	551	586	621	656	692	727	762	797	832
462	498	535	571	608	644	681	717	754	791	827	864

Tabelle

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel welche den Dampfdruck auf

(Nach der Formel $e = 0{,}0067.\ d.\ \sqrt[3]{n} + 0{,}05$ berechnet, worin

Durchmesser der Röhren. Zoll.	Wandstärken für nachstehende									
	0 Zoll.	⅓ Zoll.	⅔ Zoll.	1 Zoll.	1⅓ Zoll.	1⅔ Zoll.	2 Zoll.	2⅓ Zoll.	2⅔ Zoll.	3 Zoll.
1	0,05	0,055	0,056	0,057	0,057	0 058	0,058	0,059	0,059	0,060
2	0,05	059	062	063	065	066	067	068	069	069
3	0,05	064	068	070	072	074	075	077	078	079
4	0,05	069	073	077	079	082	084	086	087	089
5	0,05	073	079	084	087	090	092	094	096	098
6	0,05	078	085	090	094	098	101	103	106	108
7	0,05	083	091	097	102	106	109	112	115	118
8	0,05	087	097	104	109	114	118	121	124	127
9	0,05	092	103	110	116	121	126	130	134	137
10	0,05	096	109	117	124	129	134	139	143	147
12	0,05	106	120	130	138	145	151	157	161	166
14	0,05	115	132	144	153	161	168	174	180	185
16	0,05	124	144	157	168	177	185	192	199	205
18	0,05	134	155	171	183	193	202	210	217	224
20	0,05	143	167	184	197	209	219	228	236	243
22	0,05	152	179	197	212	225	236	246	254	263
24	0,05	161	190	211	227	241	253	263	273	282
26	0,05	171	202	224	242	257	369	281	292	301
28	0,05	180	214	238	256	272	286	299	310	321
30	0,05	189	226	251	271	288	303	317	329	340
32	0,05	199	237	264	286	304	320	334	347	359
34	0,05	208	249	278	301	320	337	352	366	379
36	0,05	217	261	291	315	336	354	370	384	398
38	0,05	227	272	305	330	352	371	388	403	417
40	0,05	236	284	318	345	368	388	405	422	437
42	0,05	245	296	331	360	384	405	423	440	456
44	0,05	254	308	345	374	400	421	441	459	475
46	0,05	264	319	358	389	415	438	459	477	495
48	0,05	723	331	372	404	431	455	477	496	514

C.

gehenden Feuer- oder Rauchröhren aus Eisenblech, ihrer äußern Fläche zu ertragen haben.

e, d und n die bei der Tabelle A angegebene Bedeutung haben.)

Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.

3⅓ Zoll.	3⅔ Zoll.	4 Zoll.	4⅓ Zoll.	4⅔ Zoll.	5 Zoll.	5⅓ Zoll.	5⅔ Zoll	6 Zoll.	6⅓ Zoll.	6⅔ Zoll.	7 Zoll
0,060	0,060	0,061	0,061	0,061	0,061	0,062	0,062	0,062	0,062	0,063	0,063
070	071	071	072	072	073	073	074	074	075	075	076
080	081	081	084	084	084	085	086	087	087	088	088
090	091	093	094	095	096	097	098	099	100	100	101
100	102	103	105	106	107	109	110	111	112	113	114
110	112	114	116	117	119	120	122	123	124	126	127
120	122	124	126	128	130	132	134	135	137	138	140
130	133	135	137	140	142	144	146	147	149	151	153
140	143	146	148	151	153	155	158	160	162	163	165
150	153	156	159	162	165	167	169	172	174	176	178
170	174	178	181	184	187	190	193	196	199	201	204
190	195	199	203	207	210	214	217	220	224	227	229
210	215	220	225	229	233	237	241	245	248	252	255
230	236	241	247	252	256	261	265	269	273	277	281
250	257	263	268	274	279	284	289	293	298	302	306
270	277	284	290	296	302	308	313	318	323	327	332
290	298	305	312	318	325	331	337	342	348	353	358
310	319	327	334	341	348	354	361	367	372	378	383
330	339	348	356	363	371	378	384	391	397	403	409
350	360	369	378	386	394	401	408	415	422	428	434
370	381	390	400	408	417	425	432	440	447	454	460
390	401	412	421	431	440	448	456	464	471	479	486
410	422	433	443	453	462	471	480	488	496	504	511
430	443	454	465	475	485	495	504	513	521	529	537
450	463	475	487	498	508	518	528	537	546	554	563
470	484	497	509	520	531	542	552	561	571	580	588
490	505	518	531	543	554	565	576	586	595	605	614
510	525	539	552	565	577	588	599	610	620	603	640
530	546	561	574	587	600	612	623	634	645	655	665

Tabelle

der erforderlichen Wandstärken zylindrischer Feuerröhren Dämpfe auf ihrer äußern Oberfläche zu erleiden haben,

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \,.\, d \sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e,

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende									
	0	⅓	⅔	1	1⅓	1⅔	2	2⅓	2⅔	3
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,07	0,077	0,079	0,080	0,081	0,082	0,083	0,083	0,084	0,084
1½	0,07	080	083	085	087	088	089	090	091	092
2	0,07	084	087	090	092	094	095	097	098	099
2½	0,07	087	092	095	098	100	101	103	105	106
3	0,07	091	096	100	103	106	108	110	112	113
3½	0,07	094	101	105	109	111	114	116	119	120
4	0,07	098	105	110	110	117	120	123	125	128

D.

aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

d und n haben die bei Tabelle A angegebene Bedeutung.

Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.

3⅓ Zoll.	3⅔ Zoll.	4 Zoll.	4⅓ Zoll.	4⅔ Zoll.	5 Zoll.	5⅓ Zoll.	5⅔ Zoll.	6 Zoll.	6⅓ Zoll.	6⅔ Zoll.	7 Zoll.
0,085	0,085	0,086	0,086	0,087	0,087	0,087	0,088	0,088	0,089	0,089	0,089
092	093	094	094	095	096	096	097	097	098	098	099
100	101	102	103	103	104	105	106	106	107	108	108
107	109	110	111	112	113	114	115	115	116	117	118
115	116	118	119	120	121	122	123	125	126	126	127
122	124	126	127	128	130	131	132	134	135	136	137
130	132	133	135	137	138	140	141	143	144	145	147

Nachtrag
zu
dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.
(Vom 19. Januar 1855.)

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetzsammlung 1848 S. 321), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

„Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen."

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer, als cylindrischer, Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

§. 13.

Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen u. s. w.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27—36. die dafür bestehenden besondern Vorschriften anzuwenden.

Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getraide-Mahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242. Titel 15. Th. II. Allg. L.-R.'s und Ordre vom 23. Oktober 1826, Ges.-Samml. S. 108) hiedurch aufgehoben.

(§. 38. d. Gew.-Ordn.)

Es sollen also neben den allgemeinen, in den vorangegangenen Paragraphen enthaltenen, Bestimmungen auch die in einzelnen Landestheilen bestehenden besondern Vorschriften über Mühlen zur Anwendung kommen; alle die Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Veränderung bestehender Getraide-Mühlen-Anlagen von den Bedürfnissen der Umgegend abhängig sein sollte, sind dagegen durch die Bestimmung des §. 13. (§. 38.) aufgehoben.

Bei Ertheilung von Konzessionen kommen folgende Vorschriften in Betracht:

Jede Schiffsmühle in der Elbe muß 5 Ruthen vom Ufer entfernt bleiben, in den Nebenarmen der Elbe 4 Ruthen. In der Saale muß die Entfernung 3 Ruthen sein. Oberhalb eines Busens muß die Schiffsmühle immer 10 Ruthen und unterhalb eines Busens 15 Ruthen von dergleichen Wasserwerken entfernt bleiben.

(Dekr. v. 9. August 1793.)

Die Anlegung von Schiffsmühlen darf in öffentlichen Strömen an Stellen, wo solche nicht schiffbar sind, nicht stattfinden. (Rescr. v. 10. Mai 1837 d. Min. d. Inn. u. d. Fin.)

Hinsichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander ist als Regel anzunehmen, daß eine neue Windmühlen-Anlage nur dann einer schon vorhandenen Windmühle nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung von letzterer geringer ist, als

die zwölffache Höhe oder Breite des Windfanges der schon bestehenden Mühle.

Es darf mithin, wenn der Windfang einer vorhandenen Mühle 3 Ruthen lang ist, eine neue Windmühle nur in einer Entfernung von wenigstens 36 Ruthen erbaut werden

(Rescr. v. 21. März 1822. Publ. v. 17. Mai 1822. Rescr. v. 4. Oktober 1822.)

Der §. 247. Tit. 15. Th. II. d. A. L.-R., wonach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, ist aufgehoben

(Verordn. v. 18. Nov. 1819.)

Bei Gesuchen um Ertheilung oder Versagung der Konzession zu Mühlenanlagen ist das Gesuch nur mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen zu prüfen.

Die Rechte des früheren Mahlzwangsberechtigten sind in keinerlei Weise mehr zu berücksichtigen.

Bei Ertheilung der Konzession zu Wassermühlen sind aber die gesetzlichen Vorschriften über den Wasserstand zur Bedingung zu machen und deren Innehaltung zu kontroliren.

(§. 31. d. Gew.-Ordn. Cirk.-Rescr. v. 22. Juli 1835 u. v. 14. Juli 1847.)

Walkmühlen dürfen da nicht angelegt werden, wo das Flußwasser zugleich zum Trinkwasser dienen muß.

(Rescr. v. 23. Oktober 1837.)

§. 14.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thalern haben, wird hiemit aufgehoben.

(§. 39. d. Gew.-Ordn.)

In Betreff der polizeilichen Erlaubniß ist also einzig und allein nach den Bestimmungen der §§. 28. bis 36. der Gew.-Ordn. zu verfahren.

§. 15.

Die durch die Steuergesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

(§. 41. d. Gew.-Ordn.)

Die Beschränkungen, von denen hier die Rede ist, sind diejenigen, welche sich auf den Betrieb gewisser Gewerbe in der Nähe von Städten beziehen, die mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind, ferner auf den Betrieb der Getränkebereitung u. s. w. Hierher gehören unter andern die Beschränkungen in Bezug auf die Mühlenanlagen. Ges. v. 30. Mai 1820., dessen § 7. bestimmt:

In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

1) nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten;
2) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Kapitel 3.

Von den Gewerbtreibenden, die einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. Medizinal-Personen. Apotheker. Unternehmer von Erziehungsanstalten. Baumeister. Seeschiffer. Straßen-Arbeiter. Maurer. Steinhauer. Schiffszimmerleute. Schieferdecker. Mühlen- und Brunnen-Baumeister. Schornsteinfeger u. s. w.

§. 1.

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privat-Kranken- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten.

(§. 42. der Gew.-Ordn.)

Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezbr. 1825.

Zusätze zu diesem Reglement vom 8. Okt. 1852.

Reglement für die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten vom 15. Juni 1842.

Cirkular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Konzessionirung befähigter Personen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, vom 27. März 1852.

Cirkular-Verfügung desselben Ministeriums vom 15. Dezbr. 1853, betreffend die Prüfung und Konzessionirung der Apotheker.

Die Thierärzte sind nach § 42. der Allg. Gew.-Ordn. nicht aufgeführt. Apotheker, die sich nicht im Besitz eines Real-Privilegii befinden, bedürfen der Konzession des Oberpräsidenten.

(§§. 42. u. 54. der Gew.-Ordn.)

§. 2.

Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer, bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

Die besonderen Vorschriften lauten:

Wer eine Privat-Erziehungs- oder sog. Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Nebenschulen oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

Eltern steht zwar frei, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer

Tüchtigkeit bei der oben bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen. — (§§. 3.—8. Tit. 12., Theil II. A. L.-R.)

Privat-Schullehrer, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- oder Gewerbescheins.

Wer Privat-Unterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besonderen Erlaubniß und keines besonderen Gewerbescheins.

Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben, und solchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachsuchen.

Eine Gewerbesteuer wird nicht entrichtet.

Ebendies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen und Pensionsanstalten halten.

(§§. 83.—86. d. Gew.-Pol. Ed. v. 7. Septbr. 1811)

§. 3.

Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der Ober-Baudeputation.

(§. 44. d. Gew.-Ordn.)

§. 4.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungs-Zeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

(§. 25. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

An die Stelle der Ober-Baudeputation ist auf Grund der Kab.-Ordre v. 14. Januar 1850 (Ges.-Samml. S. 13.) die technische Bau-Deputation getreten.

(S. Gesch.-Regl. für die königl. Bau-Deputation v. 28. Febr. 1850.)

§. 5.

Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunen-Baumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkaufe bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse uud Fertigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebeammen, Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Aenderungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

(§ 4. d. Allgem. Gew.-Ordn.)

§. 6.

Wie die Prüfungen der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Gewerbtreibenden vorzunehmen sind, und inwieweit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnung des Ministeriums bestimmt. Diesem steht auch die Befugniß zu, Personen deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

(§. 46. d. Allg. Gew.-Ordn.

1) Seeschiffer und Seesteuerleute, sowie Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister). Für sie gilt die Prüfungs-Instruction v. 15. Oktbr. 1840. Für die Vorsteher öffentlicher Fähren die Circular-Verf. d. Min. f. Handel v. 28. August 1822.
2) Für die Seeschiffsbaumeister und Seebootsbauer die

Prüfungs-Instr. v. 26. Febr. 1824 (v. K.-Ann. Bd. XV. S. 808. und bekannt gemacht durch die Amtsblätter der Regierungen in Danzig, Cöslin, Stettin, Stralsund und Königsberg).

3) Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister.

Die Verordn. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen bestimmt darüber §. 24.:

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

Für Maurer, Hauszimmerleute, Mühlenbauer und Brunnenbauer gilt die Prüfungs-Instr. v. 28. Juni 1821, für die Steinhauer die Prüfungs-Instr. v. 14. August 1833 (beide bekannt gemacht durch die Amtsblätter der Regierungen.)

4) Für die Baumeister gilt die Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, die sich dem Baufache widmen v. 1. August 1849 (Min.-Bl. d. inn. Verw S. 198) und Bekanntmachungen der Ober-Bau-Deputation vom 8. Sept. und 1. Dez. 1849 (ebendas. S. 225 u. 276; Bekanntmachung der technischen Bau-Deputation v. 20 März 1852. Ebendas. S. 93.)

5) Für die Schornsteinfeger, die Anweisung, in Betreff deren Prüfung v. 13. Nov. 1849 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 284.)

6) Für die Personen, die Feuerwerke zum Verkauf berei-

ten oder gegen Entgelt abbrennen, die Prüfungs-Instruktion vom 19. April 1847.

7) Für die Prüfung der Abdecker und der Viehkastrirer, die betreffenden Reglements vom 29. Septbr. 1846.

8) Für die Hebeammen, die §§. 82 ff. des Reglements für die Prüfung der Medizinal-Personen vom 1. Dezbr. 1825. Ingleichen die Circular-Verfügungen des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Januar 1841 und vom 5. Novbr. 1849.

9) Für die Prüfung der Bandagisten und Verfertiger chirugischer Instrumente, das Reglement vom 20. Febr. 1847.

Ueber die gewerblichen Befugnisse, die durch die vorstehend erwähnte Baumeister-Prüfung erlangt worden, bestimmen die §§. 25. u. 74 der Verordn. v. 9. Febr. 1849 Folgendes:

§ 25.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 74.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben zu suspendiren.

Kapitel 4.

Von solchen Gewerbtreibenden, denen die Konzession nur nach Nachweis der besonderen Zuverlässigkeit ertheilt wird. Schauspielunternehmer. Buch- u. Kunsthändler. Antiquare. Buch- u. Steindrucker. Pfand-

leiher. Zimmer und Schlafstuben-Vermiether u. s. w.

§. 1.

Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß des Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten versagt werden.

(§. 46. d. Gew.-Ordn.)

Ueber die Grundsätze bei Bewilligung oder Versagung der Konzessionen zu theatralischen Vorstellungen s. Reser. d. Min. v. 27. Sept. 1811, v. 23. Sept. 1819, v. 13. Nov. 1819, v. 6. Mai 1820, v. 21. Sept. 1820 und v. 15. Okt. 1820.

§. 2.

Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch und Steindrucker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat.

(§ 48. d. Gew.-Ordn.)

Der §. 48. d. Gew.-Ordn (§. 2.) ist durch §. 1. des Gesetzes über die Presse v. 12 Mai 1851 aufgehoben. Derselbe lautet folgendermaßen.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lese-Kabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe

betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. und der Verordn. betreffend die Errichtung von Gewerberäthen v. 9. Febr. 1849, zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der § 48. der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 wird aufgehoben.

Die betreffenden Bestimmungen über die Prüfungs-Kommissionen, welche unterm 10. August 1851 ergangen sind, sind in den Amtsblättern der Regierungen und im Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1851 (Nr. 185) abgedruckt.

Ueber den Verkauf gebundener Schul- und Gebetbücher, Gesangbücher durch den Buchbinder s. d. Kab.-Ordre v. 11. Juni 1847. Diese lautet:

> Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. — Von dem Handel mit andern als in dem Verzeichnisse aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Nach der Cirkular-Verfügung der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 6. Februar 1849 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 46) kann den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungsschriften qualifizirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Hauskalendern gestattet werden.

§. 3.

Schlossern, Pfandleihern, so wie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften

handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern, Lohnlakaien und anderen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten. Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

(§. 49. d. Gew.-Ordn.)

Die Gültigkeit der in den §§. 2. und 3. (§§. 48. und 49. der Gew.-Ordn.) erwähnten Konzessionen erstreckt sich nur auf den Verwaltungsbezirk der konzessionirenden Behörde.

(Reser. v. 7. Mai 1846.)

Die Konzessionirung rücksichtlich der Pfandleiher, derer, die mit Schießpulver handeln, die möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern.

Ueber die Kammerjäger s. Cirk.-Verf. v. 11. Juni 1848 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 232.)

Die Bestimmungen des §. 3. (§. 49. d. Allg. Gew.-Ordn.) müssen auch auf den Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen Anwendung finden.

(S. Ges. v. 5. Juni 1852.)

Ueber die Konzessionirung von Agenten s. das Ges. v 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.

Dasselbe lautet:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art, und eben so auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 2.

Ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (§. 1.) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3.), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18., Allgem. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845).

§. 3.

Wer Versicherungen für eine Versicherungs-Anstalt (§§. 1. u. 2.) vermitteln (§. 7.) will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

§. 4.

Auf Ausländer, welche diese Konzession nachsuchen, findet außerdem §. 2 Anwendung.

§. 5.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gew.-Ordnung §§. 71 bis 74.) finden auch auf die nach §§. 1. und 3. ertheilten Konzessionen Anwendung. Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß (§§. 2. und 4.) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 3. und 5. finden auch auf Unteragenten, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die denselben ertheilte Konzession von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Konzession verliert.

Ein Gleiches findet hinsichts aller Agenten und Unteragenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1., 2. und 5. entzogen ist.

Agenten und Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind.

§. 7.

Wer für nicht konzessionirte Unternehmer von Versicherungsanstalten, oder für konzessionirte Unternehmer, aber ohne eigene Konzession, selbst oder durch Andere, gewerbweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 8.

Wer vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund des §. 49. der Allg. Gewerbe-Ordnung eine Konzession als Agent oder Unteragent einer Versicherungsanstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1. und 2. konzessionirt ist, keiner neuen Konzession

§. 9.

Die von inländischen Aktiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungsanstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8.) mit der Maßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der im § 1. gedachten Genehmigung bei den, dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Nov. 1843 bewendet.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuer-Versicherungswesen, jedoch nur insoweit, Anwendung, als das Gesetz vom 9 Mai 1837 und die Ordre vom 30. Mai 1841 nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Ueber Konzessionirung der Agenten s. ferner das Gesetz vom 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern. Dasselbe lautet:

Verträge mit Auswandern, welche die Auswanderung nach nicht europäischen Ländern zum Zwecke haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben.

§. 11.

Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turn-Anstalten ist die erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

(§. 50. d. Gew.-Ordn.)

Kapitel 5.

Von den Gewerben, deren Betrieb nur solchen Personen gestattet ist, welche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden angestellt und konzessionirt sind. Baukondukteure. Feldmesser. Markscheider. Auktionatoren. Makler. Lootsen. Gesinde-Vermiether. Güterbestätiger. Taxatoren u. s. w.

§. 1.

Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnen-Lootsen, Makler, Dispacheurs und Gesinde-Vermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

(§. 51. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Ein Gleiches gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w., so wie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzu-

kleiden oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

(§. 52. d. Allg Gew.-Ordn)

In den §§. 51. u. 52. zählt die Gewerbe-Ordnung Gewerbe auf, zu deren Betriebe dreierlei Erfordernisse gehören:

1. Es muß Seitens der Behörden gegen seinen Gewerbebetrieb nichts einzuwenden sein;
2. der Gewerbtreibende muß die gehörige Qualifikation haben;
3. der Gewerbtreibende muß angestellt und konzessionirt sein von einer Behörde oder Korporation, welche statutenmäßig dazu befugt ist.

Die derartigen Gewerbe sind nun folgende:

1. Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer.

   Ihre Anstellung und Prüfung erfolgt Seitens der technischen Baudeputation. An die Stelle der Baukondukteure sind die Baumeister getreten. Die Prüfung der Nivellirer und Feldmesser erfolgt nach dem Regulativ v. 8. Juli 1833.

2. Markscheider.

   Sie werden von den Ober-Berg-Aemtern angestellt.

3. Auktionatoren.

   Ihre Anstellung erfolgt von den Regierungen und Obergerichten. Ueber den Geschäftsbetrieb der außergerichtlichen Auktionatoren s. d. Regl. vom 15. August 1848.

4. See- und Binnen-Lootsen.

   Ihre Anstellung erfolgt von den Regierungen auf Grund der Atteste der in den Seestädten errichteten Prüfungs-Kommissionen.

5. Mäkler und Dispacheurs.

Die Strafen des unbefugten Betriebes des Mäklergewerbes bestimmt das A. L.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 1308. u. 1309. u. die Dekl. v. 30. Juni 1841.

Ueber die Verhütung unbefugter Mäkelei das Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 23. März 1819.

6. Gesinde-Vermiether.

Die Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810 bestimmt (§§. 13. u. 21):

§. 13. Niemand darf mit Gesinde-Mäklern sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet werden soll.

§. 21. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesinde-Mäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

7. Personen, die den Feingehalt der Metalle feststellen.

8. Personen, die die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, (Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer.).

9. Leichenbestatter.

10. Taxatoren.

In den §§. 51. u. 52. der Allgem. Gew.-Ordn. kommen die Taxatoren nicht vor. Dennoch sind sie zu den unter Kapitel 4. rubricirten Personen zu zählen. Dies bestimmt das Rescr. d. Min. d. F. u. d. J. v. 20. Juli 1846.

§. 3.

Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 1. u. 2. bezeichneten Personen, über die Zahl, so wie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben, bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien

vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Kapitel 6.

Vom Kleinhandel mit Getränken, der Gastwirthschaft und Schankwirthschaft.

Gegenwärtig gültige Gesetzgebung: Kab.=O. v. 7. Juli 1835, v. 21. Juni 1844 und v. 16. Nov. 1846.

§. 1.

Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, behält es bei den unterm 7. Febr. 1835 (Ges.=Samml. S. 18.) und unterm 21. Juni 1844 (Ges.=S. S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

(§. 55. d. Allg. Gew.=Ordn.)

Die Regierung geht in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und der Gast- und Schankwirthschaft von dem Prinzip aus, daß eine obrigkeitliche Aufsicht über diesen Zweig des Gewerbebetriebes besonders nothwendig sei. Deshalb bestimmte schon das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810, daß den Gast- und Schankwirthen nur dann ein Gewerbeschein zu ertheilen sei, wenn sie den Besitz der sogen. Unbescholtenheit und alle andere sonstige Eigenschaften vorher nachgewiesen haben. Das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. Sept. 1811 ging von denselben Grundsätzen aus und ordnete deshalb besondere Zeugnisse der Polizeibehörde an. In demselben Sinne ordnete die

Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1827 eine besondere Genehmigung der Kreispolizeibehörde in Betreff des Handels mit Getränken auf dem Lande an. Die gegenwärtig gültige Gesetzgebung über den Kleinhandel mit Getränken, sowie der Gastwirthschaft und Schankwirthschaft besteht aus den Kab.-Ordres vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844, und der Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844.

Die Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 lautet, wie folgt:

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheins;

2) dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vorgenommenem Gutachten der Kommunalbehörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreislandrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden;

3) die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

   a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren; oder

   b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint;

4) die Erlaubniß zum Beginne des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden

nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zn entscheiden. Eben dieses soll Statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen;

5) behufs der Fortsetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2 entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern;

6) die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbtreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. und 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde (abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem An-

fange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokal beginnt, oder nach dem Ablauf des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54. des Edikts vom 7. September 1811, oder nach §. 6. des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar noch in Gültigkeit, jedoch nur in so weit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht im Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3 niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Die Kabinets-Ordre v. 21 Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb lautet:

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Ordre vom 7. Febr. 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen sein.

2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.

3) In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizeibehörde, sondern der Kreislandrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7. Februar 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Den Begriff vom Kleinhandel mit Getränken erläutern die Reskr. vom 13. August 1835, vom 12. Okt. 1837, vom 15. Januar 1838, vom 15. Okt. 1844 und die Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844.

Sie bestimmen:

> Als Kleinhandel mit Getränken ist der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein oder andern geistigen Getränken anzusehen, sobald letztere anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden.
>
> Der Kleinhandel mit Getränken ist nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Vorschriften der Kab.-Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen.
>
> Destillateure sind als solche nicht zum Kleinhandel mit Getränken berechtigt. Sie müssen dazu besonders konzessionirt sein.
>
> Jeder Verkauf selbst fabrizirter geistiger Getränke im Detail, auch der seitens der Brauerei- und Brennereibesitzer, bedarf der Einholung der polizeilichen Erlaubniß

Die Kab.-Ordre vom 16. November 1846, betr. das Verbot des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft, ingl. des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten u. s. w., sowie der von ihnen abhängigen Personen, lautet:

> Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. bestimme Ich hiedurch, daß Fabrikinhabern und Fabrikanten, sowie den Familienmitgliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Komptoir- und Fabrikgehülfen derselben und andern von ihnen abhängigen Personen, nach Ablauf dieses Jahres, der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letztere nicht mehr gestattet sein und eine Ausnahme von diesem Verbot nur nachgelassen werden soll, wenn, nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kommunalbehörde, des Landraths und der Regierung, dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. In solchen Fällen ist aber die Konzession nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs zu ertheilen, und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

Zu den beiden Kabinets-Ordre's vom 7. Juli 1835 und vom

21. Juni 1844 sind eine Reihe von Rescripten und Kabinets-Ordre's ergangen, welche dieselben erläutern und deklariren. Die wichtigsten derselben heben wir heraus:

1) Zu der Kab.-Ordre vom 7. Febr. 1835.

Was ist Kleinhandel mit Getränken? Das Rescript vom 13. August 1835 beantwortet die Frage dahin:

Als Kleinhandel mit Getränken ist der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein oder andern geistigen Getränken anzusehen, sobald letztere anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden.

Destillationen als solchen ist der Kleinhandel mit Getränken nicht gestattet, falls sie nicht dazu besonders konzessionirt sind.

(Rescr. v. 15. Okt. 1844.)

Gastwirthe sind berechtigt, ihre Getränke auch an solche Personen auszuschänken, die nicht bei ihnen logiren.

(Rescr. v. 8. Dez. 1822.)

Die Gastwirthschaft begreift den Ausschank in sich, ebenso die Garküche und die Befugniß des Ausschankes für sitzende Gäste, sowohl für fremde, wie einheimische.

Schänker, Gastwirthe und andere Personen, die die Erlaubniß zum Ausschanke haben, dürfen auch mit Getränken in kleinern und größern Quantitäten Handel treiben.

(Rescr. v. 15 Aug 1828.)

Schänkern ist es nicht gestattet, ohne Erlaubniß Fremde zu beherbergen.

(Rescr. v. 3. Juni 1830.)

Den Schankwirthen ist gestattet, Vorsatzkrippen vor ihren Häusern aufzustellen.

(Rescr. v. 28. Novbr. 1837.)

Mit der Konzession zum Schankbetriebe wird auch die Berechtigung zum Verkauf von Getränken über die Straße ertheilt.

(Rescr. v. 20. Juni 1849.)

Weinstuben erfordern als Schankstätten eine polizeiliche Erlaubniß.

(Rescr. v. 3. Dez. 1835.)

Städtische Brauer bedürfen zum Ausschank selbstbereiteten Bieres an sitzende Gäste einer polizeilichen Konzession.

(Rescr. v. 23. Mai 1841 u. v. 23. Sept. 1841.)

Die Schankerlaubniß enthält nur ein persönliches Recht auf ein bestimmtes Lokal. Dem Berechtigten ist also die Anlage eines zweiten Schanklokals nicht gestattet.

(Rescr. v. 2. August 1836.)

Ein Wechsel des Schanklokals ohne besondere polizeiliche Erlaubniß ist unzulässig.

(Rescr. v. 28. Juli 1840 und v. 17. Sept. 1842.)

Bei der Ertheilung von Erlaubnißscheinen zu neuen Anlagen muß eine angemessene Frist von drei, höchstens sechs Monaten bestimmt werden.

(Rescr. v. 13. August 1835.)

Die erforderlichen Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schankgewerbe und zum Kleinhandel mit Getränken bedürfen keines Stempels.

(Rescr. v. 15. Juli 1837.)

Das Schankgewerbe ist als Nebengewerbe in der Regel nicht zu konzessioniren.

(Rescr. v. 28. Sept. 1835.)

Folgenden Personen ist die Erlaubniß, ein Schankgewerbe zu beginnen, zu untersagen:

1. Fabrikanten, Fabrikinhabern und Fabrikmeistern.

(Cirk.-Rescr. v. 13. Febr. 1844).

(Cirk.-Rescr. v. 16. Nov. 1846)

2. Gutsherrschaften.

(Rescr. v. 6. Mai 1842)

3. Beamten.

(Rescr. v. 25. Mai 1842.)

4. Bürgermeistern und Gemeindevorstehern.

(Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850, §§. 28 u. 87.

5. Schullehrern und deren Ehefrauen.

(Rescr. v. 14. April 1841.)

Konzessionen auf Verabreichung von Speisen mit Ausschluß der Getränke sind nicht zu ertheilen.

(Rescr. v. 19 August 1848.)

Der Kleinhandel mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft kann durch Stellvertreter nicht betrieben werden. Jedoch steht auf die Kontravention nur eine Geld-

strafe, allenfalls die einstweilige Schließung der Wirthschaft, nicht die Entziehung der Konzession.

(Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845, §. 63., u. Rescr. v. 6. Sept. 1835.)

Besitzern von Gast- und Schankwirthschaften ist es gestattet, dieselben zu verpachten. Jedoch müssen die Pächter die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzen.

(Rescr. v. 30. Dez. 1823, v. 12. Jan. 1832 u. v. 26. April 1828.)

Schankwirthschaften umfassen nicht die Anlagen, bei denen die Beherbergung der Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen andere Gegenstände, mit Ausschluß geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle, feilgeboten werden, z. B. Tabagieen, Restaurants, Konditoreien, Kaffeehäuser.

(Cirk.-R. v. 13. August 1835.)

Dritter Abschnitt.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hausirhandel.

(Regl. v. 28. April 1824 u. v. 4. Dez. 1834. — Kab.-O. v. 31. Dez. 1836 u. Regl. v. 4. Dez. 1836.)

Die Gewerbegesetzgebung des Preußischen Staats hat dem Gewerbebetrieb im Umherziehen und dem Hausirhandel von je her eine spezielle Aufmerksamkeit gewidmet, von den richtigen Grundsätzen ausgehend, daß er häufig dem Emporkommen der stehenden Gewerbe nachtheilig ist und daß er leicht die Veranlassung zu allen möglichen Mißbräuchen und zu Vergehen und Verbrechen wird. Schon die ältere Gewerbegesetzgebung ordnete deshalb eine spezielle Kontrolle des Hausirhandels an. Die neuere Gewerbegesetzgebung, das Edikt v. 7. Septbr. 1811 und das Gew.-Steuer-Edikt vom 30. Mai 1820 enthält eine Menge, den Hausirhandel betreffende, Vorschriften. Sodann wurde ein umfassendes Regulativ unterm 28. April 1824 erlassen, welches noch jetzt

die Grundlage der Gewerbegesetzgebung über den Hausirhandel bildet. Später erging das Regulativ v. 4. Dezbr. 1836, welches das Regulativ v. 28. April ergänzte und erläuterte.

Die Gewerbe-Ordnung enthält keine auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezügliche Bestimmungen, als nur die §§. 14. u. 60., welche also lauten:

§. 14.

Bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 1—4. und des §. 60. eine Aenderung begründen.

§. 60.

In Ansehung der Befugniß der Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbtreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

Die beiden Regulative v. 28. April 1824 und v. 4. Dezember 1836 bilden also die zur Zeit gültige Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel. Alle alten Vorschriften sind aufgehoben. Die nachfolgende Darstellung des Gewerbebetriebes im Umherziehen geschieht auf Grund und nach Anleitung der beiden Regulative, alle später ergangenen, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen sind an den betreffenden Stellen hinzugefügt. Ein für allemal wird hinzugefügt, daß in Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen alle Bestimmungen, welche die inländischen Juden im Umherziehen beschränken, aufgehoben worden sind, die polizeilichen Bestimmungen,

welche über die ausländischen Juden erlassen wurden, aber noch bestehen.

Kapitel 1.
Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1.

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2.

Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern Statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit

lang verweilen. — (§§. 1. u. 2. d. Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824.)

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Buden feilhalten, sind dem Hausir-Reglement nicht unterworfen. Sie bedürfen keines Hausirgewerbescheins und sind der Gewerbesteuer für den Jahrmarktsverkehr nicht unterworfen, falls sie bereits für ihr stehendes Gewerbe die Gewerbesteuer entrichten. Ebenso ist der Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

Die Jahrmarktsbesucher sind nicht verpflichtet, ihre Buden und Verkaufsstätten gerade auf dem Markte selbst aufzuschlagen, es kann dies auch in andern Straßen und auf andern Plätzen geschehen.

(Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 24. Okt. 1827.

Welches sind die Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs?

(s. §. 14. Nr. 1. des Regl. v. 28. April 1824.)

Es sind also, wie der Schluß des §. 1. bemerkt, die Personen den Bestimmungen des Reglements unterworfen, welche keinen festen Wohnsitz haben und von Markt zu Markt ziehen. Haben sie einen festen Wohnsitz und bezahlen von dem dort betriebenen stehenden Gewerbe eine Gewerbesteuer, so ist der Verkehr von Markt zu Markt kein Hausirhandel mehr und an keinen Gewerbeschein gebunden.

(Rescr. d. Minist d. Inn. u. d. Fin. vom 23. April 1845.)

§. 3.

Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf solcher Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder von seinen Hausgenossen im Polizeibezirke des Wohnortes geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besonderen Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letzteren überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben,

sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

(§. 3. d. Regulativs.)

§. 4.

Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, kann jeder Inländer, auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt, zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.), gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern angekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

(§. 4. d. Regul)
(Siehe §. 78. der Gewerbe-Ordnung.)

Durch Kabinetsordre vom 6. Oktober 1826 ist genehmigt, daß die im §. 4. den Inländern beigelegte Befugniß auf Ausländer, welche in angrenzenden, von der Regierung nach jedesortigem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnen, ausgedehnt werde.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben durch die Cirkularverfügung vom 22. Juli 1830

a) zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnener landwirthschaftlicher Erzeugnisse, welche von Jedermann auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, gestattet, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbscheinfrei zugelassen werde, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren nach §. 4. des Regulativs erlaubt ist, und

b) rücksichtlich der in der kreispolizeilichen Legitimation zu bestim-

menden Umgend des Wohnortes vorgeschrieben, daß für diese in der Regel eine zweimeilige Entfernung vom Wohnorte als äußerste Grenze anzunehmen sei.

Welche Gegenstände darf Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten?

Siehe die Anlage zu der Circ.-Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 26. Dezbr. 1847, die dahin lautet:

Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen.

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere: Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen; Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert); wildes Geflügel und Wildpret aller Art; Federvieh, Eier, Honig; Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer- Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter); Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden; desgleichen Oel- und Kleesaat und anderer Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser; auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band nnd Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen; Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche; Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten; auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn..

§. 5.

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und zu diesem Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eignen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

(§. 5. ebendas.)

Zu dem ersten Satze des §. 5 sind ergangen:

Die Kab.-Ordre v. 12. Februar 1831, und v. 8. Dezbr. 1843. Dieselben lauten dahin:

Die Kaufleute und Fabrikanten, welche in der Gewerbesteuer-Klasse A. steuern, sind von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf befreit.

Dagegen sind die Kaufleute und Fabrikanten, welche in der Gewerbesteuer-Klasse B. steuern, neben der Gewerbesteuer für den stehenden Handel in der Regel auch zur Hausir-Gewerbesteuer verpflichtet. Ferner:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handel-

treibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei andern Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2) Wer durch Umherreisen Behufs des Ankaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen einen Gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Auf Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen 1. und 2. steht eine Strafe von 48 Stunden und die Konfiskation derjenigen Gegenstände, die der Hausirer seines Gewerbetriebes wegen bei sich führt.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglich des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs ist also durch die Kab.-O. v. 8. Dez. 1843 größeren Beschränkungen unterworfen worden, als der §. 5. d. Reg. vorschreibt Hierzu sind folgende Rescripte ergangen:

Rescr. d Min. d. J. u. d. F. v. 2. Juli 1845. Dasselbe schreibt vor, daß bei Handeltreibenden Bestellungen jeder Art gesucht werden dürfen.

Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 2. April 1845, welches bestimmt, daß in den Gewerbescheinen für Juden zum Suchen für Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf nicht mehr die Klausel aufgenommen werde, der Gewerbeschein befreie den Inhaber von den Beschränkungen nicht, welchen der Gewerbebetrieb der Juden nach der in einzelnen Landestheilen bestehenden Verfassung unterworfen sei.

Für die Zulässigkeit des Aufsuchens von Bestellungen auf gewisse Gegenstände sind eine Reihe von Bestimmungen ergangen:

1) Kab.-O. v. 12. Jan. 1833. Diese schreibt vor, daß zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole oder auf Quincailleriewaaren, deren Haupt-

werth in solchen Steinen besteht, Gewerbescheine nicht ferner ertheilt werden dürfen.

So auch die Rescr. v. 27. Nov. 1843 u v. 18. Okt. 1844.

2) Das C.-R. d. Min. d. F. u. d. J. v. 20. Aug. 1837. Dasselbe ordnet an:

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Bier im Umherziehen ist gestattet. Der eigentliche Hausirhandel mit Bier — das Mitführen und Feilbieten desselben, als sogleich verkäuflicher Waare und der Verkauf mit sofortiger Uebergabe — darf nicht stattfinden.

3) C.-Rescr. d. Min. d. F. u. d. J. v. 15. Juli 1827, welches bestimmt:

Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen können ertheilt werden, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen und nichts davon verkaufen dürfen.

Für die Versendung von Branntweinproben allein bedarf es der Lösung eines Gewerbescheins oder der Entrichtung der Gewerbesteuer nicht.

4) Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 12. April 1837.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf selbstgewonnenen Wein Seitens der Weinbauer unterliegt nicht der Steuerfreiheit.

5) Rescr. v. 31. Dez. 1839, v. 29. Mai 1842 und v. 17. April 1844.

Diese schreiben vor, daß Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf fertige Kleidungsstücke nicht ertheilt werden sollen.

6) Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 28. Nov. 1838.

Gewerbescheine zum Aufsuchen von Käufern von Kuxen dürfen nicht ertheilt werden.

7) Rescr. d. Min. d. J. v. 7. Dez. 1833 u. Rescr. d. Gen.-Dir. der Steuern v. 8. Jan. 1834, nach denen das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften im Umherziehen gestattet, dazu aber die Lösung eines Gewerbescheines nothwendig ist.

8) Rescr. d. Gen.-Dir. d. Steuern v. 26. Mai 1834 u. K.-O. v. 9. März 1835.

Inhalts deren ist das Sammeln von Subscribenten auf

Kupfer- und Steindruckarbeiten, sowie auf Landkarten, im Umherziehen gestattet, dazu aber die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich.

9) Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 18. Dez. 1827.

Das Aufsammeln von Blutegeln und deren Verkauf ist kein steuerpflichtiges Gewerbe. Die Aufkäufer, welche im Lande umherziehen, um Behufs des Verkaufs Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, sind aber verpflichtet, einen Gewerbeschein zu lösen.

Zu dem zweiten Satz des § 5. des Regulatives ist folgende Ergänzung ergangen:

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 11. Okt. 1826.)

Zum Ankauf und Verkauf von Waaren auf Wochenmärkten bedarf es keines Gewerbescheins.

§. 59. d. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845:

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, ist auch befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen, und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 19 August 1825.

Dasselbe verordnet:

Nur der Aufkäufer zum eigenen Bedarf ist von der Lösung eines Gewerbescheins befreit. Jeder Aufkäufer, der Materialien nicht zur eigenen Verarbeitung, sondern für die Verarbeitung eines Dritten umherziehend aufkauft, bedarf eines Gewerbescheines.

Rescr. d. Min. d. F. und d. J. vom 12. Nov. 1832:

Die in §§. 5. u. 6. d. Regl. v 28. April 1824 erwähnten polizeilichen Legitimationsscheine bedürfen keines Stempels.

§. 6.

Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation

welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen, sind gewerbscheinpflichtig.

(§. 6. d. Reg. v. 28. April 1824)

Zum § 6. d. Reg. sind folgende Rescripte ergangen:

Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 28. März 1843.

Die Müller sind zu den im ersten Satz des §. 6. aufgeführten Personen zu zählen, falls sie inländische Müller sind. Ausländische Müller sind in Betreff ihres inländischen Gewerbebetriebes gewerbscheinpflichtig.

Rescr. d. Min. d. H. u. d. J. v. 5. April 1824.

Böttcher fallen unter die §. 6. genannten Personen.

Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 30. März 1824.

Auch Glaser sind dazu zu zählen.

Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 24. Oktober 1824.

Tapezierer desgl.

Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 11. Oktober 1825.

Ebenso Stellmacher.

Rescr. d. Min. d. F. v. 11. August 1844.

Wollkämmer sind nicht gewerbescheinpflichtig.

Zu dem zweiten Satz des §. 6.:

Nach einer Publikation der Regierung zu Breslau v. 14. Nov. 1824 wird für den Regierungsbezirk von Breslau noch nachbenannten Personen die Befugniß gegeben, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes ohne Lösung eines Gewerbescheins und blos auf polizeiliche Legitimation zu suchen:

Böttcher, Sattler, Scheerenschleifer, Stellmacher, Riemer.

Eine Publikation der Regierung zu Koblenz v. 23. Dez. 1824 setzt für den Regierungsbezirk zu Koblenz folgende Gewerbe an:

Glaser, Schornsteinfeger, Strohdecker, Lehmschindeldecker, Dach-

decker, Korbmacher, Stellmacher, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Zinngießer, Blechner, Schweineschneider.

(§. 8. ebendas.)

Kapitel 2.
Von der Ertheilung und Form des Gewerbescheins.

§. 1.

Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben. — (§. 7. d. Reg. v. 24. und 28. April 1824.)

§. 2.

Ein solcher Gewerbeschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbebetrieb erstrecken soll, der Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art umfaßt werde, und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlicher Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen, und wird solches

von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden. —

(§. 8. ebendas.)

Der Gewerbeschein muß Folgendes enthalten:

1) das vollständige Signalement des Inhabers,
2) die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich der Gewerbebetrieb erstrecken soll,
3) den Gegenstand, worauf sich derselbe bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren, Dienstleistungen oder Schaustellungen.

Zu dem zweiten Satz des §. 2. sind verschiedene erläuternde und ergänzende Rescripte ergangen:

Das Rescr. d. Min. d. J. u. F. v. 25. April 1825 verordnet, daß Gewerbscheine zum Umherziehen zugleich auf den Handel mit Gegenständen und auf Dienstleistungen nicht ausgestellt werden dürfen, z. B. nicht auf den Handel mit leinenen Waaren, Landesprodukten, optischen und Kramwaaren, und zugleich auf Unterricht im Maaßnehmen und Zuschneiden von Damenkleidern.

Das Rescr. d. M. d. F. u. d. J. v. 6. Oktober 1847 bestimmt, daß Gewerbescheine zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18 des Regul. v. 28. April 1824 genannten Gewerbe und irgend eines andern Gewerbes im Umherziehen nicht ohne Ministerialgenehmigung ertheilt werden dürfen.

§. 3.

Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels,

des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

(§. 9. d. Regl.)

Ausländer haben ihre Gesuche um Gewerbescheine also an die Regierung zu richten Inländer bei der Regierung, in deren Bezirk der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat.

Hiervon macht das Rescr. d. Min. d. F. u. d. J. v. 30. August 1833 eine Ausnahme für die Fälle, in denen der Nachsuchende sein Gewerbe im Regierungsbezirke seines Wohnorts gar nicht betreiben will. Gewerbescheine für Handlungsreisende werden nur von den Regierungen desjenigen Bezirkes ausgefertigt, in denen der Nachsuchende und sein Principal ihren Wohnsitz haben. So das Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 24. August 1829.

Ueber die Ausfertigung der Gewerbescheine für Reisende inländischer Handlungshäuser hat das C.-R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 28. Juni 1829 folgende Bestimmungen erlassen:

1) An denjenigen Orten, wo dergleichen Handlungshäuser bestehen, hat die Regierung der Ortspolizei oder den Landrath mit in blanco ausgefertigten Gewerbescheinen zu versehen, die dann ohne Aufschub ausgefertigt werden können.
2) Auch für abwesende Reisende kann die Ortsobrigkeit auf den Antrag des Principals den Gewerbeschein gegen Erlegung einer Steuer ausfertigen, wenn ein obrigkeitlich bescheinigtes Signalement vorliegt.

§. 4.

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

(§. 10. des Reg.)

11*

Kapitel 3.

Von den persönlichen Erfordernissen zum Gewerbebetrieb zum Umherziehen.

§. 1.

Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

Der §. 11. des Regulativs stellt also fünf Erfordernisse zum Gewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf:

1) Unbescholtenheit der Sitten,
2) Selbstständigkeit,
3) fester Wohnsitz und Steuerpflichtigkeit im Lande,
4) Alter von dreißig Jahren,
5) der Nachsuchende darf an keiner ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen leiden.

Zu 1. Was ist der Begriff von gutem Ruf und unbescholtenen Sitten? Hierüber ist eine Reihe von erläuternden Rescripten ergangen. Gerichtliche Klagen wegen Schulden und erlittener Personalarrest begründen keinen schlechten Ruf und keine schlechten Sitten, sondern nur dann, wenn die Schulden betrüglich kontrahirt sind. So bestimmt das Rescr. d. Min. d. J. u. d. H. v. 10. Nov. 1824. Sogar einer bereits bestraften Person kann ein Gewerbeschein ertheilt werden, bei späterer guter Führung und ordentlichem Lebenswandel. Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. v. 10. Jan. 1838. Die Anschuldigung einer Gewerbesteuer-Contravention bedingt auch nicht die Unzulässigkeit der Gewerbeschein-Ertheilung. (Rescr. d. Min. d. H. u. d. F. v. 22. April 1850.

Zu 4. Ueber die Zulassung von Personen unter 30 Jahren zum Gewerbetriebe im Umherziehen ist die Circ.-Verf. d. M. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 17. April 1839 ergangen. Dieselbe lautet dahin:

Es behält

I. bei den Vorschriften sein Bewenden, durch welche für gewisse Gewerbe Ausnahmen bereits allgemein nachgegeben sind. Demnach findet die vorgedachte Regel nicht Anwendung

1) nach dem bezeichneten Regulative selbst, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern, und doch wohl nicht anders als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört nach den Circularen vom 15. Februar 1833 und 31. März 1834 das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherführen tüchtiger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leinweberei ein Haupterwerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler.

Außerdem können

2) auf Grund bereits erlassener Ministerial-Verfügungen, zum Suchen von Waarenbestellungen, unter Mitführung von Proben, und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Waaren, an Handeltreibende und deren Gehülfen, ferner zum Verkaufe roher Landesprodukte, als Kohlen, Holz, Stroh, Getreide, Obst, beziehungsweise das Schiffergewerbe und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betreiben, endlich zu den in den §§. 18. und 19. des erwähnten Regulativs vom 28 April 1824 bezeichneten Gewerben, von den Regierungen, ohne besondere Genehmigung der Ministerien auch dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

II. Für andere, als die vorgenannten Gewerbe kann künftig, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, eine Ausnahme von der angegebenen Regel durch die Königliche Regierung dann nachgegeben werden, wenn

1) nach der Natur des Gewerbes durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird, oder das Gewerbe doch von erheblichem örtlichen Nutzen ist, indessen die Zahl der für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse noch nicht entspricht, oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt, und

wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe Behufs Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb eingestellt werden müßte, oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte.

Doch ist auch bei dem Vorhandensein der unter 1 und 2 gedachten Bedingungen die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände, und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbescheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde. Daß, abgesehen vom Alter, Personen unter 30 Jahren, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden wollen, dazu nach den sonst bestehenden Bestimmungen in allen übrigen Beziehungen vollständig geeignet sein müssen, versteht sich von selbst.

Nachdem die Befugnisse der Königlichen Regierung in der vorstehenden Art erweitert sind, fallen die Anträge Derselben auf Ertheilung der Altersdispensation durch die Ministerien fort. Dieselbe wird vielmehr jedes desfallsige Gesuch, welchem die Königliche Regierung nach dieser Verfügung nicht selbst statt geben kann, zurückweisen.

Das Siebmachergewerbe darf niemals von Personen unter 30 Jahren umherziehend betrieben werden.

(Rescr. v. 11. Okt. 1825 u. v. 9. Juni 1832.)

§. 2.

Ausländern darf in der Regel der Gewerbebetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17—19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet wer-

den, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, wenn wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1., 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse und zwar auf das erste in der Art, das sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

(§. 12. ebendas.)

Ausländer dürfen also nur Gewerbescheine zum Gewerbetriebe im Umherziehen erhalten:

1) Für den Hausirhandel mit den im §. 14. d. Reg. Nr. 1. bezeichneten Waaren.

Ueber verschiedene Handelsgegenstände sind in dieser Beziehung spezielle Vorschriften ergangen:

Ausländer dürfen mit Zwillich, Leinewand, Bettfedern, Zwirn und Spitzen keinen Hausirhandel treiben.

(Rescr. d. Min. d. H., d. Inn. u. d. P. v. 27. Mai 1825 u. v. 1. Juni 1825.)

Sie dürfen ferner nicht mit Tischteppichen, Kästchen und Körben aus farbigem Holz, nicht mit Fliegenwedeln aus Holz und andern groben Holzwaaren, ferner nicht mit Töpferwaaren, nicht mit Holzuhren, nicht mit Schwarzwalder Uhren, nicht mit Singevögeln, nicht mit Fleckenreinigungswassern, nicht mit Bildern umhergehend Hausirhandel treiben. So bestimmen die Rescr. v. 18. August 1839, v. 30. Mai 1840, v. 29. Juni 1826, v. 18. Mai 1837, v. 29 Okt. 1847, v. 28. Sept. 1838, v. 9. April 1839.

2) um Waarenbestellungen zu suchen;

3) zu den in den §§. 17—19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen.

Außerdem erhalten Ausländer nur Gewerbescheine zum Gewerbe-

betriebe im Umherziehen in den beiden am Schluß des ersten Satzes des §. 2. angegebenen Fällen. Sodann bedarf es aber einer gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen. Die Erneuerung eines solchen Gewerbescheins, wenn ein Ausländer ihn schon besitzt, kann allein von der betreffenden Regierung veranlaßt werden, auch ohne Anfrage bei den betreffenden Ministerien. Dies bestimmt das C.-R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 18. Sept. 1835.

Ueber den letzten Satz des §. 2. ist eine Reihe von Rescripten ergangen, welche Folgendes bestimmen:

Wollen Ausländer ihren Gewerbeschein für einen anderen Regierungsbezirk visiren lassen, so müssen sie sich über ihre Heimath und Unbescholtenheit ausweisen und ein Zeugniß ihrer vaterländischen Behörde darüber beibringen, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist.

Es kann diese Legitimation auch in einem Reisepaß Seitens der Polizeibehörde des Wohnorts des Ausländers ertheilt sein. Eine Legitimation der Polizeibehörde des Geburtsortes ist dazu nicht nöthig; auch braucht das Legitimations-Attest durch hiesige Behörden nicht beglaubigt zu werden.

In Betreff ihres Gesuches um Ertheilung eines Gewerbescheins für den Hausirhandel haben Ausländer sich an die Regierung des Bezirkes zu wenden, wo sie überhaupt den Hausirhandel betreiben wollen. Einen festen Wohnsitz brauchen die Ausländer im Inlande nicht genommen zu haben.

§. 3.

Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. Nr. 6.) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zuläßig, nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11 Nr. 1, 2 und 3 nachgewiesen, und selbige in dem Gewerb-

scheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

(§. 13. d. Reg.)

Zu dem ersten Satz des §. 3.

Welchen Hausirern können also Gehülfen bewilligt werden?

1) Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst u. s. w. umhertragen.

2) Zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen.

Diese Gehülfen erhalten nur den Gewerbeschein, wenn sie es selbst verlangen, sonst werden sie in den Gewerbescheinen der Prinzipale aufgeführt. Rescr. v. 12. April 1827 u. v. 28. August 1835. Ob diese Gehülfen Ausländer oder Inländer sind, hat die Behörde nicht zu untersuchen. Rescr. v. 28. August 1845. Ebensowenig ob Waaren Eigenthum des Inhabers des Gewerbescheins sind. Rescr. v. 30 Juni 1832.

Der Hausirhandel mit Töpferwaaren darf durch Gehülfen nicht betrieben werden. Dies schreibt das Rescr. d. Min. d. J., d. H. u d. P. v. 13. Dez. 1824 ausdrücklich vor.

Neue Gewerbescheine für Handlungsreisende inländischer Kaufleute müssen im Laufe des Neujahres steuerfrei ausgefertigt werden, falls an die Stelle der alten Handlungsreisenden neue Reisende engagirt werden. K.-O. v. 15 Juli 1829. Konditionirt ein Ausländer als Handlungsreisender bei einem Inländer, so ist er in Betreff des Gewerbescheins immer als ein Inländer anzusehen. Das Gesuch hat er an die Regierungsbehörde zu richten, in deren Bezirk sein diesseitiger Wohnort liegt. Rescr. d. Min. d. J., f. G, u. P v 15. Mai 1834. Wenn auch das Gesetz (§. 11. Nr. 8.) sagt: „Auch soll in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden", so ist doch die Vollendung des 30sten Lebensjahres und die Großjährigkeit nicht erfor-

derlich, in der Regel aber ein Alter von 20 Jahren eine nothwendige Bedingung der Ertheilung des Gewerbescheins. Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. v. 2. März 1827 u. v. 21. Jan. 1844. Die resp. Väter oder Vormünder minorenner Gehülfen brauchen ihre Einwilligung zur Ertheilung des Gewerbescheins nicht zu geben. Rescr. d. Min. d. J. d. F. u. d. P. v. 24. Jan. 1842.

Was nun die Begleiter für Hausirhändler anbetrifft, so liegt die Entscheidung über ihre Nothwendigkeit und Zulässigkeit in den Händen der Regierungsbehörden, welche ihre Zahl und die Grundsätze, von denen bei der Bewilligung auszugehen ist, zu prüfen haben. Begleiter der Viehtreiber bedürfen keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. Begleiten sie den Viehtreiber selbst, so müssen sie in dessen Gewerbeschein benannt und signalisirt sein. So schreibt das Rescr. d. Min. d. J u. d. F. v 20. August 1825 vor. In Betreff des Schlußsatzes des §. 5. sind mehrere Rescripte ergangen (Rescr. v. 17. März 1827, v. 31. Mai 1827, v 1. Juli 1847), welche Folgendes vorschreiben:

> Nur Ausländer dürfen ihre Kinder unter 14 Jahren mitnehmen. Diese sind sodann aber im Passe zu erwähnen, Inländer dürfen gar keine Kinder mitnehmen, mögen diese Kinder nun ihre eigenen oder fremde Kinder sein. Haben Eheleute Kinder unter 14 Jahren und verlangen Gewerbescheine, so müssen sie vorher nachweisen, daß sie ihre Kinder untergebracht haben.

Kapitel 4.

Von der Bezeichnung der Waaren, mit denen der Hausirhandel nicht gestattet werden darf.

§. 1.

Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und

Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst, und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste, in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten; ingleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und des Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben, kurzen, Waaren gerechnet werden; desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Terpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.;

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hauptwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und unge-

bleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande gefertigt werden, doch nur insofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 auch der Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene, gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

(§. 14. d. Regl.)

§. 2.

Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem §. 14. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

(§. 15. d. Regl.)

§. 3.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen von den Ministerien des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

(§. 16. d. Regl.)

In Betreff des Wochenmarktverkehrs verordnet die Allg. Gewerbe-Ordnung §. 78. Folgendes:

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

Der §. 86. d. Gew.-Ordn., der die sich hier anschließende Bestimmung enthält, lautet:

> Inwiefern solche Erzeugnisse, welche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feil gehalten oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Orts-Polizei-Obrigkeit zu bestimmen.

Ueber den Schluß des §. 78. s. C.-R. v. 26. Dez. 1847.

Der Auszug aus der C.-V. d. Min. d. J. u. d. F. an sämmtliche Regierungen v. 26. Dezember 1847, betreffend die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, ist bereits a. a. O. abgedruckt, worauf wir verweisen.

Zu den §§. 1., 2. und 3. (§§. 14., 15. und 16. des Regulativs) sind nun eine Reihe von Rescripten ergangen, welche in Betreff spezieller Bestimmungen diese Paragraphen theis erläutern, theils einschränken, theils erweitern.

Wir heben in Folgendem das Wichtigste daraus hervor:

> Zum Handel mit Theer, Pech und Kienruß und ähnlichen Gegenständen kann auch Ausländern ein Gewerbeschein ertheilt werden.
>
> (Rescr. d. Min. d. J., f. G., H. u. d. F. v. 15. Okt. 1835.)

Zu dem Satz:

> „Es bleiben aber Material- und Specerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen", Oel gehört zu den Materialwaaren.
>
> (Rescr. d. M. d. H., d. J. u. d. P. u. d. F. v 3. Juni 1825.)
>
> Ebenso Essig.
>
> (Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 1. Juli 1825.)
>
> Ebenso Kaviar.
>
> (Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 7. Juni 1839.)
>
> Ferner präparirte, geröstete oder gemahlene Cichorien als Kaffee-Surrogate.
>
> (Rescr. d. Min. d. F. u. d. J. v. 24. April 1843.)

Zu Nr. 2.:

Die Personen, denen Gewerbescheine zum Sammeln von Abgängen und Abfällen ertheilt werden können, sind folgende:

Sammlern, (Aufkäufern) von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern.

(Tarif z. Gew. St. Ed. v. 30. Mai 1820. R. v. 4. Dez. 1836, §. 1.)

Lumpensammlern ist es gestattet, den kleinen Nadelkram mit sich zu führen. Der kleine Nadelkram besteht aus: Stick-, Näh- und Stricknadeln, Haken und Oesen, Fingerhüten, ordinären Knöpfen von Metall, aus Haaren, Holz oder Knochen, ordinären Scheeren und Taschenmessern, Nadelbüchsen, ordinären Pfeifenröhren, Pfeifenköpfen aus Holz und Porzellan, Zwirnen, Schnürbändern, ordinärem Band aus Wolle und Leinen, wollenem und leinenem Strickgarn. Schwefelhölzer ist ihnen verboten mit sich zu führen.

(Tarif z. Gew.-Steuer-Edikt v. 30. Mai 1820 sub Lit. L. Rescr. v. 2. April 1836 d. Gen.-Dir. d. Steuern. C.-R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 8 August 1846.)

Mit neuen Kleidungsstücken darf gar kein Hausirhandel stattfinden, ebensowenig als mit alten. In Betreff der neuen Kleidungsstücke giebt es nur eine Ausnahme von diesem Verbot, nämlich, wenn die neuen Kleidungsstücke aus Stoffen bestehen, mit denen der Hausirhandel überhaupt statthaft ist. So bestimmt d. Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 30. Juni 1839.

Ebensowenig mit alten und neuen Betten.

(Rescr. d. Min. d. J. v. 25. Juni 1833.)

Der Hausirhandel mit Bettfedern ist sowohl den Ausländern, wie den Inländern gestattet.

(Rescr. d. Min. d. J., f. H. u. G., d. J. u. d. P. u. d. F. v. 1. Febr. 1833 u. v. 25. Juni 1833.)

Auf Federbetten und Bettfedern können aber Gewerbescheine ertheilt werden.

(Rescr. d. Min. d. H., d. J. u. d. P. u. d. F. v. 10. Mai 1824.)

Was ist Metallbruch? Die Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 9. Juli 1838 beantworten die Frage wie folgt.:

Metallbruch, eigentlich das nur zu anderweiter Verarbeitung, dagegen in seiner bisherigen Gestalt nicht mehr brauchbares Metall, wird zwar oft für gleichbedeutend mit allem Metall überhaupt gehalten. In Beziehung auf das Hausir-Reglement ist jedoch nothwendig, wenigstens die alten, als solche noch brauchbaren Metallgeräthschaften nicht zum Metallbruche zu rechnen, weil sonst der mit dem letzteren gestattete Hausirverkehr zu einem Trödelhandel im Umherziehen führen würde

Der Hausirhandel mit noch brauchbaren Geräthen aus Kupfer und Messing wird in größeren Geräthen nicht gestattet (Ebendas.)

Zu 3.:

Nach der Cirkular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Polizei, des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen vom 18. Dezember 1831 sind die Waaren, welche früher als „grobe kurze Waaren" geführt worden, in den Gewerbescheinen als „Kramwaaren" zu bezeichnen.

Welche Waaren dahin zu rechnen sind, ist in der Anlage zu dieser Cirk.-Verf. näher angegeben.

Folgende Gegenstände sind Inhalts mehrerer Rescripte nicht zu den Kramwaaren zu rechnen:

Bernsteinwaaren, nicht roher Bernstein, nicht gemslederne Waaren, nicht Handschuhe aus Leder, nicht Leder, Lederwaaren nur, insofern sie zu den Kramwaaren gehören, keine Schuhmacherwaaren, dagegen aber Regen- und Sonnenschirme.

Zu 4.:

Mit folgenden Gegenständen ist der Hausirhandel zuläſſig:

Waaren aus gegossenem Eisen,
weißes Porzellan,
Blei- und Rothstifte,
Oblaten,
Siegellack,
Federn,
Tinte,

Seife,
Kupfer und Messing, nicht aber mit:
gemaltem Porzellan, Papier, Lichten, Schuhmacherwerkzeugen.

So bestimmen die Rescr. d. Min. d. J., d. F. u. d. P. v. 14. Febr. 1845, v. 1. Juli 1825, v. 29. Mai 1826, v. 24. August 1838, v. 21. Oktober 1838 u. v. 12. August 1836.

Zu 5.:

Der Hausirhandel ist zu gestatten:
mit leinenen Tüchern, Tischzeug, Handtüchern, überhaupt mit leinenen Waaren aller Art,
(Rescr. d. Min. d. F. u. d. J. v. 10. Mai 1844.)
mit Korsetten und Frauen-Putzsachen, wenn diese Gegenstände aus solchen Stoffen gefertigt sind, mit denen der Hausirhandel zulässig ist.
(Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 20. Juli 1841.)
mit wollenem Strickgarn.
(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 18. Juni 1847.)

Mit folgenden Waaren ist dagegen der Hausirhandel verboten:
mit baumseidenen Waaren, d. h. mit Fabrikaten, die aus Wolle und Baumseide gemischt sind,
(Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 20. Juli 1841.)
mit wollenem Garn,
(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 18. Juni 1827.)
mit genähten Waaren und mit Burger Decken.
(Rescr. d. Min. d. J., d. H. u. d. F. v. 1. Juli 1825 u. v. 4. Januar 1845.)

Zu 6. ist eine Reihe von Rescripten ergangen. Dieselben schreiben Folgendes vor:

Der Hausirhandel mit Noten, denen der Liedertext beigefügt ist, und mit andern Musikalien ist untersagt.
(C.-R. d. Min. d. F. u. d. J. v. 31. August 1845.)

Der Hausirhandel mit Kalendern ist verboten.
(C.-R. d. Min. d. J. v. 17. Oktober 1845.)

Ebenso mit Bibeln, sogenannten Planeten und astrologischen Prognostiken.
(R. d. Min. d. J. v. 17. Juli 1845.)

Ferner mit Steindruck- und lithographirten Arbeiten

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 8. Mai 1834.)

Der §. 16. des Regulatives (§. 3 dieses Kapitels) schreibt vor. Bei örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen können die Ministerien d. H. d. J. u. d. F. die Bestimmungen des §. 14. erweitern oder beschränken.

Auf Grund dieser Bestimmung ist der §. 14., wie folgt, durch eine Reihe von Rescripten beschränkt und erweitert worden.

Erweitert, indem der Hausirhandel mit musikalischen Instrumenten im Umherziehen gestattet ist.

(Rescr. d. Min. d. H., d. J. u. d. P. v. 27. Nov. 1830.)

Ferner mit chemischen Feuerzeugen,

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 18. Juni 1843.)

mit Mineralwasser in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen,

(C.-R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 13. Juni 1829.)

mit wollenen Decken in den westlichen Provinzen,

(Rescr. d. Min. d. J, f. H. u. G. u. d. F. v. 19. April 1831.)

mit roher Wolle,

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 17. Sept. 1825.)

mit Gummischuhen gegen Gewerbescheine zu dem Steuersatze von 12 Thlr.,

(Rescr. d. Min. d. F. u. d. J. v. 10. Dez 1845.)

mit Perrückenmacherwaaren und mit Stärke.

(Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 10. Dez. 1824 u. v. 30. April 1839.)

Der Hausirhandel mit inländischen leinenen Spitzen ist gestattet.

(C.-R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 17. August 1830.)

Eingeschränkt ist der Paragraph, indem der Hausirhandel mit folgenden Gegenständen verboten ist:

mit Potasche,

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 29. Sept. 1827.)

mit Bier,

(Rescr. d. Min. d. H., d. J. u. d. P. v. 14. März 1825.)

mit Tapeten,

(Rescr. d. Min. d. J., f. H. u. G. u. d. F. v. 24. Oktober 1820.)

mit Medikamenten und Olitäten aller Art, und nicht mit Fleckenreinigungswasser.
(Rescr. d. Min. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 28. Sept. 1838.)

Kap. 5.
Von Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 1.

Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiedern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern kann der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den bezeichneten Fällen angetragen wird. —

(§. 17. d. Reg.)

§. 2.

Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbeschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- und Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besonderen von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu be-

willigen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbescheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

(§. 18. d. Reg.)

Zu dem ersten Satz des §. 1.:

Die Regierungen sind auch ermächtigt, den Topfbindern und Kesselflickern die Befugniß zum Gießen und Umgießen der Löffel beizulegen.

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 7. August 1829.)

Ausländische Topfbinder und Kesselflicker sind aber nur in einer dem Bedürfnisse des Inlandes entsprechenden Anzahl zum umherziehenden Betriebe ihres Gewerbes zuzulassen, mit Ausnahme des Regierungsbezirks zu Stettin. So bestimmt das Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 31. März 1837 u. v. 3. Dez. 1837.

Zu dem zweiten Satz des §. 1.:

Die Ministerien haben in Folge dieser Ermächtigung einigen Regierungen die Erlaubniß ertheilt, Gewerbescheine für den Hausirhandel für einige Gewerbe zu ertheilen, nämlich:

1) für den Hausirhandel mit Daguerreotypen;

(Rescr. d. Min. d. F. u. d. J. v. 30. Nov. 1842.)

2) zum Stimmen und Ausbessern musikalischer Instrumente.

(Rescr. ders. Min. v. 30. Nov. 1842.)

Untersagt ist dagegen auf Grund derselben Ermächtigung die Ertheilung von Gewerbescheinen:

1) zum Betriebe von Kommissionsgeschäften, Speditionsgeschäften, zum umherziehenden Betriebe des Gewerbes eines Kommissionsmaklers, Agenten, Auktions-Kommissarius, Auktionators;

(C.-R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 6. August 1840.)

2) zum Ertheilen von Unterricht im Zuschneiden von Damenkleidern und in dem dabei vorkommenden Zeichnen;

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 29. Mai 1829.)

3) zum Betriebe des Petschirergewerbes im Umherziehen;
(Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 30. April 1835.)

Zu den ersten beiden Sätzen des §. 2.:

Musiker, die ihr Gewerbe außerhalb des Bezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung von über zwei Meilen von letzterem betreiben, bedürfen dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. Wenn die Musiker auf besondere Bestellung in Häusern aufwarten, so bedürfen sie keiner polizeilichen Legitimation, wie z. B. bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. Machen die Musiker in größerer als zweimeiliger Entfernung von ihrem Wohnorte Musik, und zwar für Geld, so müssen sie dazu mit einem Gewerbescheine versehen sein.

(K.-O. v. 14. Okt. 1833. Rescr. d. Min. d. J., d. F. u. d. P. v. 28. August 1839, v. 17. Dez. 1839 u. v. 10. Dez 1844.)

Mit Ausnahme der Musiker aus den Zollvereinsstaaten beziehen sich die erleichternden Bestimmungen der Kab.-O. v. 14. Okt. 1833 auf Ausländer nicht. So verordnen die Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 4. Febr. 1837, v. 29. März 1837 u. d. Gen.-Dir. d. Steuern v. 8. Mai 1834.

Was die umherziehenden Thierführer anbetrifft, so ist solchen Personen nur ausnahmsweise, nur in mäßiger Zahl, in besonderer Auswahl und nach ganz spezieller Prüfung ein Gewerbeschein zu ertheilen. Ausländischen Thierführern ist der Gewerbeschein in der Regel zu versagen, außer in einzelnen besonderen Fällen nach spezieller Prüfung.

(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 31. Dezember 1839 u. v. 28. Februar 1846.)

Ueber die Schaustellung von Kindern:

§. 11. Nr. 5. des Regulatives schreibt vor, daß Personen unter 30 Jahren in der Regel keine Gewerbescheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen erhalten sollen. Die Vorschrift ist auf die Bestimmungen der §§. 18. und 19. des Regulatives nicht anwendbar. Kinder unter 14 Jahren dürfen aber unter keinerlei Vorwande mitgeführt werden, selbst nicht in Musikergesellschaften. Nach zurückgelegtem vierzehnten, jedoch vor vollendetem siebzehnten Lebensjahre ist dies ausnahmsweise gestattet, nämlich junge Leute als Mitglieder von Musikergesellschaften mit umherzuführen. Es ist aber durchweg verboten, junge Leute unter 18 Jahren als Begleiter und Gehülfen mit

sich zu führen; bei Personen, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, ist dies ausnahmsweise erlaubt.

(Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 30. Mai 1839, v. 21. Nov. 1839 u. v. 25. Jan. 1840.)

Es ist aber nicht gestattet, daß eine Musikergesellschaft sich theilt, um an mehreren Orten zugleich zu spielen, und einzeln Musik zu machen. Hierzu bedarf es eines besondern Gewerbescheins. Nur auf eine Entfernung von zwei Meilen vom Wohnorte ist dies zulässig.

(Rescr. d. Gen.-Dir. d. Steuern v. 8. Mai 1834 u. Rescr. d. Min. d. J., d. P. u. d. F. v. 27. April 1838.)

Ueber den Gewerbebetrieb umherziehender Schauspieler sprechen sich die Rescr. d. Min. d. J., d. F. u. d. P. v. 31. Mai 1845, v. 31. Dez. 1843 u. v. 20. Febr. 1838 also aus:

Die Ertheilung eines Gewerbescheins ist dazu nöthig. Ob die Regierungen den Ausweis der Unbescholtenheit auch aller einzelnen Mitglieder und nicht allein des Direktors verlangen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen.

Kapitel 6.

Verhaltungsmaßregeln für die Gewerbtreibenden im Umherziehen.

§. 1.

Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben werden.

(§. 20. d. Reg.)

§. 2.

Der Gewerbeschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbe-

betriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

(§. 21. d. Reg.)

§. 3.

Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hievon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

(§. 22. d. Reg.)

§. 4.

Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzuläſſig und ungültig. Auch

muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14. Nr. 1.), bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

(§. 23. d. Reg.)

§. 5.

Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 24.)

(§. 24. d. Reg.)

§. 6.

Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

(§. 25. d. Reg.)

Zu §. 1. Wenn der Inhaber eines Gewerbescheins krank oder sonst auf längere Zeit unfähig wird, das ihm gestattete Gewerbe persönlich zu betreiben, so können die Regierungsbehörden dem Vertreter des erkrankten odtr verhinderten Gewerbetreibenden, falls er natürlich selbst befähigt ist, unter Einziehung des alten Gewerbescheins einen besonderen Gewerbeschein ausstellen.

(Rescr. d. Gen.-Dir. d. Steuern v. 26. Dez. 1843.)

Zu § 2. Kaufleute, deren Gehülfen und reisende Diener, welche umherziehen, um Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern

frachtweise befördern lassen, sind von den Beschränkungen des §. 2. ausgenommen.

(C.-R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 13. Juli 1826.)

Zu §. 4. Die Kaufleute und Handelsreisenden sind von diesen Belästigungen ausgenommen.

(Kab.-O. v. 11. Juni 1826.)

Kapitel 7.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

(§. 26. d. Regl.)

§. 2.

Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

(§. 27. d. Regl.)

§. 3.

Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn

das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl, als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des Tit. 7. §. 1., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

(§. 28. d. Regl.)

Zu diesen drei Paragraphen sind mehrere wichtige Reskripte ergangen, die Folgendes bestimmen:

1) Hausirer dürfen außer den Waaren, auf die ihr Gewerbeschein lautet, keine andere Waaren auf Bestellung mit sich führen.
(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. u. d. P. v. 3. Nov. 1825.)

2) Bei der Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebes im Umherziehen muß die Nachzahlung der Steuer nicht für das laufende Jahr allein, sondern für die ganze Dauer, wo dieser Verkehr stattgefunden, verhängt werden.
(Rescr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 21. Sept. 1826.)

3) Das Ober-Tribunal hat durch Plenarbeschluß v. 26. August 1839 Folgendes angenommen:
Kaufleute und die Gehülfen derselben, welche im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, ohne sich über die Befugniß dazu durch einen Gewerbeschein ausweisen zu können, müssen den vierfachen Betrag des Steuersatzes von 2 Thlrn. als Strafe entrichten. Sie haben überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die sie wegen ihres Gewerbes bei sich führen.

4) Wenn die Konfiskation als Strafe eintritt, so gehören die Transportmittel, deren sich der Gewerbtreibende zur Fortschaffung seiner Waaren bedient hat, nicht zu den zu konfiszirenden Gegenständen.
(Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 18. Juli 1826.)

§. 4.

Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

(§. 29. d. Reg.)

§. 5.

Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

(§. 30. d. Reg.)

§. 6.

Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

(§. 31. d. Reg.)

§. 7.

In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 und 30) von den respectiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, geht die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen und deren Einziehung zu bewirken haben.

(§. 32. d. Reg.)

§. 9.

Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Kapitel 7.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1.

Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter ihnen nicht entgegen stehen soll.

(§. 35. d. Regl.)

§. 2.

Gehört aber in dem §. 1. Kap. 7. gedachten Falle das bisher umherziehend betriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben, so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs gestattet werden.

(§. 36. d. Regl.)

§. 3.

Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch 6 Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ gemäß.

(§. 37. d. Regl.)

Die Strafbestimmungen sind durch die Kab.-Ordre v. 31. Dezbr. 1836 ermäßigt. Die Kab.-Ordre v. 31. Dezbr. 1836 lautet nämlich:

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. will ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 (Beilage B. Litt. L) und dem Finanzminister durch Meinen besonderen Erlaß vom 2. Mai 1821 zur Ermäßigung

des Steuergesetzes von 12 Thlrn. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maßgabe des zurückgehenden, von Mir genehmigten Regulativs v. 4. d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26., 27., 28. des Regulativs v. 28. April 1824 über den Gewerbetrieb im Umherziehen ꝛc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall im vierfachen Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen, und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte dem Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Thlrn. anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regulativs v. 28. April 1824 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf nach Bewandniß der Umstände ein milderes Verhältniß angenommen werden.

Der Auszug aus der Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, betreffend

die Ausmittlung und Vertheilung der Sätze, nach welchen die Gewerbesteuer erhoben werden soll, v. 30. Mai 1820,

lautet, wie folgt:

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die

Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Durch das Regulativ vom 4. Dezbr. 1836 ward es in das Ermessen der Regierungsbehörden gestellt, den Steuersatz beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zu ermäßigen.

Das Regulativ vom 4. Dezbr. 1836 lautete:

§. 1.

I. Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen.

Die Regierungen können fortan

1) außer den unter dem Buchstaben L. der Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Sammlern (Aufkäufern) von Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- oder Landwirthschaft, jedoch mit der im §. 14. Nr. 2. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 angegebenen Ausnahme;
2) außer Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zinn- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen, Gewerbscheine zu dem Jahressatze von zwei oder vier Thalern ertheilen.

§. 2.

In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei der Vorschrift der Beilage B. zu dem Gewerbesteuergesetze. Außer-

dem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer, aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft betreiben (§. 18. des Hausirregulativs), eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher zwölf Thaler, für jede andere Person aber acht, sechs oder vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

Zum §. 2. des Regulativs vom 4. Dezbr. 1836 sind mehrere Rescripte ergangen, welche Folgendes bestimmen:

1) Die in dem Regulativ vom 4. Dezbr. 1836 §. 2. vorgeschriebenen Steuersätze für solche Musiker, welche in einer aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, finden auf Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter, welche ihr Gewerbe in einer größern Gesellschaft betreiben, auch Anwendung, und muß von dem Vorsteher einer solchen Gesellschaft, gleichwie von dem Vorsteher eines Musikvereins, der Steuersatz von 12 Thalern entrichtet werden.

(Rescr. d. Gen. d. Steuern v. 18. August 1838.)
(Rescr. v. 28. Mai 1842.)

§. 3.

Zum Hausirhandel

1) mit Brod, Semmel, anderen Backwaaren, Heefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh, mit frischen, geräucherten, gedörrten, gesalzenen Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;
2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Webeblättern, Nadlerwaaren, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und andern groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinärem irdenen Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärer Fayançe, ordinären Glaswaa-

ren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren —

können die Regierungen fortan Gewerbescheine gegen eine Steuer nach Umständen von acht, sechs oder vier Thalern jährlich ertheilen.

§. 4.

Von dem Finanzminister hängt es ab, nach dem Bedürfniß einzelner Provinzen oder Gegenden, die in den §§. 1. und 3. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere, den dort bezeichneten ähnliche, Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5.

Es bleibt bei der Lit. L. Beilage B. zum G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 aufgestellten Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person 12 Thlr. beträgt. Die Bewilligung der in den §§. 1., 2. und 3. dieses Regulativs bezeichneten, sowie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen, hängt daher lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung, in weiterer Instanz des Finanzministeriums, ab und kann in den Fällen der §§. 1. und 3. überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat. Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht Statt.

§. 6.

Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1) Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Bestimmung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maßgabe des größern oder geringern Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahre betrieben ist. Für den im §. 3. gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbstgewonnen oder selbst verfertigt sind;

2) Der höhere Satz von 4 Thalern für die im §. 1., sowie von acht Thalern für die §. 3. aufgeführten Gewerbe tritt ein:

   a) in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird, so daß die unter 1. vorstehend bemerkten Umstände, erst für die Folge maßgebend werden;

   b) wenn der Gewerbtreibendende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. — Bedient

er sich dazu eines Fuhrwerkes oder eines Schiffsgefäßes, so ist eine Ermäßigung der Steuer von 12 Thlrn. überhaupt nicht zulässig;

c) wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der §. 1. Nr. 1. bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in Einem Regierungsbezirke im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sei.

In Betreff der §§. 4 u. 6 des Regulativs v. 4. Dez. 1836, verordnen die C.-R. v. 21. Sept. 1838 u. v. 9. Mai 1842 Folgendes:

Die Regierungen sind ermächtigt, für Viehschneider, Theer- und Lumpenhändler, Gewerbscheine zu dem Steuersatze von 6—8 Thlrn., und für solche Leineweber, welche die von ihnen verfertigte Leinewand in der Nachbarschaft ihres Wohnorts zum Verkaufe umhertragen, zu dem Steuersatze von 4, 6 u. 8 Thlr. — ohne besondere Genehmigung auszufertigen, wenn neben der Nützlichkeit des Gewerbes nach dem örtlichen Verhältnisse auch dessen unbedeutender Umfang für die Steuermäßigung spricht.

Das Rescript vom 9. Mai 1842 stellt die Sammler von Asche den Theer- und Lumpenhändlern gleich.

In Betreff des § 4. des Regulativs v. 4. Dez. 1836 sind noch ergangen:

1) das C.-R. d. Min. d. J. v. 5. Septbr. 1837.

Dasselbe verordnet:

In Gemäßheit des §. 4. d. Reg. v. 4. Dez. 1836 ward die Befugniß der Regierung dahin erweitert, daß dieselbe in gleicher Art:

1) wie der im §. 1. unter 2 jenes Regulativs bezeichneten Gewerbtreibenden, auch Korbflechtern,

2) wie zum Hausirhandel mit den im § 3. unter 2 des Regulativs genannten Waaren, auch für Hausirhandel mit Röthel, groben Korbflechterwaaren, mit ordinären Schachteln und Dosen aus Pappe ohne kunstmäßige Verzinnung und mit Mäusefallen, nach den in dem bezeichneten Regul. und in dem C. v. 26. Februar d. J. aufgestellten Grundsätzen, Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen, ohne diesseitige

Genehmigung ertheilen kann. Außerdem wird der Königl. Regierung

3) bemerklich gemacht, daß zu den im §. 3. unter 1 des Regul. gedachten „andern Lebensmitteln von geringem Werthe“ auch Frösche und Krebse, zu den im §. 3. unter 2 genannten „groben, hölzernen Waaren“ auch ordinäre Schachteln und Dosen von Holz, zu den „groben Waaren aus geschmiedetem Eisen“ gleich den Sensen auch Sicheln zu rechnen sind. Die Königl. Regierung ist daher schon nach dem mehrgedachten Regul. befugt, zum Hausirhandel mit den zuletzt erwähnten Gegenständen ohne Anfrage Gewerbscheine zu ermäßigten Steuersätzen auszufertigen.

2) d. C.-R. v. 18. März 1834. Die Bestimmungen desselben lauten im Auszuge also:

Eine Ermäßigung der Steuer kann immer nur im Handel mit einzelnen unbedeutenden Gegenständen stattfinden.

Personen, die den Hausirhandel erst beginnen wollen, können eine Steuermäßigung nur wegen körperlicher Gebrechlichkeit, verbunden mit gänzlicher Mittellosigkeit beanspruchen.

Steuerfreie Gewerbscheine können unter keinen Umständen zum Handel, sondern nur zu Dienstleistungen, wie Musikmachen u. s. w. für Militär-Invaliden bewilligt werden.

Begleiter zum Transport der Waaren und Geräthschaften können nur Denen bewilligt werden, die den vollen Steuersatz erlegen.

3) C.-R. v. 10. April 1835. Dessen Bestimmungen lauten im Auszuge, wie folgt:

1) ein geringerer Steuersatz, als der gesetzliche von 12 Thlrn., ist in allen Fällen, wo das G. v. 30. Mai 1820, Beil. sub L. eine Ermäßigung bestimmt hat, jederzeit als eine Ausnahme zu betrachten, welche dann versagt werden muß, wenn das Gewerbe sich erweitert;

2) eine für das laufende Jahr bewilligte Ermäßigung bedingt nicht die Ermäßigung für das nächste Jahr;

3) für Krüppel ist der Gewerbeschein nur mit Rücksicht auf §. 11. Nr. 3 d. Reg. v. 28. April 1824 in Antrag zu bringen;

4) Personen, welche das Gewerbe erst neu oder nach einer Un-

terbrechung anfangen, sind mindestens mit einer Summe von 4 Thlrn. in Vorschlag zu bringen;

5) Personen, welche mit mehreren Gegenständen handeln wollen, müssen einen höheren Steuersatz, event. die volle gesetzliche Steuer von 12 Thlrn. entrichten. Es ist jedoch dabei in Betracht zu ziehen, von welcher Beschaffenheit die mehreren Gegenstände sind, und ob sie nicht zu einer und derselben Kategorie gehören, indem nicht immer die Bedeutendheit des Handels mit der Vielheit der Artikel steigt;

6) denjenigen, welche das Gewerbe ohne einen Begleiter nicht betreiben können, ist der Gewerbeschein zum ermäßigten Steuersatz ganz zu versagen;

7) überhaupt dürfen in der Regel nur für den Handel mit Brod, Semmel, Theer, Heringen, Hecheln, Sieben, hölzernen und gemeinen Töpferwaaren und andern Kleinigkeiten, ferner mit den gewöhnlichen Wochenmarkts-Artikeln, und endlich mit Pech, Kienruß, Besen, Sämereien und anderen ähnlichen Gegenständen, Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatz nachgesucht werden, und auch nur in sofern, als die Gewerbetreibenden zur Fortschaffung der Handelsgegenstände sich keines Fuhrwerks mit Gespann bedienen;

8) ganz ausgeschlossen von der Bewilligung einer ermäßigten Steuer sind:
   a) Personen, welche mechanische Künste produziren,
   b) Kammerjäger,
   c) der Handel mit Getreide, Wolle, Holz, Steinen, Vieh,
   d) der Handel mit Kramwaaren,
   e) der Handel mit frischem Fleische,
   f) der Handel mit weißem Porzellan,
   g) Musiker, welche einzeln oder in Gesellschaften von unter vier Personen das Gewerbe betreiben, und wovon nur invalide Soldaten, welche bisher freie Gewerbscheine erhalten haben, eine Ausnahme machen;

9) für Musiker, welche in Gesellschaften von vier Personen unter einem Vorsteher das Gewerbe betreiben, kann eine Ermäßigung der Steuer bis 4 Thlr. für jeden Gehülfen in Antrag gebracht werden, der Vorsteher selbst aber muß für

seine Person jedesmal den vollen Steuersatz von 12 Thalern zahlen;

10) außer den invaliden Militairpersonen, welche sich vom Musikmachen ernähren, kann auch für Kesselflicker ein unentgeltlicher Gewerbeschein nach den Umständen in Antrag gebracht werden, wogegen zu irgend einem Handelsbetrieb niemals ein freier Gewerbeschein ertheilt werden darf;

11) wer sich wiederholt Steuer-Kontraventionen hat zu Schulden kommen lassen, hat auf eine Ermäßigung des Steuersatzes keinen Anspruch, sondern muß die volle Steuer von 12 Thlrn. zahlen;

12) für die Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, ferner für die Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, welchen, wie zu 1. gedacht, das G. v. 30. Mai 1820 bereits eine Ermäßigung bestimmt hat, bleibt es dabei, daß dergl. Ermäßigungen von uns direkt bewilligt werden. Es dürfen daher die Gewerbescheine für dergleichen Personen nicht in die Nachweisung der höheren Orts zu bewilligenden ermäßigten Steuer aufgenommen werden, sondern sind entweder durch die Rollen oder separat nachzusuchen.

Dabei wird noch bemerkt, daß nur für diejenigen, welche das Gewerbe nicht mit Pferd und Wagen betreiben, der niedrigste Satz von 2 Thlrn. zur Anwendung kommen darf.

4) D. C.-R. v. 31. Januar 1836, dessen Bestimmungen dahin lauten:

1) Nur für Militair-Invaliden dürfen unentgeldliche Gewerbescheine zum Musikmachen nachgesucht werden;

2) für den Handel mit Porzellan im Umherziehen muß jederzeit die volle gesetzliche Steuer von 12 Thlrn. jährlich gezahlt werden;

3) nur auf solche Kramwaaren, welche zur Kategorie des Krams der Lumpensammler gehören, ist eine Ermäßigung des Steuersatzes zuläßig. Die Kramwaaren müssen daher bei Nachsuchung des Gewerbescheines jederzeit spezifizirt werden;

4) auf Leinwand und Leinen-Waaren ist der Steuersatz nicht unter 8 Thlr. zu ermäßigen;

5) wer außer Leinwand noch mit andern Gegenständen im Um-

herziehen handeln will, muß die volle Steuer von 12 Thlrn. jährlich zahlen;

6) nur für Weber, welche die von ihnen gefertigte Leinwand in der Umgegend zum Verkauf umhertragen, dürfen geringere Steuersätze in Antrag gebracht werden;

7) für Kramwaaren, wie solche ad 3. bezeichnet sind, ferner für Viktualien, irdenes Geschirr und grobe Holzwaaren, ist mindestens der Steuersatz von 4 Thlrn. zu zahlen;

8) Marionettenspieler und Schaukasten-Vorzeiger dürfen keine unentgeldlichen Gewerbescheine weiter erhalten;

9) desgleichen Papparbeiter;

10) Zinngießern, Kesselflickern, Topfbindern und Lumpensammlern dürfen ebenfalls unentgeltliche Gewerbescheine nicht weiter bewilligt werden, selbst denen nicht, welche solche noch pro 1836 erhalten haben.

§. 7.

Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren, als den in den §§. 2 und 3 bezeichneten Sätzen, sowie die Freilassung eines der dort und im §. 1 aufgeführten Gewerbe von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 8.

II. Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen.

Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26, 27 und 28 des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuer-Festsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt.

Vierter Abschnitt.

Von einigen Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes durch die Verordnung vom 9. Febr. 1849.

Kapitel I.

Von den Handwerken, deren Betrieb von dem Nachweis der Befähigung abhängig ist.

§. 1.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorherigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerke sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederarbeiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchbereiter und Tuchmacher, Weber und Wirker jeder Art, Posamentiere und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stellmacher, Rademacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbflechter, Töpfer Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagel-

schmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 hatte den Grundsatz der gänzlichen Gewerbefreiheit angenommen, und diesen Grundsatz nach allen Seiten hin durchgeführt. Beschränkungen dieser allgemeinen Gewerbefreiheit kannte sie nur, wenn das öffentliche Wohl oder polizeiliche Rücksichten diese Beschränkungen mit sich bringen; der Qualifikations-Nachweis, den die Gewerbe-Ordnung zu dem Betrieb mancher Gewerbe erfordert, ist nichts anderes, als ein Ausfluß dieser durch das öffentliche Wohl bedingten Beschränkungen. Die Verordnung v. 9. Februar 1849 ist, ausgehend von den Rücksichten, die in der Einleitung näher beleuchtet worden sind, von diesem Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit in mancher Beziehung abgegangen und hat ihn nach manchen Richtungen hin abgeändert und durchbrochen. Sie hat dies besonders gethan, indem sie den selbstständigen Betrieb einer ganzen Reihe von Handwerker-Gewerben von dem Nachweise der Befähigung abhängig machte. Diese Befähigung muß entweder vor einer Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden, oder die Aufnahme der gedachten Handwerker muß in eine Innung stattgehabt haben. Der §. 23. der Verordnung v. 9. Febr. 1849 bezeichnet die in der Regel handwerksmäßig betriebenen Gewerbe, deren selbstständige Ausübung nur von geprüften Meistern fortan begonnen werden darf. Auf die verschiedenen Abzweigungen dieser Handwerke, mit welchen in einzelnen Orten und Bezirken besondere Klassen von Handwerkern sich ausschließlich beschäftigen, finden, wenngleich sie im §. 23. nicht ausdrücklich genannt sind, die dort vorgeschriebenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung. So gehören die Ledertauer, Saffianmacher, Tuchscherer, Blockdreher, Pfannenschmiede, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede u. s. w. zu den im §. 23. genannten Lederarbeitern, Gerbern, Tuchbereitern, Drechslern, Grob- und Kleinschmieden u. s. w., weil sie nur örtlich getrennte Unterabtheilungen dieser Handwerkerklasse bilden. (S. d. Cirk.-Rescr. d. Min. f. Handel, Ge-

werbe u. öffentl. Angel. v. 31. März 1849 an sämmtliche K. Regierungen.)

Um die im §. 23. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 genannten Gewerbe also selbstständig betreiben zu können, muß der Gewerbtreibende entweder nach vorgängiger Prüfung in eine Innung aufgenommen sein, oder er muß die Meisterprüfung vor einer Prüfungs-Kommission abgelegt haben. Von dieser Meisterprüfung, der Zulassung zu derselben, von den Prüfungs-Behörden u. s. w. handelt das zweite Kapitel dieses Abschnittes.

Endlich ordnet die Verordn. v. 9. Febr. noch einige thatsächliche Beschränkungen der Inhaber von Fabriken und Fabrikanstalten, und der Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren an, welche im dritten Kapitel dieses Abschnittes aufgezählt werden sollen.

Es entsteht nun in Betreff des §. 23. der Verordn. vom 9. Februar 1849 die wichtige Frage: Hat der §. 23. rückwirkende Kraft? Ist er auch auf Handwerker anzuwenden, deren Betrieb schon vor der Publikation der Verordn. v. 9. Febr. 1849 begonnen hat? Sind Diejenigen, welche vor dieser Publikation die im §. 23. der Verordn. v. 9. Febr. 1849 genannten Handwerke begonnen haben, auch ohne, daß sie den im §. 23. genannten Erfordernissen Genüge leisten, zur Fortsetzung derselben berechtigt? Nein, der §. 23. der Verordn. vom 9. Febr. 1849 hat keine rückwirkende Kraft. Das C.-Reskr. d. Min. f. Handel, Gewerbe und öff. Arbeiten v. 31. März 1849 spricht sich hierüber klar in folgender Weise aus:

„Eine rückwirkende Kraft ist den betr. Bestimmungen des §. 23. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 nicht beizulegen. Wer daher schon vor der Verkündigung dieser Verordnung den selbstständigen Betrieb eines der im §. 131. d. Gew.-Ordn.*) genannten Gewerbe, auf Grund der vorschriftsmäßig erfolgten Anmeldung bei der Ortsbehörde, begonnen hat, bleibt zur Fortsetzung seines selbstständigen Gewerbebetriebes berechtigt.“

§. 2.

Maurer, Steinhauer- Schiefer und Ziegeldecker, Haus-

---

*) Anmerkung. Die im §. 131 d. Gew.-Ordn. genannten Gewerbe sind sämmtlich auch im §. 23. d. Verordn. v 9. Febr. 1849, wenn auch einzelne unter anderen Bezeichnungen, genannt.

und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerkes durch das im §. 45. d. Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordn. maßgebend.

(§. 24. d. Verord. v. 9. Febr. 1849.)

§. 3.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

(§ 25. ebendas.)

§. 4.

Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23. genannten Handwerker andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerberaths den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für H., G. u. öffentl. Arb. ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberaths auch für andere, als die im §. 23. genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

(§. 26. ebendas.)

§. 5.

Dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. steht die Befug-

niß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb anderweit feststeht, in besondern Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberaths, von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

(§. 27. ebendas.)

§. 6.

Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23., 24, 26.) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Min. f. H., G. u. öffentl. Arb. getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden.

(§. 28. ebendas.)

Kapitel 2.

Von den Meisterprüfungen und der Zulassung zu denselben. Die Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und das Prüfungsverfahren. Die Prüfungsbehörden. Prüfungszeugnisse. Prüfungsgebühren.

§. 1.

Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre gestatten.

2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben.

3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

(§. 49. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

Das alte deutsche Zunftrecht verlangte zum Meisterwerden die Anfertigung eines Meisterstückes, welches in der Anfertigung eines Stückes des Gewerbes bestand, in welches der nun das Meisterrecht Nachsuchende eintreten wollte, und dessen Wahl ihm gewöhnlich zustand. Das Meisterstück wurde unter Aufsicht des Gewerksältesten angefertigt, und von der Beschaffenheit desselben hing es ab, ob der Geselle Meister wurde oder nicht. Das Landrecht hat im Th. II. Tit 8. §§. 251—262. diese Bestimmungen des alten deutschen Zunftrechts adoptirt. Mit der Reform der preußischen Gewerbegesetzgebung fiel die Anfertigung des Meisterstücks, als der unbedingten Gewerbefreiheit zuwiderlaufend, weg, und die Meisterprüfungen hörten in den Landestheilen des preußischen Staates, in denen die neuere Gewerbegesetzgebung publizirt wurde, auf. Nur von der Lösung eines Gewerbescheins hing

nach dem General-Steuer-Edikt v. 7. Sept. 1811 der Gewerbebetrieb von jetzt an ab, und es gab nur polizeiliche Beschränkungen desselben und einen Nachweis der erforderlichen Eigenschaften zum Gewerbebetriebe in einzelnen Fällen, wo die Rücksicht auf das öffentliche Wohl es nothwendig machte. Auch die allgemeine Gewerbe-Ordnung blieb im Allgemeinen bei diesen Grundsätzen stehen Nur für die Gewerbe, deren Betrieb von polizeilicher Genehmigung abhing, forderte sie den Nachweis einer Befähigung, und außerdem nur für zwei besondere Fälle, in dem Falle des §. 108., wenn Jemand in eine Innung eintreten will, und in dem Falle der §§. 131. u. 132., wo es sich um die Befugniß handelt, Lehrlinge zu halten. Die Verordn. v. 9. Februar 1849 verlangt, wie Eingangs dieses Abschnittes erwähnt ist, die Meisterprüfung im Falle des § 23. bei den dort genannten Handwerken und stellt sie als ein Erforderniß auf. Die Bedingungen zur Zulassung der Meisterprüfung schreibt sie sodann im §. 35 (§. 1. dieses Kapitels) vor.

§. 2.

Die Meister- und Gesellen-Prüfungen (§§. 35, 36. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 37. d Verordn. v. 9. Febr. 1849, welcher von der Bildung der Prüfungs-Kommissionen handelt. Zu demselben ist der §. 5. des Gesetzes v. 15. Mai 1854 ergangen, der also lautet:

Die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§ 37. der Verordn. v. 9. Febr. 1849) sind fortan aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden und mindestens zwei, von der Innung zu wählenden und von der Kommunalbehörde zu bestätigenden Meistern der Innung, die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39. a. a. O) aus einem von der Regierung zu bestellenden Kommissarius als Vorsitzenden und zwei Meistern des betreffenden Handwerks zu bilden. Zur Bildung jeder Kreis-Prüfungs-Kommissionen bestimmt der Landrath

widerruflich vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungs-Kommission einer Innung gehörende, Meister des Handwerks, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungs-Kommission in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt.

§. 3.

Für jedes Handwerk sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungs-Kommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirks die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt. —

(§. 39. d. Verordn. v. 9. Febr 1849.)

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 hat bereits in den §§. 162. u 163. Vorschriften über Prüfungen behufs der oben angegebenen beiden Fälle, wo die Gewerbe-Ordnung eine Prüfung verlangt, erlassen. Diese in der Allg. Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Prüfungsbehörden bestanden aus beständigen Orts- und Distriktsbehörden, wo dies nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen von den Regierungen für nöthig erachtet wird. Durch die §§. 37. u. 39. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, sind die §§. 162. u. 163. aufgehoben, und die in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingeführt worden.

Das C.-R. d. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 31. März 1849 verordnet dies, indem es bestimmt:

„Sobald die neuen Prüfungs-Kommissionen der Innungen und die Kreis-Prüfungs-Kommissionen gebildet sind, treten die nach §. 162. d. Gew.-Ordn. errichteten Prüfungsbehörden außer Wirksamkeit."

In Betreff welcher Prüfungen sind die Innungs- und Kreis-Prüfungs-Kommissionen nun competent?

Das C.-R. d. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 31. März 1849 schreibt in Betreff dieser Frage Folgendes vor:

> Vor der, bei jeder Innung zu bildenden Prüfungs-Kommission, haben:
>
> 1) Diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108. d. Gew.-Ordn. erforderliche Meisterprüfung,
> 2) diejenigen Lehrlinge, welche bei den Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157. a. a. O. erwähnte Gesellenprüfung abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl, entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Kommission seines Handwerks, in deren Wahlbezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Kommission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellenprüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

Dies schreibt auch der §. 40 der Verordn. v. 9. Febr. 1849 vor, welcher dahin lautet:

> Gewerbtreibende, welcher einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge der Gesellenprüfung bei der Kreisprüfungscommission bestehen.

§. 4.

Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

In Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufga-

den bleibt den Ministerien die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten.

(§. 164. d. Gew.-Ordn. §. 42. d. V. v. 9. Febr. 1849.)

Die speziellen Bestimmungen über Prüfungs-Aufgaben, Prüfungszeugnisse, Verfahren bei Prüfungen sind in dem Reskr. v. 31. März 1849 nebst der dazu gehörigen Instruktion enthalten. Diese Bestimmungen lauten im Auszuge, wie folgt:

1) Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberaths die Aufgaben für die Meister- und Gesellenprüfungen festzustellen, ebenso wie sie die Prüfungsgebühren festzustellen hat.

Der Gebührensatz darf

a. bei Meisterprüfungen nicht über 10 Thlr,

b. bei Gesellenprüfungen nicht über 3 Thlr.

betragen.

2) das Gesuch zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission vorzuweisen.

3) Die Prüfungsgebühren sind vorher zu berichtigen.

4) Kein Prüfungsgesuch darf über 4 Wochen nach geschehener Einzahlung unerledigt bleiben.

5) Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen.

Die Berechnung und Niederschreibung eines Kostenanschlags kann ihm von der Prüfungs-Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen und Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellenprüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission zu überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

6) Die Probearbeit hat der Prüfende in der Regel an dem Orte wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen, die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen.

7) Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der

Probearbeit an einem andern Orte, als am Sitze der Prüfungs-Kommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und, wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probearbeit eintreten zu lassen.

8) Hat der Geprüfte nach Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so erhält der Geprüfte stempel- und kostenfrei, je nachdem er die Meister- oder Gesellenprüfung gemacht hat, folgendes Zeugniß.

A.

Zeugniß für den N. N. aus N. über die bestandene Meisterprüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungsvorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N., den . . . . .

Die Prüfungs-Kommission der N.-Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N.-Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß für den N. N. aus N. über die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die, einem N. gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N., den . . . . .

Die Prüfungs-Kommission der N.-Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N.-Handwerks in N.

(L. S.)

8) Bei Versagung des Prüfungs-Zeugnisses müssen in dem Beschluß die Gründe angegeben werden.

Gegen diesen Beschluß steht dem Geprüften der Rekurs zu, den er binnen 14 Tagen bei dem Vorsitzenden der Kommission

anzumelden hat, widrigenfalls er erst nach 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden kann.

9) Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

10) Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind die Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- und Gesellenprüfungen bei der in der Rekursinstanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sein.

11) Bei der zweiten Prüfung ist, falls der zu Prüfende nur in einem Theil der Prüfung nicht bestanden hat, die Prüfung auf diesen Theil zu richten.

12) Für die der Innungskassen zufließenden Gebühren hat die Innung:
   a) für die Prüfungs-Kommission das nöthige Lokal zu beschaffen;
   b) die vorkommenden Schreibegebühren, Schreibematerialien und Actengebühren zu decken;
   c) den Mitgliedern der Kommission eine Entschädigung für ihre Mühwaltung und Versäumniß zu zahlen.

Jede Prüfung muß, da sie Bedingung der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes ist, auch auf Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie auf die Kenntniß der ersten Elemente der Rechenkunst gerichtet werden. Falls der Kandidat diese Kenntniß nicht besitzt, ist das Zeugniß zu verweigern.

(Cirk.-Reskr. des Min. f. Handel u. Gewerbe v. 15. Nov. 1853.)

§. 5.

Wer von der Prüfungs-Kommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

(§. 38. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 5. enthält Bestimmungen über den Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungs-Kommission.

§. 6.

Gewerbtreibende, welche einer Innung nicht beitreten

wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungs-Kommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

Der Rekurs ist binnen 14 Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

(§. 40. der Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 7.

Wer den Rekurs nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach 6 Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei Erledigung des Rekurses, wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

(§ 41. ebendas.)

§§. 6. und 7. enthalten ebenfalls Bestimmungen über den einzulegenden Rekurs.

§. 8.

Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungsbehörde zu entrichten; außerdem hat der zu Prüfende keine weitern Kosten zu tragen, als den Aufwand, der durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht."

§. 165. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 8. enthält die Bestimmungen über die Prüfungs-Gebühren.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgebühren sind in der Instruktion v. 31. März 1849 des Min. für Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten enthalten.

§. 9.

Ist der Geprüfte befähigt gefunden, so wird demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß ertheilt.

Dieses Zeugniß gilt, als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Aufnahme von Lehrlingen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von Demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnortes, nicht verlangt werden.

(§. 166. d. Allg. Gew.-Ordn.)

In §. 9. sind die Bestimmungen über die Prüfungs-Zeugnisse enthalten.

§. 10.

Die Prüfungszeugnisse in den §§. 37. und 39. der Verordn. v. 9. Febr. 1849 gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks.

Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45. d. Gew.-Ordn. erforderten Befähigungs-Zeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

(§. 43. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 10. enthält die Bestimmungen darüber, welche Geltung die Prüfungszeugnisse haben.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Umfang, der Ausübung und dem Verlust der Gewerbebefugniß.

Kapitel 1.

Von dem Umfange der Gewerbebefugniß. Zulässigkeit des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe. Beschränkungen dieses Grundsatzes durch die Verordn. v. 9. Febr. 1849.

§. 1.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, soweit es nach Tit. IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beobachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit.

(§. 59. d. Gew.-Ordn.)

§. 2.

In Ansehung der Befugniß der Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch die Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbtreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

(§. 60. d. Gew.-Ordn.)

Die §§ 59. und 60. d. Allg. Gew.-Ordn. handeln von dem Umfange der Gewerbebefugnisse. Nachdem die Gewerbe-Ordnung bereits im §. 13. die Zulässigkeit des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe anerkannt hat, spricht sie in den § 59. und 60. den Grundsatz aus, daß die Ausübung des Betriebes stehender Gewerbe durch keine andere Grenzen einzuschränken sei, als nur durch bestehende gesetzliche und polizeiliche Vorschriften; sie erkennt ferner an, daß derjenige, der ein Gewerbe selbstständig betreibt, auch das Recht und die Befugniß hat, die hervorgebrachten Erzeugnisse auf Märkten* und sonst zu verkaufen, oder sie durch Versendung zu verbreiten.

Die im §. 60. erwähnten bestehenden Vorschriften sind der §. 5. d. Hausir-Reglements v. 28. April 1825.

Die Bestimmungen der §§. 59. u. 60. d. Gew.-Ordn. werden nun durch die V. v. 9. Februar 1849 in mehrfacher Beziehung eingeschränkt, und zwar:

1) indem bei einer Anzahl von Handwerken der selbstständige Betrieb derselben von einem Qualifikations-Attest abhangig gemacht wird. Dies geschieht durch die §§. 23—28. d. V. v. 9. Febr 1849, welche dahin lauten:

§. 3.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-

Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren; Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer.

(§. 23. d. V. v. 9. Febr. 1849.)

§. 4.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend. —

(§. 24. ebendas.)

§. 5.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

(§. 25. ebendas.)

§. 6.

Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 3. genannten Handwerker andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiter dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerberaths, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen, zum Erlaß dessen das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt ist.

(§. 26. ebendas.)

§. 7.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

(§. 27. ebendas.)

§. 8.

Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel,

Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden.

(§. 28. ebendas.)

2) Weitere Beschränkungen des Umfanges des Gewerbebetriebes ordnen die Verordn. vom 9. Febr. 1849 in Betreff der Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren an, und zwar in den §§. 33. u. 34. das., welche dahin lauten:

§. 9.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigen nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerkes erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

(§. 33. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 10.

Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkswaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Orts-Statuten für gewisse Gattungen von Handwerkswaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths zu ertheilen ist.

(§. 34. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

3) Eine weitere Beschränkung ordnet der §. 69. d. Verordn. vom 9. Febr. 1849 an, und zwar in Betreff öffentlicher Versteigerung neuer Handwerkerwaaren. Derselbe lautet:

§. 11.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren

dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungs-Ortes stattfinden.

(§. 69. ebendas.)

4) Endlich ordnet die Verordn. v. 9. Febr. 1849 auch eine Beschränkung der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke an, und zwar durch den §. 29. der folgendermaßen lautet:

§. 12.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsstatuten (§. 168. d. Gew.-Ordn.) dem örtlichen Verhältnisse entsprechend, beschränkt werden.

Kapitel 2.

Von dem Erlöschen und dem Verlust der Gewerbebefugniß. Durch den Tod. Durch Nichtgebrauch der Berechtigung. Durch Konzessionsentziehung. Durch richterlichen Ausspruch.

Der dritte Titel der Gewerbe-Ordnung behandelt, nebst dem Umfange und der Ausübung der Gewerbefugniß auch deren Erlöschen und deren Verlust. Als Gründe des Verlustes (resp. Erlöschens) stellt sie folgende Thatsachen auf.

I. Der Tod des Gewerbtreibenden,

II. der Nichtgebrauch der Gewerbeberechtigung,

III. die Konzessionsentziehung Seitens der Verwaltungsbehörden.

IV. der richterliche Ausspruch.

Die Gewerbe-Ordnung behandelt diese Erlöschungsgründe in den §§. 62—74.

I. Durch den Tod des Gewerbeberechtigten.

§. 1.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, durch einen nach §. 61. d. Allg. Gew.-Ordn. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besondern Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung.

(§. 62 d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 1. enthält Ausnahmen des Erlöschens des Gewerbebetriebes durch den Tod, und zwar drei Ausnahmen:

1) Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Wittwe,
2) beim Vorhandensein minderjähriger Erben,
3) während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

In allen drei Fällen ist aber die Bestellung eines qualifizirten Stellvertreters nothwendig.

§. 2.

Inwiefern für die in den §§. 51. bis 54. d. Allgem. Gew.-Ordn. bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht.

Bei den im §. 55. d. Gew.-Ordn. bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

(§. 63. d. Gew.-Ordn.)

Die im §. 55. d. Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe sind die Gewerbe der Schank- und Gastwirthschaft.

II. Durch Nichtgebrauch der Gewerbeberechtigung.

§. 3.

Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27., 37. und 38. d. Gew.-Ordn. bezeichneten Arten, ingleichem zur Anlegung

von Apotheken und von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten, sowie zu Schauspiel-Unternehmungen, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

(§. 66. d. Gew.-Ordn.)

§. 4.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

(§. 67. d. Gew.-Ordn.)

§. 5.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in den §§. 66. und 67. der Gew.-Ordn. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

(§. 68. d. Gew.-Ordn.)

Die §§. 66, 67. und 68. d. Gew.-Ordn. enthalten also drei Fälle, wo der Gewerbebetrieb durch Nichtgebrauch der Berechtigung erlischt.

III. Durch Konzessions-Entziehung Seitens der Verwaltungs-Behörden.

§. 6.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

(§. 69. ebendas.)

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6. findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

(§. 70. ebendas.)

§. 8.

Die in den §§. 42.—52. und §. 55. d. Allg. Gew.-Ordn. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. In wiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

(§. 71. ebendas.)

§. 9.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlugen aber sodann

mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenar-Beschlusses vorzulegen.

(§. 72. d. Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845.)

§. 10.

Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen anzufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung der Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

(§. 73. ebendas.)

§. 11.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens, oder im Laufe desselben zu suspendiren.

Sämmtliche Gewerbtreibende, die einer polizeilichen Konzession bedürfen, sind in den §§. 42—52. d. Allg. Gew.-Ordn. aufgeführt.

Die §§. 71—74. handeln nun über die Befugniß der Polizeibehörde, diese Konzession zurückzunehmen, sowie sie das dabei zu beobachtende Verfahren schildern.

Zu diesen §§. sind mehrere Reskripte zu bemerken:

1. in Betreff der Zurücknahme der Konzessionen der Buchhändler und Kunsthändler, der Antiquare, Leihbibliothekare, Buchdrucker, Steindrucker u. s. w. Der § 2. d. Verordn. v. 5. Juni 1850 über die Presse und das C.-R. v. 9. Juni 1850.

§. 2. d. Verordn. vom 5. Juni 1850 über die Presse lautet:

Die Bestimmungen der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Lesekabinetten und Leihbibliotheken, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden der gedachten

Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

Das C.-R. d. Min. d. J., f. H., G. u. öffentl. Arb. vom 9 Juni 1850 enthält die Instruktion über die Handhabung der §§. 71—74. d. Gew.-Ordn. Es enthält im Auszuge Folgendes:

Wenn in dem §. 48. d. Gew.-Ordn. vorgeschrieben ist, daß ein Gewerbtreibender der bezeichneten Art unbescholten und zuverlässig sein, und einen genügenden Grad von Bildung besitzen sollen, so folgt daraus, daß sie sich der Bedeutung ihrer Wirksamkeit bewußt sein und den Willen bethätigen müssen, ihr Gewerbe nicht Zwecken dienstbar zu machen, welche das Bestehen des Staates gefährden oder seinen Zwecken zuwiderlaufen.

Dieser Gesichtspunkt ist namentlich da festzuhalten, wo es auf Entziehung der bereits ertheilten Erlaubniß ankommt.

2) in Betreff der Zurücknahme der Konzessionen zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und Schankwirthschaft d. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 22. Juni 1846.

IV. Durch richterlichen Ausspruch.

§. 12.

Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen worden, soweit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

(§. 189. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb kann also für immer oder auf Zeit erkannt werden, und zwar als Strafe.

In diesen Fällen muß aber ein richterliches Erkenntniß ergehen, außer bei Steuervergehen.

Capitel 3.

Von der Ausübung der Gewerbe-Befugniß. Ausübung durch Stellvertreter.

§. 1.

Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

(§. 61. d. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845.)

Die Allg. Gewerbe-Ordnung gestattet also auch den Betrieb des Gewerbes durch gehörig qualifizirte Stellvertreter, als Ausnahme von der Regel, daß jedes Gewerbe in Person von dem Gewerbtreibenden ausgeübt werden muß. So im Allgemeinen durchweg ist die Stellvertretung nicht zulässig. Für manche Gewerbe nimmt die Allgem. Gewerbe-Ordnung noch besondere Beschränkungen an, bei anderen schließt sie die Stellvertretung vollständig aus. Dies letztere ist der Fall beim Kleinhandel mit Getränken, ferner beim Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft. Eine Beschränkung läßt die Gew.-Ordn. eintreten für die Personen, die in den §§. 51. u. 54. der Gew.-Ordn. genannt sind. Es sind alle Diejenigen, die eine besondere Konzession zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen. Dies Alles bestimmt der §. 63 der Allgem. Gew.-Ordn., der also eine Ausnahme des §. 1. enthält, und also lautet:

§. 2.

In wiefern für die in den §§. 51—54. d. Allg. Gew.-Ordn. bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht. Bei den in §. 55. d. Allg. Gew.-Ordn. bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

(§. 63. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Daß die Stellvertretung noch in einem andern Falle gestattet ist, nämlich für Rechnung der Wittwen während des Wittwenstandes, für Rechnung minderjähriger Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung, ist schon a. a. O. bemerkt worden. (s. §. 62. der Allg. Gew.-Ordn.)

§. 3.

Neue Real-Gewerbe-Berechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Die zur Zeit noch bestehenden Real-Gewerbe-Berechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbe-Berechtigung für eigene Rechnung ausführen darf.

(§§. 63. u. 65. d. Allg Gew.-Ordn.)

Wie in der Einleitung u. a. a. O. ausführlicher erwähnt ist, hat die Allg. Gew.-Ordn. die dem Real-Gewerbe-Berechtigten zustehend ausschließende Eigenschaft (Exklusiv-Recht) andern Gewerbtreibenden gegenüber ausgeschlossen; die Real-Gewerbeberechtigungen, die einmal bestehen, hat sie stehen lassen und nur bestimmt, daß keine neuern Realgewerbeberechtigungen mehr gegründet werden dürfen, auch verordnet, daß eine bestehende Gewerbe-Realberechtigung auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person übertragen werden kann. Dies bestimmen die §§. 63. u. 65. d. Allg. Gew.-Ordn.

Sechster Abschnitt.

Vom Marktverkehr.

Capitel I.

Vom Marktrecht.

§. 1.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden

mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen dagegen gegen Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen diesseitige Staatsbürger angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.

(§. 75. d. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben.

Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht werden.

(§. 87. ebendas.)

Auch in Betreff des Marktrechts finden wir also das Prinzip der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vollständige Gewerbefreiheit, in den §§. 75. und 87. ausgesprochen.

Ueber Beschränkungen des Wochenmarktsverkehrs in Betreff solcher Verkäufer, die außerhalb des Marktortes wohnen, s. §. 70 d. V. v. 9. Febr. 1849, der also lautet:

> Wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktverkehrs gehören (§. 78 der Gewerbe-Ordnung), nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Ueber den Marktverkehr enthalten die §§. 75—87 nur allgemeine Bestimmungen, und überlassen alle detaillirte und spezielle Bestimmungen den Lokal-Marktordnungen.

§. 3.

Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen

eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einem speziellen lästigen Titel sich gründet.

(§. 76. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Rücksichtlich der Wochenmärkte ist die Praxis dafür, daß deren Bestimmung den Regierungsbehörden zustehe. Dies spricht auch das Rescript v. 10. Mai 1847 aus.

Welche Grundsätze bei Bewilligung von Märkten bei den bestimmenden Behörden maßgebend sein sollen, darüber sprechen sich die Rescripte d. Min. d. H. u. d. Inn. v. 16. Oktbr. 1820, und das Publ. der Reg. zu Posen vom 2. August 1817 folgendermaßen aus:

> Die Bewilligung von Jahr- und Viehmärkten hängt von deren Nützlichkeit ab. Es ist dabei zu erwägen, ob und welche Jahr- und Viehmärkte in einem Umkreise von etwa drei Meilen abgehalten werden.
>
> Jahrmärkte auf dem platten Lande dürfen durchaus nicht verstattet werden.
>
> Die Rescripte d. Min. d. U. u. M.-A., d. H. u. d. Gew. v. 3. Septbr. 1821 u. v. 19. Oktbr. 1833 bestimmen, daß Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen gar nicht abgehalten werden dürfen, sondern verlegt werden müssen, wenn sie auf diese Tage fallen.

§. 4.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Die Verordn. über die Marktstandsgelder vom 4. Oktbr. 184 lautet, wie folgt:

§. 1.

An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen.

§. 2.

Bei Einführung von Marktsstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauches zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von 2 Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feilgehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen seien, haben die Ministerien (§. 1.) zu bestimmen.

§. 3.

Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1. u. 2.) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Es steht einem Jedem frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4.

Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen, Abgaben wird nach dem Gesetze wegen der Tarifsüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 (Gesetz-Sammlung von 1837, S. 57 bis 60) bestraft.

§. 5.

Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§ 1.) darf da, wo sie bisher Statt gefunden hat, fortdauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anleitung der §§. 2., 3. und 4., anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden. Beruhet aber das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungs-Anspruch nicht Statt, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks zustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechstitel beruhen.

§. 6.

Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1. bis 4. Anwendung.

§. 7.

Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Kapitel 2.

Von den Wochenmärkten, Jahrmärkten, Messen, ihren Gegenständen u. s. w.

§. 1.

Gegenstände des Wochenmarkt=Verkehrs sind:

1) rohe Natur=Erzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;

2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land= und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;

3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

Das Verzeichniß der Gegenstände, die überall auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, ist durch Cirk.-Verf. vom 26 Dezember 1847 festgestellt und ist Seite 135 dieses Werkes abgedruckt.

Syrup, der aus Runkelrüben bereitet wird, darf auf Wochenmärkten nicht verkauft werden.

(Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. P. u. d. F. v. 23. Juli 1840.)

Ebensowenig der Syrup, der aus Kartoffeln und aus Weizen bereitet wird.

(Rescr. v. 11. Juni 1841.)

Fabrikate der Handwerker sind in der Regel nicht als Wochenmarkt Artikel anzusehen. In Orten, in denen ein Wochenmarkts-Verkehr mit jenen Artikeln bisher betrieben worden ist, ist derselbe indeß auch ferner zu gestatten.

Ebenso disponirt der §. 70. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 s. a. a. O.

§. 2.

Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

(§. 79 ebendas.)

§. 3.

Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen anderen als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

(§. 80 ebendas.)

§. 4.

Von der Bestimmung des §. 3. sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen. Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Lokalen zulässig.

(§. 81 ebendas.)

§. 5.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 1. benannten Gegenständen auch Südfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

(§. 82 ebendas.)

§. 6.

Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen um Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach

Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden.

(§. 83 d. A. G.-O.)

Die §§. 1., 2. u. 3., enthalten die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung über den Auf- und Verkauf auf Wochenmärkten, die §§. 5. u. 6. Einzelnes über einige spezielle Gegenstände des Marktverkehrs, über den Verkauf von Südfrüchten und ausländischen Gewürzen auf Jahrmärkten, ferner über den Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen. Der Handel mit Getränken ist darnach auf Jahrmärkten gestattet; auf Wochenmärkten ist er bekanntlich nach Inhalt des §. 78. d. Gew.-Ordn. ausgeschlossen, der Verkauf von zubereiteten Speisen auf Jahrmärkten nur nach den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen zulässig.

Auf den §. 83. d. Allg. Gew.-Ordn. sind einige ältere Rescripte zu beziehen, deren noch gültiger Inhalt folgender ist:

1) Das Rescr. d. Min. d. H., d. Inn. u. d. F. v. 28. Oktober 1819 schreibt vor:

   Der Verkauf des Branntweins in Gebinden und Flaschen ist auf Jahrmärkten erlaubt, nur das Verschänken des Branntweins in Gläsern ist unzulässig.

2) Das Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. P. vom 3. Juni 1829. Dasselbe bestimmt:

   Der gläserweise Ausschank des Branntweins auf Jahrmärkten außerhalb der konzessionirten Schankstätte ist verboten, jedoch in einzelnen Fällen, namentlich beim Scheibenschießen und andern Volksbelustigungen, überhaupt, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, ausnahmsweise zu gestatten.

§. 7.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 76 bis 83 d. G.-O. kann die Polizei-Obrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

(§. 84 d. G.-O.)

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 76, 77, 79, 80, 81 und 84 d. G.-O. finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Vieh-, Butter-, Garn- Leinwandmärkte u. d. m.

(§. 85. d. G.-O.)

§. 76. behandelt das Recht zur Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Märkte.

§. 77. handelt über die Marktabgaben.

§§. 79., 80. und 81. handeln über Einrichtungen, bezüglich des Ein- und Verkaufs auf Märkten.

§. 84. bestimmt die Befugnisse zum Erlaß von Marktordnungen.

Der Unterschied zwischen Jahrmärkten und Wochenmärkten besteht nicht in der Freiheit des Besuches für auswärtige Verkäufer, welche vielmehr für alle Märkte gleichmäßig vorhanden ist, sondern in den Gegenständen des Verkehres, welche auf dem Markt zugelassen werden.

Dieser Grundsatz findet auch da Anwendung, wo zwischen Jahrmärkten und Wochenmärkten noch eine gewisse Mittelgattung, Christ-, Pfingst-, Schützenmärkte u. dgl. m. stattfinden, auf denen nach örtlicher Observanz gewisse Waaren, z. B. feinere Eßwaaren, Spielzeug, Glaswaaren u. s. w. öffentlich feilgeboten werden, welche keine Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind. Der Verkauf aller Waaren, deren Ausstellung auf den Christ-, Schützen-, Pfingst- u. s. w. Märkten überhaupt erlaubt wird, kann auch den sich einfindenden Verkäufern nicht verboten werden. So bestimmt das Rescr. d. Min. d. Inn. f. Handel u. Gewerbe v. 13. April 1831 über die Befugniß auswärtiger Verkäufer, Märkte zu besuchen, die bei besonderen Gelegenheiten stattfinden.

Ueber Abhaltung der Wollmärkte sind nachstehende Rescripte ergangen:

Cirk.-Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 26. Nov. 1844;

in Betreff der einzelnen Provinzen:

für die Provinz Pommern die Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 9. Mai 1817, in denen als Wollmarkts-Orte und Markttage bestimmt sind:

für Wolgast, d. 26. u. 27. Juni;
für Greifswald, d. 3. u. 4. Juli;
für Barth, d. 10. u. 11. Juli;
für Stralsund, d. 17. u. 18. Juli;

ferner:

für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien und Posen die Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. u. d. Fin. v. 26. Mai 1838, v. 5. Juni 1847, v. 8. März 1848, vom 18. März 1848, v. 30. Juni 1838, in denen als Wollmarkt-Orte und Markttage bestimmt sind:

für Breslau, am 7. bis 10. Juni;
für Posen, am 12. bis 14. Juni;
für Landsberg, am 16. u. 17. Juni;
für Stettin, am 18. bis 20. Juni;
für Berlin, am 21. bis 25. Juni;
für Bromberg, am 18. bis 20. Juni;
für Königsberg, am 25. bis 26 Juni;
für Koblenz, 15, 16. u. 17. Juli;
für Magdeburg, am 27. bis 29 Juni;
für Elbing, am 22. u. 23. Juni.

Kapitel 3.

Von Markt-Abgaben, Markt-Ordnungen und Buden-Ordnungen.

§. 1.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

(§. 77 d Allg Gew.-Ordn)

Schon das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verkaufssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr

zwischen den Provinzen des Staats hat in den §§. 16—19. die im §. 77. d. Allg. Gew.-Ordn. angenommenen Grundsätze ausgesprochen, indem es bereits die sog. eigentlichen Marktgelder, welche für die Theilnahme am Marktverkehr bezahlt werden, aufhob. In Folge dieser Bestimmung der Allg. Gew.-Ordn. ist nun eine Verordnung vom 4. Oktbr. 1847 über die Marktstandsgelder ergangen, und einzelne Marktstandsgelder-Tarife durch die Gesetz-Sammlung publizirt worden.

Die Hauptbestimmungen der Verordn. vom 4. Oktbr. 1847 lauten dahin:

1) **An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Min. d. Inn. u. d. F. eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.**
2) **Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen.**
3) **Unter den Marktstandsgeldern ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.**
4) **Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Andern entnehmen will.**
5) **Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein.**
6) **Außer den darin bestimmten Abgaben dürfen keine andern Abgaben erhoben werden.**
7) **Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden.**

8) Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem Gesetze vom 20. März 1837 bestraft.
9) Die Erhebung von Marktstandsgeldern darf da, wo sie bisher Statt gefunden hat, fortdauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, anderweit regulirt werden.
10) Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden.

§. 2.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 76. bis 83. kann die Polizei-Obrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausnahme, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

(§. 4. d. Gew.-Ordn.)

Die Lokal-Markt-Ordnungen dürfen also nur innerhalb der §. 2. bestimmten Grenzen erlassen werden.

Ueber die Grundsätze, welche bei Erlaß von Buden-Ordnungen maßgebend sind, sprechen sich mehrere Rescripte aus und bestimmen Folgendes:

1. Markt-Budenplätze dürfen auf Lebenszeit niemals übertragen werden.
   (Rescr. d. Min. d. H. u. d. Inn. v. 29. Juni 1825.)
2. Hinsichtlich der Zeit, während welcher der Marktplatz zum Verkaufe, oder zum Aufstellen der Waaren zu benutzen ist, darf kein Unterschied zwischen Einheimischen, Fremden und Ausländern gemacht werden.
3. Es darf keiner Klasse von Gewerbtreibenden, sei diese nun durch den Wohnort, durch die Art des Gewerbes, oder durch den Umstand, daß sie noch einer Innung angehört, bezeichnet, in der Art ein Vorzugsrecht eingeräumt werden, daß sie eine Befugniß vorzugsweiser Auswahl der Budenstände ausübt; vielmehr dürfen bei Bestimmung der Reihenfolge nur Rücksichten polizeilicher Ordnung obwalten.
4. Es dürfen keine Kauf-Kontrakte wegen Ueberlassung der Buden.

stände geschlossen werden, welche die Polizei-Verwaltung daran verhindern würden, eine nach veränderten Zeit-Umständen erforderlich werdende anderweitige Ordnung einzulegen.

(Rescr. d. Min. d. J. f. Handel u. Gewerbe v. 7. Juni 1831.)

Einzelne Markt- und Meßordnungen sind erlassen:

1. Rev. Meß-Ordnung v. 31. März 1832, für die Stadt Frankfurt a. O.
2. Meß-Ordnung für Naumburg a. S., v. 8. Juni 1819.
3. Markt-Ordnung für Koblenz v. 10. Mai 1822.
4. Markt-Ordnung für die Stadt Rastenburg in Ostpreußen vom 17. Mai 1796.
5. Wochenmarkts-Ordnung v. 4. Dez. 1832, für die Städte des Regierungs-Bezirks Posen.

Siebenter Abschnitt.

Von den polizeilichen Taxen der Gewerbetreibenden.

§. 1.

Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

(§. 88. d. G.-O.)

§. 2.

Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

(§. 89. ebendas.)

§. 3.

Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer ver-

schiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufs-Lokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

(§. 90 ebendas.)

Schon das Gewerbe-Pol.-Edikt v. 7 Sept. 1811 erklärte in den §§. 161—163 alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren, ferner alle polizeilichen Taxen, denen die Gastwirthe unterworfen sein möchten, für aufgehoben, endlich auch alle sg. Lohntaxen für Handwerkerarbeit.

Die Bestimmungen hierüber in der Allg. Gew.-Ordn. sind in den §§. 88—93. enthalten. Zu den §§. 89. u. 90. sind in der Verordnung vom 9. Febr. 1849 besondere Bestimmungen enthalten, welche also lauten:

Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren, für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume, durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung bestraft.

(§. 72. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

(§. 73. ebendas.)

Hierzu sind sodann mehrere Rescripte ergangen, welche zur Erläuterung dieser Bestimmungen Folgendes verordnen:

1. In Betreff der Ausdehnung der wegen der Backwaarentaxen in den Städten erlassenen Vorschriften auf die an Wochenmarkttagen feilhaltenden Landbäcker hat es kein Bedenken, die Verkaufsstätten, welche den Landbäckern auf dem Markte ange-

wiesen sind, als das Verkaufslokal derselben im gesetzlichen Sinne anzusehen.

(Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. März 1847.)

2. Künftighin sind nicht, wie bisher, in den nach §. 90. d. Allg. Gew.-Ordn. v. 15 Jan. 1845 anzuschlagenden Preislisten nach gewissen Preisen das Gewicht des Brotes, sondern vielmehr nach bestimmten Normalgewichten die Preise der verschiedenen Brodsorten in den Preislisten anzugeben.

(Rescr. ders. Min. v. 30. Nov. 1847.)

§. 4.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

(§. 91. d. A. G.-O.)

§. 5.

Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichem ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt, zur Aufstellung von Taxen für Lohn-Lakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49), so wie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

(§. 92. d. A. G.-O.)

§. 6.

Hinsichtlich der Taxen für die Medizinal-Personen und

Apotheker, so wie der Taxen für rohe Bergwerks-Erzeugnisse wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch die Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

(§. 93. d. A. G.-O.)

Zu diesen Paragraphen bestimmt die Bestrafung in Betreff der Ueberschreitung der Taxen der §. 186. d. Allg. Gew.-Ordn., der dahin lautet:

Gewerbtreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Achter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Innungen der Gewerbetreibenden.

Kapitel I.

Von den bestehenden Innungen.

§. 1.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehende Korporationen von Gewerbtreibenden (ältern Innungen) dauern ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für wel-

ches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Innung) besteht, von deren Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein. Soweit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden.

(§. 94 d. A. G.-O.)

§. 2.

Die Statuten der ältern Innungen sollen einer Revision unterworfen, und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101—117 d. A. G.-O., soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden. Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

(§. 95. d. A. G.-O)

§. 3.

Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Pflichten ausscheiden, und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

(§ 96 ebendas.)

§. 4.

Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

(§. 97 ebendas.)

§. 5.

Gegen ihren Willen kann eine Innung außer dem am Schlusse des §. 95. der Allg. Gew.-Ordn. erwähnten Falle nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden.

(§. 98. ebendas.)

§. 6.

Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungs-Ansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10. der Gew.-Ordn.) zu verwenden. So weit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

(§. 99. d. Gew.-Ordn.)

§. 7.

Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt (§. 95. d. Gew.-Ordn.), so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Innung überwiesen werden. So weit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 99. der Gew.-Ordn. zu verfahren.

(§. 100. d. Gew.-Ordn.)

In Betreff der älteren, noch bestehenden, Innungen schreibt die Allgemeine Gewerbe-Ordnung also Folgendes vor:

Die älteren Innungen können aufgelöst werden. Die Auflösung derselben ist eine freiwillige oder eine unfreiwillige. Freiwillig ist die Auflösung, wenn dieselbe durch eignen Beschluß erfolgt. Dieser kann aber nur dann erfolgen:

1. Wenn die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist;
2. wenn die Auflösung von der Regierung genehmigt wird;
3. wenn zwei Drittheile der Innungsgenossen überhaupt für die Auflösung der Innung stimmen.

Eine unfreiwillige Auflösung der Innung erfolgt in zwei Fällen:

1. im Fall des §. 95. d. Gew.-Ordn., wenn eine Innung die Annahme der revidirten Statuten verweigert.

Die Abänderung der Statuten der älteren Innungen ist aber in demselben Paragraphen vorgeschrieben, soweit sie nothwendig ist, um dieselben mit den Statuten der neu zu errichtenden Innungen in Uebereinstimmung zu bringen. Wie in Betreff des Innungsvermögens bei Auflösung der Innung verfahren werden muß, schreibt der §. 99. d. Allg. Gew.-Ordn. vor.

Es kann aber auch die Vereinigung mehrerer bestehenden Innungen zu einer gemeinschaftlichen Innung angeordnet werden. Diese Vereinigung mehrerer bestehenden Innungen zu einer gemeinschaftlichen Innung kann indeß nur nach Anhörung des Gewerberaths stattfinden, so wie auch vor der Auflösung einer Innung jedesmal der am Orte befindliche Gewerberath darüber gehört werden muß Dies schreibt der §. 2. der Verordn. v. 9. Febr. 1849 vor.

Kapitel 2.

Von den neuen Innungen, und zwar von denen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besondern Aufnahme abhängig ist.

§. 1.

Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer

Innung zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden.

(§. 101. d. Allgem. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz und Trier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen.

Die Ministerien sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Innungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen, ingleichem zu gestatten, daß die Gewerbtreibenden mehrerer Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden.

(§. 102. d. Gew.-Ordn.)

Das zweite Kapitel handelt also von der Bildung neuer Innungen. Die Bildung dieser Innungen findet statt, wenn an einem Orte eine Zahl von Gewerbtreibenden zusammentritt, die ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben haben, oder einer aufgelösten älteren Innung angehörten. Die Zahl dieser Personen bestimmt der

§. 2. Es sind in allen Orten wenigstens 12, außer in den dort genannten, in denen es wenigstens 24 Personen sein müssen.

Jedoch ist die Bilduug einer solchen neuen Innung an einem Orte, wo für dieselben Gewerbe eine Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst, oder mit der neuen Innung verschmolzen wird; sonst ist sie unzulässig.

Die zur Bildung einer Innung nöthige Zahl kann das Ministerium unter Umständen erhöhen und erniedrigen.

An wen haben nun Gewerbtreibende den Antrag zu richten, wenn sie sich zu einer neuen Innung verbinden wollen?

An die Kommunalbehörde, welche auch die Vorberathungen leitet und die neu zu bildende Innung einrichtet. Dies bestimmt der §. 105. d. Gew.-Ordn. Der Gewerberath, falls ein solcher am Orte existirt, ist jedesmal bei Bildung einer neuen Innung mit seinem Gutachten zu hören. (§. 2. der Verordn. vom 9. Febr. 1849.)

§. 3.

Der Zweck der neu zu bildenden Innungen besteht in Förderung der gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen:

1. die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen;
2. die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten;
3. der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

(§. 104. d. Gew.-Ordn.)

§. 5. giebt den Zweck der neu zu bildenden Innungen in den Hauptzügen und in der Kürze an.

Nähere Bestimmungen über die in §. 3. erwähnten Sterbekassen, Krankenkassen u. s. w. enthalten die §§. 56—59. der Verordn vom 9. Febr. 1849, welche dahin lauten:

§. 56. der Verordn. v. 9. Febr. 1849.

Durch Ortsstatuten kann für alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichem den Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

Hierzu bestimmt der §. 3. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 Folgendes:

> Die Kommunalbehörde ist befugt, einen Kommissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerberaths beiwohnen und an dessen Verhandlungen ohne Stimmrecht Theil nehmen kann, sowie den Gewerberath zu außerordentlichen Sitzungen berufen zu lassen.

§. 57. der Verordn. vom 9. Februar 1849.

Durch Ortsstatuten kann für alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1) gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag, als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbtreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den obenerwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58. der Verordn. vom 9. Februar 1849.

Die Bestimmung im §. 169. d. Gew.-Ordn. über Regulirung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritt zu den Gesellenkassen, findet auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu diesen Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbtreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

In der Anlage des Rescriptes d. Min. f. H., Gew. und öffentl. Arb. v. 21. Oktbr. 1850 ist ein Formular zu einem Ortsstatut betr. die Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerks-Meister in

Krankheitsfällen enthalten, welches zur Benutzung hier mitgetheilt wird.

Statut für die Stadt N. die dortige Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen betr.

Auf Grund der Bestimmungen des §. 168. d. Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und des §. 56. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 wird, in Betreff der in N. bestehenden Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen, hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

Wer im Gemeindebezirke der Stadt N. selbstständig ein Handwerk betreibt, für welches dort eine Innung besteht, ist verpflichtet, der dortigen Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen beizutreten und während der Dauer seines Handwerksbetriebes im Gemeindebezirke die nach dem Statute jener Kasse den Mitgliedern obliegenden Leistungen zu erfüllen.

Für diejenigen Handwerksmeister, für deren Gewerke in N. eine Innung künftig errichtet wird, tritt die nachstehend festgesetzte Verpflichtung mit dem Tage ein, an welchem ihnen die erfolgte Bestätigung des betr. Innungsstatuts durch die Kommunalbehörde bekannt gemacht wird.

§. 2.

Die nähern Bestimmungen über die Errichtung der Krankenkasse, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Betheiligten bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten bleiben dem, mit Bewilligung der Kommunalbehörde in N., festzusetzenden Statute der Kasse vorbehalten. Hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu der Kasse und der daraus zu gewährenden Unterstützungen, darf zwischen Innungsgenossen oder Angehörigen derselben oder andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu Innungen gehörenden Betheiligten durch das Statut eine, den Verhältnissen entsprechende, Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art, wie den Innungsgenossen, Gelegenheit gegeben

werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 3.

Soweit das Statut der Kasse den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung überträgt, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften der Innungsstatuten über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramts finden auch auf die Erfüllung der vorstehend gedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 4.

Gewerbtreibende, welche den ihnen nach dem §. 1. obliegenden Beitritt zur Krankenkasse verweigern, sollen dessen ungeachtet zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Mitglieder für die Dauer des im §. 1. vorausgesetzten Handwerksbetriebs angehalten werden.

§. 5.

Die Verwaltung der Krankenkasse steht unter Aufsicht der Kommunalbehörde in N. Diese ist auch befugt, auf Antrag des Kassenvorstandes alle rückständigen Beiträge zur Krankenkasse von den zur Zahlung Verpflichteten, durch Execution im Verwaltungswege, mit Vorbehaltung der Berufung auf gerichtliche Entscheidung, beizutreiben.

Kapitel 2.

Von den Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht nothwendig ist.

§. 1.

Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses, im Einverständnisse mit der betheiligten Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen,

1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder
2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunal-Behörde, ausgeschlossen worden sind.

(§. 118 d. Gew.-Ordn.)

Wie kann also eine neue Innung an einem Orte gebildet werden, und unter welchen Bedingungen? Existirt bereits eine alte Innung an dem Orte, wo die neue Innung errichtet werden soll, so muß diese alte Innung jedenfalls mit der Bildung der neuen einverstanden sein. Ist keine alte Innung vorhanden, existiren aber Gewerbtreibende derselben Gattung an dem Orte, so müssen diese Gewerbetreibende mit ihrem Gutachten über die Bildung der neuen Innung gehört werden. Das Gutachten der unter 1 und 2. des §. 1. angeführten Personen ist natürlicher Weise nicht einzuholen. Sodann wird das Statut gebildet, und die Innung constituirt. Zu dieser allgemeinen Innung gehören alle Gewerbtreibende dieser Art, die sich an dem Orte befinden, wenn sie nicht ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich von der gebildeten Innung selbst ausschließen wollen. Eine besondere Aufnahme ist nicht nöthig. Die Mitgliedschaft an dieser allgemeinen Innung tritt von selbst dadurch ein, daß man an demselben Orte das Gewerbe betreibt, in Bezug auf welches die Innung gebildet worden ist und nicht sich durch eine ausdrückliche Erklärung selbst davon ausgeschlossen hat, statt daß bei Bildung der Innungen, von denen die Allg. Gew.-Ordn. im §. 103. handelt, die Aufnahme nur durch eine besondere Beitrittserklärung erlangt wird.

Kapitel 4.

Von der Verfassung und Verwaltung der Innungen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Gewerbtreibenden, welche zu einer Innung zusammen treten wollen, können beim Aufstellen der Statuten von den Vorschriften der §§. 101. ff. nur insoweit abweichen,

als die Gemeinde damit einverstanden ist, und die im §. 170. bestimmten Grenzen nicht überschritten werden.

Ein Gleiches findet Statt, wenn bei Abänderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbei geführt werden sollen.

(§. 120. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Die Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden.

(§. 168. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 3.

In Ansehung der Ortsstatuten finden folgende Beschränkungen statt:

1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.
2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten.
3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.
4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpfte Befugniß geschmälert werden.
5) Außer den durch die §§. 126—132. bestimmten Be-

dingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.

6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkühr der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz und in den Statuten aufgestellten, Erfordernissen abhängig gemacht werden.

Ebensowenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere, als an die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden.

7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.

8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Orts-Statuten nicht verhindert werden.

9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Orts-Statuten nicht abgeändert werden.

a. Die im §. 119. d. Allgem. Gew.-Ordn. angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und die Theilnahme an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;

b. Die Vorschriften der §§. 137. u. 153. d. Allg. Gew.-Ordn. in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen;

c. die Bestimmung des §. 143. d. Allgem. Gew.-Ordn., daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht stattfindet;

d. die Vorschriften der §§. 158. u. 159. d. Allg. Gew.-Ordn. in Ansehung der Befugnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, imgleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu errichtenden Kosten.

(§. 170. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 4.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbtreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, ingleichem wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu beurtheilen.

(§. 135. d. Gew.-Ordn.)

Die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung und Verfassung der Innungen sind also folgende:

Ein wesentlicher Unterschied zwischen alten Innungen, welche fortbestehen, und Innungen, die neugebildet sind, findet nicht statt. Die Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze beider sind dieselben. Für das Innungswesen sind maßgebend: Die Bestimmungen der Abschnitte 6—9 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Innungsstatuten für Alle, die einer Innung angehören, endlich die Ortsstatuten, die Statuten, die für alle Gewerbtreibende an einem Orte Gültigkeit haben. Die Bestimmungen der Allg Gewerbe-Ordnung können nur durch Ortsstatuten und Innungsstatuten abgeändert werden, mit Ausnahme der im §. 170. (§. 3 dieses Kapitels) aufgestellten Grundsätze, welche unabänderliche Grundsätze sind, so daß also zuerst die Innungsstatuten, dann die Ortsstatuten, und erst in Ermangelung dieser die Bestimmungen der Allg. Gewerbe-Ordnung (Abschnitt 6—9) zur Anwendung kommen, insofern es sich um Verwaltung und Verfassung der Innnngen handelt.

Kapitel 5.

Von den Bedingungen der Aufnahme, den Rechten und Pflichten der Mitglieder solcher Innungen, in denen eine besondere Aufnahme nothwendig ist. Von dem Austritt und der Ausschließung aus diesen Innungen.

§. 1.

Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen:

1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind;
2) welche in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeitlang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, Diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

(§. 103. d. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen von der Theilnahme an der Bildung einer neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden.

In den Fällen, in denen nach Inhalt des vorigen Paragraphen die Kommunalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch, wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Kommunalbehörde erforderlich.

Schon im alten Zunftwesen finden wir den Grundsatz aufgestellt, daß anrüchige und bescholtene Personen in die Zünfte nicht aufgenom-

men werden. Welche Personen anrüchig und bescholten waren, darüber haben zu den verschiedenen Zeiten die Bestimmungen verschieden gelautet. Die jetzt geltenden Bestimmungen der Allg. Gew.-Ordn. über diesen Punkt sind folgende:

1) Eine Reihe von Personen ist ein für allemal und für immer von der Theilnahme an den Innungen ausgeschlossen, nemlich alle Diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind.
2) Andere Personen sind für eine Zeitlang ausgeschlossen, nemlich solche Personen, die sich im Konkurs oder in Kriminal-Untersuchung befinden.
3) Diejenigen Personen, welchen die Ausübung ihres Gewerbebetriebes eine Zeitlang untersagt war, sind unbedingt ausgeschlossen. Die Innung kann sie wieder zulassen, wenn die Suspensionszeit verflossen ist.

Die Unbescholtenheit ist also die erste Bedingung der Mitgliedschaft. Die zweite Bedingung ist die Zahlung eines mäßigen Antrittsgeldes, dessen Betrag durch das Statut festgesetzt werden muß. Dies bestimmt der §. 110. d. Gew.-Ordn., der also lautet:

§. 3.

Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Antrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut, und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig, festgesetzt werden muß.

(§. 110 d. Gew.-Ordn.)

Die Bestimmungen der Verordn. v. 9. Febr. 1849 haben diesen Paragraph abgeändert, indem sie bestimmte Sätze anordnen. Es geschieht dies in den §§. 60—65., welche folgendermaßen lauten:

§. 60. Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen, und
2. bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherrn

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Innungskasse dürfen:

1. bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, soweit solche den Satz von 5 Thlrn. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der ältern Innungs-Statuten fort erhoben, dagegen
2. bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159 der Gew.-Ordn. erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staats-Beamte dürfen bei den im §. 60. bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen an den Fiscus, an eine Gemeinde- oder eine Ortsarmenkasse zu entrichten waren, werden soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Art. 40. der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64., u. 65. nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besondere, lästige Erwerbstitel beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechts von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechts (§. 64) hat die Regierung durch die Kommunalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dies Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben,

sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem andern Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

Außer der Unbescholtenheit, und der Zahlung des Eintrittsgeldes, ist endlich der Nachweis der Befähigung in allen durch das Gesetz angeordneten Fällen (s. Abschnitt IV Kap. 1) zum Eintritt in die Innungen erforderlich, bei welcher eine besondere Aufnahme nöthig ist.

Kapitel 6.

Von den Bedingungen der Mitgliedschaft bei solchen Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht nöthig ist.

§. 1.

Aus Denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses, im Einverständniß mit der betheiligten Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbtreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung, lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.

Ausgenommen hiervon sind Diejenigen:

1. welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten, oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder
2. welche wegen Verbrechen oder unwürdige Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, ausgeschlossen worden sind.

(§. 118. d. Gew.-Ordn.)

Wie wird man also Mitglied einer Innung, bei der eine besondere Aufnahme nicht nothwendig ist? Einzig und allein dadurch, daß

man das Gewerbe beginnt, für welches an dem Orte eine Innung gebildet ist. Dies schreibt der §. 118. d. Gew.-Ordn. ausdrücklich vor. Es ist also weder die Zahlung eines Antrittsgeldes, noch der Nachweis irgend einer Qualification nöthig, wie bei den im vorigen Kapitel behandelten Innungen. Die Mitgliedschaft entsteht von selbst durch den Beginn des betreffenden Gewerbes, mit Ausnahme der unter Nr. 1 u. 2. genannten Personen.

Kapitel 7.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder einer Innung, bei der es einer besondern Aufnahme bedarf.

§. 1.

Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt, bei den Beschlüssen mitzustimmen.

Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden.

(§. 115. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Erstens also das Stimmrecht, unter den im §. 1. erwähnten Abstufungen.

§. 2.

Die Innungen und deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert.

(§. 123. d. Gew.-Ordn.)

Zweitens ferner, eine vorzugsweise stattfindende Berufung, ihr sachverständiges Gutachten in Gewerbe-Angelegenheiten abzugeben.

§. 3.

Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Die Entlassnng und Prüfung eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung.

(§§. 147. u. 157. d. Gew.-Ordn.)

Drittens: besondere Vorrechte in Betreff der Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen.

§. 4.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

Viertens also: daß alle Innungen, sowohl die ältere als die neuere, Korporationsrechte haben.

Außer diesen Vorrechten stehen den Innungsmitgliedern alle die Vorrechte zu, welche die Innungsstatuten ihnen bestimmen, z. B. die Theilnahme an dem Vermögen der Innung, an den Ehrenrechten derselben u. s. w.

§. 5.

Der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungs-Genossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. Insbesondere kann darin auch die executivische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege und das dabei stattfindende Verfahren bestimmt werden.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, so wie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Kommunal-Behörde geordnet.

(§. 114. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die Verpflichtung, die den Innungsgenossen obliegt, besteht, außer den besonderen Verpflichtungen, welche die Statuten vorschreiben und

feststellen, in den laufenden Beiträgen, die die Innungsgenossen zu zahlen haben, deren Höhe u. s. w. von dem Beschlusse der Innung abhängt.

Kapitel 8.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder einer Innung, bei welcher eine besondere Aufnahme nicht nöthig ist.

§. 1.

In den Innungen dieser Art steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu,

1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108. nachgewiesen haben,
2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, oder
3) welche in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunal-Behörde diejenigen ausgeschlossen werden,

a) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder
b) welche in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

(§. 119. d. Allg. Gew.-Ordn.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten bei beiden Arten von

Innungen, bei solchen, zu deren Mitgliedschaft eine besondere Aufnahme nöthig ist, und bei der diese nicht nöthig, dieselben. Andere Rechte, als die in Kapitel 8 u. 9 dargestellten, sind mit den neuen Innungen nicht mehr verbunden, am wenigsten die Rechte, welche die alten Zünfte und Gewerke ihren Mitgliedern gewährten. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht nur in der Förderung der gemeinschaftlichen, gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen die Aufnahme, Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten, und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, sich unterziehen. Die ältern Innungen stehen in Betreff der Rechte und Pflichten der Mitglieder den neuen Innungen vollständig gleich, indem die Revision der Statuten der ältern Innungen gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar in der Art und Weise, daß sie mit den Grundsätzen der Statuten der neueren Innungen übereinstimmen.

Kapitel 9.

Von der Verfassung und Verwaltung der Innungen.

§. 1.

Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen nnd durch die Kommunal-Behörde zu bestätigen sind.

(§. 112. d. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunal-Behörde beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist.

(§. 113. d. Gew.-Ordn.)

Jede Innung muß also, so schreibt die Gewerbe-Ordnung vor, einen oder mehrere Vorsteher haben. Diesen Vorsteher wählen die Mitglieder und die Kommunalbehörde bestätigt dieselben. Bei jeder Bera-

thung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde, nämlich des Magistrats, gegenwärtig sein.

§. 3.

Die Einrichtung für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gewerbs-Angelegenheiten ist in den Statuten der Innungen festzusetzen, sowie die Höhe und Verwendung der Beiträge, und die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Kommunalbehörde zu ordnen.

(§§. 106. u. 114. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Ueber die Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten verweist die Allg. Gew.-Ordn. also auf die Innungsstatuten, in denen das Nähere wegen derselben festgesetzt werden muß.

Kapitel 10.

Von der Auflösung der Innungen.

§. 1.

Wegen Auflösung der Innungen durch Beschluß der Mitglieder, oder nach Anordnung der Ministerien finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 97—99 d. Allg. Gew.-Ordn. über die Auflösung der zur Zeit bestehenden Innungen enthalten sind.

(§ 122. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die §§. 97—99. lauten:

§. 97.

Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 98.

Gegen ihren Willen kann eine Innung außer dem am Schlusse des §. 95. d. Allg. Gew.-Ordn. erwähnten Falle nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden.

§. 99.

Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungs-Ansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10.) zu verwenden. So weit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeind auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

Kapitel II.

Von dem Ausscheiden der einzelnen Innungs-Mitglieder aus der Innung.

§. 1.

Der Austritt aus der Innung ist unter der im §. 96. der Allg. Gew.-Ordn. bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 96. lautet:

> Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

Die im §. 1. erwähnte Bedingung ist also die vollständige Erfüllung der Verpflichtung.

Es steht also jedem Mitglied das Ausscheiden aus einer Innung nach seinem Belieben zu. Innungsstatuten, die das Gegentheil verordnen, sind ungültig (s. §. 170. d. Gew.-Ordn.).

§. 2.

Wenn ein Innungsmitglied den selbstständigen Gewerbebetrieb aufgiebt, so hört er dadurch von selbst auf, Mitglied der Innung zu sein.

Dies geht aus den Bestimmungen des §. 101. d. Allgem. Gew.-Ordn. hervor.

§. 3.

Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. d. Gew.-Ordn. von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden.

Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 107. d. Gew.-Ordn. die Aufnahme versagt werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde wieder ausgestoßen werden.

Die Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verlust der Mitgliedschaft nicht abhängig.

(§. 107. d. Gew.-Ordn.)

In folgenden Fällen hört nach dem Vorstehenden also die Theilnahme an einer Innung auf:

1. durch freiwilliges Ausscheiden;
2. durch die im §. 107. d. Gew.-Ordn. bestimmte Ausschließung;
3. dadurch, daß Jemand den selbstständigen Gewerbebetrieb aufgiebt.

Außerdem können in den Innungs-Statuten noch besondere Ausschließungsgründe festgesetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Orts-Innungsstatuten.

Kapitel 1.

Von den Orts-Innungs-Statuten im Allgemeinen.

§. 1.

Die Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. der Allgem. Gew.-Ordn. festgesetzten

Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden.

Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbtreibende und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden.

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

(§. 168. d. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist.

Desgleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144. erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei anderen Gewerbtreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

(§. 169. d. Gew.-Ordn.)

§. 3.

In Ansehung der Ortsstatuten finden folgende Beschränkungen statt:

1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten.

3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.

4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden.

5) An den durch die §§. 126—132. d. Gew.-Ordn. bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Orts-Statuten nichts geändert werden.

6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkür der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Eben so wenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden.

7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.

8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Orts-Statuten nicht verhindert werden.

9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Orts-Statuten nicht abgeändert werden:

a. die im §. 119. angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;

b. die Vorschriften der §§. 137. und 153. in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen;

c. die Bestimmung des §. 143., daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht stattfindet;

d. die Vorschriften der §§. 158. und 159. d. Gew.-Ordn. in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, ingleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

(§ 170. d. Gew.-Ordn.)

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung gestattet also den einzelnen Gemeinden, Ortsstatuten zu entwerfen, welche auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses abgefaßt werden, und welche die in den Titeln VI. und VII. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften abändern dürfen. Diese Ortsstatuten gehen also den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vor, und sind für alle Gewerbtreibende, die sich überhaupt an dem Orte befinden, gültig. Der Inhalt derselben ist in das Belieben der Gemeindemitglieder gestellt, und können sie denselben, sowie es für sie zweckmäßig und passend ist, einrichten; nur ist er den im §. 170 enthaltenen Beschränkungen unterworfen. Die Ortsstatuten unterscheiden sich von den Innungsstatuten dadurch, daß sie für alle Gewerbtreibende, wie sie an dem Orte sich aufhalten, Gültigkeit haben, während die Innungsstatuten nur für die Mitglieder der Innung, für welche sie gemacht sind, gelten.

Die im §. 168 der Gewerbe-Ordnung erforderte Genehmigung der Ministerien steht jetzt dem Ministerium für Handel und Gewerbe zu.

Kapitel 2.

Von den Innungs-Statuten.

§. 1.

Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu revidiren und abzuändern.

Die abgeänderten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen behufs Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht werden.

(§. 66. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 2.

In den Innungs-Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen, und dabei die Anträge der Gewerbtreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, besonders zu berücksichtigen.

(§. 106. der Allg. Gw.-Ordn.)

§. 3.

Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß.

(§. 110 der Allg. Gew.-Ordn.)

§. 4.

Der Maaßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen.

Insbesondere kann darin auch die exekutivische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege und das dabei stattfindende Verfahren bestimmt werden.

(§. 114. der Allg. Gew.-Ordn.)

§. 5.

Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem

gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden.

(§. 115. der Allg. Gew.-Ordn.)

§. 6.

Die Statuten können auf Antrag der Betheiligten oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden.

Die vorstehenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1849 ordnen also folgendes in Betreff der Innungsstatuten an:

1) Revision der Statuten der älteren Innungen.
2) Die neuen Innungen sind mit Specialstatuten zu versehen.
3) Für die Revision der Statuten der älteren Innungen gelten dieselben Grundsätze wie für die Statuten der neuen Innungen.
4) In den Innungsstatuten müssen Bestimmungen getroffen werden:
   a. über die Bedingungen der Aufnahme,
   b. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
   c. über die Gründe ihrer Ausschließung,
   d. über die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten,
   e. über das zu zahlende Eintrittsgeld,
   f den Maaßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind,
   g. die Folgen, die sich an die Nichtentrichtung der laufenden Beiträge knüpfen.
   h. Von den Vorschriften des §. 101. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung darf nur insofern abgewichen werden, als die Gemeinde damit einverstanden ist, und die im §. 107. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bestimmten Grenzen nicht überschritten werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist das Circular-Rescript vom 31. Juli 1846 ergangen, welches sämmtliche Punkte, die das Statut enthalten muß, also zusammenstellt:

1) Die Klasse von Gewerbtreibenden, für welche die Innung gebildet wird, und den Ort oder den Distrikt, über den sich der Verband erstrecken soll.
2) Die Zwecke der betreffenden Innung und die Angelegenheiten,

auf welche sich der Korporationsverband bezieht. (Innungsangelegenheiten.)

3) Die Bedingungen der Aufnahme in die Innung.
4) Die Rechte der selbstständigen Innungsgenossen.
5) Die Pflichten der Innungsgenossen.
6) Die Gründe, welche den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.
7) Die Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten. Vorstand und Verwaltung der Innung.
8) Die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge der Innungsgenossen.
9. Allgemeine Bestimmungen.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und Mißdeutungen und zur Erleichterung der Vorberathungen über die Aufstellung der einzelnen Statuten hat sodann das R.-R. d. Mini. für Handel Gew. u. öffentl. Arb. vom 8. Jan. 1850 den sämmtlichen Regierungs-Behörden ein Normal-Innungs-Statut nebst Bemerkungen mitgetheilt, welches bei Abfassung der Innungsstatuten benutzt werden soll. Dasselbe ist als Spezielstatut einer unter bestimmten Verhältnissen gedachten Innung ausgearbeitet, darin auch Gewerbegenossen des platten Landes oder benachbarter Städte und ein Korporationsvermögen angenommen, und kann es in gleicher Weise bei der Entwerfung der Statuten für neugebildete Innungen, sowie bei der Revision älterer Innungen, als Vorbild dienen. Die zur Erläuterung und Anwendung des Normalstatuts hinzugefügten Bemerkungen sind unter dem betr. Paragraphen vermerkt.

Wir theilen dasselbe hier wörtlich mit.

Normalstatut.

Nachdem die statutarische Verfassung der in N. bisher unter der Bennenung („Gewerk der Schuhmacher" bestandenen Korporation) von Gewerbetreibenden, den Bestimmungen im §. 95. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und im § 66. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gemäß, einer Revision unterworfen (worden), tritt für (diese Korporation, welche unter der Benennung „Schuhmacher-Innung in N." fortdauert), das gegenwärtige Statut an die Stelle der für (jene Innung) bisher maaßgebend gewesenen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, welche hierdurch aufgehoben werden.

Bemerkung.

Bei der Revision der Statuten älterer Innungen können, wenn die Verhältnisse es empfehlen, auch mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden. Ueber eine solche Vereinigung ist, außer den betheiligten Innungs-Genossen, der Gewerberath (§. 2. der Verordnung vom 9ten Februar 1849) und in den Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, die Kommunal-Behörde (§. 22. a. a. O.) zu hören.

Dabei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die in jener Verordnung angeordnete Regelung des Handwerksbetriebes darauf gerichtet ist, gleichartige und verwandte Handwerke, welche wegen der gemeinsamen Gegenstände der gewerblichen Thätigkeit ineinandergreifen, nicht allein bei der Feststellung der Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes, sondern auch bei der Abgrenzung der Innungen, so weit es die Umstände gestatten, zusammenzufassen, damit sowohl die Befugniß zur selbstständigen Verrichtung aller gleichartigen oder nahe verwandten Handwerksarbeiten, durch die Ablegung Einer Meisterprüfung erlangt, wie die Veranlassung von Streitigkeiten unter verschiedenen Innungen, wegen Ueberschreitung der, zu den einzelnen Handwerken gerechneten Verrichtungen möglichst vermieden werde.

Andererseits gilt die Bestimmung im § 101. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, nach welcher zur Bildung einer neuen Innung nur diejenigen zusammentreten können, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, nach §. 95. am angeführten Orte auch für die Vereinigung schon bestehender Innungen.

Wie weit in dieser Beziehung an sich verschiedene Handwerke als verwandte anzusehen sind, ist hauptsächlich nach der Aehnlichkeit der bei ihrem Betriebe zur Anwendung kommenden Kenntnisse und Fertigkeiten, weniger nach der Gleichartigkeit des Arbeitsmaterials zu beurtheilen. Der Bildung gemeinsamer Innungen für Gewerbe, welche eine durchgängig verschiedene Ausbildung erfordern, steht auch die Rücksicht entgegen, daß die, nach §. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aus zwei Genossen der Innung und aus zwei Gesellen zu errichtende Prüfungs-Kommission, im Stande sein muß, alle bei der Innung vorkommenden Meister- und Gesellen-Prüfungen abzuhalten.

Werden bei der Revision älterer Innungsstatuten mehrere verwandte Innungen, z. B. ein Gerbergewerk und ein Kürschnergewerk

vereinigt, so ist statt der, im Eingange des Normalstatuts eingeklammerten Worte zu setzen:

„Gerber- und Kürschnergewerk bestandenen Korporationen,"

„und die genannten Gewerke zu einer gemeinsamen Innung vereinigt worden,"

„diese neue Korporation, welche fortan unter dem Namen Gerber- und Kürschner-Innung in N. fortbesteht,"

„jene Gewerke."

Ueber die Bildung neuer Innungen ist jedesmal der Gewerberath, oder wo solcher fehlt, die Kommunalbehörde zu vernehmen. Bei der Erörterung der hierauf gerichteten Anträge sind neben den Bestimmungen in den §§. 101. ff. der Gewerbe-Ordnung, in Betreff der zur Bildung neuer Innungen erforderlichen Zahl befähigter Theilnehmer, die örtlichen Verhältnisse besonders in der Hinsicht zu berücksichtigen, daß denjenigen Handwerkern, welche wegen ihrer geringen Zahl besondere Innungen für ihre Gewerbe nicht bilden können, wo möglich Gelegenheit gewährt wird, sich der Innung eines verwandten Gewerbes anzuschließen. Was vorstehend über die Vereinigung mehrerer bestehender Innungen bei der Revision der Innungsstatuten bemerkt ist, gilt in gleicher Weise für die Bildung neuer gemeinsamer Innungen für mehrere gleiche oder verwandte Gewerbe. Soweit aber einzelne Handwerker, nach der Beschaffenheit des Handwerks, einer verwandten Innung am Orte nicht zugewiesen werden können, muß denselben überlassen bleiben, benachbarten Innungen ihres Gewerbes beizutreten.

Wird eine Innung erst neu errichtet, so ist der Eingang des Statuts in folgender Weise zu fassen.

„Unter dem Namen der Schuhmacher-Innung (Gerber- und Kürschner-Innung) in N. ist ein Verein von Schuhmachermeistern (Gerber- und Kürschnermeistern) zur Bildung einer gewerblichen Korporation, nach den Bestimmungen in den §§. 101. ff. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zusammengetreten. Die Verfassung dieser Innung, welche in N. ihren Sitz hat, wird durch das nachstehende Statut bestimmt."

§. 1.

Allgemeine Zwecke der Innung.

Die Innung ist dazu bestimmt, die Mitglieder zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen zu verbinden. Insbesondere soll die Innung zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gele-

genheit darbieten, die Genossen zur Berathung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, sowie zu gegenseitigem Beistand vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Diesen allgemeinen Zwecken entsprechend hat die Innung auch:

a) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen der Innungs-Genossen zu beaufsichtigen;
b) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungs-Genossen sich zu unterziehen;
c) die Verwaltung der für die Innungs-Genossen errichteten Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen zu leiten.

Bemerkung zu §. 1.

Die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ist im §. 104. der Gewerbe-Ordnung als der allgemeine Zweck der Innungen bezeichnet und im §. 1. des Normalstatuts sind die gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt, bei welchen die Wirksamkeit der Innung sich bethätigen soll. Manche Innungen sind durch die Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse darauf hingewiesen, jenen Zweck auch durch die Unterhaltung einer, dem Einzelnen unentbehrlichen, aber ohne Zutritt der übrigen Mitglieder nicht wohl zu beschaffenden, gewerblichen Anstalt zu verfolgen, z. B. die Innungen der Tuchmacher auf die Walk-Anstalten. In solchen Fällen gehört die Unterhaltung der gemeinsamen Anstalt mit zu den Angelegenheiten der Innung. Soweit dagegen ein derartiges, allen Mitgliedern der Innung gemeinsames Bedürfniß und Interesse nicht obwaltet, muß die Betheiligung bei gewerblichen Unternehmungen für gemeinsame Rechnung dem freien Ermessen derjenigen Innungs-Genossen anheimgestellt bleiben, welche davon Vortheil erwarten, und wenn derartige Geschäfte gemeinschaftlich von mehreren Innungs-Genossen unternommen werden, sind die daraus entspringenden Befugnisse und Obliegenheiten nicht nach den für die Innungs-Verfassung bestehenden Vorschriften, sondern nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung (§. 124. der Allgemeine Gewerbe-Ordnung) zu beurtheilen.

Hiernach kann in die Statuten keine Bestimmung übernommen werden, welche dahin geht:

„Die Förderung der Association Behufs Anschaffung vollkommener gemeinsamer Geschäftsmittel und Geschäfts-Einrich-

tungen, und Herstellung vereinter Kräfte zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes und Begegnung schädlicher Konkurrenz"

als Innungszweck zu bezeichnen; denn dadurch würde der Innungs-Versammlung unzulässig die Befugniß eingeräumt, über die Verwendung des Gesammtvermögens jedes Innungsgenossen durch Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen.

Eine solche Ausdehnung der Innungszwecke könnte, wäre sie überhaupt statthaft, für die Bildung und das Gedeihen der Innungen nur die nachtheiligsten Folgen haben.

Auch die von manchen Seiten vorgeschlagene Bestimmung:

„daß die Innung die in der Gewerbe-Ordnung gewährten Gerechtsame zu überwachen habe,"

ist insofern nicht zu empfehlen, als unter „gewährten Gerechtsamen" ausschließliche gewerbliche Berechtigungen verstanden werden könnten. Die Gesetzgebung giebt den Innungen Gelegenheit, die allgemeinen Interessen des Handwerks, bei der Abhaltung der Meister- und Gesellen-Prüfungen, bei der Zulassung ausländischer Gewerbetreibender, bei der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse, bei der Regelung der Gesellen-Angelegenheiten u. s. w. wahrzunehmen. Zur Bezeichnung dieser Wirksamkeit erscheint aber der erwähnte Ausdruck nicht geeignet.

Aehnlich verhält es sich mit der in manchen Statut-Entwürfen als Zweck der Innung bezeichneten „Uebernahme öffentlicher Arbeiten." Die Uebertragung der öffentlichen Arbeiten kann den Innungen allgemein und statutarisch nicht zugesichert werden. Soweit Veranlassung gefunden wird, dergleichen Arbeiten einer Innung als solcher zu überweisen, bleibt dieser, ohne daß es hierüber einer Bestimmung im Statute bedarf, überlassen, die Lieferung unter ihre Mitglieder zu vertheilen.

Ueberhaupt ist zur Vermeidung statutarischer Bestimmungen, welche, unrichtig aufgefaßt, nicht erfüllbare Ansprüche hervorrufen, oder die Innungs-Versammlungen zu unzulässigen Beschlüssen verleiten, die Aufzählung der Innungszwecke in den Spezialstatuten, auf die im §. 1. des Normalstatuts erwähnten Angelegenheiten zu beschränken, welche im Wesentlichen alle, in den Bereich der Innungen zu ziehende Gegenstände umfassen.

§. 2.

Mitglieder der Innung.

Die Mitglieder des Schuhmacher-Gewerks in N. bleiben Mit-

glieder der als „Schuhmacher-Innung in N." fortbestehenden Korporation.

Bemerkung zu §. 2.

In den Statuten neu gebildeter Innungen muß §. 2. dahin lauten:

„die Schuhmacher-Innung (Gerber- und Kürschner-Innung) in N. wird zunächst gebildet von den in der Verhandlung vom . . . . . genannten Schuhmachermeistern (Gerber- und Kürschnermeistern),"

und es muß die in Bezug genommene Verhandlung die Beitritts-Erklärung einer, nach den §§. 101. ff. der Gewerbe-Ordnung zur Bildung der Innung genügenden Zahl von befähigten Theilnehmern enthalten.

§. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Jeder unbescholtene, in N. oder in der Umgegend wohnende (Schuhmachermeister) kann die Aufnahme in diese Innung, unter den nachstehend zu I. und II. festgesetzten Bedingungen verlangen. Den außerhalb N. Wohnenden ist jedoch die Aufnahme zu versagen, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes als in N., eine Innung ihres Gewerbes besteht.

I. Der Aufzunehmende muß die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des (Schuhmacher-Gewerbes) nachweisen.

Zum Beweise dieser Befähigung genügt das Zeugniß einer der, in den §§. 37—40. der Verordn. v. 9. Febr. 1849 erwähnten Prüfungs-Kommissionen, oder, in den Fällen, in welchen die Prüfung schon vor Errichtung dieser Kommissionen abgelegt worden, das Zeugniß einer der, nach den Bestimmungen im Titel VIII. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 früher bestandenen Prüfungs-Behörden. Mitglieder älterer, vor Verkündigung der Gewerbe-Ordnung, an anderen Orten bestandener (Schuhmacher-Innungen) sind von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung entbunden.

II. Bei der Aufnahme ist ein Antrittsgeld von . . . . Thalern zur Innungskasse zu zahlen Sonstige Gebühren oder Auslagen dürfen für die Aufnahme nicht erhoben werden. Hierunter sind jedoch die Kosten der Prüfung, welche von den bei der Prüfungs-Kommission der Innung geprüften Meistern zur Innungs-Kasse zu entrichten und nach der betreffenden allgemeinen Anweisung von der Prüfungs-Kommission festzusetzen sind, nicht mit begriffen.

Bemerkung zu §. 3.

Wenn die Innung mehrere (verwandte) Gewerbe, z. B. die Gewerbe der Gerber und der Kürschner umfaßt, ist statt der eingeklammerten Worte zu setzen:

„Gerber oder Kürschnermeister"

„Gerber- oder Kürschner-Gewerbes"

„Gerber oder Kürschner-Innungen."

Nach den Bestimmungen im §. 111. der Gewerbe-Ordnung kann einem Gewerbtreibenden der Zutritt zu einer, außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung, nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist. Die Absicht des Gesetzes geht jedoch dahin, daß in den Fällen, in welchen die Aufnahme nach vorstehenden Bedingungen gestattet ist, der Aufzunehmende auch nicht zurückgewiesen werden soll. In diesem Sinne ist der § 3. des Normalstatuts abgefaßt.

Zu §. 3. I.

Ueber das Verfahren der Prüfungs-Kommission der Innung bei den Meister- und Gesellenprüfungen, über die Prüfungsaufgaben und Prüfungsgebühren sind in die Innungsstatuten keine Bestimmungen aufzunehmen. Ueber alle diese Punkte enthält theils die Verordnung vom 9. Februar 1849, theils die allgemeine Anweisung für die Innungs- und Kreis-Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 die nöthigen Anordnungen, von welchen keine Innung abweichen darf.

Von manchen Innungen ist zu den Bestimmungen im §. 3. I. der Zusatz gewünscht:

> „Der Nachweis der gewerblichen Befähigung kann, außer dem im §. 27. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Falle auch denjenigen, welche schon vor Verkündigung jener Verordnung den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes, nach vorgängiger Anmeldung desselben bei der Ortsbehörde, begonnen haben, durch einen Beschluß der Innungs-Versammlnng erlassen werden."

Gegen die Aufnahme dieses Zusatzes in die Innungsstatuten findet sich nichts zu erinnern, dazu ist aber die Zustimmung der Ortsgemeinde erforderlich (§. 120. der Gewerbe-Ordnung), weil jener Zusatz von den Bestimmungen im §. 108. am angeführten Orte abweicht.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger

haben, nach §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das, im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung sich auszuweisen. Dasselbe wird denjenigen ertheilt, welche die Meisterprüfung vor einer der, für jene Gewerbe angeordneten Prüfungs-Kommissionen bestanden haben, und dieses Zeugniß genügt nach §. 108. am angeführten Orte auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in eine Innung. In Ansehung der Meisterprüfungen finden deshalb die Bestimmungen der §§. 37. bis 40. der Verordnung vom 9. Febr. 1849 bei den Innungen der im §. 24. am angeführten Orte erwähnten Gewerbetreibenden keine Anwendung.

Demnach ist die Fassung des §. 3. zu I. des Normalstatuts für eine solche Innung, z. B. für eine Maurer-Innung dahin abzuändern.

I. der Aufzunehmende muß die Befähigung zum Betriebe des (Maurer-Gewerbes) nachweisen.

Zum Nachweise dieser Befähigung genügt das im §. 45. der Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderte Zeugniß der Regierung.

Zu §. 3. II.

Um die Aufnahme aller Handwerker in die Innungen zu befördern, ist im §. 61. der Verordnung vom 9. Febr. 1849, auf Antrag der bei den Vorberathungen zugezogenen Handwerker, festgesetzt, daß bis nach erfolgter Revision der bestehenden Innungsstatuten, die bisherigen Aufnahmegebühren (Antrittsgelder) nur soweit forterhoben werden dürfen, als sie den Satz von fünf Thalern nicht übersteigen. Die Erhebung höherer Antrittsgelder ist demzufolge auch bei der Revision der älteren, und bei der Feststellung neuer Innungsstatuten nicht zu genehmigen. Nur wenn eine Innung ihren Mitgliedern besondere materielle Vortheile, z. B. den Mitgebrauch einer, bedeutende Unterhaltungskosten erfordernden gewerblichen Anstalt, die Theilnahme an den Nutzungen eines erheblichen Korporationsvermögens, oder den Anspruch auf Unterstützung der Hinterbliebenen aus einer, mit ausreichenden Mitteln versehenen, von der Korporation unterhaltenen Sterbekasse u. s. w. gewährt, darf im Statute, den neu zutretenden Genossen ausnahmsweise die Entrichtung eines, den Verhältnissen entsprechenden, nicht zu hohen Einkaufsgeldes für die Einräumung jener ungewöhnlichen Vortheile, neben dem gewöhnlichen Antrittsgelde ange-

sonnen werden. Die Zahlung des Einkaufsgeldes ist dann, mit Bezeichnung der Gegenleistung, unter den Bedingungen der Aufnahme besonders festzusetzen In Betreff der Zahlungen und Abgaben, welche früher bei manchen Innungen von den neu aufgenommenen Mitgliedern, an verschiedene Kassen und Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind die Bestimmungen in den §§. 60. ff. der Verordnung vom 9. Febr. 1849 zu beachten.

§. 4.

Ueber die Zulässigkeit des Aufnahme-Gesuchs, welches schriftlich bei dem Obermeister (§. 21.) einzureichen ist, hat die Innungs-Versammlung zu entscheiden; sie darf aber, wenn die im §. 3. vorgeschriebene Bedingungen erfüllt sind, und keiner der, im §. 107. der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 erwähnten Gründe der Ausschließung vorliegt, die Aufnahme nicht versagen.

Bemerkung zu §. 4.

In den Statuten großer Innungen kann die Erörterung der Aufnahme-Gesuche auch in der Weise geregelt werden, daß die beim Obermeister eingegangenen Meldungen, soweit sie durch Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der Aufnahme unterstützt sind, in der Innungs-Versammlung zum Vortrag kommen, und zur Geltendmachung der gegen die Aufnahme einzelner Bewerber etwa anzuführenden Gründe eine, im Statut bestimmte, präklusivische Frist offen bleibt. Werden solche Bedenken erhoben, so muß die Innungs-Versammlung darüber entscheiden. Erfolgt kein Einspruch, so kann der Vorstand der Innung die Aufnahme mit der im §. 5. des Normalstatuts bezeichneten Wirkung, bewilligen.

Von verschiedenen Seiten ist eine Milderung der, im §. 4. des Normalstatuts in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 107. der Gew.-Ordn. dahin gewünscht worden:

> „daß Gewerbetreibenden, welche wegen eines der, im §. 103. zu I. der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 erwähnten Verbrechen verurtheilt worden, wenn sie nach der Verurtheilung während eines (im Statut zu bestimmenden) Zeitraums sich vorwurfsfrei geführt haben, und wenn ihnen die allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen worden, die Aufnahme durch Beschluß der Innungs-Versammlung bewilligt werden könne."

Ein derartiger Zusatz kann in den Spezialstatuten, dem §. 4. des Normalstatuts beigefügt werden. Die darin enthaltene Abweichung von

den Bestimmungen im §. 107. der Gew.-Ordn. bedarf aber nach §. 120. am angeführten Orte der Zustimmung der Gemeinde des Ortes, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

§. 5.

Durch den Beschluß, welcher die Zulässigkeit des Aufnahme-Gesuches feststellt, tritt der Aufzunehmende in alle Rechte und Pflichten eines Innungs-Genossen. Der Obermeister hat ihn von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und mit den Obliegenheiten bekannt zu machen, welche er durch den Eintritt in die Innung übernommen hat. Die förmliche Aufnahme erfolgt in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung. Der Aufgenommene hat sich zur Erfüllung jener Obliegenheiten durch Handschlag sowie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergeschriebenen Verhandlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme unentgeldlich eingehändigt.

§. 6.

Wittwen und minderjährige Erben verstorbener Genossen.

Wird, nach dem Tode eines Innungs-Genossen, dessen Gewerbe durch einen, zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes befähigten Stellvertreter, für Rechnung der Wittwe, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des verstorbenen Genossen, mit Ausnahme des Stimmrechts (§. 8.), auf die Wittwen für die Dauer des Wittwenstandes, auf minderjährige Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

Großjährige Söhne der Innungs-Genossen haben den Bedingungen der Aufnahme (§. 3.) ebenso wie andere Gewerbetreibende zu genügen.

Bemerkung zu §. 6.

Der §. 6. des Normalstatuts enthält eine Anwendung der Bestimmungen im §. 62 der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 auf die Innungsverhältnisse. Unter dem dort erwähnten „qualificirten Stellvertreter“ ist ein solcher zu verstehen, welcher zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes befähigt ist. Gehört das Gewerbe der Wittwe oder den minderjährigen Erben des verstorbenen Innungsgenossen zu den, im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 genannten Handwerken, so muß der Stellvertreter den im §. 3. zu

I. des Normalstatuts geforderten Nachweis der gewerblichen Befähigung geführt haben. Gehört das Gewerbe zu den im §. 24. jener Verordnung erwähnten, so muß der Stellvertreter das im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Befähigungszeugniß der Regierung besitzen.

§. 7.

Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Innungs-Genossen.

Der Eintritt in die Innung begründet die Theilnahme an denjenigen Rechten und Befugnissen, welche nach den Gesetzen und nach diesem Statute den Genossen zustehen, insbesondere die Theilnahme an dem Vermögen der Innung und an ihren wohlthätigen Einrichtungen, sowie die Mitbenutzung ihrer gemeinsamen Anstalten, unter den dafür festgesetzten Bedingungen.

§ 8.

Stimmberechtigt in den Versammlungen der Innung ist jeder Innungs-Genosse, welcher sein Gewerbe während des zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der betreffenden Versammlung zurückgerechnet, selbstständig betrieben hat, sofern ihm nicht das Stimmrecht durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung (§§. 10. 19.) entzogen ist.

Die nach den Bestimmungen im §. 6. zur Innung gehörenden Wittwen und minderjährigen Erben verstorbener Genossen sind nicht stimmberechtigt.

Bemerkung zu §. 8.

Durch die Statuten der einzelnen Innungen kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden. Eine Abweichung von der, dem §. 115. der Gewerbe-Ordnung entlehnten Bestimmung des Normalstatuts, daß nur diejenigen Genossen der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, berechtigt sein sollen, bei den Beschlüssen mitzustimmen, bedarf nach §. 120. am angeführten Orte der Zustimmung der Gemeinde.

§. 9.

Zur Erreichung der Zwecke der Innung hat jeder Genosse nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzuwirken, und den mit Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gefaßten Beschlüssen der Innungs-Versammlung, sowie den entsprechenden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 22. in Betreff der Annahme der Wahl zum Mitgliede des Vorstandes gelten auch hinsichtlich der Verpflichtung jedes Innungs-Genossen zur Annahme der Wahl zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission der Innung oder der Kreis-Prüfungs-Kommission (§§. 37. 39. der Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

Bemerkung zu §. 9.

Wenn eine Innung die Besorgung der Botengeschäfte (§ 27.) dem zuletzt beigetretenen Genossen (Jungmeister) zur Pflicht machen will, so ist diese Verpflichtung jedes neu zutretenden Mitgliedes im §. 9 mit zu erwähnen. Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Jungmeisters, über seine Stellvertretung in Verhinderungsfällen, und über die Mittel, durch welche er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Falle der Weigerung angehalten werden soll, finden dann die geeignete Stelle im § 27. des Statuts. — Auch wenn die Genossen der Innungen gewisse Verpflichtungen in Betreff der Leichenfolge übernehmen sollen, gehören die hierüber zu treffenden Bestimmungen in einem nach §. 9. einzuschaltenden Paragraphen des Innungsstatuts. So kann z. B. festgesetzt werden:

> „Stirbt ein Innungsgenosse, oder die Ehefrau eines Innungs-Genossen, so haben die jüngeren Genossen nach der jedesmaligen Anordnung des Obermeisters die Leiche zu Grabe zu tragen. Wer sich der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne zureichende Entschuldigungsgründe entzieht, verwirkt eine Ordnungsstrafe bis zu . . . . Silbergroschen. Auch für die übrigen Genossen der Innung ist es Ehrenpflicht, die Leiche zu begleiten."

§. 10.

Sollte ein Innungs-Genosse Gesellen oder Lehrlinge anderer Genossen in eigennütziger Absicht zum Ausscheiden aus ihren Arbeits- oder Lehrverhältnissen verleiten, oder die einem andern Genossen zugesicherte Arbeit durch unredliche Mittel an sich zu ziehen suchen, oder durch unehrenhafte Täuschung des Publikums, oder durch Verbreitung von Unwahrheiten den Erwerb der Mitgenossen beeinträchtigen, so hat der Obermeister demselben die hierdurch veranlaßten Beschwerden, vor versammeltem Vorstande vorzuhalten und ihn vor Wiederholung solcher Handlungen zu warnen. Rückfälligen kann die Innungs-Versammlung Ordnungsstrafen bis zu Fünf Thalern auferlegen und ihnen, nach Befinden, außerdem das Stimmrecht (§. 8.) bis auf drei Jahre entziehen.

§. 11.

Kommen Beleidigungen oder Streitigkeiten, besonders solche, die sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, unter Innungs-Genossen vor, so hat der Vorstand, auf Antrag eines derselben, beide Theile vorzuladen, um unter ihnen einen Vergleich oder eine Aussöhnung zu versuchen.

Wer solche Streitigkeiten, ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande zur gerichtlichen Entscheidung bringt, verwirkt eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 12.

Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, der schriftlichen Vorladung des Vorstandes zu Erörterungen oder Verhandlungen, bei welchen seine Vernehmung erforderlich ist, Folge zu leisten. In der Vorladung ist der Zweck derselben bekannt zu machen, und es kann darin für den Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler angedroht werden. Die für ungerechtfertigtes Ausbleiben festgesetzte Ordnungsstrafe kann, bei fernerer Nichtachtung der erneuerten Vorladung, verdoppelt werden.

§. 13.

Freiwilliger Austritt aus der Innung.

Die Genossen der Innung können freiwillig, am Schlusse jedes Quartals, nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Beiträge und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innung, ausscheiden. Der beabsichtigte Austritt muß spätestens in den ersten drei Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Mit dem Ablaufe dieses Quartals geht der Ausscheidende aller, durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andererseits hört alsdann seine Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen auf, soweit er nicht, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innungen, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Innungs-Genossen aufkommen muß.

§. 14.

Unfreiwilliges Ausscheiden.

Ein Innungs-Genosse, welcher sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von der Aufnahme in eine Innung

unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach jener Gesetzesstelle die Aufnahme versagt werden darf, ein Innungs-Genosse durch Beschluß der Innungs-Versammlung unter Zustimmung der Kommunal-Behörde in N. wieder ausgeschlossen werden.

Das unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung, und ebenso den Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung fernerer Beiträge, mit dem am Schlusse des §. 13. erwähnten Vorbehalte, zur unmittelbaren Folge. Die bis zum Ausscheiden rückständig gebliebenen Beiträge können durch Exekution im Verwaltungswege (§. 35.) beigetrieben werden.

§. 15.

Ordentliche Versammlungen der Innung.

Zur Erledigung der, den Beschlüssen der Innungs-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten werden jährlich vier ordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Genossen, und zwar am :c. . . . . Nachmittags . . . . Uhr in der Stadt N. abgehalten.

Einladungen zu den ordentlichen Versammlungen werden nicht erlassen; es muß aber das Verzeichniß der in jeder einzelnen Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände, von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben, während der letzten drei Tage vor der betreffenden Versammlung beim Obermeister zur Einsicht jedes Genossen bereit liegen. Ueber Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse fehlen, darf erst in einer nachfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung Beschluß gefaßt werden.

§. 16

Außerordentliche Versammlungen.

Die Berufung außerordenlicher Versammlungen ist zu Berathungen über eine der in den §§ 53. 54. erwähnten Angelegenheiten erforderlich, und kann außerdem in dringenden Fällen von dem Vorstande beschlossen, oder von dem Beisitzer (§. 18.) angeordnet werden. Auch ist der Obermeister verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertheil der stimmberechtigten Innungs-Genossen darauf anträgt. Zu den außerordentlichen Versammlungen müssen sämmtliche stimmberechtigte Genossen mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen werden. Zwischen

der Zustellung oder Vorzeigung der Einladung und dem Tage der Versammlung muß mindestens ein Tag frei bleiben.

Bemerkungen zu den §§. 15. u. 16.

Ueber die Zahl und die Zeit der erforderlichen Versammlungen sind in das Spezialstatut jeder Innung die, nach deren Verhältnissen nöthigen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Bestimmungen des Normalstatuts über die Zusammenberufung der außerordentlichen Versammlungen und über die Bekonntmachung der Berathungsgegenstände vor der Abhaltung jeder Versammlung, bezeichnen das geringste Maaß der Förmlichkeiten, welche nothwendig sind, um die größere Zahl der Innungs-Genossen zur Theilnahme an den Versammlungen, in welchen wichtige Gegenstände zur Berathung kommen, zu veranlassen, und um die Einzelnen gegen die Nachtheile zu sichern, in welche sie durch Beschlüsse schwach besuchter Versammlungen versetzt werden können. Von der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Erfordernisse kann daher keine Innung entbunden werden. Befindet sich dagegen eine Innung in der Lage, jene Förmlichkeiten zur Bequemlichkeit der Berufenen zu vervollständigen, z. B. durch Bekanntmachung des Versammlungstermins im Lokalblatte oder Kreisblatte, oder durch Anschlag der Einladungen an öffentlichen Orten, so bleibt ihr überlassen, die hierauf sich beziehenden Ergänzungen in den Entwurf ihres Statuts aufzunehmen.

§. 17.

Die stimmberechtigten Genossen der Innung sind verpflichtet, an allen Versammlungen Theil zu nehmen, sofern sie nicht durch Abwesenheit, durch Krankheit oder durch andere unvermeidliche Abhaltung am Erscheinen verhindert sind. Das gerechtfertigte Ausbleiben ist vor der festgesetzten Zeit der Zusammenkunft bei dem Obermeister zu entschuldigen.

Wer in einer Innungs-Versammlung nach dem festgesetzten Anfange der Berathungen erscheint, hat eine Ordnungsstrafe von zwei und einem halben Silbergroschen zu zahlen. Wer ohne Entschuldigung ganz ausbleibt, verwirkt eine Ordnungsstrafe von fünf Silbergroschen. Die außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt N. wohnenden Mitglieder dürfen ohne Entschuldigung ausbleiben.

§. 18.

Beisitzer der Innung.

Jeder Berathung der Innungs-Versammlung muß das, der In-

nung zugeordnete Mitglied der Kommunalbehörde in N beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dieser Beisitzer hat für den regelmäßigen Beginn und Verlauf der Versammlungen zu sorgen. Derselbe übt bei den Berathungen kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die Versammlung aufzuheben, wenn der Obermeister (§. 19.) nicht mehr im Stande ist, die Ruhe der Berathung zu erhalten, oder wenn die Versammlung zu gesetzwidrigen Beschlüssen schreitet, ohne den dagegen erhobenen Einspruch zu berücksichtigen.

Die ohne Zuziehung des Beisitzers gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

Bemerkung zu §. 18.

Die Bestimmungen des Normalstatuts in Betreff der Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit der Innungs-Verhandlungen durch den Beisitzer, gründen sich auf den §. 113. der Gewerbe-Ordnung, und es darf davon in keinem Statut abgewichen werden.

§. 19.

Berathungen und Beschlüsse der Innungs-Versammlung.

Der Obermeister oder dessen Stellvertreter leitet die Berathungen. Derselbe ertheilt das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Erörterungen und Abstimmmung. Seinen Anweisungen bei der Aufrechthaltung der Ordnung hat jeder Anwesende Folge zu leisten. Wer die Ruhe der Berathungen stört, kann aus der Versammlung gewiesen werden. Die Versammlung ist befugt, Genossen, bei welchen eine solche Ausweisung zum zweiten Male nothwendig geworden, oder welche sich ein ungebührliches Betragen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder den Beisitzer zu Schulden kommen lassen, das Stimmrecht bis auf drei Jahre zu entziehen.

§. 20.

Für jeden zu fassenden Beschluß entscheidet, mit Ausnahme der in den §§. 53. 54. erwähnten Fälle, die Mehrheit der Stimmen unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Obermeisters, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen; sie sind, wenn vor der Abhaltung der Versammlung die Vorschriften des §. 15. oder des §. 16. befolgt worden, an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, von zwei anderen Mitgliedern der Versammlung und von dem Beisitzer unterschrieben und in der Innungslade aufbewahrt.

Sind Innungs-Beschlüsse oder solche Bescheinigungen, die sich auf Innungs-Beschlüsse gründen, auszufertigen, so werden die Ausfertigungen vom Obermeister und von zwei andern Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Innungssiegel bedruckt. Außerdem muß jede solche Ausfertigung vom Beisitzer, zur Beurkundung, daß er gegen die Giltigkeit des Beschlusses nichts zu erinnern gefunden, durch den Vermerk „gesehen" mit Beifügung seiner Namensunterschrift bescheinigt werden.

§. 21.

Vorstand der Innung.

Den Vorstand der Innung bilden:

1. ein Obermeister, welcher die gesammte Innungs-Verwaltung zu leiten und für die Ausführung des Beschlüsse des Vorstandes und der Innungs-Versammlung zu sorgen hat;
2. ein Schriftführer, welchem die Besorgung aller schriftlichen Arbeiten und die Aufnahme der Verhandlungen sowohl des Vorstandes wie der Innungs-Versammlung obliegt;
3. ein Kassenführer, welcher die Innungs-Kasse verwaltet;

4—6. drei andere Vorsteher, welche zugleich als Stellvertreter der zu 1—3. bezeichneten Vorsteher, deren Geschäfte in Verhinderungsfällen zu besorgen haben.

Bemerkungen zu §. 1.

Im Normalstatut ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes, die Benennung derselben, die Art ihrer Wahl, die Dauer der Wahlzeit und die Vertheilung der dem Vorstande überwiesenen Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder nur beispielsweise festgesetzt. Es bleiben daher die Bestimmungen über alle diese Punkte den Statuten der einzelnen Innungen nach den Vorschlägen der Betheiligten anheimgegeben. Die Bestätigung der Wahl des Vorstandes durch die Kommunalbehörde ist im §. 112. der Gew.-Ordn. vorgeschrieben, und in jedem Statut vorzubehalten.

In den Statuten größerer Innungen, deren zahlreiche Mitglieder nicht ohne Schwierigkeiten zur Erledigung aller, im Normalstatut der Innungsversammlung vorbehaltenen, Angelegenheiten zusammenberufen

werden können, ist zur Erleichterung der Innungsverwaltung ein Theil jener Angelegenheiten, entweder dem Vorstande, oder einem, zwischen dem Vorstande und der Innungsversammlung stehenden Ausschusse der Innung zu übertragen.

Im ersteren Falle kann die Zahl der, im §. 21. erwähnten Mitglieder des Vorstandes, den Verhältnissen der Innung entsprechend, vermehrt, und im §. 24. das Verzeichniß der Angelegenheiten, welche von dem versammelten Vorstande zu erledigen sind, vervollständigt werden.

Soll ein Theil der, im Normalstatut der Innungsversammlung vorbehaltenen Befugnisse auf einen besonderen Ausschuß übergehen, so sind im Statut zu bestimmen:

a) die Zahl und die Wahl der Ausschußmitglieder;
b) die Bedingungen zur Wählbarkeit zum Mitgliede des Ausschusses;
c) die Verpflichtung zur Annahme der Wahl;
d) die Dauer der Wahlzeit und die erforderliche Erneuerung der Wahlen;
e) die Befugnisse des versammelten Ausschusses, die Berufung der Mitglieder zu den Versammlungen, die Leitung der Berathungen durch den Obermeister, die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder, die Mehrheit der Stimmen, welche bei der Abfassung der Beschlüsse entscheidet, die Niederschreibung und Vollziehung der Beschlüsse, die Form der Ausfertigung der Beschlüsse, wenn solche Ausfertigungen nöthig werden.

Die Zuziehung des Beisitzers bei den Berathungen und Beschlüßen des die Innungsversammlung vertretenden Ausschusses muß ebenso, wie es im §. 18. des Normalstatuts für die Innungsversammlungen geschehen, in den betreffenden Statuten vorgeschrieben werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Innungs-Versammlung, aus der Zahl der stimmberechtigten Genossen auf drei Jahre gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes geschieht durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe darf Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne solche Gründe die Wahl ablehnt, kann durch Beschluß der Versammlung ver-

pflichtet werden, während der nächsten drei Jahre den doppelten Betrag derjenigen Beiträge zur Innungs-Kasse zu entrichten, welche er, ohne diese Erhöhung, nach den festgesetzten Grundsätzen der Vertheilung zu zahlen hätte. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalbehörde in N. Im Auftrage derselben werden die Gewählten vom Beisitzer, vor versammelter Innung durch Handschlag in Pflicht genommen. Von den sechs Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich zwei Mitglieder aus, welche in den beiden ersten Jahren nach Errichtung der Innung durch das Loos bestimmt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer neuen Wahl nicht verpflichtet.

§. 23.

Geschäfte des Obermeisters.

Der Obermeister hat alle an die Innung gerichtete Schriften in Empfang zu nehmen, alle Angelegenheiten, welche eine gemeinsame Berathung nicht erfordern, im Namen des Innungs-Vorstandes zu erledigen, die Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Innung, von deren Anberaumung der Beisitzer zu benachrichtigen ist, und zu den Berathungen des Vorstandes, sowie die etwa nöthigen Vorladungen einzelner Innungs-Genossen, Gesellen und Lehrlinge zu erlassen, die Ausfertigung der, von der Innung zu ertheilenden Bescheide oder, an die Behörden zu richtenden Gesuche u. s. w. zu veranlassen und die Verzeichnisse der Innungs-Genossen sowie der, bei der Innung aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zu führen.

§. 24.

Gemeinsame Berathungen der Mitglieder des Vorstandes.

Unter dem Vorsitze des Obermeisters hat der Innungs-Vorstand nachstehende Angelegenheiten zu erledigen:

1. die Vorbereitung derjenigen Berathungsgegenstände, welche zur Entscheidung der Innungs-Versammlung gebracht werden sollen;
2. die laufende Verwaltung des Innungs-Vermögens;
3. die Bewilligung von Unterstützungen aus der Innungs-Kasse, soweit der Vorstand hierzu nach §. 50. oder durch den, von der Innungs-Versammlung genehmigten Ausgabe-Etat (§. 28.) ermächtigt ist;
4. die Erörterung der Anträge auf förmliche Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge bei der Innung;
5. die Festsetzung der, nach den §§. 11. 12. 17. 31. 46. verwirkten Ordnungsstrafen;

6. die Verwarnung einzelner Innungs-Genossen, in den Fällen der §§. 10. und 42.;

7. die Zurechtweisung solcher Gesellen und Lehrlinge, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt (§. 47.).

§. 25.

Zu den gemeinsamen Berathungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämmtliche Mitglieder desselben vom Obermeister zu berufen. Bei den zu fassenden Beschlüssen müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Obermeisters.

Die Ergebnisse der Berathungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben, von dem Obermeister, dem Schriftführer und dem Kassenführer, oder von deren Stellvertretern zu vollziehen und in der Innungslade aufzubewahren.

§. 26.

Kosten der Geschäftsführung.

Für die Beschaffung des Lokals zu den Versammlungen der Innung und der Vorstandsmitglieder, für die Aufbewahrung der Innungslade und für die Zeitversäumnisse, welche mit der laufenden Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten verbunden sind, erhält der Obermeister eine, von der Innungs-Versammlung festzusetzende, jährliche Entschädigung aus der Innungskasse.

Auch dem Schriftführer und dem Kassenführer können, durch Beschluß der Innungs-Versammlung, für ihre Zeitversäumnisse angemessene Entschädigungen aus der Innungskasse bewilligt werden.

Unvermeidliche Auslagen der Mitglieder des Vorstandes sind aus der Innungskasse zu erstatten.

Bemerkung zu §. 26.

Die Bestimmungen des Normalstatuts über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Zeitversäumnisse u. s. w., sind für diejenigen Innungen entbehrlich, bei welchen der geringere Umfang der Geschäftsverwaltung die Gewährung solcher Entschädigungen nicht erfordert.

§ 27.

Innungsbote.

Zur Bestellung der Einladungen und Vorladungen kann der Obermeister, mit Zustimmung der Innungs-Versammlung, einen Innungsboten annehmen, welcher die ihm zugesicherten Botengebühren aus der

Innungskasse erhält. Derselbe steht bei der Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte unter der Aufsicht des Obermeisters und kann, bei Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, mit Genehmigung der Innungs-Versammlungen wieder entlassen werden.

Bemerkung zu §. 27.

In Betreff der Fassung dieses Paragraphen in denjenigen Statuten, welche die Geschäfte des Innungsboten dem Jungmeister übertragen, sind die Bemerkungen zu §. 9. zu berücksichtigen.

Bei Innungen, deren Geschäftsführung viele schriftliche Arbeiten erfordert, kann die Annahme eines Innungsschreibers, und dessen Besoldung aus der Innungskasse nothwendig sein. In solchen Fällen sind die Bestimmungen des §. 27. durch Erwähnung des Innungsschreibers neben dem Innungsboten zu ergänzen.

§. 28.

Verwaltung des Innungs-Vermögens.

Die Verwaltung der Innungs-Vermögens ist dem Vorstande übertragen, welcher bei seiner Geschäftsführung an den jährlich, auf seinen Antrag, von der Innungs-Versammlung festzusetzenden, Einnahme- und Ausgabe-Etat gebunden ist.

Die besondere Genehmigung der Innungs-Versammlung ist erforderlich zu allen Ueberschreitungen des Etats und zur Erwerbung, Vermiethung, Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Ausleihung oder Cession von Kapitalien, zur Aufnahme von Darlehnen und zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen.

§. 29.

Ohne besondere Einwilligung der Kommunalbehörde in N. kann die Innung unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Korporationsvermögens oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung jener Behörde nothwendig.

Zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Innung ist, auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, die öffentliche Versteigerung nothwendig. Von dieser kann jedoch die Königliche Regierung in besonderen Fällen, auf den Antrag der In-

nung und in Uebereinstimmung mit der Kommunalbehörde, dispensiren und den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß dieser der Innung vortheilhaft, oder doch nicht nachtheilig ist.

Bemerkung zu §. 29.

Die Bestimmungen des §. 29. beruhen auf den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 6. §§. 83., 84., Tit. 8. §§. 154., 210., 211. und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juni 1838 (Ges.-Samml. No. 1911.). Wo diese Vorschriften Gesetzeskraft haben, bedingt ihre Beachtung die Gültigkeit der ihnen unterliegenden Rechtsgeschäfte. Aber auch in den übrigen Landestheilen empfiehlt die Rücksicht auf möglichste Sicherung der Innungen gegen Uebervortheilungen die Aufnahme des §. 29. des Normalstatuts in alle Innungsstatuten.

§. 30.

Dem Korporationsvermögen der Innung treten alle, durch Anschaffung oder durch Verwendung von Ueberschüssen aus der Innungskasse, erworbene Vermögensstücke zu. Dasselbe darf nicht nach andern Grundsätzen als nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt, insbesondere nicht unter die Genossen der Innung vertheilt werden.

§. 31.

Laufende Beiträge zur Innungskasse.

Zur Innungskasse hat jedes Mitglied der Innung vierteljährlich, spätestens bis zum 15ten der Monate Januar, April, Juli und Oktober . . . . . Silbergroschen an den Kassenführer zu zahlen. Neben diesem Beitrage ist, nach der Zahl der, von den einzelnen Mitgliedern gleichzeitig beschäftigten Gesellen, für jeden Gesellen, welcher im Laufe des vergangenen Vierteljahrs länger als 14 Tage beschäftigt worden, ein Beitrag von . . . . Silbergroschen zu entrichten.

Wer die Entrichtung fälliger Beiträge über den Zahlungstermin hinaus verzögert, verwirkt eine Ordnungsstrafe von . . . . Silbergroschen.

Bemerkung zu §. 31.

Die Höhe der laufenden Beiträge, die Zeit ihrer Fälligkeit und die Folgen, welche an die Verzögerung der Einzahlung sich knüpfen, sind in jedem Statute nach den besonderen Verhältnissen der Innung zu bestimmen.

§. 32.

Sonstige Einnahmen der Innungskasse.

Der Innungskasse werden auch die übrigen Einnahmen der Innung überwiesen, zu welchen insbesondere gehören:

1. die Nutzungen des Innungs-Vermögens;
2. die Antrittsgelder der neu aufgenommenen Mitglieder;
3. die Beiträge, welche die, bei der Innung geprüften Meister und die bei derselben aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zur Erstattung der durch ihre Prüfung, Aufnahme oder Entlassung veranlaßten Auslagen zu zahlen haben;
4. alle nach den Bestimmungen dieses Statuts festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen.

§. 33.

Ausgaben.

Aus der Innungskasse werden bestritten:

1. die Verzinsung der Korporationsschulden und die zur Tilgung derselben bestimmten Abzahlungen;
2. die auf dem Innungs-Vermögen haftenden Lasten und Abgaben;
3. die Kosten der Geschäftsführung bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
4. die von dem Vorstande (§. 24 zu 3.) oder von der Innungs-Versammlung bewilligten Unterstützungen für hülfsbedürftige Innungsgenossen und deren Hinterbliebene;
5. die außerdem von der Innungs-Versammlung dem Statute gemäß, beschlossenen Verwendungen zu allgemeinen Innungszwecken.

Der Aufwand für gesellige Ergötzlichkeiten darf der Innungskasse nicht zur Last fallen.

§. 34.

Soweit die Einnahmen (§§. 31. 32.) zur Deckung der Ausgaben (§. 33.) nicht zureichen, muß der fehlende Bedarf durch außerordentliche Beiträge der Innungs-Genossen aufgebracht werden. Die Höhe dieser Beiträge ist von der Innungs-Versammlung, unter Genehmigung der Kommunalbehörde, festzusetzen.

Dieselben werden auf sämmtliche Innungs-Genossen, nach den im §. 31. festgesetzten Grundsätzen, vertheilt.

Sofern es sich um die Erfüllung unzweifelhafter Verbindlichkeiten

der Innung handelt, kann dieselbe zur Aufbringung der nöthigen Beiträge im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 35.

Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen.

Alle rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen können durch die Kommunalbehörde exekutivisch im Verwaltungswege eingezogen werden. Der hierauf gerichtete Antrag des Vorstandes muß von dem Beisitzer geprüft und bescheinigt sein.

§. 36.

Innungslade.

Die Urkunden und Verhandlungen der Innung, die geldwerthen Papiere und die Baarbestände, soweit diese den Betrag von . . . Thalern übersteigen, sind in der Innungslade, unter doppeltem Verschlusse vom Obermeister aufzubewahren. Der zweite Schlüssel zur Lade befindet sich in den Händen des Kassenführers.

Die Kassenbücher und die baaren Bestände bis zur Höhe von . . . . Thalern werden vom Kassenführer verwahrt. Dieser hat den jährlichen Kassen-Etat zu entwerfen und dem Vorstande zur Prüfung und Vorlegung an die Innungs-Versammlung einzureichen. Zu allen Zahlungen bedarf er der schriftlichen Genehmigung des Obermeisters, welchem er vierteljährlich die rückständigen Einnahmen anzuzeigen hat.

Rechnungslegung.

Die am Jahresschlusse, vom Kassenführer und vom Obermeister gemeinschaftlich zu legende Rechnung über die Kassenverwaltung wird zuvörderst durch einen, von der Innungs-Versammlung zu wählenden, Ausschuß von . . . . Mitgliedern geprüft, nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen acht Tage lang, zur Einsicht jedes Innungs-Genossen beim Obermeister ausgelegt und sodann in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung abgenommen. Der Beisitzer ist befugt, zu jeder Zeit die Innungskasse zu revidiren.

Bemerkung zu §. 36.

Die Bestimmung über die Aufbewährung der Urkunden, Kassenbestände, Verhandlungen ꝛc. sowie über die Rechnungslegung können in den Statuten nach den Verhältnissen jeder Innung ergänzt oder abgeändert werden.

§. 37.

Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen.

Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für die Innungs-Genossen kann von der Innungs-Versammlung beschlossen werden. Dieser bleibt die Feststellung der Theilnahmrechte und der Grundsätze für die Verwaltung, in den betreffenden Kassenstatuten, unter Aufsicht der Kommunalbehörde in N. vorbehalten. Die Innungs-Versammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maßgabe beschließen, daß für die Einziehung die Bestimmungen im §. 35. zur Anwendung kommen.

Bemerkung zu §. 37.

Wenn bei der Innung eine Krankenkasse oder Sterbekasse für sämmtliche Genossen schon besteht, können die Theilnahmrechte und die Grundsätze der Verwaltung entweder im Innungsstatut festgesetzt, oder den besonderen Kassenstatuten vorbehalten werden. Letzteres muß geschehen, wenn nicht alle Innungs-Genossen bei der Sterbekasse betheiligt sind, oder wenn zur Sterbekasse auch andere Mitglieder als Innungs-Genossen gehören, weil in solchen Fällen die Angelegenheiten der Sterbekasse nicht vollständig mit den Angelegenheiten der Innung zusammenfallen.

Besitzt die Innung eine zum Gebrauche aller Innungs-Genossen bestimmte Anstalt, z. B. eine Walke, so sind auch die für deren Benutzung und Verwaltung maßgebenden Grundsätze, die für den Mitgebrauch zu entrichtenden Walkgelder u. s. w. entweder in einem besonderen Abschnitte des Innungsstatuts festzusetzen, oder einer von der Innungs-Versammlung zu genehmigenden Walkordnung ꝛc. vorzubehalten.

§. 38.

Vertretung der Innung durch den Vorstand.

Die Innung wird, bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten, welcher dazu keiner besonderen Vollmacht bedarf.

Diese Befugniß des Vorstandes erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter nach den allgemeinen Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich sein würde. Der Vorstand hat jedoch die Ermächtigung:

1. zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Vermögenstheile;

2. zur Aufnahme von Darlehnen;
3. zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll;
4. zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte,

durch Vorlegung einer Ausfertigung des betreffenden Beschlusses der Innungs-Versammlung und, soweit zu dem Geschäft die Einwilligung der Kommunalbehörde oder der Königlichen Regierung nothwendig ist, (§. 29.) auch diese nachzuweisen.

Zur Gültigkeit der von dem Vorstande, in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen gehört die Mitwirkung des Obermeisters oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Vorstandes. Ihre persönliche Legitimation wird durch die amtliche Bescheinigung des Beisitzers geführt. Bei Zahlungen an die Innungskasse bis zum Betrage von dreißig Thalern, genügt die Quittung des Obermeisters oder des Kassenführers.

§. 39.

Lehrlinge und Gesellen der Innungs-Genossen.

Die Befugnisse der Innungs-Genossen zur Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen, sowie die Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Gesellen und Lehrlingen sind nach den Vorschriften des Tit. VII. der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 und nach der Verordnung vom 9. Febr. 1849 zu beurtheilen.

Bemerkung zu §. 39.

Vorschriften über allgemeine Verhältnisse der Gesellen, insbesondere über die Unterbringung arbeitsuchender Gesellen bei Meistern, über die Einrichtung und Verwaltung der Gesellenkassen u. s. w, sind zur Aufnahme in die Innungsstatuten nicht geeignet. Denn einerseits ist die frühere Beschränkung der Gesellenkassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung, auf die bei Innungsgenossen arbeitenden Gesellen, nach §. 144. der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 nicht mehr zulässig; andererseits können durch Innungsstatuten weder für die bei andern Meistern arbeitenden Gesellen, noch auch für die nicht zur Innung gehörenden Arbeitgeber diejenigen Bestimmungen festgesetzt werden, welche zur Herstellung einer zweckmäßigen Ordnung im Gesellenwesen nöthig sind. Die Grundlagen für diese Ordnung müssen deshalb durch Ortsstatuten (§§. 168. 169. der Gew.-Ordn.; §§. 46. 57. 59. der Verordn. vom 9. Febr. 1849) geschaffen und die geeigneten

Anordnungen sowohl für die Mitglieder der Innungen und deren Gesellen, wie für die übrigen Meister und die bei diesen beschäftigten Gesellen gleichmäßig getroffen werden.

Auch die, im Tit. VII. der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 und in der Verordn. vom 9. Febr. 1849 enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen den Gesellen und ihren Arbeitgebern, über die gegenseitigen Verpflichtungen, über die Entlassung der Gesellen u. s. w. sind in die Innungsstatuten nicht aufzunehmen, weil diese Wiederholung gesetzlich bestehender Vorschriften an sich unnöthig ist, und weil das Statut, wenn es die Betheiligten vollständig über die bestehenden Vorschriften belehren sollte, sehr ausführlich sein müßte. Auf die betreffenden allgemeinen Vorschriften ist daher im §. 39. des Normalstatuts nur nachrichtlich hingewiesen.

Dagegen eignen sich zur Aufnahme in die Innungsstatuten solche Bestimmungen über das Arbeitsverhältniß zwischen den Innungsgenossen und ihren Gesellen, welche die allgemeinen Vorschriften der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 in Beziehung auf die einzelne Innung ergänzen und nach §. 135. am angeführten Orte in Ermangelung von vertragsmäßiger Festsetzungen zwischen den Betheiligten, in Streitfällen die nächste Entscheidungsnorm geben sollen, z. B. Bestimmungen über die innungsmäßige Kündigungsfrist, über Lohn und Kost derjenigen Gesellen, welche ohne besondere Verabredung hierüber bei einem Innungsgenossen in Arbeit getreten sind, über die Vergütigung der die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit überschreitenden Arbeitsstunden.

Sollen Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit in das Statut aufgenommen werden, so muß zuvor die Festsetzung der Arbeitsstunden für das betreffende Handwerk, den Bestimmungen des §. 49. der Verordn. vom 9. Febr. 1849 gemäß, durch den Gewerberath, oder wo ein solcher nicht besteht, durch die Kommunalbehörde (§. 22. a. a. O.) erfolgt sein.

Die geeignete Stelle für solche Bestimmungen ist, wenn die Verhältnisse einer Innung für deren Aufnahme in das Innungsstatut sprechen, hinter dem §. 39. des Normalstatuts.

Im Normalstatut sind die, im Tit. VII. der Gew.-Ordn. neben den Gesellen erwähnten „Gehülfen" nicht genannt, weil für die Gesellen der Schuhmacher und der meisten andern Handwerker die Bezeichnung „Gehülfe" nicht üblich ist. In den Statuten solcher Innungen, bei welchen die Gesellen „Gehülfen" heißen, wird letztere Bezeichnung

überall, wo im Normalstatut von „Gesellen" die Rede ist, zu wählen sein.

§. 40.

Anmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.

Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre, mit Vorlegung der nach §. 148. der Gew.-Ordn. erforderlichen Bescheinigung des Religionslehrers und eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann, beim Innungs-Vorstande zur Aufnahme anmelden.

Der Obermeister hat die Befugniß des Lehrherrn zum Halten von Lehrlingen, und die Befähigung des Lehrlings zum Eintritt in die Lehre nach dessen körperlicher und geistiger Ausbildung zu prüfen; bei obwaltenden Zweifeln über die Zulänglichkeit der Schulkenntnisse hat der Lehrling Proben im Lesen, Schreiben und Rechnen abzulegen.

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und hiervon in den Fällen des §. 133. der Gew.-Ordn. der städtischen Kommunalbehörde des Lehrherrn, oder wenn dieser auf dem Lande wohnt, der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes Anzeige zu machen.

Die Söhne von Innungs-Genossen haben die Bedingungen der Aufnahme in gleicher Weise wie andere Lehrlinge zu erfüllen.

Bemerkung zu §. 40.

Die Lehrlinge der Innungsgenossen stehen nach den Vorschriften der Gew.-Ordn. in einem näheren Verhältnisse zur Innung, auf welches die §§ 40 ff. des Normalstatuts sich beziehen.

Der Zweck der hier aufgenommenen Anordnungen geht dahin, die Aufsicht der Innung über die Annahme, Behandlung und Entlassung der Lehrlinge zu sichern. Die allgemeinen Bestimmungen der Gew.-Ordn. über die Befugniß der Innungsgenossen zur Annahme von Lehrlingen, über die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge, und über die Gründe, aus welchen das Lehrverhältniß aufgehoben werden kann, sind aus den oben zu §. 39. bemerkten Rücksichten weggelassen.

Als ergänzende Entscheidungsnormen, im Sinne des §. 135. der Gew.-Ordn. können dagegen in die Statuten Bestimmungen über die Auseinandersetzung des Lehrherrn und des Lehrlings bei etwaiger Auf-

lösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit, aufgenommen werden; z. B. die von mehreren Seiten vorgeschlagene Festsetzung:

„daß im Falle des §. 154. der Gew.-Ordn. zwei Drittheile des bedungenen Lehrgeldes für das erste Jahr und ein Drittheil für das zweite Jahr gerechnet werden sollen;"

oder daß in dem gedachten Falle:

„der Lehrherr, wenn kein Lehrgeld bedungen worden, Ersatz für die Beköstigung des abgehenden Lehrlings während der Dauer des bestandenen Lehrverhältnisses zu fordern habe."

In mehreren früher genehmigten Innungsstatuten ist nach den Anträgen der Betheiligten festgesetzt:

„daß kein Innungsgenosse gleichzeitig mehr als zwei (oder drei) Lehrlinge halten dürfe."

Nach näherer Erwägung ist jedoch von der ferneren Einführung einer solchen, in der Verordn. vom 9. Febr. 1849 nicht begründeten Beschränkung, welche zugleich dem, von den Gewerbetreibenden selbst gewünschten Eintritte in die Innungen entgegenwirken würde, Abstand zu nehmen.

Bei manchen Innungen läßt sich die Zahl der von den einzelnen Genossen zu haltenden Lehrlinge schon wegen deren Unentbehrlichkeit zum Gewerbebetriebe nicht beschränken. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, kann eine solche nur die Innungsgenossen treffende Beschränkung, von welcher die, nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden frei bleiben müssen, den Interessen der Innung nicht entsprechen. Endlich tritt das erwähnte Verbot mit der, zu den Zwecken der Innung gehörenden Fürsorge für die Lehrlinge, in sofern in Widerspruch, als es unter Umständen dem Lehrlinge den Eintritt in die Lehre bei demjenigen Lehrherrn unmöglich macht, zu welchem er das meiste Vertrauen hat, und welcher ihn unter den günstigsten Bedingungen annehmen will.

Demnach ist auf solche Bestimmungen, welche jeden in die Innung tretenden Genossen zur Verzichtleistung auf die Befugniß zur Annahme mehrerer Lehrlinge nöthigen, nicht weiter einzugehen. Dagegen bleibt es den Genossen derjenigen Innungen, welche die Zahl der, in ihr Gewerbe eintretenden Lehrlinge für zu groß halten, überlassen, die zur Verminderung dieses Zudranges geeigneten Maßgaben bei der Annahme neuer Lehrlinge, unter sich freiwillig zu vereinbaren, und auf diesem Wege den beabsichtigten Zweck ohne Beschränkung der gewerblichen Befugnisse zu erstreben.

§. 41.

Aufnahme der Lehrlinge.

Bei Aufnahme des Lehrlings, welche entweder vor dem versammelten Vorstande oder vor der Innungs-Versammlung erfolgt, sind die wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertrages über Lehrzeit, Lehrgeld, Kost u. s. w. zu verzeichnen. Diesen Vermerk hat der Lehrherr, der Lehrling und dessen Vater oder Vormund zu unterschreiben. Ist der Vater oder Vormund von der persönlichen Mitwirkung bei der Aufnahme-Verhandlung abgehalten, so muß entweder ein von ihm in rechtsgültiger Form vollzogener Lehrvertrag oder seine schriftliche Genehmigung der, bei der Aufnahme verabredeten Bedingungen beigebracht, und bis zur Entlassung des Lehrlings bei der Innung aufbewahrt werden. Der Vormund hat die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts zu dem Lehrvertrage nachzuweisen. Beiden Theilen sind durch den Obermeister die gegenseitigen Verpflichtungen vorzuhalten.

Wenn der Lehrling noch eines nachhelfenden Unterrichts während der Lehrzeit bedarf, muß der Vorstand die nöthigen Anordnungen bei der Ortsschulbehörde beantragen.

Zur Deckung der, durch die Aufnahme veranlaßten, aus der Innungskasse zu bestreitenden Auslagen hat der Lehrherr außer dem zum Lehrvertrage verwendeten gesetzlichen Stempel 1 Thlr. zur Innungskasse zu entrichten; eine weitere Gebühr oder Erstattung von Auslagen darf unter keinem Vorwande gefordert werden.

§. 42.

Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge.

Der Innungs-Vorstand hat die Ausbildung und Behandlung der bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge zu überwachen und mindestens alljährlich darüber Nachfrage zu halten. Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes, auf Befragen Auskunft über die Führung und über die Fortschritte seiner Lehrlinge zu geben; die Versäumniß der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 150. der Gew.-Ordn. obliegen, ist demselben vom Obermeister vor versammelten Vorstande vorzuhalten; grobe Pflichtwidrigkeiten sind dem Polizei-Anwalte zur Veranlassung der Bestrafung (§. 185. der Gew.-Ordn.) anzuzeigen.

Nach Befinden kann der Vorstand die Entziehung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, bei der Königlichen Regierung beantragen (§. 129. a. a. O.)

§. 43.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm, nach §. 150. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht (§. 151. a. a. O.) mißbraucht.

Ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden, und demzufolge das Lehrverhältniß aufzulösen ist, hat der Vorstand der Innung (§. 25.) unter dem Vorsitze des Beisitzers, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der, durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten, im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird.

§. 44.

Abmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen drei Tagen vom Lehrherrn dem Vorstande angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist, oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt. Wird, nach Erfüllung des Lehrvertrages die Prüfung und Entlassung des Lehrlings bei der Innung nicht beantragt, so hat der Vorstand die Gründe dieser Versäumniß mit Zuziehung der Betheiligten, zu erörtern, und in den geeigneten Fällen den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung, durch Vorhaltung der Nachtheile, welche bei dem Mangel des Prüfungs-Zeugnisses für sein Fortkommen entstehen können, zu veranlassen.

Lehrlinge, welche vor Ablauf der Lehrzeit ihren, zur Innung gehörenden Lehrherrn durch dessen Tod oder aus anderen Gründen verlieren, sollen durch Vermittelung des Vorstandes bei einem anderen Genossen der Innung zur Vollendung der Lehrzeit untergebracht werden. Die Annahme solcher Lehrlinge ist, soweit sich Gelegenheit dazu darbietet, Ehrenpflicht der Genossen.

§. 45.

Prüfung und Entlassung der Lehrlinge.

Die Prüfung des Lehrlings erfolgt, nach Beendigung der Lehrzeit,

bei der Prüfungs-Kommission der Innung, welche nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren hat.

Auf Grund des von dieser Kommission ertheilten Prüfungs-Zeugnisses wird der Lehrling vor versammelter Innung mit Zuziehung des Lehrherrn und der Vertreter der Gesellen (Altgesellen), durch den Obermeister oder dessen Stellvertreter, aus der Lehre entlassen, unter entsprechender Vermahnung mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht und feierlich mittelst Handschlags zum Gesellen erklärt.

Die Gebühren für die Prüfung des Lehrlings sind nach der allgemeinen Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen festzusetzen. Außerdem hat der Lehrling, oder derjenige, von welchem dessen Entlassung beantragt ist, Einen Thaler zur Erstattung der durch die Entlassung entstehenden Auslagen, an die Innungskasse zu zahlen.

Bemerkungen zu den §§. 41. u. 45.

Die in den §§. 41. 45. des Normalstatuts bestimmten Zahlungen für die Aufnahme und für die Entlassung der Lehrlinge sind als Erstattung baarer Auslagen anzusehen, welche für die Innungskasse durch die Erörterung und Erledigung der betreffenden Anträge entstehen.

Höher, als die im Normalstatut angenommenen Sätze, darf kein Innungsstatut die Kosten der Aufnahme und Entlassung feststellen, vielmehr ist auf möglichste Ermäßigung jener Sätze, bei den einzelnen Innungen hinzuwirken. Die Erhebung andrer Gebühren, welche nicht die Natur baarer Auslagen haben, ist nach dem §. 159. der Gewerbe-Ordnung nicht zuläßig, eben so wenig dürfen, wie es bisher hin und wieder geschehen, die Lehrlinge mit Beiträgen zu einer für die Innungs-Genossen errichteten Krankenkasse herangezogen werden. Zu Beiträgen zu der am Orte bestehenden Gesellenkasse sind nur die entlassenen Lehrlinge, wenn sie dort als Gesellen in Arbeit treten, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie andere Gesellen verpflichtet. In Betreff der sonstigen Zahlungen und Abgaben, welche früher bei manchen Innungen für die Aufnahme oder Entlassung der Lehrlinge an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind die Bestimmungen in den §§. 60. ff. der Verordnung v. 9. Februar 1849 zu berücksichtigen.

§. 46.

Innungs-Genossen, welche einen von ihnen angenommenen oder entlassenen Lehrling innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§. 40.

und 44.), beim Vorstande nicht anmelden oder abmelden, verwirken eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 47.

Der Vorstand ist befugt, diejenigen Lehrlinge und Gesellen, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt, vor sich, oder vor die versammelte Innung zu laden, um ihnen die geeigneten Vorhaltungen zu machen, oder Zurechtweisungen zu ertheilen.

Bei Nichtachtung einer solchen Vorladung soll dem Vorstande zur Gestellung des ungehorsam Ausgebliebenen von der Orts-Polizeibehörde Beistand gewährt werden.

§. 48.

Streitigkeiten der Innungs-Genossen mit ihren Gesellen oder Lehrlingen.

Streitigkeiten der selbstständigen Genossen der Innung mit ihren Gesellen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so lange für solche Angelegenheiten eine besondere Behörde (Gewerbe-Gericht) nicht besteht, durch den Vorstand (§. 25.) unter dem Vorsitze des Beisitzers zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. Geht die Erledigung der erwähnten Streitigkeiten auf ein, nach der Verordn. v. 9. Febr. 1849 (Gesetz-Sammlung Nr. 3103.) eingesetztes Gewerbe-Gericht über, so ist der, im §. 25. a. a. O. erwähnte Vergleichs-Ausschuß der Innung von dem Vorstande aus seiner Mitte zu wählen.

Bemerkung zu §. 48.

Im §. 48. des Normalstatuts ist vorausgesetzt, daß für die, im §. 137. der Gew.-Ordn. erwähnten Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen oder Lehrlingen eine besondere Behörde nicht besteht. In den Statuten derjenigen Innungen, für welche die vorstehende Voraussetzung nicht zutrifft, weil die Genossen bei den Streitigkeiten mit ihren Gesellen oder Lehrlingen an ein Gewerbegericht gewiesen sind, ist statt der Kompetenz des Innungsvorstandes die Kompetenz des Gewerbegerichts hervorzuheben.

Die Schlußbestimmung des §. 48. findet im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln keine Anwendung.

In den übrigen Landestheilen sind bereits mehrere Gewerbegerichte nach der Verordnung vom 9. Febr. 1849 (Ges. Samml. Nr. 3103.) eingesetzt. Wo ein solches Gewerbegericht besteht, muß der Schlußsatz des §. 48. dahin abgeändert werden:

„Den im §. 25. der Verordn. vom 9. Febr. 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten erwähnten Vergleichs-Ausschuß der Innung hat der Vorstand aus seiner Mitte zu wählen."

§. 49.

Fürsorge für hülfsbedürftige Genossen und Angehörige der Innung.

Denjenigen Genossen, welche durch fortdauernde Krankheit oder durch Altersschwäche erwerbsunfähig werden, und den hülfsbedürftigen Hinterbliebenen verstorbener Genossen, hat der Vorstand, in der, nach den obwaltenden Umständen wirksamsten Weise seine Fürsorge zuzuwenden.

Diese Fürsorge ist insbesondere auf die Beschaffung eines befähigten Werkführers zur Fortsetzung des unterbrochenen Gewerbebetriebes zu richten. Jeder Innungs-Genosse, bei welchem ein hierzu geeigneter und bereitwilliger Geselle in Arbeit steht, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern des Vorstandes zur Werkstatt des erkrankten oder verstorbenen Innungs-Genossen zu entlassen.

§. 50.

Unbemittelten Hinterbliebenen verstorbener Innungs-Genossen darf der Vorstand einen Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu . . . Thalern aus der Innungskasse bewilligen.

Für die Erziehung und für das künftige Fortkommen der Waisen sorgt der Vorstand durch Auswahl und Vorschlag geeigneter Vormünder unter den Innungs-Genossen, desgleichen durch Unterbringung der Söhne bei Lehrmeistern und durch sonstige, mit den Bestimmungen dieses Statuts vereinbarte Unterstützung, soweit dazu die Verhältnisse Gelegenheit darbieten.

Bemerkungen zu den §§. 49. und 50.

Findet eine Innung Veranlassung, die Fürsorge für hülfsbedürftige Genossen oder für die Wittwen und Waisen verstorbener Genossen über die Bestimmungen des Normalstatuts hinaus zu erweitern, z. B. durch die Bestellung eines Schutzmeisters für jede Wittwe, welcher deren Gesellen zu beaufsichtigen und der Wittwe überhaupt beim Gewerbebetriebe Beistand zu leisten hat, oder durch die Zusicherung, daß für unvermögende Söhne verstorbener Genossen in gewissen Fällen das Lehrgeld

aus der Innungskasse gezahlt werden solle, so steht der Aufnahme derartiger Festsetzungen in das Innungsstatut kein Bedenken entgegen.

§. 51.

Befugnisse der vorgesetzten Kommunalbehörde.

Die Kommunalbehörde in N. ist, die, der Innung zunächst vorgesetzte Behörde, und hat sowohl die Innung wie deren Vorstand hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei der Erledigung der Innungs-Angelegenheiten zu überwachen. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde und dem, der Innung zugeordneten Beisitzer, auf Verlangen vorgelegt werden. Den wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mängeln der Innungs-Verwaltung, hat die Kommunalbehörde durch den Beisitzer und durch Anweisung des Vorstandes abzuhelfen. Gegen Mitglieder des Vorstandes, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, oder welche den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Kommunalbehörde Ordnungsstrafen, welche zur Innungskasse fließen, verhängen, und durch Exekution im Verwaltungswege beitreiben. Mitglieder des Vorstandes, welche die Befolgung ertheilter Anweisungen beharrlich verweigern, oder zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte sich unfähig zeigen, oder welche durch Beschluß der Innungs-Versammlung des Vertrauens der Innung unwürdig erklärt sind, können aus ihrer Stellung durch Beschluß der Kommunalbehörde entfernt werden. Sollte die Innungs-Versammlung ihre Zustimmung zur Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Obliegenheiten versagen, so ist die Kommunalbehörde befugt, diese Zustimmung zu ergänzen. Eine solche Entscheidung hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn die Zustimmung durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung erfolgt wäre.

§. 52.

Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungs-Genossen, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Mitglieder des Vorstandes sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Königliche Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

Gegen die, von dem Vorstand auf Grund der §§. 43. und 48. getroffenen Entscheidungen ist die Berufung auf weitere Entscheidung durch die Kommunalbehörde, ausgeschlossen.

Bemerkungen zu den §§. 51. u. 52.

Von den Bestimmungen des Normalstatuts, in Betreff der Ueberwachung der Innungs-Angelegenheiten durch die Kommunalbehörde, darf in den Statuten der einzelnen Innungen nicht abgewichen werden.

Jene Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens ist der Kommunalbehörde durch die bestehenden Gesetze zugewiesen, und sowohl zur Sicherung der einzelnen Innungs-Genossen gegen Verletzungen ihrer persönlichen Interessen, wie zum Schutze der ganzen Innung gegen ungesetzliche oder statutenwidrige Handlungen der Vorsteher unerläßlich. Eben so wenig kann die Innung des Beistandes der Kommunalbehörde bei der Aufrechthaltung der statutarischen Vorschriften im Allgemeinen, sowie bei der Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen zur Innungskasse, bei der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse u. s. w. entbehren. Die Befugnisse der Kommunalbehörde dürfen auch weder ganz noch zum Theil dem Gewerberathe übertragen werden, da dieser, nach seiner Zusammensetzung und nach den Gesetzen, die Stellung einer ausführenden Behörde nicht einnehmen und überhaupt eine andre Wirksamkeit als die im §. 2. der Verordnung v. 9. Febr. 1849 nicht erhalten kann.

§. 53.

Schluß-Bestimmungen.

Dieses Statut kann, auf den Antrag der Innung, oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu jeder Zeit revidirt und unter Bestätigung des Ministeriums abgeändert werden.

Zu Anträgen der Innung auf Abänderungen des Statuts ist die Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der, in einer außerordentlichen Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§. 54.

Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer außerordentlichen Innungs-Versammlung zwei Drittheile der anwesenden stimmberechtigten Genossen dafür stimmen, wenn außerdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sichergestellt, und die Auflösung von der Königlichen Regierung genehmigt ist. Im Falle der Auflösung der Innung fällt der, nach Berichtigung der Schulden verbleibende Ueberschuß ihres Vermögens nach den Bestimmungen im §. 99. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der Stadtgemeinde in N. mit der Verpflichtung zu, denselben nach dem Vor-

schlage der betheiligten Innungs-Genossen, entweder zum Besten einer gemeinnützigen gewerblichen Anstalt oder zu milden Zwecken zu verwenden.

§. 55.

Soweit dieses Statut für die Angelegenheiten der Innung und ihre Mitglieder keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 zur Anwendung.

Bei der Entwerfung des Normalstatuts sind die Festsetzungen, welche in den meisten der bisher zur Bestätigung eingereichten Statut-Entwürfe vorgeschlagen worden, nach vorgängiger Vergleichung mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Die Gewerbetreibenden und die mit der Aufstellung der Statuten beauftragten Behörden werden daher wohl thun, sich der Fassung dieses Normalstatuts anzuschließen. Unnöthige Abweichungen von demselben, welche die in vorstehenden Bemerkungen bezeichneten Grenzen überschreiten, sind zu vermeiden, weil im allgemeinen Interesse des Handwerkerstandes auf eine möglichst gleichmäßige Regelung der Innungs-Einrichtungen hingewirkt werden muß. Wiefern die besonderen Verhältnisse einer Innung Abweichungen ihres Statuts vom Normalstatut wirklich nothwendig machen, muß mit Sorgfalt geprüft werden, indem es darauf ankommt, ob deren Genehmigung nicht für die betheiligten Innungsgenossen, oder für die Begründung und Weiterbildung des Innungswesens überhaupt nachtheilig werden kann, und es ist demnach auch jede derartige Abweichung durch ausführliche Angabe der dafür sprechenden Gründe zu motiviren. Nicht minder sind bei jeder Abweichung vom Normalstatut die Bestimmungen im §. 120. der Gew.-Ordn. sorgfältig zu beachten, nach welchen die Gewerbetreibenden bei Aufstellung der Innungsstatuten von den Vorschriften der §§. 101 ff. am angeführten Orte nur soweit abweichen dürfen, als die Gemeinde (des Orts, wo die Innung ihren Sitz hat) damit einverstanden ist, und als die, im §. 170. am angeführten Orte bestimmten Grenzen nicht überschritten werden. Endlich ist in formeller Hinsicht darauf zu sehen, daß die vorzulegenden Entwürfe durchgängig eine deutliche und vollständige Fassung, ohne Auslassungen und Schreibfehler erhalten, und daß sie von jedem überflüssigen Beiwerke frei bleiben.

Eine genaue Erwägung des ganzen Entwurfes ist auch dann er-

forderlich, wenn nur einzelne Bestimmungen desselben vom Normalstatut abweichen, da bei solchen vereinzelten Abweichungen häufig die Beziehungen übersehen werden, in welcher die abgeänderten Worte mit anderen Bestimmungen des Statuts gestanden haben.

Kapitel 3.

Von den kaufmännischen Korporationen und den Börsen-Ordnungen.

§. 1.

Die in verschiedenen Städten errichteten kaufmännischen Korporationen sollen fortbestehen. Soweit der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, soll es dabei sein Bewenden behalten.

(§. 94. d. Gew.-Ordn.)

Kaufmännische Korporationen sind nur in folgenden 8 Städten errichtet worden:

1. Berlin;
2. Danzig;
3. Königsberg;
4. Elbing;
5. Magdeburg;
6. Memel;
7. Tilsit;
8. Stettin.

In diesen 8 Städten ist der Erwerb von kaufmännischen Rechten nach §. 94. der Gew.-Ordn. also von dem Beitritt zu diesen Korporationen bedingt. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin datirt vom 2. März 1820, für die Kaufmannschaft zu Danzig vom 25. April 1822, für die Kaufmannschaft zu Königsberg v. 25. April 1823, für die Kaufmannschaft zu Elbing vom 30. April 1824, für die Kaufmannschaft zu Magdeburg v. 9. April 1825, für die Kaufmannschaft zu Memel v. 21. Mai 1822, für die Kaufmannschaft zu Tilsit vom 23. April 1823, und für die Kaufmannschaft zu Stettin vom 15. November 1821.

Die Börsen-Ordnungen, die in den verschiedenen Städten mit Bezug auf diese Statuten erlassen worden sind, sind folgende:

Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Berlin v. 7. Mai 1825,

Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Danzig v. 12. Januar 1830,

Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Königsberg vom 13. September 1827,

Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Elbing v. 21. April 1830,

Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Stettin v. 17. März 1832,

Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Köln vom 25. und 26. September 1820.

Zehnter Abschnitt.

Von den Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrik-Arbeitern.

Kapitel 1.

Von den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

(§. 134. d. Gew.-Ordn.)

Die Eintheilung in Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge bezieht sich nur auf die Handwerker. Die Bestimmungen der Allg. Gew.-Ordn. über Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge sind deshalb, wie der §. 161. d. Gew.-Ordn. bestimmt, nicht auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, imgleichen nicht auf die Werkmeister in den Fabriken anzuwenden. Die Verhältnisse dieser genannten Personen sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 2.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbtreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, ingleichem, wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen.

(§. 135. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 3.

Die Orts-Polizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

(§. 136. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Hierzu bestimmt der §. 49. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849:

Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

§. 4.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung:

1. wenn der selbstständige Gewerbtreibende Mitglied einer

Innung ist, durch die Innungsvorsteher unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde;

2. in andern Fällen durch die Orts-Polizei-Obrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

(§. 137. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die besonderen Vorschriften, von denen in der ersten Alinea des §. 4. die Rede ist, sind:

die Verordn. v. 7. August 1846, betr. die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz;

(Ges.-Samml. S. 403.)

und

die Verordn. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten in den übrigen Landestheilen.

Diese Verordnungen bestimmen, daß an den Orten, wo Gewerbegerichte existiren, Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibende und deren Gehülfen und Lehrlinge vor die Gewerbegerichte gehören.

Das Rescr. d. Min. d. F. u. d. Inn v. 16. Mai 1846 bestimmt noch in Betreff dieses Paragraphen, daß, da den Innungsvorstehern eine exekutive Gewalt durch die Gewerbe-Ordnung nicht beigelegt sei, die Vollstreckung der Entscheidungen, von denen der §. 137. d. Allg. Gewerbe-Ordnung redet, durch die Orts-Polizei-Behörde erfolgen müsse.

In Betreff des § 4. (§. 137. d. Gew.-Ordn.) entstehen nun nachfolgende wichtige Fragen:

1. Wer ist als Lehrling im Sinne des §. 137. zu betrachten und wann ist der §. 137. auf Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibenden und Lehrlingen anwendbar?

   Die Antwort auf diese Frage giebt das C.-R. d. Fin.-Min. v. 18. März 1847, worin es heißt:

   Die Anwendung des §. 137 ist bei Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen durch ein Lehrverhältniß im Sinne des §. 146. bedingt, und bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen ein Lehrverhältniß dieser Art nicht besteht.

2. Der §. 4. (§. 137. der Gew.-Ordn.) spricht nur von einem

Rekurs im Rechtswege. Ist der Rekurs im Verwaltungswege deshalb gegen die erwähnten Entscheidungen ausgeschlossen?

Dasselbe C.-R. v. 15. März 1847 beantwortet diese Frage mit Ja.

Kapitel 2.

Von der Befugniß zur Haltung von Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen.

§. 1.

Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehülfen und Gesellen zu halten.

(§. 125 d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 127—132. Beschränkungen enthalten.

(§. 126. d. Allg Gew.-Ordn.)

§. 3.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen,

1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind,

2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden,

oder

3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet

werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

(§. 127. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 4.

Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, Diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen, oder durch ihre Lebensweise sich die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

(§. 128 d. Allg. Gew.-Ordn.)

Mit der veränderten Gerichtsverfassung und dem Aufhören einer nur vorläufigen Freisprechung ist der erste Theil des §. 4. weggefallen.

§. 5.

Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbtreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Rekurs an die Ministerien zuläßsig.

(§. 129. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 6.

In den Fällen, in denen nach den §§. 127—129. d. Allgem. Gew.-Ordn. die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, stattfindet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127. zu 2. ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird.

(§. 130. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 7.

Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen.

Diese Gewerbetreibenden sind:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, so wie für andere als diese Gewerbe anordnen.

(§. 131. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Sämmtliche im §. 131. genannten Gewerbtreibende sind dieselben, die im §. 23. d. A. Gew.-Ordn. genannt sind. Da dieselben bereits zum Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes sich einer Meisterprüfung zu unterziehen haben, so ist eine neue Prüfung für die Befähigung, Lehrlinge zu halten, nicht nöthig.

§. 8.

Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titel VIII. d. Allg. Gew.-Ordn. abgelegte Prüfung geführt werden.

Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben haben, von der Prüfungsbehörde erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

(§. 132. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 9.

Einem Gewerbtreibenden, welcher nach den §§. 2—8. dieses Kapitels nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizei-Obrigkeit zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung gebracht werden.

Die in den §§. 1—9. dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen über die Befugniß, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu halten, verordnen also Folgendes:

> Jeder, der berechtigt ist, ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, ist auch befugt, Gesellen und Gehülfen zu halten.
>
> Jeder, der berechtigt ist, ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, ist auch befugt, Lehrlinge zu halten, falls die §§. 127. bis 132. d. Allg. Gew.-Ordn. (§§. 3—8. dieses Kapitels) mit den darin enthaltenen Ausschließungsgründen nicht auf ihn anwendbar sind.

Die §§. 127—132. enthalten nun folgenden Ausschließungsgrund:

1. Verurtheilung wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens.
2. Einleitung einer Kriminal-Untersuchung.
3. Einleitung eines Konkurses.

4. Zeitweilige Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe.
5. Verächtliche Lebensweise.
6. Mangel an technischer Qualifikation. Die Handwerker, denen diese Qualifikation mangelt, welche also nicht befugt sind, Lehrlinge zu halten, außer, wenn sie in einer Innung aufgenommen sind, oder die Befähigung zum Gewerbebetriebe dadurch, daß sie die Meisterprüfung abgelegt haben oder sonst, nachgewiesen haben, sind im §. 7. (§. 131. d. Allg. Gew.-Ordn.) aufgezählt.

Kapitel 3.

Von den Gesellen und Gehülfen insbesondere. Rechte und Pflichten der Gesellen und Gehülfen. Aufhören ihrer Verhältnisse als Gesellen und Gehülfen. Unterstützungs- und Krankenkasse der Gesellen und Gehülfen. Die Wanderpflicht derselben. Beschränkungen in Betreff ihrer Beschäftigung.

§. 1.

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

(§. 138. d. Allg. Gew.-Ordn.)

(§. 1. spricht sich über die Pflichten der Gesellen und Gehülfen und deren Beschränkung auf gewerbliche Arbeiten aus.)

§. 2.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

(§. 139. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 3.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
3. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;
4. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;
5. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 5. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

(§ 140. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 4.

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen,

welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;

4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

(§. 141. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 5.

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunal-Behörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangeu der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

(§. 142. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die §§. 2—5. enthalten die Bestimmungen über das Aufhören des Arbeits-Verhältnisses der Gesellen und Gehülfen zu ihrem Arbeitgeber. Sie unterscheiden:

1. Aufhören des Verhältnisses nach stattgehabter Aufkündigung.

2. Aufhören des Verhältnisses ohne vorhergegangene Aufkündigung.

§. 6.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Geseilen und Gehülfen keinen Anspruch.

(§. 143. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 6. (143. d. Allg. Gew.-Ordn.) hebt die in den frühern Zunftgesetzen existirende Verpflichtung zum Wandern auf. Auch das Landrecht kannte die Verpflichtung der Gesellen zum Wandern noch. Später wurde diese zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen bereits durch die Kab.-Ordre vom 1. August 1831 aufgehoben. Die Gewerbe-Ordnung bestätigte diese Aufhebung der Wanderpflicht.

§. 7.

Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

(§. 144. d. Gew.-Ordn.)

Der §. 7. (§. 144. d. Allg. Gew.-Ordn.) gestattet die Bildung von Unterstützungs- und Krankenkassen der Gesellen und Gehülfen, überläßt diese Bildung aber dem freien Willen derselben. Der §. 169. d. Allg. Gew.-Ordn. bestimmt indeß mit Bezug hierauf, daß durch Ortsstatuten für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen oder Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden kann, der Unterstützungs- und Krankenkasse beizutreten, und die §§. 56—59. der Verordnung vom 9. Febr. 1849 enthalten die desfallsigen nähern Bestimmungen. Sie lauten wie folgt:

§. 56.

Durch Ortsstatuten kann für alle, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung, die Verpflichtung festgesetzt werden, der Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert, und

in gleicher Art, wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57.

Durch Ortsstatuten kann für alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1. gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen.

§. 58.

Die Bestimmung im §. 169. der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, so wie über die Verpflichtnng der Gesellen zum Beitritt zu den Gesellenkassen, findet auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen. In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fakrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber

und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144., 169. der Gewerbe-Ordnung und in den §§. 57., 58. der Verordnung vom 9. Febr. 1849 erwähnten Kassen und Einrichtungen, so wie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse, können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

In Betreff der gewerblichen Unterstützungskassen verordnet das Gesetz vom 3. April 1854, betr. die gewerblichen Unterstützungskassen Folgendes:

§. 1.

Durch Ortsstatuten (§§. 168. ff. der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2.

Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56. der Verordnung vom 9. Febr. 1849), zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3.

Die im §. 169. der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845, im §. 56. bis §. 58. der Verordn. vom 9. Febr. 1849, und im §. 1. und §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunal-Behörden für einzelne oder

nach Maaßgabe des Bedürfnisses für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4.

Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden in den §§. 1 bis 3 erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5.

Die vorbezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommunal-Behörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3. erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

Das Reskript d. Min. f. H. u. G. u. d. Inn. v. 29. April 1850 enthält die näheren Bestimmungen über Einrichtung der Gesellen-Unterstützungs-Kassen. Sie lauten im Auszuge dahin:

> Wenngleich den im §. 144. d. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erwähnten besonderen Gesellen-Verbindungen und Kassen für gegenseitige Unterstützung und für Vertretung gemeinsamer Interessen die Rechte privilegirter Korporationen nicht zustehen, so ist ihnen doch die Stellung und Wirksamkeit öffentlicher Kassen eingeräumt. So sind im §. 46. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 die Vorsteher der Gesellenschaften (Altgesellen) als Vertreter der am Orte beschäftigten Gesellen anerkannt, welche bei der Erörterung der Verhältnisse und Interessen der Gesellen gehört werden müssen. In gleichem Sinne gestattet der §. 59 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 die exekutivische Einziehung aller Beiträge der Gesellen zu den im §. 144. d. Gew.-Ordn. erwähnten Kassen im Verwaltungswege. Nach §. 169. d. Gew.-Ordn. kann durch Ortsstatuten für alle an dem Orte beschäftigten Gesellen die Verpflichtung festgesetzt werden, den gedachten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und nach §. 57. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 ist es zulässig, durch Ortsstatuten auch die selbstständigen Gewerbtreibenden zur Entrichtung von Beiträgen zu den Gesellen-Unterstützungs-Kassen zu verpflichten, und zu bestimmen, daß die selbstständigen Gewerbtreibenden die

Beiträge ihrer Gesellen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen haben.

Soweit es sich um die Bildung neuer Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung handelt, können dieselben die vorstehend bezeichnete Stellung und Wirksamkeit nur durch die im §. 144. der Gew.-Ordn. vorbehaltene Genehmigung der festzusetzenden Bedingungen erlangen, und in dieser Hinsicht sind die dort enthaltenen Bestimmungen weder durch den §. 4. d. Verordn. v. 6. April 1848, noch durch den Art. 30. der Verfassungs-Urkunde abgeändert.

Diesem Rescripte sind sodann die Entwürfe eines die Gesellenkasse betreffenden Ortsstatuts, und ein Statut für eine einzelne Tischlergesellenkasse beigegeben, um bei der Entwerfung von Ortsstatuten als Normalstatute gebraucht zu werden.

§. 8.

Handwerksmeister (§§. 23. 24. 26. der Verordn. vom 9. Febr. 1849) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerkes bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftignng weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung. (§. 47. der Verordn. vom 9. Febr. 1849.)

§. 9.

Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §§. 31. und 76. Ausnahmen stattfinden, nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. (§. 48. d. V. v. 9. Febr. 1849.)

Die §§. 31. u. 76. enthalten zwei Ausnahmen:

1. Für Fabrikinhaber.

   Ihnen ist gestattet, sich Handwerksgesellen zu engagiren, insofern sie derselben bedürfen:

   a) zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe.

   b) zur unmittelbaren Erzeugung ihrer Fabrikate.

2. Für Militär-Werkstätten, Fabriken der Militärverwaltung, Arbeiten der öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe.

Die §§. 8. und 9. enthalten also eine doppelte Beschränkung, einestheils für die Handwerksmeister, anderntheils für die Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche in Bezug der Gesellen und Gehülfen nur in den unter 1. u. 2. erwähnten Ausnahmen hinwegfällt.

§. 10.

Ausländische jüdische Handwerksgesellen und Lehrlinge können bei inländischen Meistern nur dann als Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge in Arbeit treten, wenn sie aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind, und in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Preußischen Staate gleiche Befugniß eingeräumt worden. Hierüber haben sie die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen.

Ausländische jüdische Handwerksgesellen und Lehrlinge, die nicht als Bürger einer der deutschen Bundesstaaten angehören, können ohne Genehmigung der betr. Regierungsbehörde weder als Gehülfen, noch als Gesellen und Lehrlinge inländischer Meister angenommen werden.

Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, wenn sie sich bereits länger als 6 Wochen in Preußen aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

(Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden u. Kab.-Ordre v. 14. Oktbr. 1838.)

§. 11.

Wenn ein Handwerksgeselle an einem Orte krank wird, oder ankommt, so liegt auf alle Fälle und ohne Unterschied blos die Verpflichtung, sich seiner anzunehmen, und für seine Kur- und Verpflegung zu sorgen, zunächst dem Gewerk dieses Orts, zu welchem der Kranke gehört, und event. der Ortsarmenkasse, nicht aber unbedingt auf die Verpflichtung zur endlichen eigenen Tragung der Kur- und Verpflegungs-

kosten ob, sondern in letzterer Rücksicht ist zu unterscheiden, ob ein solcher Kranker zu irgend einer andern Ortsgemeinde im Lande dergestalt, daß dieselbe zu seiner, als ihres Mitgliedes, Unterstützung im Falle der Verarmung verbunden ist, gehört oder gar zu seiner Unterstützung verpflichtete und dazu vermögende Verwandte im Lande hat. Wenn Letzteres der Fall ist, steht der Gewerks- oder Ortsarmenkasse desjenigen Orts, der die Sorge für die Kur und Verpflegung des Kranken getragen hat, der Regreß zur Erstattung des Vorgeschossenen an die oben gedachten Verwandten oder resp. an diejenige Kommune, wozu der Kranke gehört, zu.

Hierin findet nur eine Ausnahme gegen die Gewerkskasse des Orts, wo der Geselle erkrankt, in dem Falle, wenn die Erkrankung in der Arbeit bei einem zum Gewerbe gehörigen Meister erfolt, nicht aber bei dem Unvermögen der Gewerkskasse auch event. gegen die Ortsarmenkasse statt.

Hat aber der Kranke innerhalb des Landes keinen Verwandten oder keinen Ort, dem er in vorgedachter Art angehört, so muß die Gewerkskasse, wo er erkrankt, so lange sie des Vermögens ist, in allen Fällen die Kosten seiner Kur und Verpflegung selbst tragen; im Falle ihres Unvermögens geht aber die Verpflichtung nicht auf die Armenkasse des Orts, sondern auf die Landarmenkasse derjenigen Provinz über, in der dieser Ort gelegen ist.

(Rescr. d. Min. d. Inn. vom 30. Mai 1812.)

§. 11. enthält die Grundsätze über die Verpflegung auf der Wanderschaft oder in den Werkstätten krank gewordener Handwerksgesellen und Gehülfen mit Rücksicht auf die §§. 353, 354 u. 355. des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 8., welche noch in Gültigkeit sind, da die Allg. Gew.-Ordn. hierüber nichts enthält, und also lauten:

§. 353. Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder

nicht, muß wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden.

§. 354. Ist diese nicht hinreichend, so muß die Armenkasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit die Stadt oder Kämmereikasse zutreten.

§ 355. Der Magistrat muß also bei eigener Vertretung dafür sorgen, daß ein kranker unvermögender Geselle nicht hülflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde.

Dieselben Grundsätze sprach schon vor der Publikation des Landrechts die Verordn. vom 7. Jan. 1783 aus.

Kapitel 4.

Von den Lehrlingen insbesondere. Von ihrer Aufnahme als Lehrlinge. Von ihren Rechten und Pflichten. Lehrzeit. Lehrgeld. Auflösung des Lehrverhältnisses. Gesellen-Prüfung der Lehrlinge.

§. 1.

Vor der Aufnahme eines Lehrlinges ist festzustellen, ob der Lehrherr überhaupt befugt ist, Lehrlinge zu halten (§§. 126—132. d. Gew.-Ordn.)

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

(§. 148. d. Gew.-Ordn.)

Ueber die Befugniß zum Halten von Lehrlingen s. §§. 126—132 d. Gew.-Ordn.

Die im §. 1. enthaltenen Bedingungen sind die eingegangenen Be-

dingungen der Aufnahme eines Lehrlings. Das Allg. Landrecht kannte noch eine Reihe anderer Bedingungen, welche indeß, wie die Allg. Gew.-Ordn. im §. 190. verordnet, sämmtlich aufgehoben sind.

§. 2.

Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Tritt ein Lehrling bei einem andern Gewerbtreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeinde-Mitglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben.

(§. 147. d. Gew.-Ordn.)

§ 2. enthält die Bestimmungen über die Behörde, wo die Aufnahme eines Lehrlinges stattfindet. Die Aufnahme erfolgt darnach vor der Innung, vor der Kommunalbehörde oder vor der Ortspolizei-Obrigkeit.

Der § 45. d. Verordn. vom 9. Febr. 1849 bestimmt, daß durch Ortsstatuten ausnahmsweise festgesetzt werden kann, daß die Aufnahme immer vor der Innung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

(§. 149. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 4.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden.

Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen.

Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Ar-

beitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

(§. 150. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 4. enthält die Rechte des Lehrlings.

§. 5.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem, denselben vertretenden, Gesellen und Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

(§. 151. d. Allg. Gew.-Ordn.)

In Betreff der Züchtigung des Lehrlings bestimmt das Rescr. v. 28. Septbr. 1855 d. Min. d. J. u. d. P. Folgendes:

Sowie dem Lehrmeister das Recht zur Züchtigung zusteht, so auch die Verpflichtung dazu.

Sollte bei Ausübung des Züchtigungsrechts der Lehrling sich eine thätliche Widersetzlichkeit erlauben, so muß die Polizeibehörde keinen Anstand nehmen, dem Lehrherrn durch Bestrafung des Lehrlings zu Hülfe zu kommen.

§. 6.

Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 140. d. Allg. Gew.-Ordn. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besondere Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

(§. 152. d. Gew.-Ordn.)

§. 7.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150. d. Gew.-Ordn. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die

Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei-Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird.

(§. 153. d. Gew.-Ordn.)

§. 8.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

(§. 154. d. Gew.-Ordn.)

§. 9.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

(§. 155. d. Gew.-Ordn.)

§. 10.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling

über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunal-Behörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

(§. 156. d. Gew.-Ordn.)

Die §§. 6.—10 handeln von dem Aufhören des Lehrlings-Verhältnisses.

§. 11.

Die Innungen, die Kommunalbehörden und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen.

(§. 158. d. Gew.-Ordn.)

§. 12.

Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben, u. s. w. in Ansatz gebracht werden.

(§. 159. d. Gew.-Ordn.)

§. 12. handelt von den Kosten bei der Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen.

§. 13.

Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde.

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung.

Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbtreibenden in

der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Orts-polizei-Obrigkeit. Die Kommunal-Behörde oder die Polizei-Obrigkeit ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine in der Nähe befindliche Prüfungs-Behörde zu veranlassen.

Ebenso bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Innungs-Genossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungs-Behörde abzulegen. Diese hat ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß zu ertheilen, auf dessen Grund die Kommunal-Behörde oder die Ortspolizei-Obrigkeit die Entlassung bewirken und das Entlassungs-Zeugniß ausfertigen muß.

(§. 157. d. Gew.-Ordn.)

§. 14.

Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbtreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind, oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizei-Obrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß ertheilt werde.

(§. 160. d. Gew.-Ordn.)

Die §§. 13. u. 14. (§§. 157. u. 160. d. Gew.-Ordn.) enthalten die Bestimmungen über die Gesellen-Prüfungen der Lehrlinge. Hierüber enthalten die §§. 36.—43. d. Verordn. vom 9. Febr. 1848 nähere Bestimmungen, welche dahin lauten:

§. 36.

Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen

Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraumes nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37.

Die Meister- und Gesellen-Prüfungen (§§. 35. 36. der Verordn. vom 9. Febr. 1849) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38.

Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39.

Für jedes Handwerk sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40.

Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge

die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungskommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungskommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41.

Wer den Rekurs nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses wie bei der spätern Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42.

Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die nähern Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43.

Die Prüfungszeugnisse der in den §§. 37. u. 39. d. Allg. Gew.-Ordn. erwähnten Prüfungskommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks.

Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45. der Gew.-Ordn. erforderten Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann, auch wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

Kapitel 5.

Von den Fabrikarbeitern. Ihre Arbeitszeit. Lohn. Bezahlung des Lohns in baarem Gelde. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. Ges. v. 6. April 1839.

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 134—144. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

(§. 145. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die §§. 134—144. d. Allg. Gew.-Ordn. lauten:

§. 134.

Die Fortsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, ingleichen, wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetz zu beurtheilen.

§. 136.

Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung,

1. wenn der selbstständige Gewerbtreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Kommunalbehörde,
2. in andern Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

§. 138.

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 140.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
3. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;
4. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen, oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;
5. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 5. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besondern Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141.

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit untüchtig werden;
2. wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
3. wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142.

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortsobrigkeit, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dies Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 143.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbsgenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

§. 144.

Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen.

Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritt zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu treffen die §§ 49—55. d. Verordn. v. 9 Febr. 1849 Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit, den Lohn der Fabrikarbeiter, die Art und Weise, wie der Lohn bezahlt werden muß, u. s. w., Bestimmungen, welche speziell folgende sind:

§. 49.

Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerkszweige und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50.

Fabrik-Inhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Land-

nutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 50. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 52.

Unter Arbeitern (§. 50.) werden auch hier diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50. bis 52. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahluug ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54.

Verträge, welche den §§. 50. bis 52. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letztern aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50.).

§. 55.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde

des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Ueber Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken ist die Kab.-Ordre v. 6. April 1839 mit dem Regulativ v. 9. März 1839 ergangen, ferner das Gesetz v. 16. Mai 1853, betr. einige Abänderungen des Regulativs v. 9. März 1839 und endlich die Ministerial-Erlasse v. 18. Aug. 1853 und v. 12. Aug. 1854.

Sämmtliche erwähnte Verordnungen folgen nachstehend:

1. Kab.-Ordre v. 6. April 1839 betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Das mittelst Ber. d. Staatsminist. v. 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken", entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenem Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei, und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ, wie diese K.-O. durch die G.-S. zu pupliziren.

2. Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken v. 9. März 1839.

§. 1.

Vor zurückgelegtem neunten Jahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- oder Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2.

Wer noch nicht einen dreijährigen, regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3.

Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von 4 Wochen gestattet werden.

§. 4.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an Sonn- und Festtagen ist gänzlich untersagt.

§. 6.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren, und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen den Fabrikherrn, oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter, durch Strafen von 1 bis 5 Thlr. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe

von 1—5 Thlrn. geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5—50 Thlrn. belegt. Auch ist die Orts-Polizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9.

Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken es nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10.

Den Ministern der Med.-Ang., d. Pol. u. d. Fin. bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten.

Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thlr. Geld- oder eine diesen Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, 9 März 1839. Königl. Staatsministerium.

3. Gesetz.

betreffend

einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Vom 16. Mai 1853.

§. 1.

Die im §. 1. des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2.

Vom 1. Oktbr. 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter

beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3. erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3.

Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2. des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahme-Vorschriften zu erlassen.

§. 5.

Die nach §. 4. des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6.

Die im §. 5. des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugend-

licher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839, bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs, die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis Fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§. 10.

Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11.

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrikeninspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu unterhalten haben, werden die Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht zu gestatten.

§. 12.

Die im §. 11. erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

4. Circular-Verfügung in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter in den Fabriken, v. 18. August 1853.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Reg. v. 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 16. Mai d. J. wird die königl. Regierung auf Grund des §. 12. dieses Gesetzes, sowie des §. 10. des erwähnten Reg., mit folgender Anweisung versehen.

I.

Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz falle, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftignng der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betriebe eines Geschäfts bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt findet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schul-Inspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65., der Königl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 40).

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach 8. fortzuführen und am Jahresschluß der Königl. Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit

besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7. des Gesetzes vom 12 Febr. 1850, Ges.-Samml. 1850 S. 46), bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizeibehörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königl. Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königl. Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution, zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§. 27. seq der Allg. Gew.-Ordn. einer polizeilichen Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der

Natur der speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten.

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten.

2) Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu gestatten, als, selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu kontrolirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3) Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniß der Revisionen Bericht zu erstatten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. Oktober 1851 (Minist.-Bl. S. 250.) gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits beste-

henden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfeschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai d. J von den Orts-Polizeibehörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die Königliche Regierung für Ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unter-Behörden zu vertheilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 7. und 8. des Regulativs und der §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen, sich veranlaßt finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder

Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren) gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Orts-Polizeibehörde behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen oder Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizei-Behörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6.) nachzutragen.

V.

Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maaß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens), oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspektoren nach §. 11. des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergiebt, hat die Königl. Regierung motivirte An-

träge unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königl. Regierung die betr. Departementsräthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragenden Deputationen, auf deren, dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königl. Regierung möglichst hinzuwirken hat.

5. Cirk.-Erl. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten und Pochwerken vom 12. August 1854.

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den Königl. Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Dasselbe gilt von allen Polizei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Cirkular-Verfügung vom 18. August v. J. (Minist.-Bl. S. 198). weiter zu regeln.

Wenn dergleichen Verordnungen in Betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landes-Polizei-Behörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach §. 11. des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabriken-Inspektoren, obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betr. Königl. Bergbehörden zu versichern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten sechszehnten

Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.

Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des §. 10. des Regulativs vom 9. März 1839 und des §. 10. des Gesetzes vom 16 Mai v. J., daß dergleichen Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen.

Sofern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Uebertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.

Eilfter Abschnitt.

Von verschiedenen Schutzmitteln des Gewerbebetriebes.

Kapitel I.

Von den Patenten.

§. 1.

Durch Ertheilung eines Patents erhält Jemand für eine bestimmte Zeit die ausschließliche Berechtigung zur Benutzung einer neuen, selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache.

(Publ. d. Min. f. H. u. G. v. 14. Oktbr. 1815.)

§. 2.

Von der Fähigkeit ein Patent in diesen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlos-

sen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

(Ebendas.)

§. 3.

Jede Sache kann Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Nachsuchenden im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht ist.

(Ebendas.)

§. 4.

Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Regierungsbehörde anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für das ganze Land, oder für einen bestimmten Theil desselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

(Ebendas.)

§. 5.

Die Gewährung des Patents erfolgt durch das Ministerium für Handel und Gewerbe nach vorher stattgehabter Prüfung.

(Ebendas.)

§. 6.

Die kürzeste Dauer eines Patents wird auf 6 Monate, die längste auf 15 Jahre bestimmt.

(Ebendas.)

§. 7.

Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu

machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen angesehen wird.

(Ebendas.)

§. 8.

Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel und Sportel-Kosten soll keine besondere Patentsteuer bezahlt werden. Die betr. Gewerbesteuer muß der Patentirte entrichten.

(Ebendas.)

§. 9.

Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in seiner Art beschränkt.

(Ebendas.)

§. 10.

Beschwerden über Beeinträchtigungen des Patents sind bei der Regierungsbehörde der Provinz, in welcher der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

Ueber die Beschwerden entscheidet die Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Finanzministerium.

(Ebendas.)

§. 11.

Jemand, der ein Patent erworben hat, ist auch berechtigt, dies Patent andern abzutreten, die überhaupt zur Erwerbung eines Patents qualifizirt sind.

(Rescr. vom 27. April 1817.)

§. 12.

Ein erworbenes Patentrecht geht auch auf die Erben

des Patentirten über, welche dessen Ausübung gültig wieder einem Dritten übertragen können.

(Rescr. vom 27. April 1817.)

§. 13.

Jedes ausgefertigte und eingelöste Patent wird durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Daß jede in die Staatszeitung aufgenommene Bekanntmachung sofort von Amtswegen in die Amtsblätter aufgenommen werde, dafür hat die Regierung Sorge zu tragen. Die Bekanntmachung Seitens des Patentirten ist nicht nöthig.

(Cirk.-Rescr. vom 17. Dezbr. 1831.)

Die Uebereinkunft des zum Zoll- und Handelsverein verbundener Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien vom 21. Septbr. 1842 lautet folgendermaaßen:

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weitern Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handelsvereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Priveligium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten

zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der Deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vaterländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Art. I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Falle, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Ebensowenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,

c) der Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums bestimmten Handels-Artikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode.

oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern

Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Kapitel 2.

Vom Auswandern und der Verleitung zum Auswandern.

§. 1.

Die frühere landrechtliche und auf den Bestimmungen der Publ. d. Staatsraths vom 4. Dezbr. 1805 beruhende Gesetzgebung in Betreff der Verleitung der Fabrikarbeiter zum Auswandern u. s. w. ist durch die neue Gesetzgebung betr. die Beförderung von Auswanderern antiquirt. Die jetzige Gesetzgebung in Betreff der Auswanderung gründet sich auf das Gesetz vom 7. Mai 1853, auf das Reglement

vom 6. Septbr. 1853 und auf den Cirkular-Erlaß vom 18. Mai 1854. Sämmtliche drei Verordnungen folgen hier wörtlich.

1. Gesetz vom 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern.

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnorts eine Konzession erhalten haben.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Verträge in eigenem Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen oder vermittelt werden.

§. 2.

Die Regierung darf die Konzession (§. 1.) nur an Inländer, und erst dann ertheilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber dieser Bedingung entspricht.

Agenten oder Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtsgeber konzessionirt sind.

§ 3.

Die ertheilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden

§ 4.

Ueber die Gründe zur Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben schuldig.

§. 5.

Die Ertheilung oder Verlängerung der Konzession kann von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen darüber, namentlich:

in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe diese Kaution zu liesten und wieder zu ergänzen ist,

und

welche Bedingungen über deren Haftbarkeit in das Kautions-Instrument aufzunehmen sind,

werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Reglement getroffen.

§. 6.

Das zu erlassende Reglement (§. 5.) wird diejenigen Kontrolen vorschreiben, denen die konzessionirten Personen (§. 1.) rücksichtlich ihrer Geschäftsführung unterworfen sind.

§. 7.

Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben (Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 §. 18).

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

§. 8.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845, §§. 71—74) finden auch auf die, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes zu ertheilenden Konzessionen Anwendung.

§. 9.

Die Konzessionen der Agenten und Unteragenten erlöschen, wenn die Vollmacht von dem Machtgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Konzession (§. 1.) oder Erlaubniß (§. 7.) außer Kraft tritt.

§. 10.

Wer ohne Konzession (§. 1.) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder, wer ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu 200 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt.

2. Reglement, betr. die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen, v. 6. Sept. 1853.

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1.

Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Konzession (§. 1. d. Ges. v. 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, sowie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Konzession ermächtigt den Unternehmer nur zur Beförderung nach solchen Ländern, und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen, welche in denselben ausdrücklich bezeichnet oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Konzessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche in der Konzession ausdrücklich zu bezeichnende Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen, die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königl. Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten

§. 2.

Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungs-

hafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b. dieselben müssen in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c. den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
2) der überseeische Bestimmungsort;
3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und

Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die. für die Seereise erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden. Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung gehindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. pr. Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und inwieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge:

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig

sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplikate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplikat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königl. Regierung, von welcher sie konzessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht, und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f. der Königl. Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungshäfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Konzessionars beauftragt sind. Die Königl. Regierung wird diese Personen den Königl. Konsular-Beamten namhaft machen und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungsgeschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen.

g. Die Königl. Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5.

Die in den §§. 2. und 3. und §. 4. litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königl. Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königl. Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der kompetenten Behörde konzessionirt sind.

III. Geschäftsführung der Agenten.

§. 6.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Konzession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung

sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Konzession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4. litt g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht wird bei Nachsuchung der Konzession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

IV. Kautionen.

§. 8.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Konzession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe (§. 7. ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von Fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich konzessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens Fünftausend Thaler beträgt.

§. 9.

Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages seitens des Unternehmers entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande, oder in den auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte oder aus der

Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlich, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautions-Besteller mit Rücksicht auf seinen Geschäfts-Betrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10.

Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist a. für solche Haupt-Agenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen; b. in allen anderen Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäfts-Betriebes von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen. Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11.

Die Kaution des Agenten haftet a dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautions-Besteller von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäfts-Betrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen; b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautions-Besteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königl. Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a. die in §. 9. litt. a. und §. 11. litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautions-Besteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9. litt. b. bb. und §§. 11. litt. b.);

c. die im §. 9. litt. b. aa. und §. 11. litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d. solche Entschädigungsforderungen der Auswanderer (§. 9. litr. a. und §. 11. litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königl. Konsular-Beamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungsanspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht ererlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad. c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13.

Die Kautionen sind in preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittleren Börsen-Kurse; ermäßigt sich deren Kours; so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12. angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königl. Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Konzession nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautions-Besteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautions-Besteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweil dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautions-Besteller festgesetzten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Konzessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

3. Erlaß betr. die Kaution der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die Bestellung der Agenten für in- oder ausländische Unternehmer vom 18. Mai 1854.

In §. 13. des Reglements vom 6. Septbr. v. J., betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, ist bestimmt, daß diese Kautionen in Preußischen Staats-, oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen seien. Es ist in Frage gekommen, ob diese Kautionen auch baar bestellt werden können. Obwohl mit der

Aufbewahrung größerer baarer Bestände Unzuträglichkeiten verbunden sein können, die Einzahlung baarer Kautionssummen folglich an sich nicht wünschenswerth erscheint, so darf doch die Annahme derselben, da sie den allgemeinen Erfordernissen der Sicherheitsbestellung entsprechen, aus dieser Rücksicht nicht abgelehnt werden. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Behörden in solchen Fällen nur die Pflicht der Aufbewahrung, nicht die der Verwaltung und Verzinsung derartiger Bestände auf sich nehmen können, womit die Betheiligten vor der Annahme baarer Kautionssummen zur Vermeidung von Mißverständnissen jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen sind.

Es ist ferner daselbst vorgeschrieben, daß die vom Staate nicht garantirten Effekten nach dem mittleren Börsen-Kourse angenommen werden, und daß bei eintretender Ermäßigung des Kourses eine entsprechende Ergänzung der Kaution gefordert werden soll. Die Königl. Regierung hat indessen nur dann diese Ergänzung in Anspruch zu nehmen, wenn der Kourswerth der deponirten Papiere sich um 10 pCt. niedriger stellt, als der für die Annahme der Kaution berechnete Werth.

Zugleich wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auswärtige Unternehmer auf Grund des §. 7., oder inländische Unternehmer auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai v. J., die ministerielle Genehmigung zur Bestellung von Agenten, resp. die Konzession der Regierung ihres Wohnorts zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung erhalten haben, die Regiernngen hierdurch keineswegs genöthigt werden, ohne Weiteres überall den Anträgen auf Konzessionirung der Agenten für solche aus- oder inländische Unternehmer Folge zu leisten. Ob Konzessionen dieser Art zu ertheilen oder zu versagen sind, hängt nach §§. 2. und 3. des Gesetzes von dem Ermessen der Regierung des Orts, an welchem die Agentur errichtet werden soll, ab, welche über die Gründe der Versagung nur der vorgesetzten Behörde Auskunft zu geben hat, und es ist nach dem Gesetz vom 7. Mai v. J., und dem Reglement vom 6. September v. J. nicht ausgeschlossen, die Konzession zur Errichtung von Agenturen überhaupt oder zu deren Vermehrung zu versagen, wenn anzunehmen sein sollte, daß zur Beschäftigung solcher Agenten kein Bedürfniß vorhanden sei, oder daß die bereits beschäftigten Agenten dem Bedürfnisse genügen.

Kapitel 3.

Vom Schutze der Waaren, Bezeichnung und den Fabrikzeichen.

§. 1.

Um den Handelsverkehr gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zu schützen, wird Derjenige, welcher Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers oder Produzenten bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, mit Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigen darf und zugleich einer Geldbuße, die jedoch nicht Ein Tausend Thaler übersteigen darf, bestraft.

In geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen kann bloß auf Geldbuße erkannt werden.

Diese Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Waaren der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben wird, welche nur durch besondere Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

(Ges. v. 4. Juli 1840 zum Schutz der Waarenbezeichnung.)

§. 2.

Diese Bestimmungen (§. 1.) werden auch zum Schutz der Bürger derjenigen Staaten in Anwendung gebracht, mit denen über den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen eine Uebereinkunft getroffen ist.

Dergleichen Reciprocitäts-Abschlüsse sind z. B. mit Sachsen, Baiern und Braunschweig u. s. w. getroffen.)

§. 3.

Wer sich den ausschließlichen Gebrauch eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung, sowie den obrigkeitlichen Schutz gegen das Nachmachen sei-

nes Zeichens sichern will, hat dasselbe in drei Abdrücken demjenigen Gewerbe- oder Fabrikengerichte einzureichen, welches mit der Führung der Zeichenrolle beauftragt ist, welches über die Eintragungsfähigkeit des Zeichens zu erkennen, dasselbe in die Zeichenrolle einzutragen und die Eintragung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durch die Aufnahme des Zeichens und deren vorschriftsmäßigen Bekanntmachung wird sodann das Recht zum ausschließlichen Gebrauch des Zeichens bei Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung erworben.

(Verordn. v. 18. August 1847 zum Schutze der Fabrikzeichen.)

§. 4.

Ein Fabrikzeichen kann nur mit dem Fabrik- oder Handelsgeschäft oder dem Gewerbe selbst, für welches es erworben ist, an Andere übertragen oder vererbt werden.

(Ebendas.)

§. 5.

Der Gewerbtreibende, welcher Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung mit dem in einer Zeichenrolle eingetragenen Fabrikzeichen eines andern Gewerbtreibenden bezeichnet oder bezeichnen läßt, oder wissentlich dergl. fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, verfällt in die durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 angedrohten Strafen (s. §. 1. dies. Kap.)

(Ebendas.)

Kapitel 4.

Von der Beschränkung der Beschäftigung der Strafgefangenen, der Militär-Handwerker, der Handwerker und Gewerbetreibenden bei öffentlichen Bauten.

§. 1.

Der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten muß so ein-

gerichtet werden, daß dadurch dem freien Gewerbebetriebe so wenig, wie möglich, entgegengearbeitet wird.

Alle Arbeiten, deren die Straf-Anstalts-Verwaltung zu ihren eigenen Zwecken bedarf, können in den Strafanstalten angefertigt werden.

Außer diesem Falle ist die Fabrikation für Rechnung der Anstalten, soweit es zulässig erscheint, ohne einen Theil der arbeitsfähigen Strafgefangenen unbeschäftigt zu lassen, zu vermeiden.

Handwerker-Arbeiten, welche an den Orten, wo die Strafanstalten sich befinden, und in deren Umgebung betrieben werden, dürfen in der Regel, und wenn nicht etwa besondere Gründe eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, nicht auf Bestellung, sondern nur für das engere Bedürfniß der Anstalt gemacht werden.

Den einzelnen Gewerben oder Zünften des Orts bleibt jedoch unbenommen, die Arbeitskräfte der Strafgefangenen gegen mäßigen Tagelohn zur Anfertigung von Handwerkerarbeiten, die sonst von ihnen betrieben werden, zu benutzen.

(Cirk.-Reskr. d. Min. d. Inn. vom 2. August 1849.)

§. 2.

Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmung der gegenwärtigen Verordnung finden darauf keine Anwendung.

(§. 76. d. Verordn. vom 3. Febr. 1849.)

§. 3.

Bei der Ausführung öffentlicher Bauten ist Seitens der Baubehörden nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Alle Material-Lieferungen und Bauarbeiten, mit Einschluß der Arbeiten der Tischler, Schmiede, Schlosser, Töpfer, Glaser u. s. w. sollen in der Regel noch im Wege der Submission verdungen werden. Zur Submission ist jedoch jeder, zur Uebernahme der Arbeit u. s. w. befähigte, Gewerbtreibende zuzulassen, und es sind deshalb die zur Submission gestellten Entreprisen öffentlich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die näheren Bedingungen bei der betreffenden Behörde eingesehen werden können;
2. Bei allen größeren Bau-Ausführungen sollen jedoch, damit sich mehrere Personen dabei betheiligen können, die Arbeiten der einzelnen Gewerbe möglichst getrennt zur Submission gebracht werden;
3. Bei denjenigen Baulichkeiten, namentlich den kleinen Reparaturen und Unterhaltungs-Arbeiten, welche nicht füglich zur Submission gebracht werden können, soll die Berücksichtigung einer größeren Zahl von Werkmeistern in der Art eintreten, daß die betreffenden Arbeiten an und in den verschiedenen öffentlichen Gebäuden auch an verschiedene Meister verdungen werden.

(C.-R. d. Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 26. Mai 1849.)

Kapitel 5.

Von Versicherungen und Versicherungs-Anstalten.

§. 5.

Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art, und eben so auch auf die-

jenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

(§. 1. d Ges. v. 17. Mai 1853, betr. den Geschäftsverkehr bei Versicherungs-Anstalten.)

§. 340 Nr. 6. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 lautet:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen wird bestraft:

6. Wer ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen oder andere dergl. Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital und Renten zu leisten;

§. 2.

Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten (§. 1.) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3.), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, die Erlaubniß der Ministerien (§. 18. Allg. Gewerbeordn. vom 17. Jan. 1845.).

(§. 2. ebendas.)

§. 3.

Wer Versicherungen für eine Versicherungsanstalt (§§. 1. und 2.) vermitteln (§. 7.) will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

(§. 3. ebendas.)

§. 4.

Auf Ausländer, welche diese Konzession nachsuchen, findet außerdem §. 2. Anwendung.

(§. 4. ebendas.)

§. 5.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gew.-Ordn. §§. 71. bis 74.) finden auch auf die nach §§. 1. und 3. ertheilten Konzessionen Anwendung. Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß (§§. 2. und 4.) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(§. 5. ebendas.)

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 3. und 5. finden auch auf Unteragenten, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die denselben ertheilte Konzession von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Konzession verliert.

Ein Gleiches findet hinsichts aller Agenten und Unteragenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1. 2. und 5. entzogen ist.

(§. 6. ebendas.)

§. 6.

Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben (Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 §. 18.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgän-

gigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

§. 8.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §§. 71—74) finden auch auf die, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes zu ertheilenden Konzessionen Anwendung.

§. 9.

Die Konzessionen der Agenten und Unteragenten erlöschen, wenn die Vollmacht von dem Machtgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Konzession (§. 1.) oder Erlaubniß (§. 7) außer Kraft tritt.

§. 10.

Wer ohne Konzession (§. 1.) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Schifffahrts-Gewerbe.

Erster Abschnitt.

Von dem Seeschifffahrts-Gewerbe.

Kapitel 1.

Von den Seeschiffsführern, Seelootsen und Steuerleuten. Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes. Prüfungen derselben. Prüfungs-Zeugnisse.

§. 1.

Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister) müssen sich über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch ein Befähigungs-Zeugniß der Regierung ausweisen.

(§. 45. d. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Die Geschäfte der See- und Binnen-Lootsen dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden angestellt sind.

(§. 51. d. Allg. Gew.-Ordn.)

Die Bestimmungen über die Prüfung der Seeschiffer, Steuerleute und Seelootsen sind in dem Reskript des Fin.-Min. vom 15 Oktober 1840 enthalten.

Durch das Reskript v. 26. Sept. 1842, betreffend die Ablegung der Schifferprüfung Seitens der Steuerleute aus der Navigationsschule zu Memel ist der §. 8. d. Instr. v. 15. Okt. 1840 dahin abgeändert,

daß die Steuerleute, welche den Lehrgang für Seeschiffer bei der Navigationsschule in Memel gemacht haben, die Schiffer-

prüfung daselbst nach den Vorschriften der Instruction zu der für die Steuerleute anberaumten Zeit ablegen können.

Der §. 15. der Instr. über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen v. 15. Okt. 1840, welcher jedem zum Schiffer zweiter Klasse geprüften und fähig befundenen Steuermann die Verpflichtung auferlegt, in dem Sommer nach seiner Prüfung eine praktische Uebungs-Expedition der Navigationsschule mitzumachen, ist durch das Reskr. d. Fin.-Min. v. 31. Dezbr. 1843 aufgehoben.

Kapitel 2.
Vom Strandrecht.

§. 1.

Das sog. Strandrecht ist aufgehoben.

(A. L.-R. Th. II. Tit. 15. §§. 80—87.)

§. 2.

Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbedienten und der Lootsenkommandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote aufzufordern. Ein jeder Schiffer, der die Hülfsleistung verweigert, wenn die Hülfe ohne eigene Lebensgefahr möglich ist, hat Geld- und Gefängnißstrafe zu erwarten.

(§§. 1—6. d. Publ. d. Staatsraths v. 31. Dez. 1801.)

§. 3.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches sich jedoch in keinem Falle höher, als auf den dritten Theil des Werthes der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütung, bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiskus als herrenloses Gut zufallen, so hat Derjenige, der sie gebor-

gen, oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werthes, nach Abzug der Kosten, zu beanspruchen.

(§. 7. ebendas.)

§. 4.

Vor erfolgter Rettung darf mit dem Schiffer oder der Mannschaft über das Bergelohn nicht unterhandelt werden. Jedes solches Abkommen ist unverbindlich.

(§. 8. ebendas.)

§. 5.

Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei zehn Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe dem Eigenthümer oder dem nächsten Strandbedienten, Magistrate oder Schulzen sofort anzeigen, und das Gefundene abliefern.

Wer gestrandetes Gut unterschlägt, wird als Dieb bestraft.

Wer gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder gestohlen worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werthes zur Belohnung.

(§§. 13—19. ebendas.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Fluß-Schifffahrts-Gewerbe.

Kapitel 1.

Von den Schutzmitteln und Beförderungsmitteln der Flußschifffahrt.

§. 1.

Die Schiffsgefäße und Flöße müssen eine bestimmte Breite und Länge haben.

Die Schiffe, welche auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei

Spandau fahren, dürfen nicht über 14½ Fuß breit und nicht über 128 Fuß lang sein. Diese Länge und Breite ist in den Meßbriefen genau anzugeben, und nur gegen Vorzeigung der bescheinigten Meßbriefe findet die Befahruug des Kanals statt.

Fahrzeuge, die über Bord geladen haben, werden zu den erwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu und Stroh führen. Diesen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine Breite von höchstens 15 Fuß zu geben.

Holzflöße, die durch den Finow-Kanal gehen, dürfen nicht weiter als 7 Fuß mit einander verbunden werden.

In Ansehung der Holzflöße, die den Friedrich-Wilhelms-Kanal befahren, hat es bei der Breite von 10 Fuß sein Bewenden.

Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleusen nicht gestattet.

Jede Verletzung der vorerwähnten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von 50 Thlrn. belegt.

(Kab.-Ordre v. 21. Novbr. 1845 nebst Regulativ.)

§. 2.

Alle Schiffsgefäße, die den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahren, dürfen folgende Größe und Länge nicht übersteigen:

124 Rheinländische Fuß lang von Spitze zu Spitze;
13 Fuß und 6 Zoll breit.

Ferner:

Die Gefäße dürfen nicht tiefer, als 2 Fuß 9 Zoll im Wasser gehen, und deren Spitze der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als 8 Fuß über das Wasser reichen.

(Publ. v. 7. Febr. u. v. 14. April 1837.)

§. 3.

Die Kaffen-Höhe der Schiffsgefäße darf 8 Fuß nicht übersteigen.

(Kab.-Ordre vom 23. Aug. 1821.)

§. 4.

Jedes Abends oder Nachts segelnde Fahrzeug muß bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder event. 1 bis 8tägigem Gefängniß für den, der den Kahn führt, und auf demselben zu gebieten hat, eine erhellte Laterne am Mast oder Kaffe führen.

(Publ. vom 21. Mai 1833.)

§. 6.

Zum Gebrauche von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern auf Schiffen bedarf es einer besondern obrigkeitlichen Genehmigung. Die Vorschriften der Kab.-Ordre vom 1. Jan. 1851 und des Regulativs vom 3. Mai 1838 gelten ebenso für Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, die auf Schiffen gebraucht werden.

Als kompetente obrigkeitliche Behörde wird diejenige Polizei-Behörde des Orts zu betrachten sein, wo das Dampfschiff stationirt ist.

(Reskr. d. Minist. d. Fin. vom 15. Mai 1839.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

§. 1.

Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Be-

triebe eines Gewerbes als Strafe kann stattfinden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

(§. 171. d. Gew.-Ordn.)

§. 2.

Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauch seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist

(§. 173. d. Gew.-Ordn.)

§. 3.

Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besondern polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens

auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist (s. §. 54. d. Ges. über die Presse vom 12. Mai 1851.)

(§. 173. d. Gew.-Ordn.)

§. 4.

Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäfts von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt wird.

(§. 174. d. Gew.-Ordn.)

§. 5.

Inwiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

(§. 175. d. Gew.-Ordn.)

Der sechste Abschnitt ist ein wichtiger Abschnitt. Er handelt von den Vergehen und Verbrechen der Gewerbetreibenden, und von der Bestrafung dieser Vergehen und Verbrechen. Die Strafen bestehen in der Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Strafe für immer oder auf eine Zeitlang oder in Geldstrafen. Ueber die erstern Strafen bestimmen die §§ 171—175, über die letztern, die Geldstrafen, die §§. 176—180 der Gew.-Ordn. und eine Reihe von Bestimmungen des Allg. Landrechts und mehrere Verordnungen, deren Inhalt unten ausführlich angegeben werden soll.

Zu §. 175. ist speziell zu bemerken:

Es ist in dem §. 175. die Rede von Vergehen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten, welche, außer den hier angegebenen Fällen die Entziehung des Gewerbes mit sich führen. Die Zahl der Vergehen und Verbrechen, welche den Verlust der Befugniß zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes mit sich führen, ist nun sehr bedeutend

sie sind in den Zoll- und Steuergesetzen in dem 20. Titel des zweiten Theils des Allg. Landrechts und in zahlreichen Verordnungen und Reglements enthalten. Für die Gewerbetreibenden ist ihre Kenntniß natürlich sehr nothwendig, weshalb sie hier, wie folgt, aufgezählt werden:

Die angegebenen Bestimmungen des zwanzigsten Titels des zweiten Theils des Allg. Landrechts haben neben dem neuen Strafrecht sämmtlich noch Gültigkeit.

1. Verkauf von Schießpulver, Gifte und Medikamente.

(§§. 345. 2—4. d. Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.)

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

2. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an andere überläßt;
3. wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;
4. wer bei Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder andern explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Hebeammen.

(Neues Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.)

§. 201. Hebeammen, welche versäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bestraft.

3. Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken.

(Neues Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.)

§. 345. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen werden bestraft:

Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält.

4. Verkauf von Küchengeschirr.

(Th. II. Allg. L.-R. Tit. 20. §§. 729. u. 730.)

§. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiskation ihres Vorraths und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberziehen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.

5. Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker.

(Neues Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.)

§. 345. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen wird bestraft:

wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder andere Bauwerke vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten Sicherungsmaßregeln zu treffen;

wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

6. Pfandleiher.

(Neues Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.)

§. 349. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt.

7. Schlosser.

(§. 348. des Neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.)

Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser in denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen, werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

8. Feuerarbeiter.

(§. 348. des Neuen Strafgesetzbuchs vom 14 April 1851.)

Mit Geldbuße bis zu 30 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen werden bestraft:

Gewerbtreibende, welche mit Feuer arbeiten, wenn sie die Vor-

schriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

9. Maaß und Gewicht, unrichtige Waagen.

(§. 348. d. Neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.)

Mit Geldbuße bis zu 30 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft:

Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Aichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder, welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen.

10. Ungetreue Schiffer und Fuhrleute.

(s. Verordn. vom 14. April 1824.)

§. 6.

Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, in sofern nicht die strengeren Strafen der §§. 2., 3. und 5. eintreten, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

(§. 176 d. Gew.-Ordn vom 17. Jan. 1845.)

§. 7.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es

ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

(§. 177. ebendas.)

§. 8.

Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

(§. 178. ebendas.)

§. 9.

Was in den §§. 6.—8. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbtreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbtreibenden übernehmen.

(§. 179. ebendas.)

§. 10.

Die Strafbestimmung des §. 7. tritt auch gegen Denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt. Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

(§. 180. ebendas.)

Die §§. 176.—180. d. Gew.-Ordn. enthalten Strafbestim-

mungen gegen Gewerbtreibende, welche in strafbarer Weise ein Gewerbe beginnen oder fortsetzen.

Hierzu kommen die §§. 23., 25., 32., 33., 47., 69. und 74. der Verordn. v. 9. Februar 1849, welche dahin lauten:

§. 23. d. Verordn. vom 9. Febr. 1849.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben.

Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer uud Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 25. der Verordn. v. 9. Febr. 1849.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 32.

Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. und 26. dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben,

(§. 30.), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunal-Behörde gemacht haben.

§. 47. d. Verordn. vom 9. Febr. 1849.

Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 69. d. Verordn. vom 9. Febr. 1849.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungs-Ortes stattfinden.

§. 74. d. Verordn. vom 9. Febr. 1849.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23., 25., 31., 32., 33., 47., 69.; zuwiderhandelt oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden. Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26. von der Regierung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§ 29., 34 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 11.

Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor

dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als in dem bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten verwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße, welche nach den im §. 171. ff. d. Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Jan. ertheilten Vorschriften festgesetzt werden sollen.

(§. 55. der Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 und Kab.-Ordre vom 7. Febr. 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und der Gast- und Schankwirthschaft. Der Schluß in Nr. 8. d. Kab.-Ordre vom 7. Febr. 1835 ist durch den §. 55. d. Allg. Gew.-Ordn. abgeändert worden.)

§. 11. bezieht sich vorzüglich auf den unbefugten Beginn oder die unbefugte Fortsetzung des Kleinhandels mit Getränken der Gast- und Schankwirthschaft Zur Erläuterung des Paragraphen sind mehrere Rescripte ergangen, nämlich die Rescr. d. Min. für H., Gew. und öffentl. Arb. u. d. Fin. v. 8. Juni 1849, d. Min. d. Jun. u. d. Fin. vom 15. April 1847 und das Cirk.-Rescr. d. Königl. Regierung zu Marienwerder, deren Inhalt folgender ist:

Der Verlust der Befugniß zum Schankbetriebe, sogar im dritten Kontraventionsfall kann als Strafe nur vom Richter ausgesprochen werden. Es ist deshalb im dritten Kontraventionsfall auch nur eine Geldstrafe festzusetzen, und sobald die Straffestsetzung rechtskräftig geworden, das Verfahren wegen Konzessionsentziehung einzuleiten.

§. 12.

Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Ver-

abredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

(§. 181. d. Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845.)

§. 12. enthält die Strafbestimmungen wegen Einstellung der Arbeit.

§. 13.

Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

(§. 182. d. Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845.)

§. 13. enthält die Strafen für unerlaubte Einwirkung auf Einstellung oder Verhinderung der Arbeit.

§. 14.

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§. 14. enthält die Strafen der Gesellen u. s. w. wegen eigenmächtigen Verlassens der Arbeit und groben Ungehorsams.

§. 183. d. Gew.-Ordn. (Strafen der Bildung unerlaubter Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen und Lehrlingen) ist aufgehoben durch Art. 30. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850.

Die nähern Vorschriften über Ausübung des in Art. 30. in Rede stehenden Rechts enthält die Verordn. vom 11. März 1850.

§. 15.

Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerkes bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

Wer diesen Verbotsbestimmungen zuwider handelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

(§. 47. u. §. 74. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

Beide Paragraphen handeln von den Strafbestimmungen in Betreff der strafbaren Beschäftigung von Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen bei den technischen Arbeiten ihres Handwerks.

§. 16.

Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthschaften bedürfen, gestattet.

Fabrikinhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. u. 26. dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe nachgewiesen zu haben, dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keinen Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 31. u. 32. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

(§§. 31., 32. u. 74. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

Diese §§. enthalten die Strafbestimmungen in Betreff der strafbaren Handlungen der Fabrik-Inhaber.

§. 17.

Fabrikinhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter Arbeitern werden auch hier Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§§. 50., 51., 52. und 53. d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, welche ebenfalls Vergehen der Fabrikinhaber und die auf diese Vergehen stehenden Strafen enthalten.

§. 18.

Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

(§. 187. d. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

Der §. 18. enthält die Strafe für Uebertretung marktpolizeilicher Anordnungen.

§. 19.

Gewerbtreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbußen bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb für immer oder auf Zeit erkannt werden.

(§. 186. d. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845, welcher die Strafen für Taxüberschreitungen enthält.)

§. 20.

Was in den §§. 176—178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbtreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbtreibenden übernehmen.

(§. 187. d. Gew.-Ordn.)

Die §§. 176—178. handeln von dem strafbaren Beginnen und der verbotenen Fortsetzung der Gewerbe.

§. 21.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

(§. 188. d. Gew.-Ordn.)

Die §§. 20. und 21. enthalten die Strafbestimmungen über die Strafbarkeit der Stellvertreter von Gewerbtreibenden.

Der Ehemann muß zwar für den ordnungsmäßigen Betrieb des ihm verstatteten Gewerbes, nicht aber für Handlungen und Kontraventionen seiner Ehefrau, welche dieselbe in dem Gewerbebetrieb begangen hat, haften.

(Rescr. d. Min. d. J. v. 24. Mai 1841.)

Ebensowenig haben Gewerbtreibende bei Kontraventionen ihrer Angehörigen gegen das Gewerbesteuergesetz und gegen das Hausir-Reglement eine subsidiarische Verhaftung.

(Rescr. d. Justiz-Ministers v. 25. Febr. 1835.)

Was nun die Kompetenz der Behörden betrifft, wenn es sich um die Bestrafung der Vergehen oder Verbrechen Gewerbtreibender handelt, so kann über den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe als Strafe einzig und allein der Richter entscheiden, wie der §. 189. d. Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 dies ausdrücklich bestimmt, mag sich dieser Verlust der Befugniß nun auf immer oder nur auf Zeit erstrecken, soweit es sich nicht um Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den betr. Vorschriften verbleibt. Die Fälle der §§. 171., 172., 173., 174., 181., 182. u. 186. (zweiter Ab-

saß) waren lediglich als der Kompetenz der Gerichte vorbehalten zu betrachten; dagegen unterlagen die Fälle der §§. 176., 177., 178., 180., 184., 185., 186. (erster Absatz) und 187. sonst zunächst der Kognition der Polizeibehörden. Letzteres galt auch vom §. 183., sofern nicht, dem daselbst ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, ein Verbrechen vorliegt, welches nach den Kriminalgesetzen mit härterer Strafe bedroht ist. In den Fällen, wo hiernach zunächst die Kognition der Polizeibehörden begründet war, durfte ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn solches nach den bestehenden Vorschriften überhaupt zulässig war.

Was nun die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176—180. d. Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen anbetraf, so stand die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der im §. 176. d. Gew.-Ordn. bezeichneten Vergehen, sofern solche nicht eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zogen, in erster Instanz den Orts-Polizeibehörden zu, wogegen die polizeiliche Festsetzung der in den §§. 177—180. ebendas. angeordneten Strafen in erster Instanz zur Kompetenz der Regierungen gehörte.

> s. d. Kab.-Ordre v. 24. Jan. 1848, betr. die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176. bis 180. der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bezeichneten Vergehen, und die Cirk.-Rescr. d. Min. d. J. u d. F. vom 19. Aug. 1847 u. v. 17. Jan. 1848 an sämmtliche Regierungen.

Die Untersuchung und Entscheidung der Uebertretungen des Gesetzes v. 7. Febr. 1835 wegen des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und des Kleinhandels mit Getränken waren der Orts-Polizeibehörde überlassen.

(R. d. Min. d. J. u. d. P. v. 12. Nov. 1836 u. v. 10. Okt. 1838.)

Die neuere Gesetzgebung hat hierin eine durchgreifende Aenderung getroffen, und zwar die Verordn. v. 2 Januar 1849 u. die Verordn. v. 3. Januar 1849. Erstere hat die Privat-Polizei-Gerichtsbarkeit aufgehoben, letztere hat ein gerichtliches Verfahren für alle Polizeivergehen angeordnet. Sonach setzen nun die Gerichtsbehörden alle Kontraventionen gegen die Gewerbepolizeigesetze fest und das administrative Strafverfahren ist, mit Ausschluß der Gewerbesteuer-Kontraventionen, jetzt gänzlich aufgehoben. Wenn die gesetzliche Geldbuße bis zu der Summe von 50 Thlrn. beträgt, so untersucht und entscheidet der Einzelrichter. Beträgt die Geldbuße 50 Thlr. oder mehr, oder handelt

es sich um den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, so entscheidet die Gerichtsabtheilung für Verbrechen.

Die Vollstreckung der Strafen gebührt den Gerichten, so wie der Richter auch lediglich zu beurtheilen hat, auf welche Weise das Urtel zu vollstrecken ist, wozu auch die Entscheidung über die Zulässigkeit von Stundung der Geldstrafen, der Terminabzahlungen u. s. w. gehört.

Dritter Theil.

Die Gewerbe-Behörden:

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Regierungen. Gewerberäthe (Verordn. v. 9. Febr. 1849.) Handelskammern. Gewerbegerichte. Handelsgerichte.

Mit dem Jahre 1848 ist eine ganz neue Organisation der Gewerbebehörden ins Leben getreten — die jetzige Organisation.

Durch die Kab.-Ordre vom 17. April 1848 wurde ein neues Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten geschaffen, welches, wie es in dem betr. Erlaß heißt, vorzugsweise den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat und dem folgende Branchen zugemessen sind:

1. sämmtliche Geschäfte der Abth. für Handel, Gewerbe und Bauwesen, und der Abth. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen des Finanzministerii;
2. von dem Ressort des Ministerii des Innern die Gewerbe- und Baupolizei;
3. das Post-Departement;
4. die Geschäfte des Handelsamtes, welches dem Ministerio für Handel und Gewerbe einverleibt wird;
5. die Bau-Abtheilung;
6. das Verwaltungswesen der Staats-Telegraphen.

Die ganze Centralverwaltung des Gewerberathes ist also auf dies neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übergegangen.

Eine ganz neue Einrichtung schuf ferner die Verordnung vom 9. Febr. 1849. Es wurde ein berathendes Organ für gewerbliche Angelegenheiten geschaffen, das Institut der Gewerberäthe. Der Gewerberath soll die allgemeinen Interessen des Handwerks und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrnehmen, die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen berathen und anregen, mit seinen Ansichten und Vorschlägen bei allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks und Fabrikbetriebes eingreifen; er hat die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter zu überwachen, und in einer Reihe von gewerblichen Angelegenheiten ist ihm die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges übertragen. Der Gewerberath ist also sowohl berathende, wie in den vorgeschriebenen Fällen entscheidende Behörde. Seine Mitglieder sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen, und in der Handwerks- und Fabrikabtheilung sollen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleiche Vertretung haben. Berechtigt zur Wahl sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitnehmer und Arbeitgeber und alle selbstständigen Handeltreibende, die das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, wählbar sind alle Wahlberechtigte, die das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Die betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche über die Errichtung der Gewerberäthe handeln, und ihren Zweck, sowie die Art und Weise der Einrichtung derselben genauer spezialisiren, sind die §§. 1—22. Sie lauten folgendermaßen:

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbtreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2.

Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26. 27. 29. 30. 34. 67. 70.) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Einrichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellen-Verbindungen, sowie von den auf Grund der §§. 168. 169. der Gewerbe-Ordnung und der §§. 45. 56. 57. 58. der gegenwärtigen Verordnung durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellen-Prüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28. 35. 36. 47. 49. bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung mit Ausschluß des

Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3.

Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Ortes oder Bezirkes eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1.).

§ 4.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5.

In der Handwerks- und in der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrik-Inhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrik-Arbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe, erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19.) einberufen.

§. 7.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handeltreibende, welche das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit

mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1. welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
2. welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
3. welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
4. welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
5. welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50. bis 52.) bestraft worden sind.

§. 8.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerksgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein.

§. 9.

Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden, auf vier Jahre, von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrik-Abtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende, Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunal-Behörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13.

Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden, durch einen Kommissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerberaths die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder, und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;

b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14.

Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§ 15.

Die Mitglieder des Gewerberaths verwalten ihr Amt unentgeldlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunalbeamten stattfindet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16.

Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In andern Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen

§. 17.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 19.

Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämmtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren, nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar

§. 20.

Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für

den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

§. 22.

In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

Eine entscheidende Stimme, mit Ausschluß des Rechtsweges oder mit Zulassung einer Beschwerde bei der Regierung, steht dem Gewerberathe, wie schon oben erwähnt ist, in den §§. 28, 35, 36, 47 u. 49 bezeichneten Angelegenheiten zu. Diese Angelegenheiten sind folgende:

1. Der Gewerberath hat darüber zu entscheiden, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören. (§. 28.)
2. Zulassung zu den abzulegenden Meisterprüfungen. (§. 35.)
3. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, wenn sie schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrzeit statthaben soll. (§. 36.)
4. Wenn Handwerksmeister sich ausnahmsweise zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge eines anderen Handwerks bedienen wollen. (§. 47.)
5. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter. (§. 49.)

In bestimmten Fällen ist die Vernehmung des Gewerbe-

raths, wie im §. 2. verordnet ist, besonders vorgeschrieben, abgesehen davon, daß er mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören ist, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Diese Fälle sind in den §§. 26, 27, 29, 30, 34, 67, 70 enthalten, und sind folgende:

1. Wenn in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23. genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, und die Regierung den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen will. (§. 26.)

Die im §. 23. genannten Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

2. Wenn das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweitig feststeht, in besonderen Ausnahmefällen von der vorge-

schriebenen oder angeordneten Prüfung entbinden will. (§. 27.)

3. Wenn die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person beschränkt werden soll. (§. 29.)

4. Die Bestimmungen des §. 23. finden auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten nähern Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes und der Kommunalbehörde vorbehalten. (§. 30.)

5. Wenn durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden soll, daß die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren Denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betr. Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet werden soll. In diesem Falle hat die Kommunalbehörde jedesmal, bevor sie die betr. Genehmigung ertheilt, den Gewerberath zu hören. (§. 34.)

6. Wenn Ausländer zum Betriebe eines stehenden Gewerbes zugelassen werden sollen, oder, wenn von ausländischen Gewerbtreibenden die Naturalisation beantragt wird. (§. 67.)

7. Wenn die Regierung an Orten, wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkt ver-

kauft werden durften, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten will, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen. (§. 70.)

Ein zweites gewerbliches und Handels-Institut, welches bis dahin nur in der Rheinprovinz und ausnahmsweise in einzelnen Städten der andern Provinzen bestand, wurde durch die Verordnung v. 11. Febr. 1848 für das ganze Land eingeführt, nämlich die Handelskammern. An jedem Orte oder Bezirke, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß obwaltet, soll eine Handelskammer errichtet werden, welche die Bestimmung hat, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu erstatten und ihre Ansicht darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt; wählbar sind alle Diejenigen, welche ein Handels-, Rhederei- oder Fabrikgeschäft seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreiben und dreißig Jahre oder älter sind; Wähler sind alle Handel- und Gewerbtreibende des Bezirks der Handelskammer, welche den bestimmten Betrag der in die Steuerklasse der Kaufleute zu entrichtende Gewerbesteuer zahlen. Die Amtsdauer der Mitglieder wird jedesmal auf drei Jahre bestimmt.

An einer Reihe von Orten sind seitdem Handelskammern errichtet, so für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, Bielefeld, Halle, Weidenbrück, Herford, Minden und Lübbecke, Glatz, Habelschwerdt, Schweidnitz, Waldenburg, Reichenbach, Siegen, Landshut, Hirschberg, Aachen,

Düren, Iserlohn u. s. w.; ferner für die Städte Görlitz, Breslau, Vlotho, Halle u. s. w., und den neuerrichteten Handelskammern zugleich mit den die Errichtung anordnenden vorgeschriebenen Erlassen die betreffenden Statuten mitgetheilt worden. Die Verordnung, welche die Errichtung von Handelskammern anordnet, ist die Verordn. v. 11. Februar 1848.

Die Jahre 1848 und 1849 haben also drei neue Behörden für das Gewerbewesen geschaffen, die theils berathenden, theils entscheidenden Institute des Gewerberaths und der Handelskammer, und als Centralbehörde für sämmtliche Angelegenheiten der Gewerbe und des Handels das neugebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Die Kreis- und Lokalbehörden sind in gewerblicher Beziehung dieselben geblieben, wie früher, nur sind durch die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 und durch das Gesetz über Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 einige Aenderungen eingetreten.

Die Gewerbe-Polizeibehörde für die Kreise ist der Landrath, für die Städte die Lokal-Polizeibehörde. Die weiteren Provinzial-Behörden bestehen aus dem Ober-Präsidenten jeder Provinz und aus den Regierungen, vor deren zweite Abtheilung alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen, die Ertheilung von Konzessionen und Legitimationen, und die Aufsicht über die Innungen und alle gewerblichen Korporationen und Angelegenheiten gehört.

Die jetzt gültige Gesetzgebung in Betreff der Gewerbegerichte in sämmtlichen Landestheilen, mit Ausschluß der Rheinprovinz beruht auf der Verordnung v. 9. Febr. 1848, welche, wie folgt, lautet:

Verordnung
über
die Errichtung von Gewerbegerichten,
vom 9. Februar 1848.

Erster Abschnitt.
Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerbegericht obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbtreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeinde-Vertreter, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besondern Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittlung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichem die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halb-Fabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrik-Arbeitern, so wie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, so weit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrik-Arbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrik-Inhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3.

Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts sind alle im §. 2. bezeichnete Personen unterworfen, welche:

a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen, oder
b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder
c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebzehn festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besonderen Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältniß innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrik-Inhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülfen, Gesellen und Fabrik-Arbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem

Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, und zwar zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts einberufen.

§. 6.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichts wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1. welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
2. welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
3. welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Corporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
4. welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
5. welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren (§§. 50 u. folg. der Verordnung vom 9. Febr. d. J.) bestraft worden sind.

§. 7.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken- oder Handwerksgeschäfts sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichts sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius, oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 10.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9.) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammluug zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7.) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11.

Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;

b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;

c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;

d) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12.

Vor dem Ausscheiden der im §. 11. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen nach den Bestimmungen in den §§. 8. 9. 10. abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet

§. 13.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt unentgelt-

lich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten stattfindet, nach dem für deren Suspension und Amts-Entsetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amts-Entsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6. zu 1. 2. 3. 4. 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes befugt, den Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14.

Nach der Einsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12.) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichts gehören, wieder wählbar.

§. 15.

Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariats-Prüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versieht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staats-Gebäude entbehrliche und für

das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgeldern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbtreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse.

§. 17.

Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrags anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichs-Ausschuß und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18.

Den Vergleichs-Ausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichs-Ausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19.

Erscheint der vor den Vergleichs-Ausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20.

Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21.

Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

§. 22.

Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichs-Verhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers, die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. Nr. 4. und §. 28. Nr. 3. enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23.

Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittle, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuch gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20. 21. 22. verfahren.

§. 24.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichs-Ausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichs-Ausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleiche, so fallen die Kosten des Verfahrens

demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegerichte auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19.), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25.

Für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichs-Verfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17. u. f. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26.

Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungs-Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 17.

Die Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Rechts-Anspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile;
2. die abschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
3. die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach den Bestimmungen im §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Ein-

wendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;

4. die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28.

Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

1. die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine;
2. die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;
3. die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50. nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29.

Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andre Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30.

Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den

Betheiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31.

Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32.

Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweis-Aufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich, zu dem Termine, in welchem die Beweis-Aufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen,

> daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweis-Aufnahme werde verfahren werden.

§. 33.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatsachen, zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das

Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34.

In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugenaussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die aufgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugen-Aussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrirung des Hergangs der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugen-Eides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 35.

Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Sitze des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36.

Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37.

Soll nach dem Beschlusse des Gerichts eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32.) desjenigen, welche den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigefügt,

> daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38.

Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweis-Aufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weitläuftigkeit der Sache bis zu einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obsiegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur so viel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47. zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichs-Ausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40.

Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, so bald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichts angeordnet wird.

§. 41.

Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrige Anwesende jede Störung der Verhandlung zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42.

Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichs-Ausschusse verletzt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichts oder des Vergleichs-Ausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührenkasse des Gewerbegerichtes einzuziehen.

§. 43.

Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerberichtes ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder siebzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von Letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts sind verpflichtet, in denjenigen Rechtssachen, bei welchen sie persönlich betheiligt sind oder einer der Parteien Rath ertheilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist, oder mit einer Partei in offenbarer Feindschaft lebt.

Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46.

Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48.) zugestellt werden können.

§. 47.

Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheiniguug eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48.

Wohnen beide Theile am Sitze des Gerichts oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine Ein Tag vergangen ist. Wohnt einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein.

§. 49.

Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50.

Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den streitigen Angelegenheiten betheiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen sei.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§. 51.

Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52.

Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sei, ist, mit Aufhebung des Kontumazial-Bescheides, zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß

a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden;

b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschie-

nenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, ingleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53.

Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51. angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebliebenen abgefaßt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ableistung des Eides erforderlich.

§. 54.

Inwieweit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeits-Beschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation des Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55.

Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar.

Jedoch treten hierbei nachstehende Modificationen ein:

1. die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen;
2. der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

Sechster Abschnitt.

Stempel und Gebühren.

§. 56.

Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebühren-Kasse des Gewerbgerichts ein Pauschquantum von fünf bis zu funfzehn Silbergroschen erhoben werden.

§. 57.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr. zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§. 58.

Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59.

Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Die Bestimmungen über die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz sind in der Verordn. vom 7. August 1846, betr. die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, enthalten. Dieselbe lauten also:

Die in den Rheinprovinzen bestehenden Fabrikengerichte und der Rath der Gewerbeverständigen in Aachen sollen fortan den Namen: „Königliche Gewerbegerichte“ führen.

In Betreff der Kompetenz und des Verfahrens dieser Gerichte wird, unter Abänderung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes v. 18. März 1806 und der Dekrete v. 11 Juni 1809, 3. August 1810 und 17. Dezember 1811 Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Kompetenz der Gewerbegerichte in Bezug auf Fabrikarbeiter (ouvriers) soll künftig nicht mehr lediglich durch das Verhältniß der Dienstabhängigkeit begründet werden, in welchem diese Arbeiter bei der Betriebsstätte des Fabrikanten stehen, vielmehr sollen auch diejenigen als Arbeiter im gesetzlichen Sinne betrachtet werden, welche ohne Dienstabhängigkeitsverhältniß, außerhalb der Betriebsstätte, mit eignen oder fremden Werkzeugen und mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikanten gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für das Handelsgeschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 2.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse und Urtheile der Gewerbegerichte ist in der Regel die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter für jedes Gewerbegericht, welches darauf anträgt, dauernd bis auf fünf zu vermindern, wenn die Wirksamkeit des Gerichts dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zur Gültigkeit des auf Entlassung des Sekretairs gerichteten Beschlusses ist stets die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 3.

Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse der Gewerbegerichte sind von demjenigen, unter dessen Vorsitze sie erlassen, und von dem Sekretair, sämmtliche Ausfertigungen aber von dem Sekretair allein zu unterzeichnen.

§. 4.

Der Kläger ist berechtigt, den Verklagten, welcher auf die schriftliche Aufforderung des Sekretairs vor der Vergleichs-Kammer nicht erschien, sofort mittelst einer, durch den Gerichtsvollzieher zu behändigenden Urkunde vor das Gewerbegericht laden zu lassen.

Für die Behändigung der schriftlichen Aufforderung des Sekretairs ist an denjenigen, welcher sie bewirkt, wenn die Bestellung am Sitze des Gerichts erfolgt, eine Gebühr von zwei Silbergroschen, wenn sie außerhalb derselben, von zwei Silbergroschen sechs Pfennigen von den Parteien zu entrichten.

Der Rath der Gewerbeverständigen, welcher also jetzt den Namen: „Königliche Gewerbegerichte" führt, und dessen Bestimmung dahin geht:

> Alle Streitigkeiten zwischen Fabrikunternehmern und Fabrikarbeitern, mögen dieselben zu dem Fabrikunternehmer in einem Verhältniß der Dienstabhängigkeit zu der Betriebsstätte des Fabrikanten stehen, oder mögen sie ohne Dienstabhängigkeitsverhältniß, außerhalb der Betriebsstätte, mit eigenem oder fremden Werkzeugen und mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikanten gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für das Handelsgeschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten, zwischen Meistern und Gesellen und Lehrlingen zu schlichten und zu entscheiden, ferner die Vergehen der Gesellen und Lehrlinge gegen die Ordnung in den Werkstätten und der Lehrlinge gegen den Meister zu bestrafen,

war bereits eine Schöpfung der französischen Gesetzgebung. Dort heißen sie conseils des prud'hommes. Die Gesetze vom 18. März 1806 und die Dekrete vom 11. Juni 1809, 3. August 1810 und 17. Dezember 1811, deren Bestimmungen, wie oben vermerkt worden, durch die Verordnung vom 7. August 1846 aufgehoben resp. abgeändert und ergänzt worden sind, handeln von der Wahl der Mitglieder und der Art des Verfahrens des conseils des prud'hommes.

Vor der Publikation des Gesetzes vom 3. April 1847 über Errichtung von Handelsgerichten waren bei den verschiedenen Stadtgerichten und Land- und Stadtgerichten besondere Merkantil-Deputationen eingerichtet, bei denen Kaufleute zugezogen wurden und theils als Sachverständige fungirten, theils auch Stimmrecht hatten. Die Veranlassung

zur Errichtung von Merkantil-Deputationen war die Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden, welche sämmtlich bis dahin besonderer sg. Kommerz-Gerichte, Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, See- und Weltgerichte, die für Handels- und Schifffahrtssachen competent waren, aufhob und nur die Schifffahrts-Kommission zu Swinemünde und das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg bestehen ließ. Die Angelegenheiten, welche vor den neuerrichteteten Merkantil-Deputationen verhandelt wurden, waren je nach den verschiedenen Reglements verschieden. Gewöhnlich waren es alle Prozeßsachen, die sich auf den Handel und die Schifffahrt beziehen und die Untersuchung aller hierauf Bezug habenden Vergehen, wenn die Strafe sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt. Dergleichen Kommissionen bestanden bei den Stadtgerichten zu Elbing, Tilsit, Naumburg, Breslau, Posen und Memel. In Danzig und Königsberg gab es besondere Admiralitäts-Kollegien.

Das Gesetz vom 3. April 1847 über die Errichtung von Handelsgerichten lautet:

I. Errichtung der Handelsgerichte.

§. 1.

An jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schifffahrtsverkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgericht obwaltet, soll, wenn die dortige Kaufmannschaft oder Handelskammer darauf anträgt, ein solches Gericht, nach Einholung unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Auch die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichtsdeputationen zu Stettin, Elbing und Memel sollen, wenn die dortigen Kaufmannschaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgestaltet werden.

§. 3.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln bestritten; die Beschaffung und Unterhaltung der für ein solches Gericht erforderlichen Geschäftsräume, wo dieselben in dem Ortsgerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsstande des Bezirks ob, für welchen das Handelsgericht bestimmt ist.

II. Organisation der Handelsgerichte.

§. 4.

Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechtsangelegenheiten (§§. 18—20.) Gericht erster Instanz; und zunächst dem Landes-Justizkollegium untergeordnet. Auch eximirte Personen sind dem Handelsgerichte unterworfen.

§. 5.

Jedes Handelsgericht besteht aus einem rechtsverständigen Direktor nebst zweien rechtsverständigen Mitgliedern und mindestens vier Mitgliedern, welche dem Handelsstande angehören.

§. 6.

Der Direktor des Handelsgerichts wird in Verhinderungsfällen durch das älteste rechtsverständige Mitglied vertreten.

Die Vertretung der übrigen rechtsverständigen Mitglieder erfolgt durch ein- für allemal dazu ernannte Mitglieder des Ortsgerichts. Ist die Reihefolge, in der dieselben zuzuziehen sind, bei der Ernennung nicht bestimmt, so bleibt die Auswahl unter ihnen dem Dirigenten des Ortsgerichts überlassen.

Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt, und durch die Ernennung der Einzelnen zum ersten, zweiten &c. Stellvertreter, die Reihefolge bestimmt, in welcher dieselben in Verhinderungsfällen eintreten sollen.

§. 7.

Der Direktor und die rechtsverständigen Mitglieder eines Handelsgerichts bedürfen derselben Qualifikation, welche der Direktor und die Mitglieder des Ortsgerichts besitzen müssen. Ihre Anstellung, sowie die der Subaltern- und Unterbeamten, erfolgt in derselben Weise, wie die der Beamten des Ortsgerichts.

§. 8.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter

müssen zur Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet, mindestens dreißig Jahre alt sein und seit fünf Jahren selbstständig Handel treiben, oder solchen früher mindestens fünf Jahre lang selbstständig betrieben haben und nicht etwa zur Zeit ein anderes Gewerbe treiben.

§. 9.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernennt die Regierung. Zur Gültigkeit der Wahl, welche für jede Stelle besonders erfolgen muß, ist die absolute Stimmenmehrheit der in dem Termine anwesenden Wähler erforderlich. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist der Wahlakt zu wiederholen; stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht heraus, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10.

Die Wahlhandlung wird durch einen von der Regierug zu ernennenden Kommissar geleitet. Die Regierung theilt das Wahlprotokoll mit den Erinnerungen, welche sie etwa dagegen zu machen hat, dem Landes-Justizkollegium mit, welches, wenn die Wahl vorschriftsmäßig geschehen ist und die Gewählten gehörig qualifizirt sind, bei dem Justizminister deren Bestätigung nachsucht und, sobald solche erfolgt ist, die Vereidigung und Einführung derselben veranlaßt.

§. 11.

Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter wird auf sechs Jahre bestimmt; doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten sechs Jahre ausscheiden. Die näheren Bestimmungen über diesen Wechsel der Mitglieder bei den einzelnen Handelsgerichten bleiben den Reglements für dieselben vorbehalten.

Die Ausscheidenden können wiedererwählt werden.

§. 12.

Scheidet ein dem Handelsstande angehörendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für die übrige Dauer dieser Zeit ein Stellvertreter ein (§. 6.).

§. 13.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder haben während der Dauer ihres Amtes, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; die Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben tritt daher bei einem solchen Handelsrichter in denselben Fällen ein, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten stattfindet, außerdem aber auch alsdann

1. wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist;
2. wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt hat;
3. wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen ist;
4. wenn ihn die kaufmännische Korporation oder die Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat;
5. wenn er durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt ist.

In diesen Fällen (Nr. 1. bis 5.) ist der Direktor des Handelsgerichts befugt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amts vorläufig zu untersagen; er muß aber hiervon sofort dem Landes-Justizkollegium Bericht erstatten.

§. 14.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande verwalten ihr Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 385. Titel 11. Theil I. und der §§. 1939. und 2364. Titel 8. Theil II. des Allg. Landrechts sollen auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung finden; diese Beamten sind aber gleich allen anderen Richtern verpflichtet, sich in den Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§. 16.

An den Beschlüssen des Handelsgerichts nehmen die Mitglieder aus dem Handelsstande, gleich den rechtsverständigen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil.

§. 17.

Die für einzelne Zweige des Handels- oder Schifffahrts-Verkehrs etwa noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgerichte ernannt, und können ein- für allemal vereidigt werden.

III. Kompetenz der Handelsgerichte.

§. 18.

Zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind.

§. 19.

Den Handelsgerichten werden ferner, ohne Unterschied, ob die Parteien Handeltreibende sind oder nicht, die Streitigkeiten aus folgenden Rechtsverhältnissen überwiesen:

1. aus Verträgen über Bodmerei und im Nothhafen kontrahirte Schulden;
2. aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr;
3. aus Verträgen über Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung oder Miethung von Seeschiffen und allen anderen zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäßen;
4. aus dem Verhältnisse der Schiffsrheder, des Schiffers und der Schiffsmannschaft zu einander;
5. aus allen Frachtgeschäften im Handelsverkehre bei Sendungen zu Wasser oder zu Lande, desgleichen bei Seeschiffen aus dem Verhältnisse des Rheders und des Schiffers zu den Schiffspassagieren;
6. über Ansprüche auf Bergegelder, Vergütungen an Haverei- oder Seeschäden, wegen An- oder Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der Seeschiffe, und aller andern zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße;
7. aus Sozietätsverträgen zu Handels-, Fabrik-, Manufakturunternehmungen, während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Sozietät;
8. über das Recht zur Führung einer bestimmten Handelsfirma;
9. aus dem Verhältnisse der Handeltreibenden zu ihren Agenten, Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen; ferner
10. Klagen gegen Agenten, Faktoren oder Disponenten aus Handelsgeschäften, welche sie in dieser Eigenschaft geschlossen haben, so-

wie gegen Handlungsdiener oder Lehrlinge aus Handelsgeschäften, die von denselben für ihren Prinzipal vorgenommen sind;

11. Klagen, welche gegen Mäkler, Dispacheurs, Schiffsabrechner, Güter-Bestätiger, desgleichen gegen Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer und überhaupt alle diejenigen, welche die Quantität oder Qualität von Waaren oder deren richtige Verpackung öffentlich zu beglaubigen haben, aus den Berufsgeschäften dieser Personen angestellt werden;
12. Klagen aus rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnissen.

§. 20.

Vor die Handelsgerichte gehören ferner:

1. die öffentlichen Aufgebote
   a) gestrandeter oder seetriftiger Güter;
   b) verlorner Schiffsurkunden;
   c) unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder anderen kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind (§§. 537—539. und §. 683. Tit. 8. Theil II. d. Allg. Landrechts);
2. die Ausführung der, entweder von den Handelsgerichten selbst oder von anderen Gerichten, verfügten Arreste auf Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße; auf deren Ladung, sowie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten, und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft (§§. 1409—1419. Tit. 8. Theil II. des Allg. Landrechts);
3. die General-Moratoriensachen der Handeltreibenden;
4. die Verhandlungen und Entscheidungen über die von Handeltreibenden nachgesuchten Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz;
5. die Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozesse über das Vermögen und den Nachlaß Handeltreibender;
6. die Konkursprozesse über Seeschiffe (§. 681. ff. Tit. 50. Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung);
7. die Subhastationen von Schiffen (§. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834).

§. 21.

Aus einem Handelsgeschäfte, welches zwischen einem Handeltreibenden und einer dem Handelsstande nicht angehörenden Person geschlossen

ist, kann der Handeltreibende auch bei dem Handelsgerichte belangt werden.

§. 22.

Den Handeltreibenden (§§. 18—21.) werden diejenigen Aktiengesellschaften gleichgeachtet, welche auf Gewerb- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind.

§. 23.

Zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig. Die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung findet demnach auf sie keine Anwendung.

§. 24.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf den Handels- oder Schifffahrts-Verkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder bei einem andern Gerichte oder, soweit dies zulässig ist, bei einem Notar vornehmen wollen.

Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören jedoch die nicht streitigen Strandungs-, Haverei- und Nothhavelungssachen, sowie die Ausfertigung der Schiffspässe, Beylbriefe, Certifikate, Seeproteste und Verklarungen der Schiffsleute.

IV. Verfahren bei den Handelsgerichten.

§. 25.

Die Handelsgerichte haben bei ihrem Verfahren dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26.

Die Handelsgerichte haben sich die Vermittelung von Vergleichen zur besonderen Aufgabe zu machen. Sie sind befugt, in jeder Lage des Prozesses, auf den Antrag einer Partei, oder auch von Amtswegen, die Parteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor eine Kommission des Gerichts zu verweisen.

§. 27.

Die Handelsgerichte sind ermächtigt, eximirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten.

§. 28.

Hat der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so ist hierüber sofort die Agnitions-Resolution abzufassen, und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen.

§. 29.

In denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften Erkenntnisse, ungeachtet der dagegen eingelegten Rechtsmittel vollstreckt werden können, sind auch die Erkenntnisse der Handelsgerichte vollstreckbar.

Aber auch in allen übrigen Fällen sind die Erkenntnisse der Handelsgerichte, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, in der Art sogleich vollstreckbar, daß auf den Antrag des Klägers, und, nachdem derselbe eine von dem Gerichte zu bestimmende Kaution bestellt hat, der Verklagte durch Exekution mit Ausschluß des Personal-Arrestes, angehalten werden muß, nach seiner Wahl entweder dem ergangenen Urtheile Genüge zu leisten, oder die streitige Sache oder Summe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sichern Hypotheken zu bestellen. Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsenkurse am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften der §§. 17—20. Tit. 47. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung beurtheilt.

Das Handelsgericht kann die von dem Kläger bestellte Kaution herabsetzen, wenn der Verklagte dem Erkenntnisse auf andere Art, als durch Zahlung einstweilen genügt hat.

§. 30.

Werden in Folge einer durch das Handelsgericht verfügten Exekution Interventionsansprüche erhoben, die nicht aus Handelsverhältnissen entsprungen sind, so ist das Handelsgericht befugt, das Verfahren über diese Ansprüche an das ordentliche Gericht zu verweisen.

§. 31.

Zur Gültigkeit eines handelsgerichtlichen Erkenntnisses ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen erforderlich.

§. 32.

Wer als kaufmännisches Mitglied eines Handelsgerichts bestellt werden kann (§. 8.), soll vor dem Handelsgerichte als Bevollmächtigter außerhalb des Gerichtsorts wohnender Parteien zugelassen werden;

er darf aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern.

§. 33.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, kommen in den, den Handelsgerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Chronologisches Register.

Seite

1846.

1847.

1848.

1849.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Anhang.

I. Gesetz vom 17. Mai betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie was folgt:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Ges.-S. 1839, S. 325.) zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des Preußischen Gewichtes sein. Das Preußische Pfund ist hiernach gleich einem Pfunde und 2,209,158,143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts.

Es wird ein diesem Verhältniß entsprechendes Gewichtstück angefertigt werden, welches als Urgewicht des Preußischen Staates gelten und alsdann für das Gewicht des Preußischen Pfundes allein maaßgebend sein soll. Auch soll das Verhältniß des letzteren zu dem durch das Gesetz vom 10. März 1839 (Ges.-S. 1829, S. 94) festgesetzten Urmaaße des Preußischen Staates ermitteln und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Hundert Pfund (§. 1.) machen einen Centner und vierzig Centner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Cent, das Cent in zehn

Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt. Der §. 25. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Ges.-S. 1816, S. 149) wird aufgehoben.

§. 5.

Ebenso findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht ferner nicht statt.

§. 6.

Das in den §§. 19. und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene Münz-Gewicht kommt auch ferner zur Anwendung.

Anmerkung zu §. 6.

Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte nach §. 1. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816:

§. 18. Das Gewicht eines Preußischen Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von fünfzehn Graden des Reaumurschen Quecksilber-Thermometers wird in sechsundsechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein preußisches Pfund.

§. 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preußischen Münzwesen üblichen kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preußische Mark zum Wiegen der Münzen, des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20. Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in 16 Lothe, soll nicht mehr officiell gebraucht, sondern die Mark für alle edlen Metalle blos in zweihundertachtundachtzig Gräne eingetheilt werden.

§. 7.

Andere, als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dür-

sen weder im Verkehr angewendet, noch von den Eichungs-Behörden gestempelt werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem, im §. 12. bestimmten Zeitpunkte mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes versehen waren.

§. 8.

Bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, soweit nicht durch Verabredung mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Preußischen Centner oder der bisherigen Preußischen Schiffslast erhoben worden, fortan von dem durch dieses Gesetz bestimmten Centner, beziehungsweise der darin bestimmten Schiffslast (§. 2.) zur Erhebung gelangt. Der dadurch aufkommende Mehrbetrag an Mahl- und Schlachtsteuer wird den pflichtigen Städten aus der Staatskasse erstattet.

§. 9

Auch bei dem Verkauf des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung.

Die Tonne Salz (Verordnung vom 22. Novbr. 1842 — Gesetz-Sammlung 1842, Seite 310) ist zu 378 Pfund 24 Loth zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufswaagen, beziehungsweise der Debits-

preis für dieselben unter angemessener Abrundung, vom Finanz-Minister zu bestimmen.

§. 10.

Bei Ausführung der in der Verordnung vom 17. März 1839 und der Ordre vom 12. April 1840 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 80, — 1840, Seite 108), in dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1830 (Gesetz-Sammlung 1840, Seite 94), so wie in den veröffentlichten Spezial-Tarifen zur Erhebung von Communications-Abgaben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Belastung der Fuhrwerke und des Tarifsatzes für beladene Fuhrwerke, kommt für die Ermittelung des Gewichts der Ladung, beziehungsweise des Fuhrwerks, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß an die Stelle des bisherigen ohne Weiteres der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Centner tritt, die Gewichtssätze selbst aber unverändert bleiben.

§. 11.

Die §§. 18., 21. bis 24. und 26. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, so wie die Verordnung vom 31. Oktbr. 1839, betreffend die Einführung des Zollgewichts, werden hierdurch aufgehoben.

§. 12.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 3. und 5. bis 11. treten für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4. in Kraft treten soll, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden.

Die Einführung des Gesetzes in den Hohenzollern'schen Landen, unter Aufhebung der entgegenstehenden, zur Zeit

daselbst geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 13.

Die Eichungs-Behörden sind verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke (§. 7.), wenn dieselben bis zum 1. August 1858 zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende, gestempelte, alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden, neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der erstern auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Der auf den vorgelegten alten Gewichtsstücken befindliche Eichungsstempel ist zu kassiren.

§. 14.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Finanzminister, wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

II. Gesetz vom 5. Mai 1857 über das Münzgewicht.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das preußische Pfund, wie solches durch den §. 1. des

Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, Seite 545) als Einheit des preußischen Gewichts festgestellt ist, soll beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle sowohl in Unseren Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr ausschließlich zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt.

Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in dezimaler Abstufung.

Der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß."

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für den ganzen Umfang der Monarchie gleichzeitig mit dem Gesetze über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. in Kraft. Von diesem Tage an sind die §§. 19. und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung für 1816, S. 149) und der §. 6. des Gesetzes wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 aufgehoben.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Mai 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. der Heydt. Simons. v. Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

Druck von Gustav Schultze in Berlin, Oranienburgerstr. Nr. 5.